



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 3/2017–2018

	Inhalt	Seite
3.	Totalrevision des Gemeindegesetzes.....	187

Inhaltsverzeichnis

3. Totalrevision des Gemeindegesetzes

I.	Das Wichtigste in Kurzform	187
II.	Ausgangslage	188
	1. Allgemeine Entwicklung des Gemeindegewesens in Graubünden	188
	2. Entstehung des geltenden Gemeindegesetzes	190
	3. Grundzüge des geltenden Gemeindegesetzes	190
	4. Begriff und Wesen der Gemeinde	191
	4.1. Entwicklung des Gemeindebegriffs	191
	4.2. Rechtliche Stellung	192
	4.3. Die Gemeinde im dreistufigen Staatsaufbau	192
	4.4. Politische Gemeinde und Bürgergemeinde	193
	4.5. Fraktionen	196
	5. Heutige Gemeindestrukturen in Graubünden	198
III.	Gründe für eine Totalrevision	200
	1. Entwicklungen	200
	2. Weiterer Handlungsbedarf	202
IV.	Vernehmlassung	203
	1. Vorgehen und Rücklauf	203
	2. Beurteilung der Vorlage	203
	3. Umgang mit den Anliegen der Vernehmlassung	206
	4. Berücksichtigte Anliegen	206
	5. Nicht berücksichtigte Anliegen	209
V.	Grundzüge der Vorlage	212
	1. Grundsatz	212
	2. Systematik	213
	3. Inhaltliche Schwerpunkte	213
	3.1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–8)	213
	3.2. Organisation (Art. 9–43)	213
	3.3. Gemeindevermögen und Finanzhaushalt (Art. 44–47)	217
	3.4. Aufgaben (Art. 48–51)	217
	3.5. Interkommunale Zusammenarbeit (Art. 52–60)	217
	3.6. Zusammenschluss von Gemeinden (Art. 61–74)	218
	3.7. Aufsicht (Art. 75–85)	218

3.8. Bürgergemeinden (Art. 86 – 91)	218
3.9. Regionen (Art. 92–108)	219
3.10. Schlussbestimmungen (Art. 109–114).....	220
VI. Ausgestaltung der Vorlage	220
1. Formelle Ausgestaltung der Vorlage.....	220
2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	220
VII. Inkrafttreten	272
VIII. Finanzielle und personelle Auswirkungen	272
1. Auswirkungen beim Kanton	272
2. Auswirkungen bei den Gemeinden	272
3. Auswirkungen bei den Bürgergemeinden und den bürgerlichen Genossenschaften	272
4. Auswirkungen bei den Fraktionen.....	273
5. Auswirkungen bei den Regionen	273
IX. Gute Gesetzgebung	273
X. Abschreibung Auftrag Albertin	274
XI. Anträge	275

Anhang

Abkürzungsverzeichnis	276
Literaturverzeichnis.....	279
Übersicht Gemeindeorganisation (Stand 1.1.2017).....	281
Entwürfe Rechtserlasse	
– Gemeindegesezt des Kantons Graubünden (GG)	285
– Romanische Übersetzung der Erlasstexte	313
– Italienische Übersetzung der Erlasstexte	341
Geltendes Recht.....	369

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

3.

Totalrevision des Gemeindegesetzes

Chur, den 27. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf für eine Totalrevision des Gemeindegesetzes.

I. Das Wichtigste in Kurzform

Das am 28. April 1974 vom Volk beschlossene und auf den 1. Juli 1974 in Kraft getretene Gemeindegesetz markiert einen wichtigen Meilenstein in der Geschichte der Bündner Gemeinden. Das Gemeindegesetz hat sich bis heute trotz veränderter Verhältnisse in den vergangenen Jahrzehnten weitgehend und in erstaunlich hohem Masse bewährt. Trotzdem ist es an der Zeit, die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und organisatorischen Veränderungen in ein übersichtliches, modernes und überarbeitetes Gesetz einfließen zu lassen.

Das Gemeindegesetz soll auch künftig einen *Rahmenerlass* für die optimale Organisation der Gemeinden zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben bilden. Wie das geltende, so trägt auch das totalrevidierte Gemeindegesetz der hohen Gemeindeautonomie Rechnung, d.h. den Gemeinden wird weiterhin ein möglichst grosser Gestaltungsspielraum für eigene organisationsrechtliche Lösungen belassen. Die Regelungsdichte erfährt keine Zunahme. Kantonalrechtlich wird lediglich das normiert, was einer einheitlichen Regelung bedarf.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- Der Gemeindevorstand kann Anpassungen kommunaler Erlasse an übergeordnetes Recht in eigener Kompetenz beschliessen, wenn keinerlei gesetzgeberischer Spielraum besteht.
- Konsultativabstimmungen sind aufgrund des kantonalen Rechts und ohne zusätzliche kommunalgesetzliche Grundlage zulässig.
- Die Gemeindeversammlungen sind wie die Parlamentsitzungen grundsätzlich öffentlich. Eine Ausstandspflicht sollen die Gemeinden nicht mehr vorsehen können.
- Vermögensauslagerungen von Bürgergemeinden sind (mit Ausnahme von solchen auf die politische Gemeinde) nicht mehr statthaft.
- Der Zusammenschluss von Gemeinden wird aufgrund der Erfahrungen des letzten Jahrzehnts konziser geregelt. Hingegen wird gegenüber der Vernehmlassung auf eine aktivere Rolle der Regierung bezüglich Fusionsprojekte verzichtet.
- Es können keine neuen Fraktionen als eigenständige Körperschaften mehr gebildet werden.
- Verschiedene Fristen werden an die heutige Zeit bzw. an die veränderten Umständen angepasst (Einberufung Gemeindeversammlung, Einreichen der Jahresrechnung).
- Die Statuten von Gemeindeverbänden müssen nicht mehr durch die Regierung genehmigt werden.

II. Ausgangslage

1. Allgemeine Entwicklung des Gemeindegewesens in Graubünden

Die Ursprünge der Bündner Gemeinde liegen in den germanischen Markgenossenschaften des frühen Mittelalters. Der wesentliche Zweck dieser rein privatrechtlichen, genossenschaftlich aufgebauten Nutzungsverbände lag in der Regelung der gemeinsamen Nutzung von Grund und Boden. Wenn im alten Freistaat der Drei Bünde, der bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestand, von den Gemeinden die Rede war, so waren darunter die 48 Gerichtsgemeinden zu verstehen. Ihnen standen weitreichende Kompetenzen zu, wie z. B. die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtsprechung. Aus verschiedenen Gründen (u. a. schwerfällige Willensbildungen, beeinträchtigte Handlungsfähigkeit des Gesamtstaates, ständig neue öffentliche Aufgabenzuweisung, Bündner Wirren) zeigten sich zunehmende Zerfallserscheinungen und Zersetzungstendenzen. Die einzelnen Nachbarschaften innerhalb der Gerichtsgemeinden nutzten die Schwächung des Gesamtstaates und übernahmen von den Gerichtsgemeinden nach und nach mehr Aufgaben.

Das *Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise* vom 1. April 1851 (Einteilungsgesetz) führte die einzelnen Nachbarschaften eines jeden Kreises, d.h. insgesamt 235 Gemeinden auf. Die Kantonsverfassung vom 1. Februar 1854 überführte die bisherige Referendumsdemokratie der Gerichtsgemeinden in einen Einheitsstaat mit der Gesamtheit der Stimmbürger als Souverän. Sie anerkannte die Kreise als Selbstverwaltungskörper, wies ihnen aber nur wenige Aufgaben zu. Die Gemeinden übernahmen zusehends die kommunalen Aufgaben.

Das *Gesetz über die Feststellung von politischen Gemeinden* vom 22. Juni 1872 bestimmte, dass als politische Gemeinden diejenigen staatlichen Korporationen anzusehen seien, welche Territorialhoheit besitzen. Es verlieh dem Grossen Rat die Kompetenz zur Anerkennung bzw. Nichtanerkennung von Korporationen als politische Gemeinden. Das vom Grossen Rat bis 1881 erstellte Verzeichnis zählte 224 autonome, zum Teil sehr kleine Gemeinden auf.

Bis 1874 hatte die Bündner Gemeinde ausschliesslich aus den in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgern bestanden. Niedergelassene und Ausländer waren vom Stimmrecht und vom Mitgenuss am Gemeindevermögen ausgeschlossen. Diesem Zustand, der inzwischen auch mit den eidgenössischen Vorschriften über die Niederlassungsfreiheit unvereinbar geworden war, bereiteten einerseits die *Bundesverfassung von 1874*, welche die rechtliche Gleichstellung von Bürgern und Niedergelassenen auf Angelegenheiten der Gemeinden ausdehnte, andererseits das kantonale *Gesetz über die Niederlassung von Schweizer Bürgern* vom 12. Juni 1874 ein Ende. Gleichzeitig bildete eben dieses Gesetz den Auslöser für die damaligen Auseinandersetzungen über die Rechtsnatur der Bürgergemeinde, indem die politische bzw. die Einwohnergemeinde an die Stelle der bis dahin allein aus Bürgern bestehenden Gemeinde trat. Es war dann das Verdienst des genau 100 Jahre später beschlossenen Gemeindegesetzes, in dieser Frage einen Kompromiss erreicht zu haben, indem es eine mehrheitsfähige Lösung insbesondere für die Eigentumsausscheidung zwischen bürgerlicher und politischer Gemeinde fand.

Auf Ebene Bundesverfassung erlangte die Einwohnergemeinde mit Erlass der Verfassung von 1848 ihre zentrale Bedeutung. Das einheitliche Schweizer Bürgerrecht wurde allein massgeblich für die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten. Die *Bundesverfassung von 1999* schliesslich enthält einen Gemeindeartikel und damit eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Anerkennung der Gemeinden (Art. 50 BV). Die Bestimmung macht «erstmal die Dreigliedrigkeit des schweizerischen Bundesstaats transparent» (KÄGI-DIENER, St.Galler Kommentar BV, Art. 50 Rz. 4; vgl. auch nachstehend Ziff. 4.3.), ist aber vorwiegend programmatischer Natur.

2. Entstehung des geltenden Gemeindegesetzes

Obwohl bereits die Kantonsverfassung aus dem Jahr 1892 (aRB 17) wie auch schon die früheren Kantonsverfassungen von 1854 und 1880 den Erlass eines Gemeindegesetzes vorgesehen hatten, gelang es erst 1974 und damit im dritten Anlauf, für die Gemeinden des Kantons ein Rahmengesetz für ihre organisationsrechtlichen Belange zu schaffen. Wie die Botschaft vom 28. Juni 1973 zum Erlass des Gemeindegesetzes, welches am 28. April 1974 vom Volk mit 21 030 Ja zu 8995 Nein angenommen und auf den 1. Juli 1974 in Kraft gesetzt wurde, ausführte, lagen die Gründe für das zweimalige Scheitern eines Gemeindegesetzes «in der Vielgestaltigkeit der Gemeindeverhältnisse, in der Schwierigkeit, eine Reihe von grundlegenden Fragen unseres Gemeindewesens zu klären, und im ausgeprägten Sinn des Bündners für freie Selbstverwaltung und grösstmögliche Unabhängigkeit» (Botschaft 1973–1974, S. 121 ff.). Es war insbesondere die Streitfrage um die rechtliche Stellung der Bürgergemeinde wie auch die Sorge um die Respektierung der Gemeindeautonomie, welche in den Volksabstimmungen vom 22. April 1945 und 24. April 1966 zur Ablehnung der beiden Vorlagen für ein neues Gemeindegesetz geführt hatten.

3. Grundzüge des geltenden Gemeindegesetzes

Das Gemeindegesetz 1974 hatte keine tiefgreifende Regelung von Gemeindeangelegenheiten durch den Kanton zur Folge. Es verfolgte vielmehr einen *Mittelweg*, indem besondere Gebiete der kommunalen Tätigkeit der Spezialgesetzgebung überlassen und nur grundsätzliche Fragen des institutionellen Gemeinderechts selbst geregelt wurden. Das Gemeindegesetz stellt ein eigentliches *Rahmen- oder Organisationsgesetz* dar, indem den Gemeinden Grundsätze und rechtliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, mit welchen sie sich so verwalten können, dass ihre Selbständigkeit erhalten bleibt.

Mit dem Erlass des Gemeindegesetzes konnten jahrzehntelang bestehende Unsicherheiten in der Rechtsanwendung beseitigt werden. Im Weiteren statuierte das neue Gemeindegesetz die Grundzüge der *Organisation* der Gemeinde als wichtigstem Personenverband innerhalb des Gemeinwesens ebenso wie Grundsätze des kommunalen *Finanzhaushaltes*. Für die schon bis dahin praktizierte *interkommunale Zusammenarbeit* wurden die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Die *Auslagerung von Gemeindeaufgaben* ist im geltenden Gemeindegesetz nur, aber immerhin, rudimentär geregelt. Die ebenfalls erlassenen Bestimmungen über die *Gemeindezusammenschlüsse* erweisen sich bis heute als weitgehend zweckmässig und praxis-

tauglich. Mit den Bestimmungen über die *Aufsicht* schliesslich wurde einerseits die Stellung der Gemeinde gefördert, andererseits erfolgte eine Abkehr von der Aufsichtspraxis im Einzelfall hin zu einer die Gemeindeautonomie und die Rechtssicherheit grösstmöglich wahrenen Verbandsaufsicht.

Insgesamt fasste das Gemeindegesetz von 1974 mehr oder weniger die bei seiner Inkraftsetzung geltende *Praxis* zusammen, um Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit herzustellen.

4. Begriff und Wesen der Gemeinde

4.1. Entwicklung des Gemeindebegriffs

In der kantonalen Gesetzgebung der Jahre 1803 – 1850 findet sich kein Erlass, der den Gemeindebegriff in eindeutiger und unmissverständlicher Weise umschreibt. Die Voraussetzungen, um als Gemeinde anerkannt zu werden, blieben unklar.

Erst das bereits genannte Gesetz über die Feststellung von politischen Gemeinden vom 22. Juni 1872 enthielt erstmals eine Definition der Gemeinde: «Als politische Gemeinde sind diejenigen staatlichen Korporationen anzusehen, welche Territorialhoheit besitzen». Trotz der damit verbundenen gewissen Klärung der wirren Gemeindeverhältnisse, genügte es zur Erfassung der Gemeinden nicht. Die Nachbarschaften kämpften leidenschaftlich für die Anerkennung als politische Gemeinde und versuchten mit allen Mitteln, die erforderliche Territorialhoheit nachzuweisen.

Der Zerfall der Gerichtsgemeinden und der Übergang ihrer Selbstverwaltung an die kleinen und kleinsten Nachbarschaftsverbände waren mit grossen Nachteilen verbunden (vgl. auch ALLEMANN, S. 14). Die Kantonsverfassung griff die Unzulänglichkeiten des Gemeindebegriffs auf; dessen Wortlaut wurde in der Folge unverändert in die bis Ende 2003 geltende Verfassung vom 2. Oktober 1892 (in Kraft getreten am 1. Januar 1894) übertragen. Deren Art. 40 Abs. 1 lautete: «Politische Gemeinden sind diejenigen staatlichen Korporationen, welche Territorialhoheit mit einem bestimmten Gebiet besitzen und als solche gesetzlich anerkannt sind».

Die auf den 1. Januar 2004 in Kraft getretene, heute geltende Kantonsverfassung umschreibt in Art. 60 Abs. 1 die politischen Gemeinden als Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie setzen sich aus der Gesamtheit der Personen mit Wohnsitz im Gemeindegebiet zusammen.

4.2. Rechtliche Stellung

Gemeinden sind die vom öffentlichen Recht der Kantone eingesetzten öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf territorialer Grundlage, die zur Besorgung von lokalen öffentlichen Aufgaben mit weitgehender Autonomie ausgestattet sind (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 1356). Als Körperschaften weisen sie eine mitgliedschaftliche Struktur auf und setzen sich aus den Personen zusammen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde haben. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 52 Abs. 2 ZGB besitzt die Gemeinde sowohl im öffentlichen als auch im Privatrecht juristische Persönlichkeit, womit sie z. B. über ein Vermögen verfügen, Verpflichtungen eingehen und in einem gerichtlichen Verfahren Partei sein kann. Schliesslich sind die Gemeinden Gebietskörperschaften und üben innerhalb eines bestimmten Gebiets hoheitliche Gewalt aus (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 1337 ff.; TOLLER, Kommentar KV/GR, Vorb. zu Art. 60/61 Rz. 4 ff. m.w.H., Art. 60 Rz. 4 ff.; RASCHEIN/VITAL, S. 17 ff.).

Aus der Umschreibung des Gemeindebegriffs geht hervor, dass die Gemeinden Institutionen des kantonalen Rechts und als solche der kantonalen Rechtsordnung unterstellt und von ihr abhängig sind. Im Gegensatz zu Bund und Kantonen sind die Gemeinden also nicht souveräne, sondern den Kantonen untergeordnete Gebietskörperschaften. Aus rechtlicher Sicht leitet sich die Autonomie der Gemeinden demnach aus der souveränen kantonalen Rechtsordnung ab, womit sie durch den kantonalen Gesetzgeber entweder eingeschränkt oder ausgeweitet werden kann (sog. Bestandesgarantie). Es ist somit alleinige Sache des kantonalen Rechts, Gliederung, Zuständigkeiten und Autonomie der Gemeinden zu bestimmen.

4.3. Die Gemeinde im dreistufigen Staatsaufbau

Im dreistufigen Staatsaufbau bilden die Gemeinden neben dem Bund und den Kantonen das unterste Element. Mit Art. 50 setzt die Bundesverfassung ihre Existenz voraus, ohne sie allerdings vorzuschreiben. Gemeinden sind – anders als die Kantone – nicht konstituierende Elemente der Eidgenossenschaft. Es liegt an den Kantonen zu bestimmen, inwieweit das Kantonsgebiet in Gemeinden aufgeteilt wird und wie weit den Gemeinden Autonomie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusteht. Zumindest aus Sicht der Bundesverfassung ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Kanton auf die Einteilung seines Gebiets in Gemeinden verzichten würde. Den Kantonen wird von Art. 51 Abs. 1 BV lediglich eine demokratische Verfassung vorgeschrieben.

Aus Sicht der Kantone bilden die Gemeinden ein Element der territorialen und sachlichen Dezentralisation.

Das Gebiet des Kantons Graubünden ist lückenlos in politische Gemeinden eingeteilt. Es gibt somit keine Flächen im Kanton, die nicht einer politischen Gemeinde angehören. Zum Gemeindegebiet gehört also auch jener Boden innerhalb der Gemeindegrenzen, der im Eigentum von anderen natürlichen oder juristischen Personen steht, also auch Grundstücke des Bundes, des Kantons oder anderer Gemeinden (RASCHEIN/VITAL, S. 18).

Indem die Gemeinden in den Art. 60 f. KV genannt werden, geniessen sie die Institutsgarantie, d. h. der Kanton darf ohne Verfassungsrevision diese Gemeindeart weder abschaffen noch aushöhlen. Die Bestandes- oder Existenzgarantie, welche die Substanz der einzelnen Gemeinde als Rechtssubjekt schützt, ist weder in der Kantonsverfassung noch im Gemeindegesetz (zumindest nicht ausdrücklich) garantiert. Mit der Aufzählung der einzelnen Gemeinden im Gesetz über die Einteilung des Kantons in Regionen (BR 110.200) wird der Bestand der einzelnen Gemeinden jedoch garantiert (vgl. FETZ, S. 20 ff.). Das bedeutet jedoch nicht ein generelles Änderungsverbot, sondern ist nur, aber immerhin eine Garantie dafür, dass Änderungen im Bestand der Gemeinden nur in den durch Gesetz vorgesehenen Verfahren erfolgen (vgl. Art. 63 KV; BGE 131 I 91 E. 2).

Zusammenfassend wird die Dreistufigkeit des schweizerischen Staatsaufbaus im Wortlaut des 3. Titels «Bund, Kantone und Gemeinden» der Bundesverfassung nur angetönt. Damit sind die Gemeinden ein selbständiges Element des Föderalismus. Seit je sind sie Trägerinnen staatlicher Gewalt und in allen Kantonen eigenständige Zentren demokratischer Entscheidungsfindung. Als Gebietskörperschaften (vgl. dazu soeben Ziff. 4.2.) mit subsidiärer Allzuständigkeit und als Vollzugsorgane von Bund und Kantonen erledigen sie einen wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten. Damit bringt Art. 50 BV zum Ausdruck, dass die Gemeinden «das Wesen des schweizerischen föderalen Staates in unverzichtbarer Weise prägen» (KÄGI-DIENER, St. Galler Kommentar BV, Art. 50 Rz. 5).

4.4. Politische Gemeinde und Bürgergemeinde

Gemäss Art. 61 Abs. 1 KV setzen sich die Bürgergemeinden aus den Gemeindebürgerinnen und -bürgern mit Wohnsitz in der Gemeinde zusammen. Das Tätigkeitsfeld wird territorial durch das Hoheitsgebiet der politischen Gemeinde beschränkt, womit die Bürgergemeinde eine Gebietskörperschaft darstellt. Gemäss Gemeindegesetz ist sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (rechtlich verselbständigter Personenverband).

Die Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde drehten sich hauptsächlich um die Frage der Eigentumszuständigkeit am Gemeindevermögen, v. a. am Nutzungsvermögen (Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelöser, Gemeinatzungsrecht, Beholzungs- und Weidrechte). Mit der Annahme des kantonalen Gemeindegesetzes im Jahre 1974 wurde die Eigentumsfrage als Kompromiss beantwortet (vgl. Art. 77 bis 82 GG). Demnach steht gemäss Art. 79 GG der Bürgergemeinde das Eigentum zu:

- a) *an den der bürgerlichen Sozialhilfe dienenden Grundstücken und Anstalten, sofern die Bürgergemeinde die Aufgaben der bürgerlichen Sozialhilfe selbst wahrnimmt oder der politischen Gemeinde entsprechende Beiträge leistet;*
- b) *an den von ihr bereits am 1. September 1874 ausgeteilten Bürgerlösern;*
- c) *an den Grundstücken, die sie seit 1. September 1874 aus eigenen Mitteln erworben hat;*
- d) *am Nutzungsvermögen, als dessen Eigentümerin sie bereits im eidgenössischen Grundbuch eingetragen ist oder an dem ihr Eigentum seit 30 Jahren in rechtsgenügender Weise anerkannt und unangefochten geblieben ist.*

Das Eigentum am Nutzungsvermögen gemäss Art. 79 GG kommt der organisierten Bürgergemeinde nur zu, wenn die entsprechenden Vermögenswerte innert der in Art. 103 Abs. 1 GG vorgesehenen zehnjährigen Frist, d. h. bis 30. Juni 1984, ausgeschieden worden waren. Bis zum Ablauf dieser Frist nicht der Bürgergemeinde zuerkanntes Eigentum gehört der politischen Gemeinde (Art. 103 Abs. 2 GG).

Wo Bürgergemeinden bestehen bzw. organisiert sind, nehmen sie folgende Aufgaben wahr: Einbürgerungen, Verwaltung ihres Vermögens und gegebenenfalls Ausübung ihres Mitspracherechts in Bezug auf das Nutzungsvermögen der Gemeinde (vgl. Art. 81 i.V.m. Art. 78 GG). Daneben unterstützen verschiedene Bürgergemeinden etwa gemeinnützige Projekte, Sportvereine oder Musikschulen. Bis 1979 nahmen die Bürgergemeinden zudem die Aufgabe der öffentlichen Fürsorge wahr. Seither obliegt diese Aufgabe den politischen Gemeinden. Vereinzelte Bürgergemeinden unterstützen die politische Gemeinde im Bereich der materiellen Sozialhilfe oder besitzen ein Bürgerheim.

Die Praxis vereinzelter Bürgergemeinden, ihren Mitgliedern einen sogenannten Bürgernutzen (Geldausschüttung) auszubezahlen, wurde in jüngster Vergangenheit aufsichtsrechtlich unterbunden.

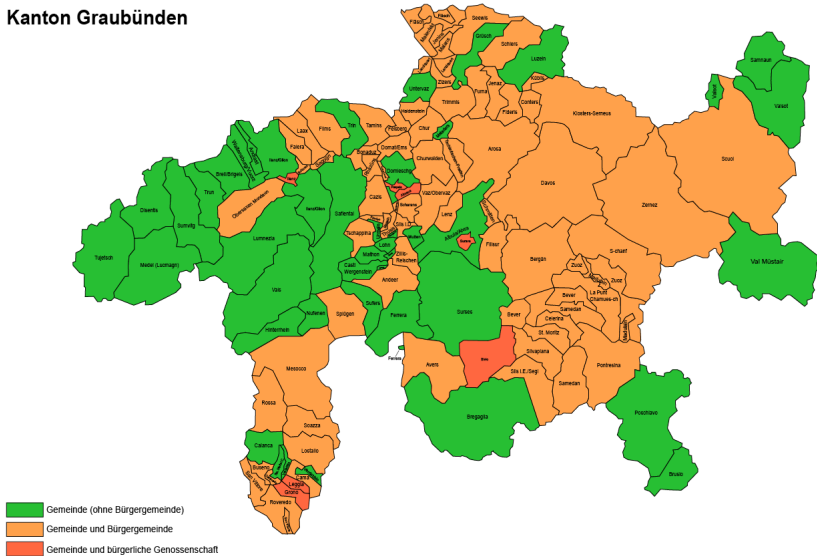
Wo keine Bürgergemeinde besteht, werden deren Befugnisse von Gesetzes wegen durch die politische Gemeinde wahrgenommen (Art. 78 Abs. 3 GG). Im Übrigen besteht keine hierarchische Struktur zwischen den

beiden Gemeindearten, d.h. die politische Gemeinde verfügt über keine Weisungs- oder Kontrollbefugnis gegenüber der Bürgergemeinde.

Mit der Botschaft der Teilrevision der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes (Gemeindereform: Teilprojekt Bürgergemeinden) vom 25. Oktober 2011 wurde beabsichtigt, ein mögliches Hemmnis für Zusammenschlüsse politischer Gemeinden zu beseitigen. Danach sollte die territoriale Deckungsgleichheit von politischer Gemeinde und Bürgergemeinde und damit der bisherige Zwang zur Fusion der Bürgergemeinden im Zuge des Zusammenschlusses politischer Gemeinden aufgehoben werden, womit auf dem Territorium einer politischen Gemeinde mehrere Bürgergemeinden möglich gewesen wären (Botschaft 2011–2012, S. 1211 ff.). Anlässlich der Februarsession 2012 lehnte der Grosse Rat jedoch eine damit verbundene Teilrevision von Art. 61 Abs. 1 KV ab und bestätigte damit den Automatismus von Art. 89 GG, welcher die territoriale Deckungsgleichheit von politischer Gemeinde und Bürgergemeinde im Falle von Fusionen statuiert. Hingegen stimmte der Grosse Rat der Neukonzeption zu, mit welcher verhindert werden sollte, dass zahlreiche und verschiedene Rechtsträger für das bürgerliche Vermögen geschaffen und dadurch die Strukturen und Eigentumsverhältnisse des öffentlichen Vermögens verkompliziert werden. Danach sollte das bürgerliche Vermögen nur dann in eine bürgerliche Genossenschaft ausgelagert werden können, wenn sich die Bürgergemeinde im Zuge der Fusion von politischen Gemeinden mit diesen zusammenschliesst, d.h. wenn in der neuen Gemeinde keine Bürgergemeinde mehr existiert (vgl. GRP 2011/2012, S. 773 ff.). Im Zuge der Umsetzung des Fusionsprojekts Ilanz/Glion untersagte die Regierung der ehemaligen Bürgergemeinde Ilanz aufsichtsrechtlich, ihr Vermögen auf eine bürgerliche Genossenschaft zu übertragen, nachdem feststand, dass in der neuen Gemeinde Ilanz/Glion eine neue Bürgergemeinde entstand. Gegen die aufsichtsrechtlichen Anordnungen der Regierung erhob die Bürgergemeinde Ilanz bzw. die bürgerliche Genossenschaft Beschwerde an das Verwaltungsgericht, welches die Beschwerde guthiess. Die materielle Rechtsfrage, ob in einer Gemeinde gleichzeitig sowohl eine Bürgergemeinde als auch eine bürgerliche Genossenschaft bestehen können (was der Kanton bestreitet), wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden in seinem Urteil vom 1. September 2015 (V 13 10) nicht beantwortet.

Die nachstehende Grafik zeigt, in welchen politischen Gemeinden Bürgergemeinden bzw. bürgerliche Genossenschaften bestehen.

Kanton Graubünden



4.5. Fraktionen

Die Entstehung der Fraktion im Gemeinderecht geht zurück auf die Nichtanerkennung von früher mehr oder weniger selbständigen Nachbarschaften als politische Gemeinde (vgl. Ziff. 1 oben). Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts oblagen diesen Gebilden verschiedene Aufgaben, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft.

Der Begriff «Fraktion» im rechtlichen Sinne ist im geltenden GG in den Art. 71–76 geregelt. Dabei wird unterschieden zwischen einer Fraktion als blosse Verwaltungsorganisation der Gemeinde (Art. 71 Abs. 1 GG), als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne einer Genossenschaft (Abs. 2) und als selbständige Gebietskörperschaft (Abs. 3). Im Gegensatz zu Gemeinden, welche ihre Aufgaben zentralisiert wahrnehmen (was für die Mehrheit der Bündner Gemeinden zutrifft), übertragen dezentralisierte Gemeinden bestimmte Tätigkeitsgebiete anderen Trägern (Fraktionen). Diese dezentrale Zuständigkeit bedingt jedoch, dass sich die Fraktionen organisieren.

RASCHEIN/VITAL schreiben davon, dass die Fraktion als Gebietskörperschaft Gemeinden im Sinne des allgemeinen Begriffs, aber weit davon entfernt seien, eine «politische Untergemeinde» zu sein (S. 37).

Die Art. 71–76 GG regeln unter dem Abschnitt «VII. Auslagerung von Gemeindeaufgaben» die Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit den

Fraktionen. Gemäss Art. 71 Abs. 3 können Fraktionen ausnahmsweise auch als Gebietskörperschaften konstituiert sein (z. B. Davos).

Es kommen ihnen meist nur wenige, ausdrücklich übertragene oder «überlassene» Aufgaben zu. In diesen Aufgabenbereichen nehmen die Fraktionen – soweit sie Gebietskörperschaften darstellen – im bündnerischen öffentlichen Recht eine Stellung ein, die in manchen Beziehungen einen gemeindlichen Charakter in sich trägt. Das drückt sich ganz besonders auch darin aus, dass die Verwaltung und Nutzung des ihnen zustehenden Vermögens genau denselben Regeln unterworfen ist, welche für die Verwaltung und Nutzung des Gemeindevermögens aufgestellt sind (vgl. auch Art. 73 Abs. 2 GG). Im Übrigen wurde diesen bestehenden Fraktionen mit dem GKStG die Möglichkeit zur Erhebung von Steuern noch für die Dauer von zehn Jahren, d. h. bis Ende 2018, zugesprochen (vgl. Art. 5 Abs. 2 GKStG).

In RP V 4359 werden die Fraktionen als «Träger delegierter Rechte» bezeichnet, denen «naturnotwendig» die Rechtspersönlichkeit zukommen müsse. Entsprechend wird ihnen die Fähigkeit zuerkannt, Eigentümerinnen des «Fraktionsgutes» zu sein, m.a.W. «wohlerworbene Rechte» selbst gegenüber der Gemeinde zu besitzen. Wie VINCENZ (S. 258 ff.) ausführt, haben die Gemeindefraktionen aber keine originäre Herrschaftsgewalt; diese wird mittelbar vom Staat und unmittelbar von der Gesamtgemeinde abgeleitet, die ihrerseits auch keine originäre Herrschaftsgewalt hat.

Die Fraktion als Gebietskörperschaft und damit als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist eine juristische Person im Sinne von Art. 52 Abs. 2 ZGB. Als solche ist sie selbständige Trägerin von Rechten und Pflichten. Im Besonderen ist sie vermögensfähig und kann für ihre Verpflichtungen haftbar gemacht werden. Die öffentlich-rechtliche Körperschaft nimmt Verwaltungsaufgaben wahr. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kommt ihr eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber der Zentralverwaltung zu. Sie verfügt in ihrem Aufgabenbereich über eine im Einzelfall sehr unterschiedliche Autonomie.

Neben den Fraktionen in der Form der Gebietskörperschaft wird der Begriff der «Fraktion» im rechtlichen Sinne in Art. 71 GG etwa noch als Bezeichnung für die Verwaltungsorganisation einer Gemeinde gebraucht oder er wird dann insofern rein geografisch verwendet, als damit das Territorium einer Gemeinde näher umschrieben wird (Abs. 1). Mit der darüber hinaus für die Gemeinde bestehenden Möglichkeit, öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes bilden zu können, erfolgt eine kommunale Dezentralisation auf personeller und territorialer Grundlage (Abs. 2). Damit wird die Wahrnehmung bestimmter Gemeindeaufgaben den daran besonders interessierten Bürgern übertragen, die zu diesem Zweck einen öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörper bilden (z. B. Meliorationsgenossenschaften, Alpgenossenschaften). Während der Wille dieser Fraktionen durch die Mehrheit der Mitglieder der Körperschaft gebildet wird, kommt dieser

bei den «echten» Fraktionen im Sinne von Art. 71 Abs. 3 GG durch den Willen der Mehrheit der auf dem Gebiet der Fraktion wohnenden stimmfähigen und stimmenden Personen zustande (VINCENZ, S. 256).

Der Vollständigkeit halber ist schliesslich auf das StrG zu verweisen, welches den Begriff Fraktion als Synonym für eine Siedlung bzw. Ortschaft verwendet, wenn es um die Erschliessungsansprüche geht. In Art. 7 Abs. 4 StrG wird die Gemeindefraktion umschrieben als «eine historisch gewachsene, von der Hauptsiedlung der Gemeinde klar abgesetzte Häusergruppe oder eine Streusiedlung längs einer gemeinsamen Haupterschliessung».

5. Heutige Gemeindestrukturen in Graubünden

In Graubünden erfüllen, nebst dem Kanton und den aktuell 112¹ Gemeinden, 72² Bürgergemeinden, 11 Regionen und zahlreiche Formen der interkommunalen Zusammenarbeit die öffentlichen Aufgaben.

Folgende statistische Angaben sind in Bezug auf die Bündner Gemeinden von Bedeutung:

- Entwicklung der Anzahl politische Gemeinden:
Seit 2002 hat sich die Anzahl Gemeinden beinahe jedes Jahr verringert.
- Anzahl politische Gemeinden je nach Einwohnerzahl:

Bündner Gemeinden nach Grössenklassen (STATPOP 31.12.2015, Gemeinden 11.2017)					
Grössenklasse			Gemeinden	Einwohner	in %
1	–	50 Einwohner	1	43	0.02
51	–	100 Einwohner	7	477	0.24
101	–	200 Einwohner	8	1'152	0.59
201	–	300 Einwohner	8	1'801	0.92
301	–	400 Einwohner	7	2'420	1.23
401	–	500 Einwohner	3	1'323	0.67
501	–	1'000 Einwohner	24	17'747	9.03
1'001	–	2'000 Einwohner	25	34'361	17.48
2'001	–	5'000 Einwohner	24	69'756	35.48
5'001	–	10'000 Einwohner	3	21'769	11.07
> 10'001		Einwohner	2	45'761	23.28
Total			112	196'610	100.00

¹ Stand: 1.1.2017. Auf den 1. Januar 2018 schliessen sich die Gemeinden Mutten und Thusis zur Gemeinde Thusis zusammen. Die Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur stimmten am 31. März 2017, die Gemeinden Andiast, Breil/Brigels und Waltensberg/Vuoz am 24./25. Juni 2017 einem Zusammenschluss zu. Auch diese Zusammenschlüsse werden auf 2018 in Kraft treten, sofern der Grosse Rat ihnen zustimmt.

² Stand: 1.1.2017. Am 18. Mai 2017 hat sich die Bürgergemeinde Ilanz/Glion aufgelöst.

Die bestehende Praxis in Bezug auf die Gemeindereformstrategie beruht auf Reformen von unten, d. h. von der Gemeinde ausgehend, durch eine kantonale finanzielle Förderung und begleitende Unterstützung. Im Rahmen der Teilrevision des Gemeindegesetzes und der Finanzausgleichsgesetzgebung (Botschaft 2005–2006, S. 993 ff.) wurde das Fördersystem definiert und nach den Beratungen des Berichts zur Gemeinde- und Gebietsreform (Botschaft 2010–2011, S. 589 ff.) angepasst. Die Anzahl politischer Gemeinden reduzierte sich von 212 im Jahr 1998 um 100 auf 112 im Jahr 2017. Das vom Grossen Rat definierte Ziel, die Anzahl Gemeinden bis im Jahr 2020 auf unter 100 zu reduzieren, kann so beinahe erreicht werden. Ohne substantielle Förderung wäre dies aus verschiedenen Gründen nicht denkbar gewesen. Die längerfristige Zielsetzung der Regierung und des Grossen Rats, die Reduktion der Anzahl Gemeinden auf unter 50, dürfte schwieriger zu erreichen sein.

In den Jahren 1998 bis 2017 richtete die Regierung aus der Spezialfinanzierung Finanzausgleich insgesamt rund 143.7 Mio. Franken an die 36 Zusammenschlüsse von Gemeinden aus. Frühere Zahlungen sind vernachlässigbar.

Die Finanzierung der kantonalen Förderbeiträge erfolgte zur Hauptsache durch eine einmalige Einlage in der Höhe von 220 Mio. Franken in die Spezialfinanzierung Finanzausgleich. Diese Mittel dienen zudem der Finanzierung des innerkantonalen Finanzausgleichs (Art. 26 FAG; in der Fassung bis 31. Dezember 2015 [BR 730.200]).

Es ist absehbar, dass die Mittel der Spezialfinanzierung Finanzausgleich nicht ausreichen werden, die künftigen Zusammenschlüsse zu finanzieren, um das längerfristige Ziel der Anzahl Gemeinden zu erreichen. Eine weitere einmalige Einlage (z. B. aus dem Eigenkapital des Kantons) zur Sicherung der Fördermittel sowohl für die Gemeindereform wie auch für den Finanzausgleich ist unter Umständen nötig und sinnvoll. Die Regierung wird dem Grossen Rat gegebenenfalls eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

III. Gründe für eine Totalrevision

1. Entwicklungen

Wandel von der Agrar- zur Dienstleistungsgesellschaft

Das Gemeindegesetz 1974 nahm die Grundzüge der ersten gescheiterten Vorlage eines Bündner Gemeindegesetzes im Jahre 1945 zum grossen Teil auf, womit das heutige Gemeindegesetz faktisch stark dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verständnis der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts mit einer mehrheitlich noch in der Landwirtschaft verwurzelten Bevölkerung entspricht.

Insgesamt hat in den vergangenen 40 Jahren auch in Graubünden ein starker gesellschaftlicher Wandel von der Agrar- zur modernen Dienstleistungsgesellschaft stattgefunden.

Eigentumsfrage steht nicht mehr im Mittelpunkt

Das Gemeindegesetz 1974 schaffte Rechtssicherheit bei der Frage der *Zugehörigkeit des Eigentums am Gemeindevermögen* entweder zur Bürgergemeinde oder zur politischen Gemeinde, wobei das Nutzungsvermögen aufgrund seiner historischen Bedeutung im Vordergrund stand. Der Regelung dieser Problematik kommt im geltenden Gemeindegesetz denn auch eine zentrale Rolle zu. Die ausführlichen Bestimmungen über das Gemeindevermögen und die separate Behandlung des Nutzungsvermögens stellen eine Besonderheit im bündnerischen Gemeinderecht dar.

Mit der Klarstellung der Eigentumsverhältnisse zwischen der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde ab 1984 werden wesentliche Teile des heutigen Gemeindegesetzes hinfällig bzw. müssen überarbeitet werden. Insofern wird der bereits in der Botschaft zur Gemeinde- und Gebietsreform (vgl. Botschaft 2010–2011, S. 666) angesprochene Reformbedarf bezüglich der Rechtsverhältnisse zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde und damit auch hinsichtlich der Bestimmungen insbesondere über das Nutzungsvermögen aufgenommen und einer kohärenten und gesamtheitlichen Lösung zugeführt.

Gemeinde- und Gebietsreform

Mit der insbesondere seit der Jahrtausendwende in Gang gekommenen *Gemeindereform* wird die Institution Gemeinde sukzessive gestärkt, womit sie ihre Aufgaben autonom und effizient erfüllen können soll. Gleichzeitig geht damit eine Stärkung des Föderalismus einher.

Mit der Gebietsreform erfolgte mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2016 die *territoriale Zusammenführung* der 14 Regionalverbände, 11 Bezirke und 39 Kreise (welche weiterhin als Wahlsprengel für die Bestellung des Grossen

Rats dienen) zu 11 in der Kantonsverfassung verankerten Regionen, d. h. die Strukturen auf der sogenannten mittleren Staatsebene wurden bereinigt bzw. vereinfacht.

Mit der Gemeindereform und der Gebietsreform wird die Zersplitterung der mehreren Aufgabenträger auf kantonaler und kommunaler Ebene überwunden. Damit werden zusehends die institutionellen Voraussetzungen geschaffen für eine effiziente, eigenverantwortliche und den heutigen Anforderungen entsprechende Aufgabenerfüllung.

Finanz- und Rechnungswesen

Mit der Einführung von HRM2 sind auf die Gemeinden neue Anforderungen hinsichtlich der Haushaltsführung und der Rechnungslegung zugekommen. Das im Hinblick auf HRM2 beim Kanton auf den 1. Dezember 2012 in Kraft getretene *Finanzhaushaltsgesetz* gilt – im Gegensatz zum früheren Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht, welches für die Gemeinden nur sinngemäss galt – grundsätzlich auch für die Gemeinden. In Ergänzung dazu ist auf dasselbe Datum die *Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden* in Kraft getreten, welche die Grundsätze der Steuerung des Finanzhaushalts, des Kreditrechts, der Rechnungslegung sowie der Rechnungs- und Verwaltungsführung regelt. Sie dient der einheitlichen Anwendung von HRM2 und damit der Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinden und einer höheren Transparenz und trägt letztlich zum besseren Verständnis der Behörden und der Einwohnerschaft bei. Mittel dazu sind u. a. Elemente aus der Privatwirtschaft (Geldflussrechnung, Anlagenbuchhaltung) oder vorgegebene Kennzahlen, welche es den Stimmberechtigten leichter machen, die finanzielle Lage und das Wirtschaften der Gemeinde zu beurteilen. Die flächendeckende Umstellung auf HRM2 in den Gemeinden hat bis spätestens 2018 zu erfolgen.

Die kantonale Spezialgesetzgebung gibt die Anforderungen an das kommunale Rechnungswesen weitaus spezifischer als bisher vor. Das neue Gemeindegesetz hat diesem Umstand Rechnung zu tragen.

FA-Reform mit veränderter Aufsichtskonzeption

Mit der auf den 1. Januar 2016 in Kraft getretenen *Reform des Finanzausgleichs* (FA-Reform; vgl. Botschaft 2013–2014, S. 211 ff.) erfuhr auch die Aufsichtskonzeption des Kantons über das Finanzgebaren der Gemeinden eine neue Grundlage. Je nach Schwere des konkreten Tatbestands kann die Regierung eine Gemeinde einer von drei Interventionsstufen unterstellen (vgl. Art. 97b GG). Das Nähere regelt die *Verordnung zur Finanzaufsicht über die Gemeinden*.

2. Weiterer Handlungsbedarf

Systematik und Lesbarkeit des Gesetzes

Aufgrund verschiedener Umstände (übergeordnete, z.B. sektoralpolitische Gesetzgebung, veränderte politische Rahmenbedingungen usw.) ist das Gemeindegesetz im Laufe der über 40 Jahre seit seinem Bestehen mehrfach teilrevidiert worden. Seit 1995 sind anlässlich mehrerer *Teilrevisionen* bis heute zahlreiche Artikel geändert, aufgehoben oder ins Gesetz neu aufgenommen bzw. Titel geändert worden. Damit leidet zwangsläufig die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit.

Gegenstand bzw. die wesentlichen Gründe für die erfolgten Teilrevisionen waren:

- Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR-Projekt; Botschaft 1999–2000, S. 429 ff.)
- Anpassungen an die KV vom 18. Mai 2003/14. September 2004 (z.B. Art. 68 ff. KV betr. Neuregelung der Regionalverbände; vgl. «Revisionschwerpunkte» in Botschaft 2005–2006, S. 1040 ff.)
- Gemeindereform – Teilprojekt Bürgergemeinden (Botschaft 2011–2012, S. 1211 ff.)
- Gebietsreform mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2016 (vgl. Botschaften 2010–2011, S. 589 ff.; 2011–2012, S. 1963 ff.; 2013–2014, S. 757 ff.)
- Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (FA-Reform) (Botschaft 2013–2014, S. 211 ff.)
- Anpassungen an Bestimmungen der Sektoralgesetzgebung (z.B. EGzStPO, GKStG, PolG, VRG, BWRG)

Das neue Gemeindegesetz hat eine klare Systematik aufzuweisen, welche einerseits dem Auffinden und Erkennen des Regelungsinhalts dient (Informationsfunktion) und aus welcher sich andererseits der Sinn der Regelungen klar und verständlich ableiten lässt (Verständlichkeitsfunktion).

Diverse verwaltungsgerichtliche Urteile/Auskunftspraxis Amt für Gemeinden

Das Verwaltungsgericht hatte in den vergangenen Jahren verschiedentlich Fragen zum Organisations- und Verfahrensrecht der Gemeinde zu beurteilen (z.B. Abgrenzungen über Zuständigkeit der Gemeindeorgane, Abstimmungsverfahren, Traktandenliste, Ausstand). Soweit ihnen grundsätzliche und allgemeingültige Bedeutung zukommt, war eine entsprechende Regelung im Gemeindegesetz ebenso zu prüfen wie dort, wo u.a. aufgrund der langjährigen, konstanten Auskunftspraxis durch das AFG zu verschiedenen Verwaltungsrechtsfragen (z.B. Wiedererwägung, vorberatende Gemeindeversammlung usw.) ein ausgewiesener Gesetzgebungsbedarf zu erkennen war.

IV. Vernehmlassung

1. Vorgehen und Rücklauf

Am 18. Juli 2016 eröffnete die Regierung das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Gemeindegesetzes. Die politischen Gemeinden, Bürgergemeinden, Regionen, die politischen Parteien sowie weitere interessierte Organisationen wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Mit einem Fragenkatalog hatten die Vernehmlassungsteilnehmenden die Möglichkeit, bis zum 20. Oktober 2016 zu grundsätzlichen Fragen und konkreten Elementen der Totalrevision Stellung zu beziehen.

Insgesamt gingen 149 Vernehmlassungen ein. Es beteiligten sich 78 politische Gemeinden, 43 Bürgergemeinden und vier Regionen. Sechs politische Parteien, neun kantonale Departemente/Ämter, weitere interessierte Organisationen/Fachverbände sowie zwei Privatpersonen reichten ebenfalls, zum Teil umfangreiche, Vernehmlassungen ein.

Vernehmlassungsteilnehmende	Anzahl
Politische Gemeinden	78
Bürgergemeinden	43
Regionen	4
Politische Parteien	6
Departemente und kantonale Dienststellen	9
Weitere Interessierte/Private	9
Total Rücklauf	149

2. Beurteilung der Vorlage

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden teilen die Auffassung, wonach eine Totalrevision des GG nach nunmehr über 40 Jahren anzu-gehen ist. Auf ein positives Echo stösst die Absicht, das GG weiterhin als grundsätzlicher Rahmen- und Organisationserlass auszugestalten und die Totalrevision nicht zum Anlass zu nehmen, die traditionell hohe Gemein-deautonomie in Graubünden einschränken zu wollen. Dies befürchten die Vernehmlassenden bei einzelnen Vorschlägen wie bspw. der Festlegung der Anzahl Vorstandsmitglieder, der Öffentlichkeit der Gemeindeversamm-lung oder der regierungsrätlichen Kompetenz zur Einleitung von Fusions-verhandlungen.

Die Vernehmlassung beinhaltet keine synoptische Darstellung der heutigen Rechtslage im Vergleich zum vorgeschlagenen Gesetz. Dies führte dazu, dass teilweise die bereits seit langem geltenden Bestimmungen (z.B. Anzahl Vorstandsmitglieder, Fusionszwang) als Neuerung und als Eingriff in die Gemeindeautonomie betrachtet wurden.

Die politischen Parteien begrüßen die Stossrichtung der Vorlage. Gewisse Unterschiede bestehen bei einzelnen Fragen der kommunalen Organisationsfreiheit. BDP, CVP, FDP, SVP und der Societad Glista libra ist es ein Anliegen, die traditionell hohe Gemeindeautonomie zu belassen oder noch auszubauen. Insbesondere im Bereich der kommunalen Organisation soll die Freiheit keinesfalls eingeschränkt werden; es sei nur das zu regeln, was zwingend notwendig ist. Unisono sprechen sich diese Parteien pointiert für den Weiterbestand der Bürgergemeinden aus. Die BDP bemängelt, die Vorlage lege ein zu starkes Gewicht auf den Abbau von Fusionshemmnissen. Auf die Teilrevision der KV, wonach es nicht mehr erlaubt wäre, gleichzeitig sowohl die Gemeindeversammlung als auch das Parlament als Legislativorgan zu führen, soll gemäss der CVP verzichtet werden. Die FDP unterstützt wie die SP öffentliche Gemeindeversammlungen in Analogie zu den öffentlichen Sitzungen des Parlaments. Eine Ausdehnung der zwingenden Bestimmungen für die Stimmbevölkerung regt die SVP an. Auch wenn die Stossrichtung richtig sei, erachtet die SP die Vorschläge als wenig innovativ, was die Demokratie und die Bürgernähe betreffe. So seien ab einer Einwohnerzahl von 5000 Personen zwingend ein Parlament und dessen Wahl nach Proporz vorzusehen. Weiter sei kantonale die Amtszeitbeschränkung für Exekutivmitglieder sowie das Ausländerstimmrecht aufzunehmen.

Die Stellungnahmen der politischen Gemeinden divergieren in einzelnen Fragen recht stark, auch wenn eine beinahe vollständige Unterstützung der Vorlage in grundsätzlicher Hinsicht auszumachen ist. Auf mehrheitliche Zustimmung stossen dabei die folgenden Stossrichtungen/Bestimmungen:

- Hohe organisationsrechtliche Autonomie
- Keine vertikale Aufteilung der Gemeinden in Fraktionen mehr
- Obligatorische Organe Stimmberechtigte, Gemeindevorstand und GPK
- Unübertragbare Befugnisse an die Stimmberechtigten ausreichend
- Zusammensetzung der GPK mit mindestens drei Mitgliedern
- Grundsätzliche Unveräusserlichkeit von Nutzungsvermögen
- Auflösung des Bodenerlöskontos
- Regelungen zu den Gemeindeaufgaben
- Interkommunale Zusammenarbeitsformen
- Verzicht auf Genehmigung von Statuten von Gemeindeverbänden
- Wirkungsziele von Gemeindezusammenschlüssen (ohne sie jedoch im Gesetz zu verankern)
- Beständigkeit bzw. Fristen von Fusionsverträgen

- Aufsichtsrechtliche Abklärung
- Deklaratorische Genehmigung von Verfassungen
- Möglichkeit zur Einsetzung eines Regierungskommissärs bzw. zur Verhängung der Kuratel
- Weiterbestand der Bürgergemeinden
- Zuteilung des bürgerlichen Vermögens wie bis anhin
- Befugnisse der Bürgergemeinden ausreichend
- Verbot der Auslagerung von bürgerlichem Vermögen
- Aufhebung des Fonds Bürgerlöser
- Kein Anpassungsbedarf bei den Bestimmungen zur Region
- Übergangsbestimmungen ausreichend

Auf eine knapp ablehnende Haltung stossen die folgenden Vorschläge:

- Verbot von Parlament und gleichzeitig Gemeindeversammlung (Gemeinde soll selber regeln)
- Öffentliche Gemeindeversammlungen (Gemeinde soll selber regeln)
- Anzahl Vorstandsmitglieder fünf oder sieben (Gemeinde soll selber regeln)
- Anordnung von Fusionsverhandlungen durch die Regierung

Die Vernehmlassungen der Bürgergemeinden bzw. des Verbands Bündner Bürgergemeinden (VBB) fokussieren sich meist auf die Belange der Bürgergemeinden und weisen mehrheitlich einen identischen Wortlaut auf. Es wird ein klares Bekenntnis für den Weiterbestand der Institution Bürgergemeinden abgegeben. Zudem soll im Sinne der Rechtsklarheit das Nutzungsvermögen definiert, das Bodenerlöskonto beibehalten und die Auslagerung von bürgerlichem Vermögen im Zuge von Fusionen in frei wählbare Trägerschaften (also nicht mehr nur bürgerliche Genossenschaften wie im geltenden Recht) ermöglicht werden.

Die Rückmeldungen der Regionen zeigen, dass die vor kurzem im Rahmen der Gebietsreform erlassenen Bestimmungen zu den Regionen keinen Anpassungsbedarf aufweisen.

Die weiteren kantonsinternen oder externen (z.B. ExpertSuisse, SRG Ostschweiz, RTR) Vernehmlassungen geben Hinweise zu Einzelfragen wie der Aufsichtstätigkeit, den Grundsätzen der Rechnungsprüfung, der öffentlich zugänglichen Gemeindeversammlungen oder des Regulierungsbedarfs für Ton- und Bildaufnahmen an Gemeindeversammlungen.

3. Umgang mit den Anliegen der Vernehmlassung

Die Rückmeldungen führten zu einer nochmals entschlackten Gesetzesvorlage. Was nicht zwingend einheitlich geregelt sein muss, ist der Organisationsautonomie der Gemeinde zu überlassen.

Die Stellungnahmen beinhalten zahlreiche formale und/oder stilistische Hinweise, welche in die Botschaft eingeflossen sind und den Gesetzestext verbessert haben.

4. Berücksichtigte Anliegen

Kein Verbot von Parlament und gleichzeitiger Gemeindeversammlung

Die Aufteilung der Legislativfunktion sowohl auf Parlament, Gemeindeversammlung als auch Urnenabstimmung betrifft die Gemeinden Breil/Brigels, Samnaun, St. Moritz, Trun, Tujetsch und Vaz/Obervaz. Die Mehrheit der Vernehmlassenden ist der Ansicht, dass der Kanton hier die Freiheit der Gemeinden beschneidet.

Ein Missstand bedeutet die heutige Regelung nicht. Es wäre aus einer staatspolitischen Warte zwar sinnvoll, entweder eine Gemeindeversammlung oder ein Parlament einzusetzen. Es bestehen aber keine zwingenden übergeordneten Interessen, hier die Organisationsautonomie zugunsten vereinfachter, schlanker Strukturen einzuschränken. Indem somit auch weiterhin eine Gemeinde gleichzeitig sowohl über ein Gemeindeparlament als auch eine Gemeindeversammlung verfügen kann, wird die vorgesehen gewesene Teilrevision von Art. 66 Abs. 2 der KV hinfällig.

Keine einschränkendere Regelung betreffend Anzahl Vorstandsmitglieder

Verschiedene Vernehmlassende erachten die Vorschrift, wonach ausschliesslich fünf oder sieben Personen dem Vorstand angehören müssen, als unnötige Einschränkung der Autonomie. Die heutige Regelung (seit 2006 in Kraft) besagt, dass der Gemeindevorstand in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Ausnahmen werden in Parlamentsgemeinden (Chur, Samnaun) oder bei vollamtlichen Exekutiven (Chur) toleriert, sofern die Stellvertreterregelung die Beschlussfähigkeit des Gremiums sicherstellt.

In der Realität kann ein kleineres Gremium vor Probleme und Schwierigkeiten gestellt sein. Eines der grössten Probleme bringen die Ausstandsregelungen oder die Beschlussfähigkeit mit sich. Die Forderung, wonach auch Stellvertretende zum Einsatz kommen könnten, wird dem Anspruch an eine qualitativ hochstehende Exekutive nicht wirklich gerecht. So fehlt in aller Regel den Stellvertretenden das integrale Wissen, weil sie lediglich für ein einzelnes Geschäft eingesetzt werden können.

Mit Ausnahme von Rongellen und Urmein sowie den vorerwähnten Gemeinden Chur und Samnaun weisen heute alle Bündner Gemeinden einen Vorstand mit mindestens fünf Mitgliedern auf. Es erweist sich ebensowenig als zwingend, von der heutigen Regelung abzuweichen wie eine maximale Anzahl Vorstandsmitglieder vorzugeben. In der Praxis weisen nur zwei Gemeinden (Brusio, Lumnezia) mehr als sieben Vorstandsmitglieder auf. Die Gemeinde Lumnezia möchte zudem von sich aus die Anzahl reduzieren, was ihr im Hinblick auf die entgegenstehende Bestimmung des Fusionsvertrages bislang verwehrt werden musste.

Keine Genehmigung von Statuten von Gemeindeverbänden

Das bestehende Recht schreibt vor, dass der Erlass oder die Änderungen von Statuten von Gemeindeverbänden der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Rund die Hälfte der Vernehmlassenden regt an, im Sinne der Rechtssicherheit die Statuten weiterhin von der Regierung genehmigen zu lassen. Da die interkommunale Zusammenarbeit zusehends durch Vertragsverhältnisse oder durch privatrechtliche Organisationsformen erfüllt wird und die Fusionen zu erstarkenden Gemeinden führen, nimmt die Anzahl der Gemeindeverbände ab. Das revidierte Gemeindegesetz soll zudem die Gemeindeautonomie, zu der Rechte und Pflichten gehören, stärken. Unter diesen Gesichtspunkten ist es sinnvoll, dass die Statuten der Gemeindeverbände nicht mehr durch den Kanton genehmigt werden müssen. Es lässt sich kaum begründen, weshalb solche Statuten genehmigungspflichtig sind, solche von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten oder anderen Trägerschaften der interkommunalen Zusammenarbeit hingegen nicht.

Beibehaltung Definition des Nutzungsvermögens

Nebst dem Finanz- und Verwaltungsvermögen und den Sachen im Gemeindegebrauch kennt das Bündnerische Gemeinderecht die Vermögenskategorie des Nutzungsvermögens (Art. 27 ff. GG). Das Nutzungsvermögen stellt entweder Verwaltungs- oder (bei Entwidmung) Finanzvermögen dar (vgl. Botschaft 2011–2012, S. 387).

In Art. 27 lit. c des Gemeindegesetzes in der Fassung von 1974, welcher im Rahmen des Projekts VFRR in der Umschreibung verkürzt wurde, ohne aber inhaltlich etwas zu ändern, war das Nutzungsvermögen als Weiden, Alpen und Wälder sowie allfällige Gemeindelöser, Atzungsrechte, Beholzungs- und Weiderechte definiert. Auch wenn dem Nutzungsvermögen heute aus einer wirtschaftlichen Betrachtung keine zentrale Bedeutung mehr zukommt, sind doch mitunter bedeutende Anteile des Territoriums dieser Vermögenskategorie zuzuordnen. Eine Definition erweist sich aus Gründen der Nachvollziehbarkeit als zweckmässig, da sie Anknüpfungspunkt der Zuordnung gemäss geltendem Art. 79 GG bildete.

Der geltende Art. 30 GG definiert den Zweck des Nutzungsvermögens zur Sicherstellung der Holzversorgung der Einwohner und der Weidewirtschaftung.

Das Nutzungsvermögen kann im Eigentum der Bürgergemeinde und/oder der politischen Gemeinde stehen (vgl. Art. 79 GG). Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt – unabhängig der Eigentümerschaft – in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist (vgl. Art. 38 Abs. 1 GG).

Ebenfalls dem Nutzungsvermögen zugehörig sind die Bürgerlöser, welche sich jedoch im alleinigen Eigentum und in der alleinigen Verfügungsgewalt der Bürgergemeinde befinden, sofern eine solche existiert.

Auch wenn nicht explizit ein Veräusserungsverbot für Nutzungsvermögen statuiert ist, unterliegt es trotzdem einer hohen Restriktion.

Das Nutzungsvermögen ist eine Eigenheit im Recht des Kantons Graubünden, welche im historischen Kontext zu betrachten ist. Die Definition des Nutzungsvermögens, als (im Wesentlichen) Teil des Verwaltungsvermögens, ist ansonsten nirgends vorhanden. Es ist deshalb richtig, dass auch im totalrevidierten Gemeindegesetz das Nutzungsvermögen gemäss geltendem Recht umschrieben wird, so dass sich diesbezüglich keine neuen Rechtsfragen ergeben.

Wirkungsziele von Fusionen nicht im Gesetz

Die im Vernehmlassungsentwurf aufgeführten Zielsetzungen von Gemeindezusammenschlüssen sind nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Vielmehr wird angeregt, diese nicht ins Gesetz zu schreiben, weil sie kaum justizierbar sein dürften. Diesem Vorschlag wird Folge geleistet.

Keine Sonderregelung der Finanzkompetenzen des Vorstands für Fusionsprojekte

Die Vernehmlassung sah vor, dass der Kredit für ein Fusionsprojekt vom Gemeindevorstand in eigener Kompetenz hätte beschlossen werden können. Verschiedentlich wird dies als «Aushebelung» der kommunalen ausgaberechtlichen Bestimmungen betrachtet. Es gab in der Vergangenheit kaum diesbezügliche Probleme. Meist war es gar so, dass der Vorstand trotz entsprechender Finanzkompetenz die Stimmbevölkerung zusätzlich konsultierte. Auf die vorgesehene Formulierung kann verzichtet werden.

Keine Anordnung von Fusionsverhandlungen durch die Regierung

Eine Mehrheit von Stellungnahmen lehnt den Vorschlag ab, dass die Regierung auf Begehren einer Gemeinde die Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden anordnen kann. Diese

Massnahme widerspreche dem Grundsatz der Gemeindeautonomie. Es wäre tatsächlich eine aktivere Rolle der Regierung damit einhergegangen, was helfen würde, die strategischen Vorgaben des Grossen Rats im Rahmen der Diskussionen über die Gemeinde- und Gebietsreform (Botschaft 2010–2011, S. 687, Frage 7) einhalten zu können. Der Erfolg der Gemeindereform der letzten Jahre lässt sich hingegen auch ohne diese Verfügungsmöglichkeit der Regierung sehen, so dass diese Bestimmung als nicht zwingend zu betrachten ist.

Seit dem Inkrafttreten des GG (1974) gibt es einen Fusionszwangsartikel, wonach der Grosse Rat Gemeinden unter bestimmten Umständen und als ultima ratio zum Zusammenschluss zwingen könnte. Im Rahmen der Teilrevision des GG im Jahr 2006 wurde dieser Zwangsartikel erweitert, so dass eine einzelne ablehnende Gemeinde innerhalb eines sinnvollen Fusionsparameters (z. B. Talschaft) ebenfalls zur Fusion gezwungen werden könnte. Bislang wurde auch in recht eindeutigen Fällen (z. B. Albula/Alvra oder Rheinwald) noch nie Gebrauch davon gemacht.

Das einem solchen Entscheid des Grossen Rats vorauszugehende Verfahren war bislang nicht geregelt. Aus einer rein verfahrensrechtlichen Optik ist eine Regelung hingegen zu begrüssen, damit in einem tatsächlichen Anwendungsfall nicht formale Gründe angeführt werden können, den politischen Entscheid des Grossen Rats als unrechtmässig zu beurteilen. Somit wird das geltende Recht im Interesse der Rechtssicherheit konziser ausgestaltet.

5. Nicht berücksichtigte Anliegen

Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung

Gemäss geltendem Recht sind die Gemeindeversammlungen vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit geprägt. Trotz mehrheitlicher Ablehnung eines Wechsels hin zur Öffentlichkeit der Versammlung (Befürchtung weniger offener Diskussionen, praktische Probleme z. B. in Form fehlender Raumgrössen usw.) hält die Regierung an ihrem Vorschlag gemäss Vernehmlassungsvorlage fest. In den Gemeinden besteht ein grosses Interesse an Information. Auch die Besitzer von Zweitwohnungen oder Medienschaffende stellen zusehends den Anspruch an direkter Information. Analog zu Parlamentsverhandlungen soll deshalb die Öffentlichkeit der Gemeindeversammlungen kantonrechtlich vorgegeben sein. Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen kann angeordnet werden, sofern überwiegende öffentliche oder private Interessen an Geschäften dies erfordern. Die Gemeindeversammlung hat zudem über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen zu entscheiden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann jede Person verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Aufhebung Bodenerlöskonto sowie Fonds Bürgerlöser

An der vorgeschlagenen Aufhebung des Bodenerlöskontos soll festgehalten werden. Sie zeigt keine massgeblichen Auswirkungen auf das politisch gewollte finanzielle Engagement von Gemeinden und/oder Bürgergemeinden. Der Wegfall des Zustimmungsrechts zur Verwendung dieser Mittel führt nicht zu einer Schwächung der Institution Bürgergemeinde.

Das Gemeindegesetz von 1974 beschäftigte sich intensiv mit der Vermögenszuteilung zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde. Es konnten damals verschiedene Kompromisse gefunden werden, wozu insbesondere die Führung eines Bodenerlöskontos, die Möglichkeit einer Auseinandersvereinbarung innerhalb von zehn Jahren (d. h. bis 1984) sowie das Zustimmungsrecht der Bürgergemeinden zur Veräusserung von bestimmten Kategorien von Nutzungsvermögen zählen.

Das Bodenerlöskonto wird von der politischen Gemeinde verwaltet, steht somit in der Bilanz der politischen Gemeinde. Es handelt sich dabei um ein Passivkonto, welches geldmässig nicht abgedeckt sein muss und nicht verzinst wird. Das Konto ist eine buchhalterische Rückstellung und kein Geldkonto.

Das Bodenerlöskonto dient der Beschaffung von Realersatz und der Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben. Für die Verwendung der (buchhalterischen) Mittel des Bodenerlöskontos braucht es in bestimmten Fällen sowohl die Zustimmung der politischen Gemeinde als auch der Bürgergemeinde: sofern die Mittel aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen der Bürgergemeinde stammen oder für welche sich das Zustimmungsrecht der Bürgergemeinde (gemäss Art. 81 GG) ableiten lässt.

Durch Umzonungen von Nutzungsvermögen erhöht sich dessen Wert teilweise um ein Vielfaches. Die Einlage in das Bodenerlöskonto hat zum vollen Veräusserungswert zu erfolgen. Die Praxis der letzten Jahrzehnte zeigte, dass der den landwirtschaftlichen Wert überschliessende Teil auch für andere öffentliche Zwecke gebraucht wurde. Auch für die Sanierung desolater Gemeindefinanzen wurden schon Mittel aus dem Bodenerlöskonto verwendet.

Zahlreiche Gemeinden haben kein Bodenerlöskonto bilanziert, weil sie deren Mittel zweckgemäss verwendet haben, so z. B. für Gesamtmeliorationen, Unterhalt von Alpstrassen oder Feldwegen o. ä. Es gibt verschiedene Bürgergemeinden, die ihrerseits ein Bodenerlöskonto führen, obwohl dies gemäss Art. 38 Abs. 3 GG ausschliesslich Sache der politischen Gemeinde ist.

Vom Bodenerlöskonto zu unterscheiden ist der Reservefonds aus der Veräusserung von Bürgerlösern. Diese Kategorie von Nutzungsvermögen steht oft im alleinigen Eigentum der Bürgergemeinden. Auch haben diese das alleinige Verfügungsrecht darüber. Der Erlös aus der Nutzung von Bürgerlösern fällt – im Gegensatz zum übrigen Nutzungsvermögen – der Bürgergemeinde zu. Der Erlös aus dem Verkauf von Bürgerlösern ist einem Reservefonds zu-

zuweisen, der zur Beschaffung von Realersatz dient. Dieser Fonds wäre in der Bilanz der Bürgergemeinde aufzuführen. In der Praxis hat dieser Fonds keine Bedeutung, weil keine Bürgergemeinde ihn führt.

Eine doppelte Zustimmung (zur Veräußerung des Nutzungsvermögens und zur Verwendung der Mittel aus dem Bodenerlöskonto) erweist sich nicht als notwendig. Auch im Rahmen der Vernehmlassung war die Aufhebung des Zustimmungsrechts zur Veräußerung des Nutzungsvermögens von vor 1874 bzw. zur Verwendung der daraus stammenden Mittel des Bodenerlöskontos nicht umstritten. Die Praxis zeigt, dass es äusserst schwierig zu bestimmen ist, für welchen Teil des Bodenerlöskontos es eines Zustimmungsrechts der Bürgergemeinde bedarf und für welchen nicht.

Die Bürgergemeinden können nach wie vor ihr Vermögen selbständig verwalten. Dazu gehört auch (im Rahmen der geltenden Rechtsordnung) die selbständige Veräußerung bzw. Verpfändung ihres Grund und Bodens.

Zentral ist, dass das Nutzungsvermögen sowie ein allfälliger Erlös daraus (mit Ausnahme der Bürgerlöser) schon bislang den Einwohnerinnen und Einwohnern der politischen Gemeinde gehörte und daran nicht gerüttelt werden soll.

Keine Auslagerung von bürgerlichem Vermögen

An der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Regelung soll festgehalten werden, wonach eine Auslagerung von bürgerlichem Vermögen (mit Ausnahme einer solchen auf die politische Gemeinde) nicht mehr erlaubt sein soll. Bis zur Teilrevision des GG 2012 (vgl. Botschaft 2011–2012, S. 1211 ff.) konnten die Bürgergemeinden ihr Vermögen in öffentlich-rechtliche Körperschaften auslagern. Im Zuge der Fusion Splügen – Medels i. Rh. (per 1. Januar 2006, Botschaft 2005–2006, S. 977 ff.) wurden Vermögenswerte gar privatisiert, weil sie in eine Genossenschaft nach EGzZGB ausgelagert worden waren (vorliegend kann offen bleiben, ob diese Genossenschaft nicht trotzdem öffentlich-rechtlicher Natur ist). Die Fusion Tomils (per 1. Januar 2009, Botschaft 2008–2009, S. 49 ff.) führte dann zur Auslagerung von bürgerlichem Vermögen (vorliegend Finanzvermögen) in eine Genossenschaft (Tumegl/Tomils) bzw. in eine Stiftung (Feldis/Veulden). Mit der Gesetzesrevision per 1. Juli 2012 wurde den Bürgergemeinden lediglich noch erlaubt, ihr Vermögen im Zuge von Fusionen in bürgerliche Genossenschaften auszulagern.

In die bürgerlichen Genossenschaften können die Bürgergemeinden, sofern sich denn auch alle noch bestehenden im Zuge einer Fusion auflösen, sämtliches Vermögen auslagern. Während die Auslagerung von Finanzvermögen durchaus noch vorstellbar ist, bestehen im Bereich des Nutzungsvermögens berechtigte Bedenken, was die rechtliche Behandlung in Zukunft hinsichtlich des Unterhalts, der Investitionen und der Haftung betrifft. Die

Veräusserung von Nutzungsvermögen ist per Gesetz untersagt, ein allfälliger Ertrag aus demselben fällt – mit Ausnahme der Bürgerlöser – in die Kasse der politischen Gemeinde. Es ist also unabhängig des Vermögenseigentums eine enge Verflechtung beim Nutzungsvermögen zwischen politischer Gemeinde und Bürgergemeinde vorhanden.

Eine Auslagerungsmöglichkeit von bürgerlichem Vermögen ist aus einer Fusionsoptik nicht zwingend. Es besteht weiterhin die Option, dass sich über den Perimeter einer neuen Gemeinde eine Bürgergemeinde organisiert, in welche die Vermögen der bisherigen Bürgergemeinden einfließen können. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass sich auflösende Bürgergemeinden die Frage von Mittelzuwendungen für öffentliche Zwecke stellen oder vorhandene Mittel mit einer Zweckbindung versehen an die politische Gemeinde übertragen. Ein Vermögensübertrag an die politische Gemeinde war und bleibt stets erlaubt.

V. Grundzüge der Vorlage

1. Grundsatz

Seit jeher wird den Bündner Gemeinden eine hohe Autonomie zugestanden, d.h. sie sind in hohem Masse zur Ausübung selbständiger staatlicher Tätigkeit befugt. Dazu gehören nicht nur die Rechtsetzungskompetenzen (wozu auch und in erster Linie die Befugnis gehört, dass die Gemeinden ihre Organisation in einer Gemeindeverfassung weitgehend selbständig regeln können), sondern auch die Ausübung selbständiger Verwaltungstätigkeit.

Die kantonrechtlichen Organisationsvorschriften sollen die Grundlage für die Gemeinden und die weiteren vom Geltungsbereich erfassten Körperschaften bilden, ihre vielfältigen Aufgaben in einem institutionellen Rahmen wahrzunehmen, der ihnen den notwendigen Spielraum zur Ausgestaltung eigener, auf ihre Verhältnisse zugeschnittenen Lösungen offen lässt. Dabei hat die übergeordnete Gesetzgebung die demokratischen Mitwirkungsrechte ebenso zu gewährleisten, wie sie gleichzeitig eine bürgernahe Gemeindeverwaltung ermöglichen soll.

Ausgehend von diesen Grundzügen und Zielsetzungen sowie auch im Lichte der Antwort der Regierung auf den Auftrag Albertin (GRP 2015/2016, S. 209 ff.) werden im neuen Gemeindegesetz keine übermässigen Einschränkungen der Organisationsautonomie vorgeschlagen. Damit unterscheidet sich die Bündner Gesetzgebung in diesem Bereich weiterhin von jener anderer Kantone, welche teilweise stärker in die organisatorischen und politischen Richtlinien der Gemeinden eingreifen.

2. Systematik

Der Gliederung eines Erlasses kommt zunächst eine gewisse Informationsfunktion zu. Diese soll unter anderem die Verständlichkeit fördern und hat nicht zuletzt Auswirkungen auf die Auslegung der Regelungen. Im Weiteren hat die Systematik aber auch eine gewichtige Verständlichkeitsfunktion zu erfüllen, indem sich der Sinn und Zweck aus dem Gesetzesaufbau ergeben kann (vgl. dazu MÜLLER/UHLMANN, Rz. 202 ff.). Der Entwurf folgt in seinem Aufbau im Wesentlichen dem geltenden GG.

Die Gliederung des neuen Gemeindegesetzes, und zwar sowohl in seinem gesamten äusseren Aufbau als auch innerhalb der einzelnen Abschnitte, folgt soweit möglich den beiden erwähnten Funktionen der Systematisierung. Damit soll vor allem eine hohe Benutzerfreundlichkeit erreicht werden. Dem eigentlichen «Haupt»- oder «Besonderen Teil» (Art. 9 ff.) werden allgemeine Bestimmungen im Sinne einer Einleitung oder eines allgemeinen Teils vorangestellt. Diese enthalten gleichsam Leitvorschriften, welche entweder den Geltungsbereich des Gesetzes umschreiben, für alle erfassten Institutionen gelten oder sich thematisch in keinem anderen Abschnitt einordnen lassen. Auch innerhalb des zentralen Abschnitts über die Organisation (Art. 9 bis 43) folgt der Entwurf dem Kriterium, dass vom «Allgemeinen» oder «Oberem» zum «Besonderen» oder «Unteren» fortzuschreiten ist (vgl. die zusammenfassende Darstellung der Regelung des Abschnitts «2. Organisation» in der nachstehenden Ziff. 3.2.).

3. Inhaltliche Schwerpunkte

3.1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–8)

Dieser Abschnitt enthält grundlegende Bestimmungen u. a. zur Rechtsstellung der Gemeinde, zur Autonomie und zu einer formellen Vereinheitlichung der Terminologie kommunaler Rechtsetzungsakte. Fraktionen sollen nurmehr der geographischen Bezeichnung dienen.

Vgl. dazu auch Bemerkungen zum Begriff und Wesen der Gemeinde unter Ziff. II.4. und zur Systematik in Ziff. V.2. soeben.

3.2. Organisation (Art. 9 – 43)

Die *organisationsrechtlichen Vorschriften* werden im Interesse einer erhöhten Rechtssicherheit und -klarheit präziser und detaillierter als im heutigen Gemeindegesetz formuliert. Dabei sind auch Rechtsfragen gesetzge-

berisch erfasst worden, welche in den vergangenen Jahren verschiedentlich entweder Anlass zu Rechtsstreitigkeiten gegeben haben, häufig Gegenstand von Anfragen bildeten oder aber im Bereich der engeren Verwaltungsorganisation der Gemeinde liegen (Vorbereitung, Durchführung und Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung, Verhältnis der Gemeindeversammlung zur Urnenabstimmung, Zuständigkeitsfragen, Vertretung der Gemeinde, Befugnisse der GPK usw.).

Dem Abschnitt über die Organisation kommt eine zentrale Bedeutung innerhalb des GG zu. Er umfasst das eigentliche *institutionelle Gemeinde-recht* in dem Sinne, als er den organisationsrechtlichen Rahmen dafür absteckt, dass die Gemeinde ihre vielfältigen Aufgaben rechtmässig, effizient und in grösstmöglicher Gestaltungsfreiheit erfüllt. Den Gemeinden steht hierfür die ordentliche Gemeindeorganisation (ohne Parlament) oder die ausserordentliche (mit Parlament) zur Verfügung.

Im Rahmen der ihnen zustehenden *Organisationsautonomie* dürfen Gemeinden selber bestimmen, welche Organe innerhalb der Gemeinde zur Ausübung der Gemeindekompetenzen zuständig sind und wie diese Organe bestimmt werden. Die kantonalesgesetzlichen Grundsätze für die Willensbildung in den Gemeinden (d.h. die organisationsrechtlichen Vorschriften) sollen sich deshalb nur, aber immerhin in einem vorgegebenen Rahmen bewegen. Der Kanton hat im Übrigen aus einem weiteren Grund Zurückhaltung bei den organisationsrechtlichen Vorgaben zu üben. Angesichts der vielfältigen Gemeindeverhältnisse wäre er ohnehin nicht in der Lage, die «richtige» Gemeindeorganisation zu bestimmen. Die als zweckmässig erachteten Organisationsformen, verstanden einerseits als Organisation der Gemeindebehörden (New Public Management, Wirkungsorientierte Verwaltungsführung, Gemeindeführungsmodelle), andererseits als mögliche Formen der Aufgabenerfüllung (Privatisierung, Auslagerung von Gemeindeaufgaben, interkommunale Zusammenarbeit usw.), unterliegen einem steten Wandel, weshalb die kantonale Gesetzgebung nur das gemeinsame Gefäss für die vielfältigen Lösungen liefern kann.

Zusammenfassend regelt der Abschnitt «2. Organisation» im Wesentlichen folgende Teilbereiche:

- Die notwendigen ordentlichen *Gemeindeorgane*; gemeinsame Bestimmungen
- Die *Stimmberechtigten*; zwingende Befugnisse; politische Rechte; Regelungen für Abstimmungsverfahren
- Die *Urnenabstimmung*; ihr unterliegende Geschäfte; Verfahrensregelungen
- Die *Gemeindeversammlung*; Grundsätze (unterliegende Geschäfte, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit, Ausstand)

- Das *Gemeindeparlament*; Grundsätze
- Die *Behörden*; gemeinsame Bestimmungen (Wählbarkeit; behördeninterne Verfahrensregelungen; Unvereinbarkeit/Ausschluss-/Ausstandsgründe; Schweigepflicht)
- Der *Gemeindevorstand*; Stellung; Organisation; Befugnisse; Übertragung von Befugnissen
- Die *Geschäftsprüfungskommission*; Zusammensetzung; Befugnisse

Im Vergleich mit dem geltenden GG werden bei den organisationsrechtlichen Bestimmungen etwa folgende Neuerungen/Ergänzungen/Anpassungen oder auch Klarstellungen vorgenommen:

- *Rechtsgrundlage für Konsultativabstimmungen (Art. 18)*
- *Verfahren bei Wiedererwägung (Art. 19)*
- *Ersatzwahlen (Art. 26)*
- *Wahlen in verschiedene Ämter (Art. 27)*
- *Verfahren der Antragstellung an Stimmberechtigte (Art. 10 und 20)*
- *Anstellungsumfang bei Unvereinbarkeit (Art. 31)*
- *Zuständigkeit für Anpassung Gemeinderecht an übergeordnetes Recht (Art. 37)*

Versammlungsgemeinden vs. Parlamentsgemeinden

Art. 66 KV gibt einerseits die zwingenden Gemeindeorgane vor (Stimmberechtigte, Gemeindevorstand, weitere Behörden nach Massgabe der Gesetzgebung [Abs. 1]), anderseits die Möglichkeit, die ordentliche Gemeindeorganisation durch die ausserordentliche zu ersetzen oder zu ergänzen (Abs. 2). Die ausserordentliche Organisation, d. h. diejenige mit einem Parlament, wird (nach wie vor und auch in der Lehre) als solche bezeichnet, weil sie im Vergleich zur ordentlichen Organisation die Ausnahme bildet (im Jahr 2017 weisen von 112 Gemeinden deren 17 ein Gemeindeparlament auf). Unter diesen Gemeinden verfügen einige für gewisse Sachgeschäfte auch noch über eine Gemeindeversammlung. Diese Gemeinden teilen die Legislativfunktionen somit auf die Urnengemeinde, die Gemeindeversammlung und das Gemeindeparlament auf (vgl. Art. 10); unter Umständen befassen sich alle drei Funktionsträger mit ein und demselben Geschäft (vgl. Übersicht Gemeindeorganisation im Anhang).

Gemeinden mit Urnenabstimmungen

In sämtlichen 17 Parlamentsgemeinden finden Urnenabstimmungen statt. Daneben verfügen weitere 28 Versammlungsgemeinden über diese Form der Willensäusserung (vgl. Übersicht Gemeindeorganisation im Anhang). Von den insgesamt 45 Gemeinden mit Urnenabstimmung werden in 39 Gemeinden sowohl Wahlen als auch Sachabstimmungen an der Urne vorgenommen.

In sechs (Versammlungs-)Gemeinden werden entweder nur Wahlen oder nur Sachabstimmungen an der Urne durchgeführt.

Anzahl Mitglieder des Gemeindevorstands

Anlässlich der Teilrevision des GG im Jahr 2006 wurde dessen Art. 14 mit einem Abs. 3 ergänzt, wonach der Gemeindevorstand in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Die Aufnahme dieser Bestimmung drängte sich vor allem deshalb auf, weil in Gemeinden mit einem Dreiervorstand u. a. infolge von Ausstandsgründen die Beschluss- und damit auch die Handlungsfähigkeit verschiedentlich nicht mehr vorhanden war, was zu aufsichtsrechtlichen Massnahmen und somit zu unnötigen administrativen Umtrieben führte (vgl. Botschaft 2005–2006, S. 993 ff.; GRP 2005/2006, S. 749). Diese für die Gemeinden grundsätzlich zwingend einzuhaltende kantonrechtliche Vorschrift schränkte ihre bis dahin in diesem Bereich geltende Organisationsautonomie ein. Damit gerieten jene Gemeindeverfassungen, gemäss welchen die Exekutive aus weniger als fünf Mitgliedern bestand bzw. besteht, in Widerspruch zum übergeordneten kantonalen Recht (mit den Gemeinden Chur und Samnaun als anerkannten Ausnahmen [vgl. GRP 2005/2006, S. 770 ff.]). Das GG verzichtete jedoch bewusst darauf, eine Übergangsfrist für den neuen Absatz 3 von Art. 14 GG positivrechtlich zu statuieren bzw. festzulegen, bis wann die fraglichen Gemeinden entweder ihre Verfassungen anzupassen hätten oder aber die kommunale Regelung zwingend der kantonalen zu weichen hätte. Vom zuständigen Vertreter der Regierung wurde anlässlich der Beratungen im Grossen Rat zur Frage dieser gesetzlichen Anpassung ausgeführt, dass der Kanton keinen Druck ausübe, wenn eine Gemeinde in den nächsten 10, 15 Jahren keine Verfassungsrevision vornehme und nicht in die Situation komme, dass sie nicht mehr beschlussfähig ist. Trete hingegen in einer solchen Gemeinde Beschlussunfähigkeit ein, müsste der Kanton entsprechend intervenieren (vgl. GRP 2005/2006, S. 771).

Im Zusammenhang mit einer Aufsichtsbeschwerde, welche einen Dreiervorstand als unrechtmässig rügte, wurde das DFG mit Beschluss vom 17. Dezember 2013, Prot. Nr. 1251, von der Regierung beauftragt, die Frage zu prüfen, welche Gemeinden ihre diesbezüglichen Organisationsvorschriften bis wann dem übergeordneten kantonalen Recht anzupassen haben und der Regierung entsprechend Antrag zu stellen.

Neben den Parlamentsgemeinden Chur und Samnaun verfügen nurmehr Urmein und Rongellen über eine dreiköpfige Exekutive (vgl. Übersicht Gemeindeorganisation im Anhang).

Im Lichte des Vernehmlassungsergebnisses (vgl. dazu unter Ziff. IV.4.) soll die heutige Regelung beibehalten bzw. umgesetzt werden, d.h. in jenen Gemeinden, welche nicht über einen vollamtlich tätigen Gemeindevorstand

und bzw. oder ein Gemeindeparlament verfügen, hat die Gemeindeexekutive zwingend aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen. In jenen Gemeinden, in denen dies noch nicht der Fall ist, hat die Anpassung innert der gesetzlich statuierten Übergangsfrist bis Ende 2022 zu erfolgen.

3.3. Gemeindevermögen und Finanzhaushalt (Art. 44 – 47)

Gegenüber der geltenden Regelung konnten die Bestimmungen zum Gemeindevermögen und Finanzhaushalt wesentlich entschlackt werden.

Soweit ersichtlich enthalten die Gemeindegesetze anderer Kantone keine Regelungen über das Nutzungsvermögen. Aufgrund der historischen Bedeutung und der mit dem Gemeindevermögen verbundenen Auseinandersetzungen um das Eigentum daran rechtfertigt sich jedoch weiterhin eine Weiterführung dieser besonderen Vermögenskategorie.

3.4. Aufgaben (Art. 48–51)

Auch das revidierte Gemeindegesetz beinhaltet keine Auflistung, welche Aufgaben eine Gemeinde zu erfüllen hat und welche nicht. Entweder sind es sektoralpolitische Erlasse des Kantons (z. B. SchulG), welche der Gemeinde eine Aufgabe zuweisen oder sie gibt sich per kommunalem Beschluss ihre Aufgaben selber.

Die Bedeutung der *Aufgabenerfüllung* durch externe Aufgabenträger (Auslagerung) hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Diesem Umstand ist mit einer näheren Regelung der Modalitäten, wie die Gemeinden öffentliche Aufgaben auf Körperschaften, Anstalten und auch Private übertragen können, Rechnung zu tragen.

3.5. Interkommunale Zusammenarbeit (Art. 52–60)

Im Bereich der *interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)* regelt das geltende Gemeindegesetz ausser den möglichen anwendbaren Rechtsformen im Wesentlichen die Regionen und Gemeindeverbände eingehend. Neu soll für die Regionen (vorgegebene Form der IKZ) ein eigenes Kapitel geschaffen und für die übrigen Zusammenarbeitsformen zumindest der rechtliche Rahmen vorgegeben werden.

Die verwandtschaftliche Nähe zwischen der Auslagerung von Gemeindeaufgaben und der IKZ (wie auch zum Zusammenschluss von Gemeinden) kommt im Übrigen neu auch in der Gesetzssystematik zum Ausdruck.

3.6. Zusammenschluss von Gemeinden (Art. 61–74)

Die schlanke Gesetzgebung über den *Zusammenschluss von Gemeinden* (Art. 87–94 GG) hat sich in den diversen Fusionen der vergangenen Jahre weitgehend bewährt und durchaus als gemeindereformtauglich erwiesen (vgl. auch Botschaft 2005–2006, S. 1050 ff.); sie erlaubt angepasste und flexible Lösungen. Das Bundesgericht hat in seiner Entscheid vom 12. März 2015 die Rechtmässigkeit des bündnerischen Fusionsverfahrens bestätigt (Urteil BGer 1C_11/2014). Dennoch sollen die zahlreich gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse, sofern erforderlich und soweit sich im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit eine einheitliche Regelung aufdrängt, gesetzgeberischen Niederschlag finden.

Der Lösung einer Präzisierung des vorhandenen Fusionsinstrumentariums im Gemeindegesetz ist dem Erlass eines separaten Gemeindefusionsgesetzes der Vorzug zu geben.

3.7. Aufsicht (Art. 75–85)

Die wenigen Bestimmungen des geltenden Gemeindegesetzes zur *Aufsicht* über die Gemeinden und die Träger der IKZ (Art. 95–101 GG) haben sich in der Vergangenheit zum grossen Teil als zweckmässig und praxistauglich erwiesen. Die gesetzlich teilweise nur ungenau geregelten Zuständigkeiten, Tatbestände und Massnahmen im Bereich der Finanzaufsicht wurden mit der im Zuge der Finanzausgleichsreform erfolgten Teilrevision des GG (Art. 97a und 97b) sowie mit der FiAV weitgehend geklärt. Demgegenüber ist die Abgrenzung der aufsichtsrechtlichen Befugnisse zwischen Regierung, Departement für Finanzen und Gemeinden sowie Fachämtern (wozu auch das AFG gehört) nur ungenügend geregelt. Hier sowie bei den aufsichtsrechtlichen Massnahmen drängt sich eine gesetzgeberische Klarstellung auf.

3.8. Bürgergemeinden (Art. 86 – 91)

Im Rahmen der «Gemeindereform: Teilprojekt Bürgergemeinden» (Botschaft 2011–2012, S. 1211 ff.) wurde im Grosse Rat die Frage nach einer weiteren *Existenz der Bürgergemeinden* aufgeworfen. Der Grosse Rat trat auf einen entsprechenden Antrag zur Streichung von Art. 61 KV mit 91 zu 15 Stimmen nicht ein (vgl. GRP 2011/2012, S. 788). In der Aprilsession 2013 wurde der Auftrag Trepp, die Einbürgerungskompetenz den politischen Gemeinden zu übertragen, nach einer ausgedehnten Diskussion mit 71 zu 23 Stimmen nicht überwiesen (GRP 2012/2013, S. 912). Der Grosse Rat folgte

damit der Regierung, welche keinerlei Anlass sah, den Bürgergemeinden die Kompetenz zu entziehen, über Einbürgerungsgesuche zu befinden.

Durch den aufgrund des übergeordneten Rechts zusehends eingeschränkten Spielraum in Bezug auf die Einbürgerungen ist mancherorts die Frage aufgetaucht, ob sich eine Gemeindeart aufrechterhalten lässt, welche nur über zwei Aufgaben verfügt, nämlich zum einen Vollzugsinstanz im Bereich der Einbürgerungen und zum anderen die Verwaltung ihres öffentlichen Vermögens (mit ebenfalls eingeschränkten Möglichkeiten). Die Regierung hat im Rahmen der Vernehmlassung deshalb die Frage nach einer weiteren Existenz der Bürgergemeinden aufgeworfen. Es hat sich gezeigt, dass eine Abschaffung politisch nicht mehrheitsfähig ist.

Für Diskussionen hat das Verhalten der ehemaligen Bürgergemeinde Ilanz gesorgt, welche unmittelbar vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses Ilanz/Glion ihr millionenschweres Vermögen in eine bürgerliche Genossenschaft trotz dem Umstand auslagerte, dass eine neue Bürgergemeinde Ilanz/Glion im Entstehen begriffen war.

Es läuft der Strukturbereinigung zuwider, wenn in einer Gemeinde gleichzeitig sowohl eine Bürgergemeinde als auch eine oder mehrere bürgerliche Genossenschaften bestehen können. Die gerichtlich nicht geklärte Unsicherheit wird dahingehend aus der Welt geschafft, dass für Bürgergemeinden nurmehr Auslagerungen in die politische Gemeinde zulässig sein sollen. Für die bestehenden bürgerlichen Genossenschaften und bürgerlichen Korporationen sind die notwendigen Rechtsgrundlagen für ihren Weiterbestand übergangsrechtlich bereit zu stellen.

Der Bürgerort ist vom Bestehen einer Bürgergemeinde unabhängig, richtet er sich doch nach der politischen Gemeinde. Daran ändert auch die aktuelle Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes nichts. Mit ihr sollen die Bürgerinnen und Bürger von fusionierten Gemeinden jedoch die Möglichkeit erhalten, dem neuen Bürgerrecht einen Hinweis auf das vor der Fusion bestehende Bürgerrecht anzufügen. Der Hinweis ist rechtlich unverbindlich und führt nicht zu einem neuen Heimatort (vgl. Botschaft 2016–2017, S. 723 ff.).

3.9. Regionen (Art. 92 – 108)

Seit dem 1. Januar 2016 ist die *Gebietsreform* in Kraft. Die Bestimmungen über die mit der Gebietsreform geschaffenen Regionen gehen damit auf eine neue Gesetzgebung zurück. Es ist kein materieller Anpassungsbedarf auszumachen.

3.10. Schlussbestimmungen (Art. 109–114)

Dieser Abschnitt enthält die wesentlichen *Bestimmungen übergangsrechtlicher Natur*. Die neuen übergeordneten Vorschriften gelten grundsätzlich ab ihrem Inkrafttreten. Bei abweichenden Regelungen in Bezug auf die Anzahl Vorstands- bzw. GPK-Mitglieder sowie die Ausschlussgründe hat die Gemeinde ihre Rechtsgrundlagen innert verhältnismässiger Frist, spätestens bis zum 31. Dezember 2022, anzupassen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann anderslautendes kommunales Recht entgegengehalten werden.

Die bereits existierenden Fraktionen, bürgerlichen Genossenschaften und bürgerlichen Korporationen können weiterbestehen.

Das Übergangsrecht sieht eine zweckmässige Auflösung des Bodenerlöskontos vor. Die Schlussbestimmungen enthalten vorsorglich eine Regelung betreffend allfällige Reservefonds für Bürgerlöser.

VI. Ausgestaltung der Vorlage

1. Formelle Ausgestaltung der Vorlage

War ursprünglich (infolge des Verbots des gleichzeitigen Bestandes von Gemeindeparlament und Gemeindeversammlung; vgl. unter Ziff. IV.4.) geplant, nebst einer Totalrevision des GG eine Teilrevision der KV vorzunehmen (Verzicht auf die Möglichkeit, die Gemeindeversammlung durch ein Gemeindeparlament zu ergänzen; d. h. Revision von Art. 66 Abs. 2 KV), nahm die Regierung im Lichte des Vernehmlassungsergebnisses davon Abstand. Somit erfolgt einzig eine Revision auf Stufe Gesetz. Diese beinhaltet Fremdänderungen im KBüG, im GKStG und im PolG. Die Gesetzesrevision bedingt zudem eine formelle Abstimmung auf Verordnungsstufe, konkret in der FiAV.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungs- und Regelungsbereich

Abs. 1: Gemäss Art. 1 Abs. 1 des geltenden Gemeindegesetzes unterstehen diesem die *politischen Gemeinden*, die *Bürgergemeinden* sowie die *Regionen* und die *Gemeindeverbände*. Die Regelung enthält keine Aussage dazu, ob und inwieweit die Bestimmungen des Gesetzes, welchen die politischen Gemeinden unterstellt sind, auch für die weiteren genannten Körper-

schaften Anwendung finden. Dies soll mit dem revidierten Erlass klargestellt werden.

Die *sinngemässe Anwendung* der gemeindegeseztlichen Bestimmungen (z.B. Protokollführung [Art. 11 f.], Unvereinbarkeit [Art. 31], Ausschlussgründe [Art. 32], Ausstandsgründe [Art. 33]) auf die weiteren, neben den politischen Gemeinden dem Gemeindegesetz unterstellten Organisationen ist deshalb gerechtfertigt, weil es sich bei ihnen um öffentlich-rechtliche Körperschaften, d.h. wie bei der politischen Gemeinde um mitgliedschaftlich aufgebaute Gebilde handelt, auf welche die organisationsrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes primär zugeschnitten sind.

Abs. 2: Das Gemeindegesetz ist ein reiner *Organisations- und Rahmen-erlass* (vgl. bereits oben unter Ziff. V.1.); es enthält keine Regelungen über die Erfüllung einzelner Aufgaben. Es schafft den institutionellen Rahmen für die Gemeinden, innerhalb dessen die verschiedenen Organe und Behörden konstituiert werden und diese ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen.

Das kantonale Recht soll nicht mehr verlangen, als zur *Gewährleistung minimaler demokratischer Rechte* (z.B. Art. 11 Abs. 3, 12 Abs. 1, 14, 15, 16 Abs. 2) und *rechtsstaatlich einwandfreier Abläufe* (z.B. Art. 21 Abs. 3, 22 Abs. 2) sowie zur *Wahrung des Legalitätsprinzips* (z.B. Art. 18, 26 Abs. 1, 29) zwingend notwendig erscheint (vgl. auch MÜLLER, Kommentar GG/BE, Art. 9 Rz. 5).

Art. 2 Rechtsstellung der Gemeinden

Vgl. dazu Ziff. II.4.2.

Art. 3 Autonomie

Vgl. bereits Ziff. V.3.2.

Art. 50 Abs. 1 BV gewährleistet die *Gemeindeautonomie* «nach Massgabe des kantonalen Rechts», d.h. der Bund überlässt es den Kantonen, Inhalt und Umfang dieses Instituts zu bestimmen (vgl. auch Art. 65 KV). Damit ist verbunden, dass die Gemeinden einen wesentlichen Teil der öffentlichen Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen können, d.h. Bund und Kanton sind zu gemeindefreundlichem Verhalten verpflichtet. Den Gemeinden soll *Gestaltungsspielraum für eigenständige Lösungen* zukommen.

Abs. 1: Mit dem im Vergleich zum geltenden Art. 2 GG neuen Wortlaut wird die Gemeindeautonomie nicht mehr aus dem Blickwinkel des die Autonomie beschränkenden übergeordneten Rechts (bzw. von Bund und Kanton) definiert, sondern sie soll vermehrt aus der Sicht der eine konkrete Zuständigkeit und Befugnis in Anspruch nehmenden Gemeinde umschrieben werden. Mit Satz 1 erfolgt deshalb eine Hinwendung von einer mehr negativen zu einer gleichsam *positiven Formulierung der Gemeindeautonomie*.

Der 2. Satz von Abs. 1 weist einen mehr *programmatischen Gehalt* und keinen rechtlich einklagbaren Anspruch auf, d. h. die Gemeindeautonomie bindet die übergeordneten Rechtssetzungsorgane nicht.

Abs. 2: Während Art. 65 Abs. 2 KV die wesentlichen Autonomiebereiche der Gemeinde nennt, *legitimiert der vorliegende Abs. 2 sie ausdrücklich dazu, in diesen und anderen Bereichen gesetzgeberisch und auf dem Gebiet der Verwaltung tätig zu sein.*

Art. 4 Fraktionen

Zu den verschiedenen Arten von Fraktionen und deren Bedeutung vgl. Ziff. II.4.5.

Mit der Formulierung, dass die Unterteilung des Gemeindegebiets in Fraktionen ausschliesslich der geografischen Bezeichnung dient, wird implizit die Bildung neuer Fraktionen im Sinne von Gebietskörperschaften als «Herrschaftsverbände auf territorialer Basis» (VINCENZ, S. 260) ausgeschlossen. Diese Regelung steht in Einklang mit den in den vergangenen Jahren erfolgten bzw. weiterhin laufenden Bestrebungen für eine Vereinfachung der territorialen Strukturen (Gemeinde- und Gebietsreform).

Art. 5 Rechtsetzung

Abs. 1: Die Gemeindeverfassung ist der in organisationsrechtlicher Hinsicht bedeutendste Erlass auf Gemeindeebene (gemäss Art. 65 Abs. 2 KV besitzen die Gemeinden Organisationsautonomie, d. h. sie können u. a. das Verfahren für die Einsetzung ihrer Behörden grundsätzlich selber bestimmen). Die grundsätzliche Struktur der Gemeindeorganisation ist durch das übergeordnete Recht des Kantons (Verfassung bzw. Gesetzgebung) vorgezeichnet. Im Übrigen liegt es im Ermessen der Gemeinde, welche *Elemente der Zuständigkeitsordnung* sie als grundlegend und konstitutiv für ihre Körperschaft erachtet und deshalb in der Gemeindeverfassung festschreiben will, d. h. welches letztlich die «Grundzüge» ihrer Organisations- und Zuständigkeitsordnung sind.

Die Bedeutung einer *klaren Zuständigkeitsordnung bei den Finanzen* soll mit der zwingenden Regelung in der Gemeindeverfassung zum Ausdruck gebracht werden. Das Recht, Ausgaben zu bewilligen, ist neben der Rechtsetzung eine der wichtigsten Funktionen des Gemeinwesens. Weil die Gemeinde in ihrer Verfassung den Behörden Ausgabenbefugnisse übertragen kann und damit aus praktischen Gründen das Ausgabenbewilligungsrecht der Stimmberechtigten durchbrochen wird, kann hier rechtstechnisch nicht von einer Befugnis im engeren Sinn (vgl. Art. 14 und 15 bzw. Art. 9 lit. g und Art. 10 Abs. 1 lit. c des geltenden Gemeindegesetzes) gesprochen werden.

Abs. 2: Diese neue Bestimmung dient im Wesentlichen dem Ziel, in der Rechtsetzung eine erwünschte Einheitlichkeit in der Bezeichnung

der gemeindeeigenen Rechtsgrundlagen herzustellen und damit auch eine gewisse *Orientierungs- und Rechtssicherheit* zu ermöglichen. Die Terminologie ist in der Praxis uneinheitlich. Wenn von Reglementen, Weisungen, Richtlinien, (Benützungs-)Ordnungen oder dergleichen gesprochen wird, handelt es sich dabei in aller Regel um Verordnungen (vgl. anstatt vieler HÄFELIN/MÜLLER/ UHLMANN, Rz. 114 ff.).

Die Formulierung stellt es in ein gewisses Ermessen der Gemeinden, welche Erlasse sie als «wichtig» bzw. «weniger wichtig» erachten (und damit entweder als Gesetz oder als Verordnung bezeichnen). Grundsätzlich lässt sich für das Gemeinderecht die Abgrenzung etwa in dem Sinne vornehmen, dass alle jene Rechtsnormen auf Gesetzesstufe stehen müssen, durch welche *Rechte und Pflichten im Verhältnis der Gemeinde zu ihren Angehörigen* begründet werden (vgl. RASCHEIN/VITAL, S. 63).

Abs. 3, 4: Gesetze können nur dann Wirkung entfalten, wenn sie öffentlich sind und den rechtsunterworfenen Bürgerinnen und Bürgern bekannt sind bzw. bekannt sein können.

Neben der amtlichen Publikation sind die Erlasse in einer *allgemein zugänglichen Sammlung* nachzuführen.

Art. 6 Information der Öffentlichkeit

Abs. 1: Die Informationspflicht kann in hohem Masse dazu beitragen, das Interesse und die Kenntnisse der Bevölkerung an den politischen Vorgängen in der Gemeinde zu steigern (vgl. auch Art. 25 KV). Beim *Umfang und der Auswahl der Informationsmittel* muss den Gemeindebehörden ein erheblicher Ermessensspielraum zugestanden werden, womit der Bestimmung vorab programmatischer und weniger normativer Gehalt zukommt. Bei exekutiven Gemeindebehörden, deren Sitzungen der Geheimhaltung unterliegen, besteht der Anspruch darin, allenfalls über die Ergebnisse der Sitzung informiert zu werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 30).

Abs. 2: Auf den 1. November 2016 ist das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in Kraft getreten. Die Gemeinden, die Regionen wie auch die regionalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind vom *Geltungsbereich des neuen KGO* ausgenommen. Diesen Institutionen bleibt es deshalb selber überlassen, ob sie für sich das Öffentlichkeitsprinzip einführen wollen oder nicht.

Art. 7 Verantwortlichkeit

Die Bestimmung entspricht Art. 24 GG.

Gemäss Art. 26 Abs. 1 KV haften der Kanton, die Regionen und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und selbständigen Anstalten *unabhängig vom Verschulden* für Schäden, welche ihre Organe und die in ihrem Dienst stehenden Personen in Ausübung dienstli-

cher Tätigkeiten rechtswidrig verursacht haben (vgl. auch Art. 1 Abs. 1 lit. a SHG).

Eine *Regelung* im Sinne eines Querverweises auf das Staatshaftungsgesetz *wird auch im neuen Gemeindegesetz als zweckmässig erachtet*, weil a) das SHG einen umfassenden Geltungsbereich für Personen beansprucht, welche auf irgendeine Weise im Dienste der Gemeinde stehen, b) die Haftung unter Umständen hohe Auswirkungen für die vom SHG erfassten Personen hat, c) ein solcher Verweis im Interesse der Transparenz, Rechtsklarheit und Lesbarkeit wünschbar ist und weil nicht zuletzt d) sie für ein alle wesentlichen Aspekte des institutionellen Gemeinderechts abdeckendes Gemeindegesetz notwendig ist.

Art. 8 Strafbefugnisse

Die Bestimmung entspricht Art. 5 GG.

Zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Funktionen bzw. Aufgaben muss die Gemeinde mit *Zwangsbefugnissen* ausgestattet sein, um dem geltenden Recht im Rahmen ihrer Zuständigkeit Nachachtung zu verschaffen, d. h. sie muss Rechtsverletzungen durch Strafe ahnden können.

Zuständig für die Verhängung von Strafen ist die im Gemeinderecht bezeichnete Behörde, in der Regel der Gemeindevorstand.

2. Organisation

Art. 9 Allgemein

Vgl. auch Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 2.

Die *Organisationsfreiheit* ist eines der wichtigsten Elemente der Gemeindeautonomie (vgl. Art. 65 Abs. 2 KV und Erläuterungen zu Art. 3). Eine hohe Zuerkennung steht in Übereinstimmung mit dem den Gemeinden gemäss Art. 3 Abs. 1 Satz 2 zu gewährenden möglichst weiten Handlungsspielraum bzw. ist eine *konkrete Umsetzung* davon.

Die Organisationsfreiheit umfasst zunächst die Kompetenz der Gemeinde, die *Organe und deren Befugnisse zu bestimmen*. Darüber hinaus berechtigt sie aber auch dazu, die Abläufe und das Verfahren innerhalb der jeweiligen Organe und deren Zusammenwirken untereinander nach ihren Verhältnissen und Bedürfnissen auszugestalten, d. h. die für sie «richtige» Organisation zu wählen.

Art. 10 Gemeindeorgane

1. Allgemein

Abs. 1: Wie jede privatrechtlich strukturierte, so benötigt auch jede öffentlich-rechtlich organisierte juristische Person zwingend *Organe*, um gegen aussen aufzutreten und rechtlich tätig zu werden. Der Begriff schliesst aber auch *Willensbildungsorgane* wie bspw. die Stimmberechtigten und *Kontrollorgane* wie die Geschäftsprüfungskommission als nach innen orientierte Organe ein (vgl. FRIEDERICH, Bernisches Verwaltungsrecht, S. 174).

Satz 1: Die Kantonsverfassung bezeichnet in Art. 66 Abs. 1 die *Gesamtheit der Stimmberechtigten* (Ziff. 1; vgl. dazu auch Art. 13 Abs. 1) und den *Gemeindevorstand* (Ziff. 2) als obligatorische Organe der Gemeinden und überlässt es der Gesetzgebung, weitere «Behörden» (Organe) zu bezeichnen (Ziff. 3).

Satz 2: Der erste Satz impliziert, dass die kantonale oder kommunale Gesetzgebung neben den obligatorischen weitere, *fakultative Behörden mit Organqualität* bezeichnen und diese mit besonderen Aufgaben (ausser jenen gemäss Art. 14 f., welche zwingend den Stimmberechtigten vorbehalten sind) betrauen kann (z. B. Baukommission, Schulrat oder Schulkommission, Alp- und Forstkommission, Verwaltungskommission für gemeindeeigene Werke usw.).

Abs. 2: Die Wiederholung der bereits in Art. 66 Abs. 2 KV statuierten Möglichkeit für die Einführung (bzw. Beibehaltung) eines Gemeindeparlaments und damit der Wahl für die sog. *ausserordentliche Gemeindeorganisation* (welche sich von der ordentlichen nur durch die verschiedene Organisation der Legislative unterscheidet), rechtfertigt sich durch die zentrale Bedeutung, welche der Aufteilung der Legislativfunktionen auf zwei verschiedene Organe für die Gemeinde zukommt.

Dem Gemeindeparlament kommt entweder die Funktion als *Organ mit Entscheidungsbefugnissen oder mit Beratungskompetenzen* zu. In den auch möglichen Mischformen kann die Beratungs- und die Entscheidungsfunktion zusammenfallen, indem das Gemeindeparlament die Stimmberechtigten bei bestimmten Geschäften vollständig vertritt (d. h. das Geschäft sowohl berät als auch entscheidet), bei anderen jedoch nur die Beratungsfunktion zuhanden der Urnengemeinde wahrnimmt.

Abs. 3: Die Bestimmung regelt, welche Behörde ein Geschäft den Stimmberechtigten vorzulegen und *Antrag* zu stellen hat. Es gilt der Grundsatz, dass jene Behörde eine Vorlage der nächsten Instanz zu unterbreiten und entsprechend Antrag zu stellen hat, welche diese unmittelbar vorberaten hat, d. h. «ihr» Geschäft oder ihre Version ist.

Art. 11 2. Protokolle

a) Protokollführung und Protokollauflage

Die Regelung über die Protokollführung und Protokollauflage verfolgt verschiedene *Ziele*. Zum einen dient das Protokoll in seiner Eigenschaft als öffentliche Urkunde für den Fall späterer Unklarheiten der *Beweissicherung*, womit es in gewissem Sinne der Rechtssicherheit dient. Dann erfüllt das Protokoll ganz wesentlich auch eine *Informationsfunktion* (WICHTERMANN, Kommentar GG/BE, Art. 49 Rz. 2).

Abs. 1: Wie bereits bisher (vgl. Art. 25 GG), ist über die Sitzungen und Verhandlungen jedes Gemeindeorgans und jeder Behörde, d. h. von Kollektivgremien, ein Protokoll zu führen. Sie müssen einen gewissen *Mindestinhalt* aufweisen. Das Protokoll muss insbesondere auch allfällige Beanstandungen zur Zuständigkeit der Behörde bzw. zum Verfahren beinhalten, weil die rechtzeitige Rüge eines erkennbaren Mangels Voraussetzung dafür ist, dass das Beschwerderecht nicht entfällt.

Die Aufzeichnung der Verhandlungen der Gemeindeversammlung auf *elektronische Tonträger* (Tonband) setzt grundsätzlich die Zustimmung der Versammlung voraus.

Abs. 2: Eine *Maximalfrist von einem Monat* ist als ausreichend für das Verfassen des Protokolls zu erachten.

Daten im Internet bedürfen eines erhöhten Schutzes (Internet als «Archiv für die Ewigkeit»). Die Veröffentlichung im Internet ist unabhängig von bereits gedruckter und veröffentlichter Publikation eigenständig und unabhängig zu prüfen. Mit der neuen, kantonrechtlich eingeräumten Befugnis ist eine zusätzliche kommunalrechtliche Regelung nicht mehr notwendig.

Eine «*ortsübliche*» *Praxis* hat sich nach den bisherigen Gepflogenheiten auszurichten.

Abs. 3: Mit dieser Regelung soll das in der Praxis verschiedentlich mit Unsicherheiten verbundene *Verfahren bei Protokolleinsprachen und Protokollberichtigungen* im Interesse einer erhöhten Rechtssicherheit klargestellt und vereinheitlicht werden.

Art. 12 b) Einsichtnahme

Abs. 1: Als Grundsatz gilt, dass die *Protokolle* (grundsätzlich) *öffentlicher Organe* (für die Gemeindeversammlung vgl. Art. 22 Abs. 1, für das Gemeindeparlament Art. 24) immer öffentlich sind und von jedermann zu jeder Zeit ohne Begründung eingesehen werden können.

Abs. 2: Der Gemeindevorstand und die übrigen Gemeindebehörden halten ihre Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ab. Die *Wahrung der freien Willensbildung* solcher Behörden verlangt nicht nur geheime Sitzungen, sondern auch, dass die Meinungsäusserungen der einzelnen Mitglieder der Behörde nicht bekannt werden. Das Einsichtsrecht in die Protokolle

dieser Behörden kann deshalb analog Art. 26 Abs. 2 GG nur bei *eigenen schutzwürdigen Interessen* geltend gemacht werden.

Abs. 3: Das *Einsichtsrecht* beschränkt sich grundsätzlich auf jene Passagen des Protokolls, welche das Verfahren oder die Angelegenheit der um Einsicht ersuchenden Person betreffen.

Art. 13 Stimmberechtigte

1. Allgemein

Abs. 1: Der Terminus *Gesamtheit der Stimmberechtigten* umfasst als Gemeindeorgan in seiner Umschreibung sämtliche Gemeindegliederinnen und -glieder, welche stimm- und wahlberechtigt sind. In einer engeren Bezeichnung besteht das oberste Gemeindeorgan lediglich aus denjenigen Stimmberechtigten, die im konkreten Einzelfall ihre politischen Rechte ausüben (BAUMANN, S. 192 f.).

Abs. 2: Gemeindeversammlung und Urnengemeinde sind die beiden *Erscheinungsformen ein und desselben Organs*, der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

Abs. 3: Auch wenn Art. 3 Abs. 2 GPR darauf hinweist, dass sich die Stimm- und Wahlberechtigung nach der KV richtet (deren Art. 9 betreffend das Stimm- und Wahlrecht umfassend ist und alle Staatsebenen, d.h. neben dem Kanton auch die Gemeinden, die Regionen und Gemeindeverbände umfasst), ist es sachgerecht, dass eine *informative Verweisung auf die KV (und das GPR)* erfolgt.

Abs. 4: Diese Bestimmung soll Abs. 4 von Art. 9 KV, gemäss welchem die Gemeinden dem fraglichen Personenkreis das Stimm- und Wahlrecht «nach Massgabe des kommunalen Rechts» einräumen können, näher ausführen und klarstellen und so gewisse *Unsicherheiten in der Praxis bezüglich der Regelungsfreiheiten beseitigen*.

Art. 14 2. Unübertragbare Befugnisse in Gemeinden ohne Gemeindeparlament

Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Gemeinde (vgl. Art. 13 Abs. 1), weshalb ihnen die *wichtigsten Entscheide* vorbehalten bleiben. Eine klare Kompetenzordnung schafft Rechtsklarheit und vermeidet Kompetenzkonflikte. Die Abgrenzung der Befugnisse zwischen den verschiedenen Gemeindeorganen soll widerspruchsfrei und lückenlos sein.

Im Vergleich zum geltenden Art. 9 GG nicht mehr enthalten ist die zwingende Zuordnung für den *Erwerb, die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten* (lit. e). Mit der im Zuge des VFRR-Projekts erfolgten Einschränkung in Art. 9 lit. e GG, wonach *dingliche Verfügungen untergeordneter Natur und für Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpoli-*

tik der Vorstand als zuständig erklärt werden kann (Botschaft 1999–2000, S. 441), wurde den Gemeinden im Interesse einer erhöhten Flexibilität in diesem zunehmend wichtigen Aufgabenbereich ein grösseres Ermessen eingeräumt und der Grundsatz in lit. e entsprechend aufgeweicht. Im Vordergrund einer aktiven Boden- und Baulandpolitik stehen Massnahmen zur Sicherung von Land für öffentliche Bauten und Infrastrukturanlagen sowie Vorkehrungen zur Förderung des Wohnungsbaus und der Ansiedlung von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben. *Somit ist faktisch jeder Erwerb bzw. jede Veräusserung von Grund und Boden durch eine Gemeinde eine Massnahme im Sinne von Art. 9 lit. e GG.*

Was die in der gleichen lit. e von Art. 9 GG aufgeführte Kompetenz für *Grenzbereinigungen* betrifft, ist einzig hinzuweisen auf das KGeolG, gemäss dessen Art. 20 lit. a die Gemeinde zuständig ist für die Grenzfeststellung und die Vermarkung, wobei keine gemeindeinterne Kompetenzzuordnung statuiert wird.

Im Vergleich zur geltenden Regelung in Art. 9 GG nicht mehr enthalten sind im Weiteren die zwingende Zuständigkeit der Stimmberechtigten für die *Aufnahme neuer Anleihen* und das *Eingehen von Bürgschaften* (lit. d) und die *Gewährung von Darlehen* (lit. h). Die Gemeinde hat (unter Berücksichtigung aller Aspekte) zu entscheiden, ob bei einer finanziellen Mitwirkung der Gemeinde im öffentlichen Interesse (Bürgschaft, Darlehen) letztlich mit Ausgaben im finanzrechtlichen Sinne zu rechnen ist (z. B. Eingehen einer Defizitgarantie für eine Veranstaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass sie beansprucht wird), womit sie einen formellen Ausgabenbeschluss durch das zuständige Organ zu erwirken hat.

Nicht mehr aufgeführt wird ebenfalls die *Bewilligung von Ausgaben, welche die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen* (lit. g von Art. 9 GG). Es handelt sich dabei um eine Kompetenz, welche (in unterschiedlichem Ausmass) mehreren Organen zukommt, mithin eine Abgrenzungsregelung darstellt und demnach aufgrund der Wichtigkeit der Finanzkompetenzen in die Gemeindeverfassung gehört (vgl. Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1).

Im Vergleich zum geltenden Recht neu aufgenommen wird der *Auffangtatbestand gemäss lit. f*. Damit wird ermöglicht, dass die kantonale Spezialgesetzgebung gewisse Befugnisse zwingend den Stimmberechtigten zuweisen kann, ohne gleichzeitig auch das Gemeindegesetz anpassen zu müssen; darunter fällt z. B. auch die geltende lit. f von Art. 9 GG.

Art. 15 3. Unübertragbare Befugnisse in Gemeinden mit Gemeindeparlament

Mit einem Parlament bzw. mit dessen Einführung werden die wichtigsten Sachentscheidungsbefugnisse der Gemeinde auf zwei Legislativorgane aufgeteilt; mit einem Parlament soll die *Stimmbürgerschaft in diesem Bereich entlastet* werden. In Gemeinden mit Gemeindeparlament sollen sämtliche Kompetenzen gemäss Art. 14 (ausser allenfalls die Wahl der Geschäftsprüfungskommission) entweder ebenfalls der abschliessenden Zuständigkeit der Stimmberechtigten unterliegen oder aber dem obligatorischen oder dann dem fakultativen Referendum unterstellt sein.

Art. 16 4. Politische Rechte

Abs. 1: Gemäss Art. 3 Abs. 1 GPR umfasst das *Stimm- und Wahlrecht* das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, sich wählen zu lassen sowie Referenden und Initiativen zu unterzeichnen. Die aus Art. 34 BV fliessende Wahl- und Abstimmungsfreiheit verbürgt die politischen Rechte als Rechte des Einzelnen auf aktive Teilnahme an der politischen Willensbildung.

Das *Initiativrecht* der Gemeinden wird in Art. 74 ff. GPR näher geregelt. Das Verfahren ist unterschiedlich je nachdem, ob eine solche in einer Gemeinde mit Gemeindeversammlung (d.h. ohne Gemeindeparlament; vgl. Art. 75 GPR) oder ohne Gemeindeversammlung (d.h. mit Gemeindeparlament; vgl. Art. 76 GPR) eingereicht wird.

Der Begriff der politischen Rechte im weiteren Sinne umfasst ebenfalls die *Petitionsfreiheit*, d.h. das Recht des Einzelnen, Bitten und Anregungen an die Behörden zu richten.

Abs. 2: Vom Petitionsrecht unterscheidet sich das *Auskunftsrecht* dadurch, dass dieses ein Recht auf Information vermittelt. Es ist eines der Instrumente (z.B. neben der Abnahme der Jahresrechnung), mit welchem die Gemeindeversammlung ihre *Oberaufsicht* über den Gemeindevorstand bzw. über sämtliche Behörden, die in irgendeiner Weise für die Gemeinde tätig sind, wahrnimmt.

In *Gemeinden mit Gemeindeparlament* steht das Auskunftsrecht (oder auch etwa Interpellationsrecht) jedem Parlamentsmitglied zu.

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich dem geltenden Art. 11 Abs. 2 GG.

Abs. 3: Dieser Absatz dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Die Formulierung schliesst insbesondere *Initiativen im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes* aus, weil damit in unzulässiger Weise die Kompetenzaufteilung der verschiedenen Gemeindeorgane unterlaufen bzw. ein rechtswidriger Eingriff in den Grundsatz der Gewaltentrennung vorgenommen würde.

Art. 17 5. Abstimmungs- und Wahlverfahren

Die Gemeinde ist im Rahmen der übergeordneten Abstimmungs- und Wahlgrundsätze frei, als Teil ihres Autonomiebereichs *eigene Regelungen* über kommunale Abstimmungen und Wahlen aufzustellen, andernfalls das GPR sinngemäss zur Anwendung kommt.

Zu fordern ist, dass zumindest die *Grundzüge des Abstimmungsverfahrens*, wenn sie zulässige Abweichungen vom übergeordneten Recht enthalten, in einem der obligatorischen Volksabstimmung unterstehenden Erlass aufzunehmen sind.

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Art. 12 Abs. 1 GG.

Art. 18 6. Konsultativabstimmungen

Eine ausdrückliche kantonale Gesetzesgrundlage für Konsultativ- (und Quorums)Abstimmungen auf kommunaler Ebene besteht im geltenden Gemeindegesetz nur im Bereich von Projekten und Verhandlungen über einen Gemeindegemeinschaftszusammenschluss (vgl. Art. 92 Abs. 1 GG). Aber auch ansonsten haben spontane Konsultativabstimmungen, ohne dass in den meisten Fällen im Gemeinderecht eine rechtliche Grundlage hierfür besteht, eine *gewisse Bedeutung und Berechtigung*, meistens mit dem Zweck, für ein bestimmtes Geschäft «die politische Temperatur zu messen» (FRIEDLI, Kommentar GG/BE, Art. 21 Rz. 17).

Abs. 1: Mit dieser Regelung wird den Gemeinden ein *unmittelbares Recht* verliehen, Konsultativabstimmungen durchzuführen, d.h. es braucht keine zusätzliche kommunale Rechtsgrundlage.

Abs. 2: Der *bundesrechtlich gewährleistete Anspruch* der Stimmbürger auf Aberkennung aller Abstimmungsergebnisse, die den Willen der Stimmbürger nicht zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringen, besteht auch bei den Konsultativabstimmungen.

Art. 19 7. Wiedererwägung

Mit dem politischen Recht der Wiedererwägung soll ein früher ergangener, in Kraft getretener (negativer oder positiver) *Beschluss* der Stimmberechtigten diesen nochmals zum Entscheid unterbreitet bzw. soll er aus Sicht des Antragstellers *abgeändert* werden.

Abs. 1: Dieser Absatz statuiert den *Grundsatz*. Danach unterliegen der Wiedererwägung – vorbehaltlich Rechte Dritter, d.h. Beschlüsse privatrechtlicher Natur und Verwaltungsakte mit Rechtswirkungen auf Dritte – rechtskräftige Beschlüsse der Stimmberechtigten, welche sie entweder anlässlich der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung getroffen haben.

Abs. 2: Erfolgt die Wiedererwägung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des fraglichen Beschlusses, ist ein *zweistufiges Verfahren* erforderlich. Diese Regelung wirft verfahrensrechtliche Probleme unterschiedlicher Na-

tur je nach Organisationsstruktur der Gemeinde auf (Gemeinde mit oder ohne Parlament, Gemeindeversammlung mit oder ohne anschliessende Urnenabstimmung).

Zunächst wird mit der gegenüber heute erfolgten Ergänzung, dass über die Zweidrittelmehrheit anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft zu befinden ist, der grundsätzlich hierfür *massgebende Zeitpunkt* klargestellt, besteht doch in der Praxis darüber verbreitet eine gewisse Unsicherheit. Das qualifizierte Mehr muss nicht bereits bei der Einreichung des Wiedererwägungsgesuches in der betreffenden Gemeindeversammlung erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt erfordert das Gesuch lediglich eine einfache Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, womit es vom Vorstand als verbindlicher Auftrag entgegenzunehmen ist.

Als Grundsatz gilt im Weiteren, dass über ein Wiedererwägungsgesuch derjenige Stimmkörper zu entscheiden hat, der den Beschluss getroffen hat, d.h. entweder die Gemeindeversammlung oder dann die Urnenabstimmung. Dabei sind verfahrensmässig folgende *Konstellationen* zu unterscheiden:

- a) Zu keinen weiteren verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten Anlass gibt in einer Gemeinde ohne Parlament der Fall, in welchem die Gemeindeversammlung über ein *Wiedererwägungsgesuch eines eigenen Beschlusses* zu befinden hat.
- b) Wie alle *Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Urnengemeinde in einer Gemeinde ohne Parlament*, unterliegen auch Wiedererwägungsgesuche zu deren Beschlüssen der zwingenden Vorberatungspflicht durch die Gemeindeversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2). Die Vorberatung über ein solches Geschäft erfolgt unter dem Vorbehalt, dass in der folgenden beschlussfassenden Urnenabstimmung überhaupt eine Zweidrittelmehrheit über das Eintreten zustande kommt.
- c) In einer *Gemeinde mit ausserordentlicher Organisation* unterliegen Geschäfte der Urnengemeinde der zwingenden Vorberatung durch das Parlament (vgl. Art. 20 Abs. 2). Das Verfahren entspricht analog dem soeben unter Bst. b) beschriebenen.

Mit dem *Inkrafttreten eines Beschlusses* ist derjenige Zeitpunkt gemeint, ab welchem dieser Wirkung entfaltet, d.h. verbindlich wird. Dies kann entweder ein ausdrücklicher Tag sein oder aber – in der Praxis weit häufiger – stillschweigend geschehen. Der früheste Zeitpunkt hierfür kann das Ende der Versammlung, in welcher der fragliche Beschluss gefasst wurde, oder der Tag der Urnenabstimmung sein.

Art. 20 Urnenabstimmung

Abs. 1: Obwohl diese Bestimmung eine *massvolle Stärkung der Urnenabstimmung* verfolgt, soll es den Gemeinden dennoch weiterhin freigestellt

bleiben, ob und wenn ja welche Geschäfte sie der Urnenabstimmung unterbreiten wollen.

Abs. 2: Eine Praxis, welche vorgängig einer Urnenabstimmung keine Gemeindeversammlung oder lediglich eine Orientierungsversammlung vorsieht, hält den *Anforderungen an die demokratische Mitbestimmung von Vorlagen im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten* nicht stand. Entweder berät die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Versammlung die an der Urne zu entscheidenden Fragen selbst, oder sie behält für sich nur noch die Beschlussfassung vor und überlässt die Beratung einem Gemeindeparlament, d.h. sie wählt die ausserordentliche Gemeindeorganisation (vgl. auch LANGHARD, S. 26 f.).

Im Übrigen sind der Vorberatung eines Geschäftes durch die Gemeindeversammlung bzw. des Parlaments gewisse *Grenzen inhaltlicher Natur* gesetzt. Die Pflicht bzw. die Befugnis, ein Geschäft zu beraten und es (grundsätzlich auch) inhaltlich ändern zu können, darf nicht dazu führen, dass dieses in seiner wesentlichen Bedeutung und Ausrichtung wie auch in seinen finanziellen Auswirkungen grundlegend geändert wird; es muss m.a.W. insoweit seine *Identität bewahren*.

Damit stellt sich noch die Frage nach dem möglichen *Inhalt der Abstimmungsempfehlung* der vorberatenden Gemeindeversammlung bzw. des Parlaments zu einer Vorlage im Zuständigkeitsbereich der Urnengemeinde. Liegt ein Geschäft kompetenzhalber im Zuständigkeitsbereich der Urnengemeinde, so kann es nicht zulässig und nicht Sache des vorberatenden Organs sein, Antrag auf Nichteintreten zu stellen und damit einen Entscheid der Stimmberechtigten an der Urne zu verunmöglichen. Der Urnenabstimmung muss ein Antrag entweder auf Annahme oder Ablehnung gestellt werden.

Art. 21 Gemeindeversammlung

1. Beschlussfähigkeit, Verfahren

Abs. 1: Die Bestimmung entspricht jener des geltenden Art. 8 Abs. 2 GG.

Abs. 2: Mit Art. 12 Abs. 2 des geltenden Gemeindegesetzes wurde die Traktandierungspflicht eingeführt, welche auch vom Verwaltungsgericht als *zwingendes kantonales Recht* betrachtet wird (z.B. PVG 2012 Nr. 6; 2001 Nr. 1; 1994 Nr. 2).

Der *Zweck* der Traktandierungspflicht liegt darin, dass die Stimmberechtigten in die Lage versetzt werden, sich im Voraus ein Bild über die Geschäfte und deren Tragweite machen und sich für oder gegen eine Teilnahme an der Versammlung entscheiden zu können. Zudem sollen sie vor unerwartet und übereilt verabschiedeten Geschäften geschützt werden. Jeder Beschluss über ein nicht gehörig angekündigtes Geschäft ist anfechtbar.

Die im geltenden Gemeindegesetz statuierte fünftägige *Einladungsfrist* erscheint in der heutigen Zeit zu knapp, weshalb sie auf 10 Tage erhöht wird. Die Frist beginnt, wenn die Stimmbürgerin bzw. der Stimmbürger Zugang zur Bekanntmachung hat (RASCHEIN/VITAL, S. 89).

Abs. 3: Der Rechtsklarheit und -sicherheit halber empfiehlt sich, diese in der ständigen Rechtsprechung immer wieder betonte *Legitimationsanforderung* für eine Beschwerdeerhebung (u. a. BGE 121 I 5 m.H. auf weitere Urteile; PVG 1990 Nr. 2; 1986 Nr. 4; Urteil VGer V 12 6; U 00 124A; U 00 121) ausdrücklich aufzunehmen.

Art. 22 2. Öffentlichkeit, Ausstand

Abs. 1: Nach dem Ausschluss der Gemeinden vom Geltungsbereich des *KGÖ* wurde auch auf die einheitliche Regelung der Sitzungsöffentlichkeit von Gemeindeversammlungen und auf die entsprechende indirekte Änderung des Gemeindegesetzes verzichtet und auf dessen Revision verwiesen (vgl. Botschaft 2015–2016, S. 727).

Mit der Statuierung der Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung erfolgt gleichsam ein *Paradigmenwechsel* weg von der bisherigen, von Kantonsrechtswegen unbestritten geltenden und stets vertretenen Nichtöffentlichkeit (vgl. VITAL, S. 52; RASCHEIN/VITAL, S. 99). Das zeitgemässe Öffentlichkeitsprinzip zielt nicht zuletzt darauf ab, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Entscheidungsfindung des Legislativorgans durch Schaffung von Transparenz zu erhöhen.

Mit der neuen Regelung haben die Gemeinden nun zwingend auch *nicht-stimmberechtigten und/oder auswärtigen Personen* (d. h. grundsätzlich auch Medienvertretenden) vorbehaltlich von Absatz 2 das Zutrittsrecht zu gewähren.

Abs. 2: Die grundsätzliche Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung zieht die Frage nach sich, ob *Bild- und Tonaufnahmen* unbeschränkt zulässig sind. Auch wenn sich die Versammlung für eine Zulässigkeit entscheidet, hat jede Person immer noch das Recht zu verlangen, dass ihr Votum oder ihre Stimmabgabe nicht auf Bild- oder Datenträger aufgenommen wird (vgl. Art. 12 Abs. 2 lit. b DSG).

Abs. 3: Mit der Formulierung wird klargestellt, dass einerseits entweder alle oder nur ein Teil der nicht stimmberechtigten Personen ausgeschlossen werden können und andererseits für alle oder nur für einen Teil der Geschäfte. Es obliegt dem *Gemeindevorstand*, entweder bereits bei der Einladung zur Gemeindeversammlung oder dann anlässlich derselben bei der Behandlung einzelner Geschäfte, den Ausschluss anzuordnen.

Die *Voraussetzungen für einen Ausschluss* werden mit einer umfassenden Generalklausel umschrieben (überwiegende öffentliche oder private Interessen), d. h. der Ausschluss muss begründbar sein.

Abs. 4: Damit wird klargestellt, dass die Gemeinden – entgegen der geltenden Regelung (vgl. Urteil VGer V 14 2) – keine dieser Vorschrift widersprechenden Bestimmungen aufstellen bzw. ein Ausstand auch für Teilnehmende der Gemeindeversammlung vorsehen kann. Für ein kantonalrechtliches Verbot einer Ausstandspflicht an der Gemeindeversammlung besteht die innere Rechtfertigung vor allem darin, dass die Stimmberechtigten verschiedener Gemeinden bei gleicher oder ähnlicher Ausgangslage in ihrem Stimm- und Wahlrecht nicht ungleich behandelt werden sollen, mithin gleichsam ein Gebot *gemeindeübergreifender Rechtsgleichheit bei der Wahrnehmung politischer Rechte* darstellt.

Art. 23 Gemeindeparlament

1. Zusammensetzung, Befugnisse

Die Mitgliederzahl und die Zuteilung der Befugnisse an das Gemeindeparlament sind zentrale Organisationselemente einer Gemeinde, weshalb sie durch die *Stimmberechtigten* in der Gemeindeverfassung als dem obersten kommunalen Organisationserlass zu bestimmen sind.

Das Gemeindeparlament *konstituiert* sich selbst, indem es u. a. aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und seinen oder ihren Stellvertreter oder Stellvertreterin wählt.

Die Aufteilung der der Legislative zustehenden *Befugnisse* auf Stimmberechtigte und Parlament ist eine zentrale Organisationsfrage (zur grundlegenden Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeindeparlament vgl. Art. 15). Neben den den Stimmberechtigten zwingend überlassenen Befugnissen (vgl. Art. 15), kommen den Parlamenten ausser der *Oberaufsicht* über die Gemeindeverwaltung vielfältige Wahl- und Sachentscheidungsbefugnisse (allenfalls unter Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums) zu.

Art. 24 2. Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit der Parlamentssitzungen, welche sowohl die Beratungen als auch die Beschlussfassung umfasst, gehört zum *grundlegenden Merkmal eines Parlaments*.

Zu den Ausnahmen der Sitzungsöffentlichkeit vgl. Erläuterungen zu Art. 22 Abs. 2.

Art. 25 Gemeindebehörden

1. Wählbarkeit

Eine allgemein gültige *Umschreibung des Behördenbegriffs* erweist sich als schwierig. Die Kantonsverfassung scheint systematisch in Art. 66 (Organe) die Begriffe «Organe» und «Behörde» als Synonyme zu verwenden. Danach sind obligatorische «Organe» die Gesamtheit der Stimmberechtigten

und der Gemeindevorstand (Abs. 1 Ziff. 1 und 2) sowie weitere «Behörden» nach Massgabe der Gesetzgebung (Abs. 1 Ziff. 3).

Das Gemeindegesetz geht (in Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung) von einem eher *weit gefassten Verständnis des Behördenbegriffs* aus. Vom «allgemeinen Teil» über die Behörden (Art. 25–34) sind demnach zunächst der Gemeindevorstand sowie weitere Kollegialorgane mit exekutiv-ähnlichen Funktionen erfasst. Dem Geltungsbereich dieser Bestimmungen unterliegt aber auch das *Gemeindeparlament* und zwar u. a. dort, wo es ausdrücklich erwähnt wird (Art. 25 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2). Eine diesbezügliche Bestimmung kommt grundsätzlich für das Gemeindeparlament bspw. jedoch dort nicht zur Anwendung, wo sie durch eine andere explizit ausgeschlossen wird (z. B. Art. 30 im Verhältnis zu Art. 24 betr. Ausschluss der Öffentlichkeit). Weil die Bestimmungen über die Gemeindebehörden aber zum grossen Teil auf die exekutivähnlichen und damit auf kleine Gremien zugeschnitten sind und die Parlamentsgemeinden im Übrigen über eigene, teilweise ausführliche Parlamentserlasse verfügen, werden die Bestimmungen über das Gemeindeparlament (Art. 23 f.) dem Abschnitt Gemeindebehörden (Art. 25 ff.) vorgezogen und nicht nachgestellt.

Abs. 1: Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit umschreibt Art. 9 Abs. 1 und 2 KV abschliessend (Schweizer Staatsbürgerrecht, 18. Altersjahr, Wohnsitz in der Gemeinde, keine dauernde Urteilsunfähigkeit).

Abs. 2: Es steht den Kantonen frei, bestimmte *Kriterien für die gültige Wahl in eine Behörde* zu verlangen; das passive Stimm- und Wahlrecht erfährt dadurch keine unzulässige Einschränkung. Das Erfordernis, dass Kandidierende für die Wahl in die politisch wichtigsten Behörden Gemeindevorstand und Gemeindeparlament bereits zum Zeitpunkt der Wahl (und nicht erst bei Amtsantritt) Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde aufweisen müssen, soll vorab allfällige spätere Umtriebe und Unsicherheiten möglichst vermeiden.

Gemäss 2. Satz muss der Wohnsitz über die gesamte Amtsdauer bestehen bleiben. Ihr Wegfall hätte den Verlust des Amtes zur Folge. Praktisch kommt vor allem die *Wohnsitzverlegung in eine andere Gemeinde* mit dem dadurch verbundenen Verlust der kommunalen Stimm- und Wahlberechtigung in Frage (vgl. Urteil BGer 1C_373/2007).

Abs. 3: Einer Kommission mit blosser Beratungsfunktion kommt *keine Organ- bzw. Behördenqualität* zu. Sie soll die verantwortlichen Entscheidungsträger in ihrer Tätigkeit unterstützen und entlasten.

Art. 26 2. Ersatzwahlen

Diese Bestimmung ist zugeschnitten auf *Verwaltungsbehörden*, d. h. auf Behörden mit Exekutivfunktionen (v. a. Gemeindevorstand). In diesen kleinen Gremien kann der Ausfall eines Mitgliebes während laufender Amts-

periode zu Problemen unterschiedlicher Art wie z.B. Neuaufteilung der Ressorts führen. Bei lange drohender Vakanz sind deshalb entsprechende aufsichtsrechtliche Massnahmen zu treffen.

Abs. 1: Ein Behördenmitglied darf aufgrund der Tatsache, dass die Wahl nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht ist, das Amt während der gesamten Amtsdauer auszuüben, grundsätzlich nur aus *übergeordneten Gründen* (wie z. B. schwere Krankheit, Wegzug aus der Gemeinde oder ähnliches) und nicht nach Belieben seine Funktion aufgeben (Urteil VGer 317/97); das Gemeinderecht kann seinen Amtsträgern diese Befugnis jedoch erteilen.

Der *Einsatz von Stellvertretenden* (sofern vorhanden) bei entstandener Vakanz ist keine Lösung über längere Zeit, weil diese dann faktisch als ordentliche Mitglieder amten, sie aber als solche eben gerade nicht gewählt wurden.

Eine (Maximal-)Frist von neun Monaten erscheint verhältnismässig. Voraussetzung natürlich ist, dass die fragliche Behörde auch ohne das ausgeschiedene Mitglied *beschluss- und handlungsfähig* ist, andernfalls aufsichtsrechtliche Massnahmen einzuleiten wären (vgl. Art. 84 Abs. 2).

Abs. 2: Der Wortlaut («anstelle des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes») stellt klar, dass die Stellvertretung die *Funktion des Mitgliedes* übernimmt und nicht nur für einzelne Geschäfte im Vorstand Einsitz nimmt.

Art. 27 3. Wahlen in verschiedene Ämter

Abs. 1: Diese Regelung steht in engem Zusammenhang mit Art. 31 (Unvereinbarkeit; siehe auch dortige Erläuterungen), d. h. sie regelt die Unvereinbarkeit zweier Ämter, in welche *ein und dieselbe Person* gewählt wurde.

Das Entstehen der Unvereinbarkeit im Falle einer Wahl mit einem Amt, das bereits ausgeübt wird, heisst nicht, dass die Person hierfür nicht wählbar ist (zur Unwählbarkeit vgl. Art. 25), d. h. sie darf durchaus für ein Amt *kandidieren*, das unvereinbar ist mit einer Funktion, welche sie zum Zeitpunkt der Kandidatur und der Wahl bereits ausübt.

Abs. 2: Auch für diesen Fall muss eine Konfliktregelung über die Einsitznahme in das betreffende Amt entscheiden. Das schliesst nicht aus, dass eine Person, welche mehr Stimmen als eine mit ihr im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 32 stehende erhalten hat, zugunsten dieser Person auf die *Annahme der Wahl* verzichtet.

Abs. 3: Die Tatsache, dass im Falle einer Wahl einer Person ein Ausschlussgrund mit einer bereits in demselben Amt tätigen Person entsteht, ist nicht von vorne herein ein Grund für eine Unwählbarkeit. Die *Ungültigkeit der Wahl wird aber von Gesetzes wegen angenommen*, sofern die im Amt stehende Person, ohne dass sie sich gleichzeitig zur Wiederwahl zu stellen hat, in ihrem Amt verbleibt.

Art. 28 4. Teilnahme, Beschlussfähigkeit

Abs. 1: Diese Bestimmung ist zwar nicht justiziabel, sie statuiert aber immerhin eine zumindest moralische Pflicht für Behördenmitglieder, Sitzungen nicht grundlos fern zu bleiben. Mit der Teilnahmepflicht soll die *Beschlussfähigkeit* einer in der Regel kleinen Behörde (z. B. Gemeindevorstand) nicht ohne Weiteres gefährdet werden. Als Entschuldigungsgründe können etwa Krankheit, Ortsabwesenheit und dergleichen in Frage kommen.

Abs. 2: Das Quorum stützt wie die Teilnahmepflicht das *Kollegialitätsprinzip*. Die Formulierung lässt es zu, dass es von der Gemeinde erhöht, nicht aber herabgesetzt wird. Die Regelung ist auf den klassischen Fall eines mindestens fünfköpfigen Gremiums zugeschnitten. Bei einer bloss *dreiköpfigen Behörde* ist idealerweise sicherzustellen, dass alle Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Hat in einer solchen Behörde ein Mitglied in Ausstand zu treten und verfügt sie über keine Stellvertretung, so sind entsprechende aufsichtsrechtliche Massnahmen anzufordern (vgl. Art. 84 Abs. 2).

Art. 29 5. Stimmpflicht

Mit der als *lex imperfecta* ausgestalteten Stimmpflicht sollen auch in kleinen Gremien aussagekräftige und legitimierte Entscheide möglich bzw. garantiert sein bzw. soll einer *drohenden Beschlussunfähigkeit vorgebeugt* werden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Aufgrund des Regelungszwecks findet die Bestimmung vor allem auf *Behörden und Kommissionen im Exekutiv- bzw. Verwaltungsbereich*, welchen zudem Entscheidungsfunktion zukommt (wie etwa Gemeindevorstand, Baukommission, Schulrat), Anwendung.

Art. 30 6. Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Vertraulichkeit über Verhandlungen, Diskussionen und Abstimmungsergebnisse im Kollegium einer (Exekutiv-)Behörde ist eine wichtige Voraussetzung für tragfähige und konsensorientierte Lösungen. Nur die Nichtöffentlichkeit gewährleistet im Weiteren auch das Funktionieren des *Kollegialitätsprinzips*, d. h. unter anderem die unbefangene Willensbildung. Dieses soll unter anderem verhindern, dass Meinungsverschiedenheiten in die Öffentlichkeit getragen werden. Zusammenfassend ist zu schliessen, dass eine Gemeinde keine dieser Regelung widersprechende Bestimmung aufstellen, d. h. keine Öffentlichkeit für die Verhandlungen dieser Behörden vorsehen kann.

Art. 31 7. Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeitsregelung (wie auch jene über den Ausstand) stellt im Wesentlichen eine *Interessenskonfliktnorm* dar. Im Gegensatz zu den Ausstandsbestimmungen (vgl. Erläuterungen zu Art. 33) sind Unvereinbar-

keitsnormen das organisationsrechtliche Mittel, mit dem *Interessenkollisionen nicht im Einzelfall, sondern generell und präventiv verhindert* werden sollen (vgl. BGE 123 I 97 E. 5c; 116 Ia 242 E. 3a/bb). Unvereinbarkeit bedeutet im Übrigen nicht, dass die Person sich in ein bestimmtes Amt nicht wählen lassen dürfte.

Abs. 1: Ob zwischen zwei Funktionen ein *direktes Über- und Unterordnungsverhältnis* und damit ein Unvereinbarkeitsgrund besteht, ist in jedem Einzelfall zu beurteilen. Hierfür ist die rechtliche Ausgestaltung der Ämter im Recht der Gemeinde massgebend. Eine Aufsichtsfunktion ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn ein uneingeschränktes Aufsichts- und Weisungsrecht sowie ein Interventionsrecht und somit eine inhaltliche Möglichkeit der Einflussnahme gegeben ist, also nicht lediglich ein allgemeines und mittelbares Oberaufsichtsrecht besteht (MÜLLER, Kommentar GG/BE, Art. 36 Rz. 10; vgl. auch CAVEGN, Kommentar KV/GR, Art. 22 Rz. 7 m.H. auf Bericht VK, S. 87).

Mit der neuen Formulierung, dass ohne andere Regelung *jede Anstellung* als Unvereinbarkeitsgrund gilt, soll Klarheit und damit Rechtssicherheit geschaffen werden.

Abs. 2: Das heute auf die Mitglieder des Gemeindevorstands beschränkte *Zugehörigkeitsverbot* zur Geschäftsprüfungskommission soll auf Gemeindeangestellte ausgedehnt werden.

Zur Zulässigkeit der gleichzeitigen Einsitznahme im Parlament und in der Geschäftsprüfungskommission vgl. Art. 41 Abs. 2.

Abs. 3: Neben der Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs (vgl. Erläuterungen zu Abs. 1) kann eine Gemeinde ebenso die Unvereinbarkeit z. B. auch auf die bloss *mittelbare Unterstellung* ausdehnen.

Art. 32 8. Ausschlussgründe

Die Regelung des Verwandtenausschlusses betrifft (im Unterschied zur Unvereinbarkeit, wo es um ein und dieselbe Person geht) stets die *Beziehung zwischen zwei oder mehreren Personen*. Der Regelungszweck besteht darin, mögliche Abhängigkeiten zu verhindern.

Abs. 1: Der Wortlaut entspricht dem geltenden Abs. 1 von Art. 22 GG. Eine von der Regierung vorgeschlagene Verschärfung der Ausschlussgründe wurde vom Grossen Rat im Jahr 2010 abgelehnt (vgl. GRP 2009/2010, S. 877 ff.) mit der wesentlichen Begründung, dass sich die *geltende Regelung bewährt* habe.

Das ZGB versteht unter den *Verwandten* die Blutsverwandten unter Einschluss der Adoptivverwandten. Gemäss Art. 20 Abs. 2 ZGB sind zwei Personen miteinander in gerader Linie verwandt, wenn die eine von der anderen abstammt, und in der Seitenlinie, wenn sie von einer dritten Person abstammen und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind. Die *Schwägerschaft*

umfasst das Verhältnis einer Person zu den Ehegatten ihrer Verwandten und zu den Verwandten ihres Ehegatten.

Abs. 2: Mit diesem Absatz wird ein *behördenübergreifender Ausschlussgrund* geschaffen. Damit kann nicht nur ein und dieselbe Person nicht gleichzeitig dem Gemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission angehören (vgl. auch Art. 21 Abs. 2 GG), sondern ist neu die gleichzeitige Einsitznahme auch von nahen Verwandten und Verschwägerten in diese beiden Organe ausgeschlossen.

Abs. 3: Es ist der Gemeinde freigestellt, in ihrem Recht *zusätzliche Ausschlussgründe* vorzusehen. Davon haben einige wenige Gemeinden Gebrauch gemacht.

Art. 33 9. Ausstand

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich dem geltenden Art. 23 GG (vgl. aber Abs. 2).

Abs. 1: Im Sinne eines wirksamen Schutzes darf die betreffende Person sich weder an den Beratungen beteiligen noch ihre Stimme abgeben, d. h. sie ist bei festgestelltem Ausstandsgrund *von jeglicher Teilnahme am fraglichen Geschäft ausgeschlossen*.

Bei der Zurechnung der unmittelbaren persönlichen Interessen geht es in der Regel um solche *wirtschaftlicher, materieller, d. h. vermögensrechtlicher Natur*. Die politische Betätigung gehört in der Regel zur Wahrnehmung von öffentlichen Interessen, was nicht zur Ausstandspflicht führt.

Ist der Ausstand einer Person umstritten, so hat die Behörde unter Ausschluss des fraglichen Mitglieds darüber zu entscheiden.

Abs. 2: Nachdem neu neben Mitgliedern des Gemeindevorstands auch Gemeindeangestellte nicht mehr der Geschäftsprüfungskommission angehören dürfen (vgl. Art. 31 Abs. 2), besteht der Ausstandsgrund für Mitglieder der Prüfungsstelle noch bei Angelegenheiten einer Behörde, welcher ein naher Verwandter oder Verschwägerter im Sinne von Art. 32 angehört. Im Interesse einer strikt zu bewahrenden *Objektivität* wie auch der *Glaubwürdigkeit* ist die mit der Regelung verbundene Unabhängigkeit der GPK-Mitglieder zentral.

Abs. 3: Die Bestimmung gilt für *verwaltungsinterne Entscheidungsträger*, welche sich mit der Rechtspflege befassen, so z. B. bei der Behandlung von Baueinsprachen (vgl. PVG 2013 Nr. 5 E. 2c). Für diese gilt Art. 6a VRG.

Art. 34 10. Schweigepflicht

Es erscheint zweckmässig, die Schweigepflicht für den kommunalen Bereich im neuen Gemeindegesetz explizit zu verankern. Den strafrechtlichen Schutz des Amtsgeheimnisses bildet Art. 320 StGB.

Gemäss Art. 50 PG sind die Mitarbeitenden gegenüber Dritten zur *Veruschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet*, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Öffentlichkeitsgesetz besteht oder wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht (Abs. 1).

In jüngster Vergangenheit haben neben dem Kanton auch einige Gemeinden das Öffentlichkeitsprinzip für ihre Verwaltung eingeführt. In diesen steht die Öffentlichkeit der Informationen unter Vorbehalt entgegenstehender öffentlicher oder privater Interessen, d.h. es ist im Einzelfall unter Umständen eine sorgfältige *Interessenabwägung* erforderlich.

Art. 35 Gemeindevorstand

1. Allgemein

Abs. 1: Als Exekutivorgan ist der Gemeindevorstand für den Vollzug der Gemeindebeschlüsse verantwortlich. Aus der gesetzlichen Umschreibung seiner Aufgaben und Kompetenzen ergibt sich seine *Leistungs- und Führungsfunktion* in der Gemeinde. In dieser hat er die politische Verantwortung für die Koordination zwischen den verschiedenen Gemeindeorganen im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung. Ein weiterer wichtiger Aspekt in der Gemeindeführung kommt im 2. Satz ebenfalls zum Ausdruck, indem der Vorstand auch zuständig ist für *vorwärts- und zukunftsgerichtete Aktivitäten*. Die *Planungsfunktion* findet z.B. Ausdruck in Form einer Finanz- und Investitionsplanung oder im Bereich einer zukunftsgerichteten Boden- und Baulandpolitik.

Mit der Formulierung in Absatz 1 soll im Vergleich zur heutigen Umschreibung in Art. 14 GG (Vorstand als Verwaltungs- und Polizeibehörde) weniger die hoheitlich bewahrende (statische) Funktion der Exekutive zum Ausdruck kommen als vielmehr die *moderne, vorausschauende* und im Dienste der Einwohnerschaft stehende Führungsfunktion, d.h. also die eigentliche *politische Leitung der Gemeinde*.

Abs. 2: Die Kompetenz ist zwingende Folge der Aufgaben gemäss Absatz 1. Als Spitze der kommunalen Exekutive trägt der Gemeindevorstand die *Hauptverantwortung für die Gemeindeverwaltung und deren Funkzionieren*.

Art. 36 2. Organisation

Abs. 1: Eine kantonrechtliche Regel über eine *Mindestanzahl an Vorstandmitgliedern* hat einen Ausgleich zu finden einerseits zwischen der Freiheit der Gemeinde, eine ihren Verhältnissen angepasste Grösse des Exekutivorgans selber zu bestimmen, andererseits am übergeordneten Anspruch, möglichst für dauernd beschlussfähige, (politisch) breit abgestützte und somit demokratisch legitimierte Vorstände als «Organe der Regierung» (RASCHEN/VITAL, S. 53) zu sorgen.

Wie im geltenden Recht, wird ein *mindestens fünfköpfiger Vorstand* als Regel definiert (vgl. Art. 14 Abs. 3 GG), womit kleinere Zusammensetzungen nur ausnahmsweise und unter klar zu definierenden, restriktiven Voraussetzungen zulässig sind.

Ausnahmen von der Regel gemäss Absatz 1 sind dort zuzulassen, wo die Vorteile eines grösseren Vorstands durch andere Mechanismen oder Einrichtungen wettgemacht werden können. Zunächst kann in jenen Gemeinden ein kleinerer Vorstand zugelassen werden, in welchen *vollamtliche Exekutivmitglieder* tätig sind, welche sich hauptsächlich auf strategische Aufgaben konzentrieren, die operative Tätigkeit aber einer leistungsstarken, professionell aufgebauten Verwaltung überlassen können. Andererseits soll eine dreiköpfige Exekutive im Ausnahmefall auch in jenen Gemeinden möglich sein, deren Vorstandsmitglieder zwar nicht vollamtlich tätig sind, jedoch über ein Parlament und damit in aller Regel über eine entsprechend vielfältige Parteienlandschaft verfügen. Die Gemeinde hat in ihrem Recht jedoch zwingend geeignete Vorkehrungen zu treffen, um drohender Beschlussunfähigkeit des Vorstandes z. B. infolge Ausstandspflicht eines oder gar mehrerer Mitglieder vorzubeugen.

Abs. 2: Es gehört zur verfassungsrechtlich geschützten Autonomie der Gemeinde (vgl. Art. 65 Abs. 2 KV und Art. 9 des vorliegenden Entwurfs), dass sie sich eine ihren Verhältnissen und Ansprüchen *angepasste Organisationsstruktur für die Gemeindeführung* gibt (worunter z. B. auch die Einführung von alternativen Geschäftsführungsmodellen fallen kann). Diese ist in der Gemeindeverfassung zu verankern (vgl. Art. 5).

Art. 37 3. Befugnisse

Abs. 1: Die Aufgaben einer Gemeinde bzw. deren Erfüllung sind lückenlos auf die Gemeindeorgane aufzuteilen bzw. sollen diesen wenn möglich eindeutig zugewiesen werden können. Mit der *subsidiären Generalkompetenz* gemäss Abs. 1 (welcher dem geltenden Art. 14 Abs. 2 GG entspricht) können allfällige Lücken in der Kompetenzzuweisung geschlossen werden bzw. liegt die Verantwortung für die Aufgabe vermutungsweise beim Vorstand.

Abs. 2: Während der Legislative der Erlass von Gesetzen und damit der wichtigsten Bestimmungen obliegt, kommt dem Gemeindevorstand das *Verordnungsrecht* zu (vgl. auch Art. 5). Für den Begriff der Verordnung ist die erlassende Behörde nicht massgeblich. In der Regel handelt es sich beim Erlass von Verordnungen durch den Gemeindevorstand um Vollziehungsverordnungen.

Abs. 3: Mit der vorgesehenen Lösung können *administrative Umtriebe und Abstimmungsleerläufe vermieden* werden.

Die hohen *Voraussetzungen*, welche für die Anwendung einer solchen Befugnis zur Anwendung kommen, werden für das bernische Recht wie folgt umschrieben (vgl. WICHTERMANN, Kommentar GG/BE, Art. 53 Rz. 12 ff.):

- Einerseits muss das übergeordnete Recht die Gemeinde unmittelbar verpflichten, eine bestimmte Änderung, Neuerung oder Aufhebung vorzunehmen; Anregungen oder Empfehlungen genügen nicht;
- andererseits darf der Gemeinde beim Nachvollzug der übergeordneten Vorgaben überhaupt kein Spielraum verbleiben: weder in zeitlicher, sachlicher noch in finanzieller Hinsicht.

Die zu Recht strengen Anforderungen an diesen Nachvollzug gelten auch für das bündnerische Recht. Ist also rechtlich nur eine Lösung möglich, so bleibt für eine *Volksbefragung kein Raum*.

Die Zulässigkeit gemäss Abs. 3 muss sich konsequenterweise auf alle Stufen der Gesetzgebung, d. h. inklusive *Verfassungsänderungen*, beziehen.

Abs. 4: Der Wortlaut von Abs. 4 geht von der grundsätzlichen Zulässigkeit einer solchen Delegation nach oben aus (sog. *Devolvierungsklausel*), lässt diese richtigerweise aber nur *sehr restriktiv* zu. Eine Verschiebung der Zuständigkeit nach oben müsste u. a. in jenen Fällen als fragwürdig erachtet werden, welche klar als Vollzugsaufgaben zu bezeichnen und somit der gebundenen Verwaltung zugehörig sind. So gehören z. B. gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Arbeitsvergaben ins Gebiet der Rechtsanwendung und damit typischerweise in den Kompetenzbereich des Gemeindevorstands (vgl. Urteil VGer 234/98). Zu fordern ist ganz allgemein, dass es sich bei der Übertragung eines Geschäfts auf das übergeordnete Gemeindeorgan um einen gemeindepolitisch wichtigen Entscheid handelt, der zwar formell in die Kompetenz der Behörde fällt, der aber seiner Tragweite nach doch die Entscheidung der Stimmberechtigten erfordert (vgl. THALMANN, § 41 Rz. 12.7).

Art. 38 4. Vorberatungspflicht

Abs. 1: Vgl. Art. 16 GG.

Mit der zwingend vorgeschriebenen *Vorberatungspflicht* sollen alle für die Willensbildung massgeblichen bzw. wesentlichen Gesichtspunkte für ein Geschäft offen gelegt werden. Der Vorberatung unterliegen alle (Sach-)Geschäfte der Legislativorgane. Die Antragstellung beinhaltet die Pflicht des Vorstandes, den Stimmberechtigten im Lichte der sich gegenüberstehenden Argumente und aufgrund eigener Entscheidungsfindung eine *Empfehlung für das Stimmverhalten* (Annahme, Verwerfung, Änderung, Verschiebung) abzugeben. Ohne Vorberatung und Antragstellung darf die Legislative keine Beschlüsse fassen, d. h. sie wären nicht im gesetzlichen Verfahren zustande gekommen (HEINIGER, S. 141 f.).

Geschäfte, welche in einer Gemeinde ohne Parlament der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind, unterliegen der zwingenden *Vorberatungspflicht durch die Gemeindeversammlung* (vgl. Art. 20 Abs. 2).

Abs. 2: Wegen des Unmittelbarkeitsprinzips der Gemeindeversammlung (vgl. z. B. PVG 1984 Nr. 4 E. 3a, b, d; 1979 Nr. 1 E. 4) ist es grundsätzlich nicht notwendig, dass den Stimmberechtigten neben der Traktandenliste (vgl. dazu Art. 21 Abs. 2) weitere Unterlagen zugestellt werden. Bei *komplexen und umfangreichen Geschäften* (z. B. bei einem Gemeindezusammenschluss; vgl. dazu Art. 65 Abs. 1) besteht jedoch schon aufgrund des bundesrechtlichen Anspruchs auf unverfälschte Willenskundgabe (Art. 34 Abs. 2 BV) ein Anspruch auf vorgängige Information (z. B. Zustellung einer Botschaft oder auch durch Aktenaufgabe auf der Gemeindeverwaltung).

Art. 39 5. Vertretung der Gemeinde nach aussen

Abs. 1: Die Vertretung nach aussen ermächtigt zur *verbindlichen Willenskundgebung gegenüber Dritten* (z. B. andere Gemeinden, Kanton, Gericht).

Abs. 2: In der Zeichnungsberechtigung äussert sich die Vertretung der Gemeinde nach aussen in *formaler Hinsicht*.

Abs. 3: Von der Unterschriftenregelung gemäss Abs. 2 ist jene im Bereich des *alltäglichen Verwaltungshandelns der weiteren Gemeindebehörden* zu unterscheiden.

Art. 40 6. Übertragung von Befugnissen

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben ist vom *Grundsatz* auszugehen, dass die von Verfassungs- und Gesetzes wegen den Gemeindeorganen zugeordneten Aufgaben weder generell noch im Einzelfall an andere Funktionsträger übertragen werden können.

Abs. 1: Vom Grundsatz der zwingenden Kompetenzwahrung durch den Gemeindevorstand in seinem Zuständigkeitsbereich kann nur dann abgewichen werden, wenn hierfür eine *demokratisch legitimierte Regelung* besteht, d. h. wenn die Stimmberechtigten einer solchen Änderung der Aufgabenzuständigkeit zustimmen. Eine solch qualifizierte Rechtsgrundlage ist vor allem bei der Delegation von Aufgaben zu fordern, bei denen allenfalls Rechtspositionen Privater betroffen sein können (z. B. Baukommission, Energiekommission, Tourismuskommission, Friedhofkommission, Landwirtschaftskommission).

Abs. 2: Im Gegensatz zu Abs. 1, wo nur von (in der Regel entscheidbefugten) Kommissionen die Rede ist, welche vom Gemeindevorstand eingesetzt werden können, umfasst der Regelungsbereich von Abs. 2 *generell ständige Kommissionen* einer Gemeinde, d. h. auch solche, welche z. B. vom Gemeindeparlament eingesetzt werden (z. B. Redaktionskommission, Vorberatungskommission).

Der Vorbehalt übergeordneter Vorschriften bezieht sich auf *spezialgesetzliche kantonale Bestimmungen* über solche separate Funktionsträger.

Abs. 3: Aufgrund ihrer Organisationsfreiheit können die von der Gemeindeverfassung bezeichneten ordentlichen Organe (vgl. dazu Art. 10) je für ihren Zuständigkeitsbereich sog. *nichtständige, d. h. auf befristete Zeit eingesetzte Kommissionen* bestellen. So kann z.B. der Gemeindevorstand für die Realisierung eines grösseren Bauprojekts eine Baukommission oder das Gemeindeparlament für die Vorberatung eines bestimmten Geschäftes eine Vorberatungskommission einsetzen.

Art. 41 Geschäftsprüfungskommission

1. Zusammensetzung und Konstituierung

Abs. 1: Weil die Geschäftsprüfungskommission eine *Kollegialbehörde* ist und weil die Anforderungen an ihre Prüftätigkeit ständig zunehmen, hat sie aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Bei der Wahl der Kommission ist wenn möglich darauf zu achten und wünschbar, dass mindestens ein Mitglied mit Vorteil über *gute Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen* verfügt.

Abs. 2: Damit wird eine ausdrückliche *Ausnahme von der Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern* statuiert (vgl. dazu Art. 31). Das ergibt sich zwar bereits durch Umkehrschluss aus Art. 31 Abs. 2, soll aber aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit dennoch ausdrücklich statuiert werden.

Abs. 3: Als Kollegialbehörde hat die Geschäftsprüfungskommission zwingend einen *Vorsitz* zu bezeichnen.

Art. 42 2. Rechnungs- und Geschäftsprüfung

Abs. 1: Dem Prüfungsorgan steht das Recht auf Einsicht in sämtliche Gemeindeakten zu, sofern sie nicht dem Persönlichkeitsschutz unterliegen. Neben der *Kontrolle des Finanz- und Rechnungswesens* hat sie auch die *Rechtmässigkeit der gesamten Verwaltungstätigkeit* zu überprüfen.

Abs. 2: In der Praxis wird die Rechnungsprüfung (Revision) oft einer *externen Revisionsstelle* (Treuhandbüro, Revisionsgesellschaft oder in Einzelfällen auch dem AFG) übertragen. In diesen Fällen beschränkt sich die Geschäftsprüfungskommission auf die Geschäftsprüfung und die Überwachung des Revisionsauftrags.

Art. 43 3. Weitere Befugnisse

Abs. 1: Insbesondere bei *komplexen Geschäften* mit grossen finanziellen Auswirkungen kann eine im reinen Milizsystem arbeitende und nicht aus Fachleuten zusammengesetzte Geschäftsprüfungskommission bei der Prüfung mitunter überfordert sein, weshalb ihr der Beizug von Sachverständigen erlaubt sein muss.

Abs. 2: In aller Regel verfügen die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission über vertiefte Kenntnisse der Gemeindeverwaltung, insbesondere über Geschäfte, welche mit dem Rechnungswesen in Zusammenhang stehen oder welche finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde zur Folge haben. Im Interesse einer *möglichst fundierten Abklärung von dahin gehenden Fragen und Problemen* kann und soll deshalb der Gemeindevorstand die Geschäftsprüfungskommission als beratendes und begutachtendes Organ beiziehen.

3. Gemeindevermögen und Finanzhaushalt

Art. 44 Gemeindevermögen

Der Gesetzgeber geht im Grundsatz davon aus, dass das Gemeindevermögen im *Eigentum der politischen Gemeinde* steht. Die Bürgergemeinde ist Eigentümerin des ihr zuerkannten Vermögens (vgl. geltender Art. 79 i.V.m. Art. 103 GG). Meist im Zuge von Gemeindezusammenschlüssen der letzten Jahre erfolgte zudem die Auslagerung von öffentlichem Vermögen (insbesondere der Bürgergemeinden) in öffentlich-rechtliche oder bürgerliche Genossenschaften (z. B. Splügen, Tumejl/Tomils, Paspels, Almens, Surava, Ilanz, Grono, Leggia) oder in eine Stiftung (Feldis/Veulden, Schluein).

Art. 45 Nutzungsvermögen

1. Bestand, Nutzungsberechtigung

Abs. 1: Die *Definition des Nutzungsvermögens* entspricht Art. 27 lit. c GG in der Fassung von 1974, welcher im Rahmen des Projekts VFRR in der Umschreibung entschlackt wurde, ohne aber inhaltlich etwas zu ändern.

Auch wenn dem Nutzungsvermögen (Alp, Allmende, Weide, Wald usw.) heute aus einer wirtschaftlichen Betrachtung *keine zentrale Bedeutung mehr* zukommt, sind doch mitunter bedeutende Anteile des Territoriums dieser Vermögenskategorie zuzuordnen. Eine Definition erweist sich aus *Gründen der Nachvollziehbarkeit* als zweckmässig, da sie Anknüpfungspunkt der Zuordnung gemäss geltendem Art. 79 GG bildete.

Abs. 2: Entspricht dem geltenden Art. 30 Abs. 2 GG. Die *gleichberechtigte Nutzung am Nutzungsvermögen* war eine Errungenschaft des Gemeindegesetzes 1974.

Art. 46 2. Veräusserung

Abs. 1: Entspricht dem geltenden Art. 34 Abs. 1 GG. Mit der seit 1974 bestehenden Veräusserungseinschränkung für Nutzungsvermögen konnte mancherorts verhindert werden, dass Alpen, Weiden und Allmenden aus finanziellen Überlegungen *privatisiert* und damit der existenzsichernden Funktion für die verbleibenden Landwirtschaftsbetriebe entzogen wurden.

Abs. 2: Entspricht dem geltenden Art. 34 Abs. 2 GG.

Abs. 3: Auf Grund der Gleichbehandlung in Bezug auf die Nutzung flossen die *Erträge des Nutzungsvermögens* schon bisher in den Finanzhaushalt der politischen Gemeinde. Der *Veräusserungserlös* von ausnahmsweise veräussertem Nutzungsvermögen floss ebenfalls der politischen Gemeinde zu, welche ihrerseits wiederum für den Unterhalt und die Investitionen aufzukommen hat. Abs. 3 verdeutlicht das geltende Recht.

Als Folge der Aufhebung des Bodenerlöskontos entfällt die buchhalterische Passivierung des Veräusserungserlöses von Nutzungsvermögen.

Art. 47 Finanzhaushalt und Berichterstattung

Abs. 1: Zur Einführung von HRM2 wurde die *kantonale Finanzhaushaltsgesetzgebung* totalrevidiert. Das FHG gilt grundsätzlich auch für die politischen Gemeinden (Art. 1 Abs. 3 FHG). Das Gesetz wird durch die gemeindespezifische FHVG konkretisiert.

Abs. 2: Die bislang statuierte Jahresfrist erweist sich als nicht mehr zeitgemäss. Im Interesse einer *möglichst zeitnahen und damit auch effizienten Finanzaufsicht* durch den Kanton ist eine Frist bis Ende September als zweckmässig und realistisch zu beurteilen.

4. Aufgaben

Art. 48 Grundsatz

Nach Art. 76 Abs. 1 KV erfüllen die Gemeinden (neben dem Kanton) Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, soweit das private Angebot nicht ausreicht. Aufgrund der Schwierigkeit, den unbestimmten Rechtsbegriff des öffentlichen Interesses zu definieren, werden sie etwa in Gruppen unterteilt, bei denen sich das öffentliche Interesse offensichtlich manifestiert. So werden klassisch etwa die *polizeilichen* (Schutz der Polizeigüter wie etwa öffentliche Ordnung und Sicherheit, öffentliche Ruhe usw.), die *planerischen* (z.B. Raumplanung, Alters- und Pflegeheimplanung), die *sozialen und sozialpolitischen* (z.B. Förderung des sozialen Wohnungsbaus, Bau von Alterswohnungen) sowie weitere öffentliche Interessen (z.B. Umweltschutz, Gewässerschutz) als im Interesse der Öffentlichkeit unterschieden (vgl. statt vieler HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 543 ff.).

Der 1. Satz von Art. 76 Abs. 1 KV drückt im Weiteren zweifach das bei der Aufgabenwahrnehmung wichtige *Prinzip der Subsidiarität* aus. Einerseits in negativer Form insofern, als das Gemeinwesen nur dann Aufgaben übernehmen soll, wenn dies Private nicht ebenso gut in der Lage sind (eine positive Umschreibung dieses Teilgehalts des Subsidiaritätsprinzips enthält Art. 75 Abs. 3 KV). Andererseits bezieht sich dieses Prinzip auch auf das Ver-

hältnis zwischen den Staatsebenen, indem der Kanton nur die Aufgaben wahrnimmt, welche die Gemeinden nicht oder nicht effizient genug erfüllen können.

Bei den *übertragenen Aufgaben* wird die Gemeinde vom Kanton oder Bund mit dem Vollzug von Erlassen beauftragt. Bundesrecht vollziehen die Gemeinden beispielsweise in den Bereichen amtliche Vermessung (Nachführung) oder Raumplanung; um den Vollzug von kantonalem Recht handelt es sich etwa im Schulwesen.

Bei allen *örtlichen Angelegenheiten* handelt es sich um Aufgaben, welche sich die Gemeinde selber gibt, d. h. also um eigene Aufgaben. Einerseits fallen darunter sog. Pflichtaufgaben, so z. B. die Ortsplanung oder der Erlass von Gemeindebauvorschriften. Andererseits handelt es sich bei den selbstgewählten Aufgaben vor allem um Aufgaben, welche die Gemeinde selber als örtliche definiert. In lokalen Angelegenheiten sind die politischen Gemeinden somit umfassend zuständig, ausser die Gesetzgebung weise bestimmte Aufgaben ausdrücklich den Bürgergemeinden oder anderen Hoheitsträgern zu.

Für welche konkreten Aufgaben von lokaler Bedeutung die politischen Gemeinden originär zuständig sind, sagen weder die KV noch das GG. Das GG 1974 zählte in Art. 4 zu den *wesentlichen Gemeindeaufgaben* insbesondere das Schulwesen, die Kulturförderung, die Ortsplanung, den Bau und Unterhalt der Versorgungsbetriebe, den Gewässer-, Natur- und Heimatschutz, die Wasser- und Energieversorgung, die Abfallbeseitigung, das kommunale Polizeirecht, den Bereich der Niederlassung und des Aufenthaltes, den Bestattungsdienst, das Flur-, Alp- und Forstwesen sowie die Sozialhilfe. Art. 3 des «Ur-GG» zählte ferner die Verwaltung des Gemeindevermögens ebenfalls zu diesen Aufgaben. Diese Materien gehören nach wie vor zu den originären Gemeindeaufgaben (vgl. Art. 3 GG; TOLLER, Kommentar KV/GR, Art. 60 Rz. 20). Darüber hinaus können Gemeinden auch Aufgaben mit ausgesprochen «privatwirtschaftlichem» Charakter wahrnehmen. So können sie bspw. touristische Infrastrukturen (Skilifte, Eishalle, andere Sport- und Freizeiteinrichtungen), kulturelle Institutionen und dergleichen betreiben (vgl. FRIEDERICH, Kommentar GG/BE, Art. 61 Rz. 12).

Nicht entscheidend für das Vorliegen einer Gemeindeaufgabe ist im Übrigen die *Rechtsträgerschaft der Aufgabenerfüllung*. Eine Gemeindeaufgabe bleibt als solche auch dann bestehen, wenn die Gemeinde sie nicht mehr selbst im Rahmen der kommunalen «Kernverwaltung» oder durch dezentrale Verwaltungseinheiten wahrnimmt, sondern z. B. einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt oder einer anderen ausserhalb der Gemeinde stehenden Organisation überträgt (FRIEDERICH, Kommentar GG/BE, Vorbem. zu Art. 61–69 Rz. 1, 11; vgl. dazu auch Erläuterungen zu Art. 50).

Art. 49 Übernahme von Aufgaben

Abs. 1: Abs. 1 verlangt für die Übernahme einer Aufgabe durch die Gemeinde eine *irgendwie geartete Rechtsgrundlage*, wobei den Gemeinden ein angemessener Spielraum bei der Umsetzung der «richtigen» gesetzlichen Grundlage verbleiben muss.

Ein Erlass oder Beschluss wird durch das «zuständige Gemeindeorgan» getroffen, womit kein Organ von Vorneherein ausgeschlossen ist. Bei den Beschlüssen wird sich die Zuständigkeit in der Regel nach der Ausgaben-zuständigkeit richten.

Abs. 2: Mit den Anforderungen an die Rechtsgrundlage bei einer Aufgabenübernahme wird zunächst der Tatbestand erfasst, bei welchem eine Gemeinde eine neue Aufgabe übernimmt und in *eigener Verantwortung* erfüllt. Abs. 2 trifft aber auch auf den Fall zu, in welchem die Gemeinde eine bisher von ihr selber wahrgenommene Aufgabe neu von einer *anderen Rechtsträgerschaft* erfüllen lässt (vgl. auch Art. 50 Abs. 2).

Art. 50 Träger der Aufgaben

Art. 50 regelt die möglichen Träger kommunaler Aufgaben. Unbestrittene *Grenzen einer zulässigen Aufgabenübertragung* auf einen externen Dritten sind kaum auszumachen (vgl. FRIEDERICH, Kommentar GG/BE, Art. 64 Rz. 7; MÜLLER, Kommentar KV/ZH, Art. 98 Rz. 9). Im Übrigen ändert sich mit der Übertragung einer Aufgabe an eine besondere Trägerschaft nichts daran, dass es sich weiterhin um eine Gemeindeaufgabe handelt und die Gemeinde für die «richtige» Aufgabenerfüllung verantwortlich ist (FRIEDERICH, Kommentar GG/BE, Art. 64 Rz. 8).

Abs. 1: In der Regel erfüllen die Gemeinden ihre Aufgaben selber und schaffen hierfür die *notwendige Organisation* (Gemeindeverwaltung, Gemeindewerke). Darunter (und nicht unter Abs. 2) fällt auch die Aufgabenerfüllung durch organisatorisch verselbständigte Verwaltungseinheiten, d. h. durch nicht als juristische Personen ausgestaltete, sogenannte unselbständige Anstalten (FRIEDERICH, Kommentar GG/BE, Art. 64 Rz. 11).

Abs. 2: Regelungsinhalt von Abs. 2 ist die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Aufgabenträger ausserhalb der Verwaltung. Solche *Dezentralisierungen* oder *Privatisierungen* erfolgen aus verschiedenen Motiven (z. B. Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips staatlichen Handelns, Rückbesinnung auf die «Kerngeschäfte», effizientere Aufgabenerfüllung, gewisse Entpolitisierung und damit Flexibilisierung der Aufgabenerfüllung).

Dezentralisierung und Privatisierung sind die Entwicklungen, mit welchen Aufgaben, die bisher von der engeren (Gemeinde-)Verwaltung erfüllt wurden, auf externe Organisationen übertragen (ausgelagert) werden. Eine Auslagerung solcher Aufgaben kann einerseits auf öffentlich-rechtliche Organisationen erfolgen, wobei die Aufgabenerfüllung weiterhin beim Gemein-

wesen liegt (*Dezentralisierung*). Für eine solche dezentralisierte Aufgabenerfüllung stehen bspw. die (selbständige) öffentlich-rechtliche Anstalt oder auch die öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Verfügung. Andererseits ist die Übertragung von Aufgaben auf *privatrechtliche Träger* möglich (*Privatisierung*). Als Rechtsform steht die Aktiengesellschaft im Vordergrund, aber auch etwa die Genossenschaft oder der Verein kommen in Frage.

Bei all diesen Auslagerungsformen bleibt die Aufgabe letztlich aber eine öffentliche und die Gemeinde trägt für deren Erfüllung weiterhin die *Verantwortung* (BIAGGINI, Auslagerung und Privatisierung, S. 147; MÜLLER, Dezentralisierung, S. 117).

Bei einem *Aufgabenverzicht* (auch etwa als Aufgabenprivatisierung bezeichnet) ist das öffentliche Interesse an der Erfüllung einer Aufgabe durch die öffentliche Hand dahin gefallen; sie zieht sich von dieser Aufgabe völlig zurück (z.B. vom Betrieb eines Restaurants, eines Hallenbades oder einer Kunsteisbahn), d.h. ausgelagert wird die Aufgabe als solche und nicht lediglich die Aufgabenerfüllung.

Abs. 2 beschreibt einerseits die möglichen Formen, welche die Gemeinde entweder selber schaffen oder sich daran beteiligen kann. Möglich sind dabei Organisationen sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts, was direkte Auswirkungen auf die gesetzliche Grundlage hat. Der *Regelungsbedarf* organisatorischer Art ist bei öffentlich-rechtlichen Trägern grösser als bei privatrechtlichen Trägern. Bei den *öffentlich-rechtlichen Trägern* bedarf ausser der Schaffung auch deren wesentliche Ausgestaltung einer formell-gesetzlichen Grundlage. Sollen *private Rechtssubjekte* mit einer Aufgabe betraut werden, bedarf es keiner organisatorischen Bestimmung, weil dann die Bestimmungen des ZGB bzw. des OR Platz greifen. Mit der Übertragung kann nicht von den zwingenden Bestimmungen des Privatrechts abgewichen werden. Dies ist etwa im Fall der Übertragung einer Gemeindeaufgabe auf eine AG von Bedeutung. Hier gelten die «Spielregeln» der AG (RICHLI, Kommentar KV/LU, § 14 Rz. 49).

Abs. 2 umfasst andererseits aber auch die Erteilung eines Auftrages zur Unterstützung beim Vollzug einer bestimmten Aufgabe. In diesen Fällen betraut die Gemeinde (in der Regel mit Leistungsvereinbarungen) einen «echten» *Dritten* mit der Erfüllung einer Gemeindeaufgabe («Outsourcing»). Beispiele hierfür sind etwa, wenn die Gemeinde die Schneeräumung einem privaten Transportunternehmen überträgt oder wenn sie ein Unternehmen mit der Entsorgung der Abfälle betraut (vgl. BGE 134 II 297).

Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf die Zuweisung oder Übertragung einer Gemeindeaufgabe auf einen externen Rechtsträger einer *Rechtsgrundlage*. In der Praxis bei der Übertragung wohl am häufigsten zur Anwendung kommt der (öffentlich-rechtliche) Vertrag (z.B. Leistungsvereinbarung).

Abs. 3: Die Übertragungsgrundlage muss einen bestimmten Mindestinhalt aufweisen. Damit kann gewährleistet werden, dass sich der Aufgabenträger, der ja in gewissem Sinne Teil der Gemeinde bleibt, in den Grundzügen nach dem Willen der Gemeinde auszurichten hat. Überträgt eine Gemeinde Aufgaben an eine *juristische Person des Privatrechts*, muss sie auch die für die Erfüllung der Aufgabe erforderlichen gesetzlichen Grundlagen, bspw. im Hinblick auf die Erhebung von Gebühren, erlassen. Private und juristische Personen des Privatrechts sind hierzu nicht befugt und damit immer auf die gesetzgeberische Tätigkeit der übertragenden Gemeinde angewiesen (FRIEDERICH, Bernisches Verwaltungsrecht, 4. Kapitel, Rz. 178).

Bei der *Dezentralisierung* öffentlicher Aufgaben hat das Gemeinwesen (im Gegensatz zu Aufgabenträgern in der Organisation des Privatrechts) direkten Einfluss auf die Ausgestaltung des Aufgabenträgers.

Art. 51 Aufsicht

Die über externe Aufgabenträger ausgeübte Aufsicht dient vorab der *Sicherstellung der Aufgabenerfüllung*. Die Übertragung einer Aufgabe an eine ausgelagerte Trägerschaft ist nur dann sinnvoll und zweckmässig, wenn diese in der Ausgestaltung und Ausübung der Befugnisse über einen gewissen Ermessensspielraum verfügt. Die Aufgabe bleibt aber weiterhin eine Gemeindeaufgabe (vgl. dazu Erläuterungen in Art. 50), weshalb die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung bzw. Aufgabenwahrnehmung beim übertragenden Gemeinwesen verbleibt (*Gewährleistungsverantwortung*). Die Möglichkeiten und Rechte der Gemeinde richten sich gegebenenfalls nach dem Rechtsakt, mit welchem die Aufgabe übertragen worden ist. Je nach Rechtsform der ausgelagerten Trägerschaft unterliegt entweder diese selbst oder deren Aufgabenerfüllung der Aufsicht durch die Gemeinde. So steht bspw. eine Alpengenossenschaft als Trägerin der ausgelagerten Alpbewirtschaftung unter der Aufsicht des Gemeindevorstands, welcher deren Statuten genehmigt und über Beschwerden der Mitglieder gegen die Genossenschaft und deren Organe entscheidet. Eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft konstituierte Trägerschaft hingegen untersteht in erster Linie den aktienrechtlichen Bestimmungen gemäss OR (vgl. Art. 620 ff.), während die Gemeinde lediglich die Aufsicht darüber hat, dass die Aufgabe erfüllt wird (vgl. GRP 1999/2000, S. 1033).

5. Interkommunale Zusammenarbeit

Art. 52 Allgemeines

1. Rechtsformen

Mit Art. 62 Abs. 1 KV besteht eine explizite verfassungsrechtliche Grundlage, welche es den Gemeinden gestattet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenzuarbeiten. Es steht den Gemeinden mithin offen, ihre (selbstgewählten und übertragenen) Aufgaben (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 48) alleine wahrzunehmen oder sich zum Zweck einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung mit einer oder mehreren Gemeinden zusammenzuschliessen. Wie bereits im geltenden Gemeindegesetz beziehen sich auch die vorliegenden Bestimmungen zur interkommunalen Zusammenarbeit (Art. 52 ff.) allein auf die *politischen Gemeinden*.

Die möglichen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit ergeben sich aus der Formulierung von Art. 52. Alle bereits nach dem geltenden Recht in Art. 50 Abs. 1 GG abschliessend aufgeführten Zusammenarbeitsformen werden durch diese mitumfasst. Darüber hinaus wird das Spektrum der möglichen Zusammenarbeitsformen jedoch geöffnet.

Gegenstand der Zusammenarbeit kann grundsätzlich jede Aufgabe sein, zu welcher die Gemeinden verpflichtet oder berechtigt sind. Das Gemeindegesetz begrenzt den *Kreis an Aufgaben*, welche in der Form einer interkommunalen Zusammenarbeit erfüllt werden können, nicht explizit. Einschränkungen bestehen hingegen bei jenen Aufgabenbereichen, welche aufs Engste mit der Existenz der Gemeinden zusammenhängen oder die ihrer Natur nach als unübertragbar erscheinen (vgl. ALLEMANN, S. 166). Dazu zählen insbesondere jene in Art. 14 und Art. 15 genannten, welche den Stimmberechtigten nicht entzogen werden dürfen (vgl. BRÜESCH, Kommentar KV/GR, Art. 62 Rz. 9). Grenzen der interkommunalen Zusammenarbeit bestehen zusammenfassend weniger bei der «klassischen Aufgabenerfüllung», als vielmehr bei den Aufgaben, welche dem «institutionellen Gemeinderecht» zuzuordnen sind, d.h. welche die Grundlage für das Funktionieren der Gemeinde bilden.

Art. 53 2. Rechtsgrundlagen

Abs. 1: Nimmt eine Gemeinde eine Aufgabe nicht mehr alleine wahr, sondern erfüllt sie diese in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, so erfolgt damit eine Änderung der kommunalen Aufgabenorganisation. Je nach Ausgestaltung der Zusammenarbeit erfolgt im weiteren Sinne eine Auslagerung einer Gemeindeaufgabe auf einen externen Rechtsträger. Analog zur Aufgabenübertragung (vgl. Art. 50) sollen deshalb die beteiligten Gemeinden im Interesse der Rechtssicherheit bei jeder Zusammenarbeit einen *öffentlich-rechtlichen Vertrag* abschliessen.

Abs. 2: Während bei den Gesellschaftsformen des Privatrechts die *Organisation* weitgehend durch das Bundesprivatrecht vorgegeben wird, bestimmt sich diese bei den öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsformen nach dem öffentliche Recht. Das Gemeindegesetz statuiert hingegen einzig bezüglich des Gemeindeverbandes minimale Vorgaben an die Organisation (vgl. Art. 57 f.).

Abs. 3: Der verfassungsrechtliche Grundsatz von Art. 62 Abs. 2 KV («*Das Gesetz regelt die interkommunale Zusammenarbeit ... und gewährleistet die politischen Mitwirkungsrechte*») bezieht sich auf sämtliche Formen der interkommunalen Zusammenarbeit. Auch bei der Zusammenarbeit in den Formen der privatrechtlichen Gemeindeverbindungen (vgl. Art. 52) sind demnach die Mitwirkungsrechte zu wahren, gehen die Stimmberechtigten durch die Übertragung einer Aufgabe auf einen privatrechtlichen Aufgabenträger doch der demokratischen Kontrolle verlustig.

Art. 54 Pflicht zur Zusammenarbeit

Abs. 1: Gemäss Art. 62 Abs. 1 Satz 2 KV hat das Gesetz vorzusehen, dass Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können. Die grundsätzliche Befugnis, Gemeinden zur Zusammenarbeit zu verpflichten, d.h. zu diesem Zweck zu einer der in Art. 52 statuierten Zusammenarbeitsform anzuhalten, besteht somit bereits von Verfassungs wegen und wird im geltenden Art. 55 GG näher geregelt. Vom Grundsatz der Freiwilligkeit kann nur abgewichen werden, wenn dies ein wichtiges, d.h. ein *qualifiziertes öffentliches Interesse* zwingend erfordert und das *Gebot der Verhältnismässigkeit* eingehalten wird. Den betroffenen Gemeinden ist überdies das *rechtliche Gehör* zu gewähren.

Abs. 2: Erweist sich das Mitwirken einer Gemeinde bei einer Aufgabenerfüllung als unerlässlich, so hält der Kanton die Gemeinden in einem ersten Schritt zur eigenständigen Regelung der Zusammenarbeit an. Erst wenn eine solche nicht zustande kommt bzw. die Gemeinden sich über die Ausgestaltung der notwendigen Zusammenarbeit nicht einigen können, wird diese von der Regierung *ersatzvornahmeweise* in einem Zusammenarbeitsvertrag festgehalten und beschlossen.

Abs. 3: Siehe Erläuterungen zu Abs. 1 am Schluss.

Abs. 4: Eine zwangsweise angeordnete Zusammenarbeit ist geeignet, den Autonomiebereich der Gemeinde zu tangieren. Diese kann daher von der Gemeinde allenfalls mittels *Autonomiebeschwerde* (vgl. Art. 55 Abs. 2 Ziff. 2 KV) beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 55 Gemeindeverband

1. Begriff und Entstehung

Die in den Art. 55 ff. normierten Bestimmungen zum Gemeindeverband entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht. Es werden nur *partielle Anpassungen* vorgenommen.

Abs. 1: Gemäss bündnerischem Recht ist der Gemeindeverband seit jeher ein *Einzweckverband*, d. h. ihm kann jeweils nur eine einzige Aufgabe übertragen werden (vgl. auch ALLEMANN, S. 132 und 163 ff.; a. M. BRÜESCH, Kommentar KV/GR, Art. 62 Rz. 15). Daran soll nichts geändert werden.

Abs. 2: Als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 52 ZGB besitzt der Gemeindeverband ebenso wie die Gemeinde sowohl im öffentlichen Recht als auch im Privatrecht *juristische Persönlichkeit* und kann daher über Vermögen verfügen, Verpflichtungen eingehen und in einem gerichtlichen Verfahren Partei sein.

Abs. 3: Die Statuten eines Gemeindeverbandes sind der Gemeindeverfassung grundsätzlich gleichgestellt. Sie stellen eine formell-gesetzliche Grundlage für hoheitliches Handeln dar. Die bisherige *Genehmigungspflicht* der Statuten durch die Regierung wird *aufgehoben*. Folglich erlangt ein Gemeindeverband künftig seine Rechtspersönlichkeit bereits durch die Annahme der Statuten durch die Verbandsgemeinden und nicht wie bisher erst nach der konstitutiv wirkenden Genehmigung durch die Regierung.

Art. 56 2. Rechtliche Stellung

Abs. 1: Der Gemeindeverband ist eine Art «*Spezialgemeinde*» mit einem auf einen einzigen Zweck beschränkten Aufgabenkreis. Diesem Grundsatz entsprechend bestimmt Abs. 1, dass der Gemeindeverband im Umfang der ihm übertragenen Aufgabe an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden tritt. Da der Gemeindeverband nach dem Vorbild der Gemeinde *körperschaftlich konzipiert* ist, kommen auf diesen nach Art. 1 Abs. 1 die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss zur Anwendung.

Abs. 2: Da der Gemeindeverband im Umfang seiner Aufgabe an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden tritt und in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten wahrnimmt, muss ihm auch die Möglichkeit zustehen, die damit zusammenhängenden Einnahmen zu beanspruchen. Der Verband kann gemäss Abs. 2 für die Bewältigung seiner Aufgaben *alle möglichen Kausalabgaben*, wie Gebühren und Beiträge (Vorzugslasten), aber keine Steuern, erheben.

Art. 57 3. Organe

Im geltenden Gemeindegesetz werden die Organe, welche ein Gemeindeverband zwingend aufweisen muss, nicht explizit genannt. Dies im Gegensatz zur Urfassung des Gesetzes von 1974, welches neben der Gesamtheit

der Mitgliedsgemeinden in seinem Art. 54 die Delegiertenversammlung, den Vorstand und die Kontrollstelle als notwendige Organe bezeichnete.

Im Sinne einer Klarstellung werden in Art. 57 die *zwingenden Organe* eines Gemeindeverbandes wieder ausdrücklich bezeichnet. Als eine Art «Spezialgemeinde» (vgl. Erläuterungen zu Art. 56 Abs. 1) weist er bezüglich seiner Organ- bzw. Organisationsstruktur eine gemeindeähnliche Ausgestaltung auf. In diesem Sinne sind die Gemeindeverbände wie die Gemeinden gewaltenteilig aufzubauen.

Lit. a: Den Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden müssen die *wichtigsten Regelungs- und Einflussbereiche* vorbehalten bleiben. Dies ist damit begründet, dass die kommunalen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten durch die Übertragung von Aufgaben auf einen Gemeindeverband grundsätzlich nicht geschmälert werden sollen. Ihnen stehen zwingend gewisse Minimalbefugnisse zu. So haben diese nach Art. 58 Abs. 3 und 4 bspw. über den Erlass und die Änderung der Verbandsstatuten zu beschliessen.

Lit. b: Der Vorstand bildet das *Leitungsorgan* (Exekutive) des Gemeindeverbandes. Auf diesen kommen die Vorschriften des Gemeindegesetzes – insbesondere jene über den Gemeindevorstand (vgl. Art. 35 ff.) – sinngemäss zur Anwendung.

Lit. c: Wie beim Vorstandsvorstand begnügen sich die Bestimmungen zur Geschäftsprüfungskommission damit, diese als zwingendes (Prüfungs-) Organ vorzuschreiben, wobei sich deren Zusammensetzung, wie auch deren Aufgaben und Befugnisse, aufgrund der Verweisnorm in Art. 1 Abs. 1 analog nach den Bestimmungen für die Gemeinden richtet (vgl. Art. 41 ff.). In Abweichung zur heutigen Rechtslage müssen die Gemeindeverbände die *Jahresrechnung und den Geschäftsbericht* nach Beendigung des Rechnungsjahres hingegen nicht mehr dem kantonalen Departement für Finanzen und Gemeinden zustellen.

Art. 58 4. Statuten

Abs. 1: Die Verbandsstatuten haben die Grundzüge der Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden, d. h. insbesondere die *Aufgaben und die Organisation* des Gemeindeverbandes, zu regeln. Die Statuten bilden den Grundriss, die Verfassung des Verbandes, und entstehen durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages i. S. v. Art. 52 zwischen den Verbandsgemeinden. Diese und das weitere Verbandsrecht gehen dem Recht der Verbandsgemeinden vor.

Abs. 2: Die in lit. a–f aufgeführten Bestimmungen enthalten in Verbindung mit den Vorgaben in Art. 53 den *zwingenden Minimalinhalt* der Verbandsstatuten. Wie dieser notwendige Inhalt materiell zu regeln ist, schreibt das Gesetz nur teilweise vor. Damit verbleibt dem Verband – im Rahmen des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts – ein weitgehender Ausgestaltungsspielraum.

Abs. 3: Damit beschliessen die Stimmberechtigten entweder an der *Gemeindeversammlung* oder an der *Urnenabstimmung* über die Verbandsstatuten.

Abs. 4: Wie der erstmalige Erlass der Verbandsstatuten bedarf auch eine Statutenänderung betreffend den Verbandszweck oder die Verbandsaufgabe der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden. Das *Einstimmigkeitserfordernis* begründet sich dadurch, dass die Rechtsstellung einer Verbandsgemeinde durch eine Zweckänderung bzw. eine Änderung der Aufgabe in grundlegender Weise berührt wird.

Art. 59 Gemeinsame Anstalt

Die Gründung einer Anstalt, an welcher mehrere Gemeinden beteiligt sind, erfolgt gleichsam in einem *zweistufigen Verfahren*. In einem *ersten Schritt* haben sämtliche Gemeinden, welche an der gemeinsamen (öffentlich-rechtlichen) Anstalt beteiligt sind, die Überbindung der Aufgabe in einer gemeindeeigenen Übertragungsgrundlage auf die gemeinsame Anstalt zu statuieren. Hierbei müssen dieselben Voraussetzungen eingehalten werden, wie wenn nur eine einzige Gemeinde eine Aufgabe auf eine Anstalt auslagert. Betreffend der Übertragungsgrundlage wird an dieser Stelle deshalb auf Art. 50 Abs. 3 verwiesen. In einem *zweiten Schritt* wird mittels eines interkommunalen Vertrags (bspw. eines Anstaltsvertrages) die nähere Ausgestaltung bzw. Organisation der Anstalt festgelegt. Diesbezüglich sind wiederum die Vorgaben an die Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit gemäss Art. 53 einzuhalten.

Art. 60 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Diese Bestimmung entspricht in identischer Weise dem geltenden Art. 3 Abs. 2 GG. Weil Regelungsinhalt dieser Norm in erster Linie die *grenzüberschreitende interkommunale Zusammenarbeit* bildet und nicht, welche Aufgaben eine Gemeinde erfüllen kann, drängt sich systematisch deren Aufnahme im 5. Abschnitt über die interkommunale Zusammenarbeit auf und nicht – wie im geltenden Recht – unter der Bestimmung über die Aufgaben (vgl. Art. 3 GG).

6. Zusammenschluss von Gemeinden und Gemeindegrenzen

Art. 61 Grundsatz und Förderung von Zusammenschlüssen

Abs. 1: Die Bestimmungen zum Zusammenschluss von Gemeinden – im Alltagsgebrauch wird hierbei synonym von Gemeindefusionen gesprochen – beziehen sich wie bisher nur auf die *politischen Gemeinden*. Ein Zusammenschluss von Bürgergemeinden ist ohne gleichzeitigen Zusammenschluss der

entsprechenden politischen Gemeinden nicht möglich (vgl. Art. 71). Durch den Wortlaut dieser Bestimmung sind sodann alle möglichen Formen des Zusammenschlusses (Gemeindevereinigung, Eingemeindung etc.) erfasst.

Durch den Zusammenschluss sollen insbesondere die folgenden *Wirkungen* erzielt werden:

- a) Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden;
- b) Stärkung der Gemeindeautonomie und des Föderalismus;
- c) wirksame und qualitativ hochstehende Erfüllung von kommunalen Aufgaben;
- d) Stärkung der Demokratie;
- e) Verbesserung der Entwicklungsperspektiven;
- f) Effektivitäts- und Effizienzsteigerung.

Abs. 2: Nach Artikel 64 KV fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Die Unterstützung bzw. Förderung kann sowohl *monetärer* (z.B. Fusionsbeitrag) als auch *immaterieller* (z.B. unentgeltliche Beratungstätigkeit) *Art* sein und somit auf vielfältige Weise erfolgen.

Abs. 3: Der Grosse Rat unterstützte die Strategie, wonach die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen innerhalb der von der Regierung nach Anhören und Mitwirken der Gemeinden definierten *Förderräume* erfolgen solle. Die Förderräume wurden anhand verschiedener Kriterien für die Bildung von starken und sinnvollen Gemeinden und unter der Mitwirkung der Behörden und der politischen Diskussion gebildet.

Art. 62 Zusammenschlussverhandlungen

Abs. 1: In der Praxis sind die ersten Gespräche bis hin zu konkreten Verhandlungen über einen Zusammenschluss oftmals fliessend. Die Regelung berücksichtigt die *politischen Bedürfnisse* jeder Gemeinde, indem sie die Kompetenz zum Start eines Fusionsprojekts nicht eindeutig zuweist, sondern lediglich die heutige Praxis aufnimmt. Nimmt der Gemeindevorstand von sich aus Fusionsverhandlungen auf, hat er die ihm von der Gemeindeverfassung zuerkannten Befugnisse, insbesondere seine Finanzkompetenzen, zu beachten.

Abs. 2: Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art. 66 und Art. 72 zu sehen. Es handelt sich hierbei um die *mildeste Massnahme* im Rahmen der bereits seit dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes von 1974 bestehenden Möglichkeit des Grossen Rats, einen Gemeindezusammenschluss zu verfügen. Die Hürden, dass die Regierung eine Gemeinde zu Fusionsverhandlungen verpflichten kann, sind bewusst hoch gehalten.

Art. 63 Zusammenschlussvertrag

1. Grundsatz

Abs. 1: Der öffentlich-rechtliche Zusammenschlussvertrag ist das *zentrale rechtliche Element* einer Gemeindefusion. Mit diesem sogenannten Fusionsvertrag verpflichten sich die zusammenschlusswilligen Gemeinden verbindlich, eine Fusion eingehen zu wollen. Da der Beschluss zum Fusionsvertrag gleichzeitig die Zustimmung zur Fusion darstellt, unterliegt dieser Entscheid zwingend dem Votum der Stimmberechtigten (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. e sowie Art. 15 Abs. 1 lit. d). Mit der Fusionsvereinbarung sollen im Hinblick auf den Zusammenschluss Regelungen getroffen werden, welche für die künftige Gemeinde verbindlich sind sowie das Verfahren bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeinde bestimmt werden.

Abs. 2: Dem Fusionsvertrag kommt insofern *Suspensivcharakter* zu, als er unter dem Vorbehalt der nachträglichen kantonalen Zustimmung durch die Regierung steht. Deren Genehmigungsentscheid hat *konstitutive Wirkung*.

Art. 64 2. Inhalt

Die geltenden Bestimmungen des GG schreiben keine Mindestregelungsinhalte zum Fusionsvertrag vor. Diese ergeben sich aufgrund der Notwendigkeit (und einem Bedürfnis der Gemeinden), die *wichtigsten Eckpunkte des Zusammenschlusses* vorgängig festzulegen, weitgehend von selbst. Der Rechtssicherheit und –klarheit halber wird der minimale Inhalt, welcher ein Fusionsvertrag enthalten muss, neu in Art. 64 festgehalten. Diese minimalen inhaltlichen Vorgaben entsprechen weitgehend den heutigen Verträgen.

Art. 65 3. Verfahren

Abs. 1: Die weitreichende Bedeutung eines Gemeindezusammenschlusses rechtfertigt, dass die Stimmbevölkerung mittels *schriftlicher Botschaft* informiert wird. Darin sind mindestens der Fusionsvertrag sowie weitere Erläuterungen zu ausgewählten Themenbereichen aufzunehmen.

Abs. 2: Die Stimmberechtigten (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. e sowie Art. 15 Abs. 1 lit. d) beschliessen entweder an der *Gemeindeversammlung* oder an der *Urnenabstimmung* über den Fusionsvertrag.

Art. 66 4. Anordnung der Regierung

Dass der Regierung die Möglichkeit zusteht, die Abstimmung über einen Fusionsvertrag zu verlangen, ist in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 lit. b) zu sehen. Die Regierung kann, sofern sie das Mitwirken einer Gemeinde im Förderraum für die Bildung einer neuen Gemeinde als erforderlich erachtet, lediglich eine *Abstimmung darüber anordnen*.

Mit dieser Bestimmung kann bei erfüllten Bedingungen zudem erreicht werden, dass die kommunale Exekutivbehörde nicht von sich aus und bei-

spielsweise nach erfolgten Fusionsverhandlungen eine kommunale Abstimmung verhindern kann, indem sie die Vorlage der Stimmbevölkerung vorenthält.

Art. 67 5. Übergangsgorgane

Abs. 1: Der Übergangsvorstand ist eine Exekutivbehörde für jene Belange, welche die zusammengeschlossene Gemeinde betreffen. Während der Zeit zwischen der positiven Fusionsabstimmung und dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses sind insbesondere im *operativen Bereich* intensive Vorbereitungsarbeiten zu leisten. Für die Belange, die einzig die bisherigen Gemeinden betreffen, sind, im Rahmen allfälliger Bestimmungen des Fusionsvertrags, weiterhin die jeweiligen Gemeinden bzw. die zuständigen Behörden alleine zuständig.

Abs. 2: Für Geschäfte, welche die zusammengeschlossene Gemeinde betreffen, ist der *vereinte Stimmkörper* bereits vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses zuständig.

Abs. 3: Die *Gemeindeverfassung*, in welcher die grundlegenden Bestimmungen zur neuen Gemeindeorganisation enthalten sind, sowie das *Steuergesetz* müssen beim Inkrafttreten des Zusammenschlusses bereits vorhanden sein. Die restlichen Gemeindeerlasse können auch erst im Nachgang zur Fusion vereinheitlicht werden. Ohne Anpassung gilt das Recht der bisherigen Gemeinden für deren Territorium über den Fusionszeitpunkt hinaus weiter. Eine Frist zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung wird durch das Gemeindegesetz nicht vorgegeben, soll im Interesse der Gleichbehandlung der Rechtsunterworfenen aber möglichst rasch erfolgen.

Art. 68 6. Beständigkeit des Zusammenschlussvertrages

Abs. 1: Wie für alle öffentlich-rechtlichen Verträge gilt auch für Fusionsverträge der allgemein gültige Grundsatz, dass sie einzuhalten sind (*pacta sunt servanda*). Die Vertragsparteien dürfen nach dem *Grundsatz von Treu und Glauben* davon ausgehen, dass die fusionierte Gemeinde die in den Fusionsvertrag aufgenommenen Bestimmungen einhält und diese nicht bei erster Gelegenheit durch neues Gemeinderecht abändert. Den Gemeinden steht es aufgrund der *vertraglichen Inhaltsfreiheit* jedoch offen, im Fusionsvertrag die Möglichkeit vorzusehen, dass darin statuierte Rechte und Pflichten nachträglich angepasst werden können oder diese bspw. auf eine bestimmte Dauer befristet sind.

Für den Fall, dass in den Fusionsvertrag aufgenommene Rechte und Pflichten für eine unbeschränkte Dauer aufgenommen worden sind, soll mit *Abs. 1* klargestellt werden, dass diese grundsätzlich frühestens nach 15 Jahren nach dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses angepasst werden können. Diese Bestimmung wird im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit

ins Gemeindegesetz aufgenommen, weil kein Vertrag für eine unendliche Dauer Geltung beanspruchen kann und sich nach einer gewissen Zeit Anpassungen aufdrängen können.

Abs. 2: Zu den Bestimmungen des Minderheitenschutzes gehört z. B. das zugesicherte *Vertretungsrecht bisheriger Gemeinden in den Organen der neuen Gemeinde*. Dadurch soll meist verhindert werden, dass nach der Fusion einer ehemals grossen und einwohnerstarken Gemeinde mit kleineren Gemeinden jene in der neuen Gemeinde eine absolut dominierende Stellung einnimmt.

Abs. 3: Schon vor dem Ablauf der in Abs. 1 und 2 festgelegten Fristen können ausnahmsweise vom Zusammenschlussvertrag abweichende Regelungen getroffen werden. Führt eine solche Abweichung zu einer Verfassungsänderung in der Gemeinde, wird im Genehmigungsverfahren diese einer Überprüfung auf die Übereinstimmung mit dem Fusionsvertrag unterzogen. Damit die Regierung die Zustimmung zu Abweichungen vom Fusionsvertrag – vor dem Ablauf der in Abs. 1 und 2 festgelegten Fristen – erteilen kann, müssen insbesondere die Bedingungen der *clausula rebus sic stantibus* für nachträgliche Vertragsanpassungen erfüllt sein.

Art. 69 Rechtswirkung des Zusammenschlusses

1. Allgemein

Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird die auch im öffentlichen Recht geltende *Universalsukzession* kantonalrechtlich verankert. Alle Vermögenswerte, sämtliche Aktiven und Passiven, Verträge und Vereinbarungen gehen mit dem Zusammenschluss einheitlich und ipso iure auf die vereinigte Gemeinde über.

Abs. 2: Mit Abs. 2 soll Klarheit darüber geschaffen werden, dass die *Universalsukzession* nicht wie im Privatrecht üblich integral, sondern *relativiert zur Anwendung gelangt*. Haben sich zwei oder mehrere Gemeinden zusammengeschlossen, bedeutet dies nicht, dass von den ehemaligen Gemeinden eingegangene Verträge alleine des Zusammenschlusses wegen auf die gesamte neue Gemeinde bzw. deren Einwohnerinnen und Einwohner ausgeweitet werden, sondern dass diese lediglich im früheren Umfang weiter Geltung haben.

Art. 70 2. Interkommunale Zusammenarbeit

Abs. 1: Die bestehenden Formen der interkommunalen Zusammenarbeit können innerhalb des Fusionsperimeters ohne Weiteres *aufgelöst* werden, da die Aufgaben von der fusionierten Gemeinde übernommen werden.

Abs. 2: Mit der Auflösung einer interkommunalen Zusammenarbeit fallen grundsätzlich sämtliche damit verbundenen Belange dahin. Eine Ausnahme davon bilden Rechtserlasse, welche für die Erfüllung der Aufgaben

der neuen Gemeinde weiterhin notwendig sind. Diese gehen auf den Zeitpunkt der Fusion ins *kommunale Recht* über und behalten ihre Geltung, damit diesbezüglich keine Regelungslücke entsteht.

Abs. 3: Im Falle eines Gemeindegemeinschaftenschlusses steht einer Gemeinde ein *ausserordentliches Kündigungsrecht* für ihre weiteren Beteiligungen an bestehenden interkommunalen Zusammenarbeitsformen offen (für Gemeindeverbände vgl. bereits Art. 52 Abs. 1 lit. i GG).

Art. 71 3. Bürgergemeinde und Bürgerrecht

Abs. 1: Dieser Absatz regelt die Folgen eines Gemeindegemeinschaftenschlusses für die Bürgergemeinden. Danach gilt der Zusammenschluss der politischen Gemeinden auch automatisch für die Bürgergemeinden untereinander. *An der heute geltenden Rechtslage ändert sich somit nichts.* Es muss stets eine territoriale Deckungsgleichheit zwischen der politischen Gemeinde und ihrer Bürgergemeinde bestehen. In der zusammengeschlossenen Gemeinde existiert sodann nur eine Bürgergemeinde, wenn eine solche in mindestens einer der bisherigen Gemeinden vorhanden war und sich diese nicht auf den Fusionszeitpunkt hin aufgelöst hat (vgl. auch Art. 87 Abs. 3). Nach dem heute geltenden Recht besteht die Möglichkeit, dass, falls sich sämtliche Bürgergemeinden im Zuge eines Zusammenschlusses der politischen Gemeinden auflösen, diese ihr Vermögen auf eine bürgerliche Genossenschaft auslagern können. Aufgrund des Umstandes, dass die Bürgergemeinden unabhängig von einer Fusion der politischen Gemeinden weiter bestehen können, erübrigt sich eine Auslagerung von bürgerlichem Vermögen, weshalb diese Möglichkeit nicht mehr vorgesehen wird. Eine weitere Auslagerung und Bildung neuer und zusätzlicher Strukturen soll nicht stattfinden. Die bereits errichteten bürgerlichen Genossenschaften können bestehen bleiben (vgl. Schlussbestimmung Art. 111).

Abs. 2: Die Bürger innerhalb der neuen Gemeindegrenzen erhalten mit Inkrafttreten der Fusion das *Bürgerrecht der fusionierten Gemeinde* und verlieren ihr altes (vgl. dazu auch FETZ, S. 205; vgl. aber auch Abs. 3 so gleich).

Abs. 3: Den Bürgerinnen und Bürgern des Kantons Graubünden wird mit dem Klammerzusatz ermöglicht, nach erfolgtem Gemeindegemeinschaftenschluss einen rechtlich unverbindlichen *Hinweis auf ihr ehemaliges Bürgerrecht* zu beantragen. Damit wird lediglich die Möglichkeit eingeräumt, dem an die neue politische Gemeinde angeknüpften Bürgerrecht einen Hinweis auf das vor der Fusion der politischen Gemeinde bestehende Bürgerrecht anzuhängen; dies ist unabhängig davon möglich, ob im Fusionsgebiet Bürgergemeinden (weiter-)existieren oder nicht (vgl. Botschaft 2016–2017, S. 723, 741 ff.).

Art. 72 Verfügung durch den Grossen Rat

Abs. 1: Die Möglichkeit, einen *Zwangszusammenschluss* von Gemeinden durch den Grossen Rat zu verfügen, wurde bereits im Gemeindegesetz 1974 für den Fall vorgesehen, dass eine Gemeinde nicht mehr funktionsfähig ist. Mit der Teilrevision des Gemeindegesetzes per 1. Juli 2006 wurde die entsprechende Kompetenz insofern erweitert, als Zusammenschlüsse auch dann vom Grossen Rat durchgesetzt werden können, wenn das Mitwirken einer oder mehrerer Gemeinden für das Funktionieren einer neuen vereinigten Gemeinde unentbehrlich ist (Botschaft 2005–2006, S. 993, 1059). Mit Art. 72 wird die heute bestehende Regelung zur Zwangsfusion übernommen (vgl. Art. 94 GG).

Abs. 2: Bislang fehlte eine Definition der Unentbehrlichkeit im Gesetz. Auch wenn es sich dabei um einen Ermessensbegriff handelt, sind die aufgeführten Kriterien in der Beurteilung der *Verhältnismässigkeit* einer Zwangsfusion dennoch zu berücksichtigen und zu werten.

Abs. 3: Bisher war nicht geregelt, wer das *Verfahren zu einer Zwangsfusion einleiten* kann. Es versteht sich von selbst, dass ein Übergangsvorstand nur dann konstituiert werden kann, wenn ein Teil von zusammenschlusswilligen Gemeinden dem Fusionsvertrag auch tatsächlich zugestimmt hat und dieser auch in Rechtskraft erwachsen kann (z. B. als Folge einer Quorumsabstimmung).

Abs. 4: Das Recht auf Anhörung der betroffenen Gemeinden ist Ausfluss des *rechtlichen Gehörs* und leitet sich auch aus der Bestandesgarantie ab.

Art. 73 Inkraftsetzung

Wie bereits nach dem geltenden Recht (vgl. Art. 88 GG) soll eine Gemeindefusion erst durch den (konstitutiven) Beschluss des Grossen Rats in Kraft treten, d. h. die Gebietsänderung gültig zustande kommen. Der Grosse Rat darf im Zuge der Genehmigung den unter den Gemeinden abgeschlossenen *Fusionsvertrag nicht verändern*. Dies käme einem unzulässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie gleich (vgl. FETZ, S. 147 f.).

Art. 74 Gemeindegrenzen

Art. 74 entspricht inhaltlich der heute geltenden Normierung (vgl. Art. 84 GG). Die Grenzen von Gemeinden können verändert werden. Solche *Gebietsveränderungen* tasten den Bestand der Gemeinde im Sinne ihrer politischen Existenz nicht an.

7. Aufsicht

Art. 75 Grundsatz

Die Aufsicht bildet gewissermassen das *Gegenstück zur Gemeindeautonomie* (UEBERSAX, S. 9 m.H.) und steht im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden und ihrer Einwohnerschaft.

Als Institutionen des kantonalen Rechts und Teil der kantonalen Organisation unterstehen die Gemeinden der *Aufsicht durch den Kanton*. Diese ist im geltenden GG nur relativ summarisch geregelt (vgl. Art. 95–101 GG). Dabei wird im Wesentlichen von der *Regierung* als Aufsichtsinstanz gesprochen, vom *Departement für Finanzen und Gemeinden* nur im Zusammenhang mit der Finanzaufsicht über die Gemeinden (vgl. Art. 97 ff. GG). Die *kantonalen Ämter* finden ebenso wenig Erwähnung wie die Gemeinden, denen im Zusammenhang mit der Aufsicht ebenfalls Funktionen zukommen. Die aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten sowohl der Gemeinde als auch der unterschiedlichen kantonalen Ebenen (d. h. also der verschiedenen Organe der Aufsicht) sollen im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit im neuen GG ebenso näher geregelt werden wie die dem jeweiligen aufsichtsrechtlichen Tatbestand adäquaten Aufsichtsmassnahmen.

Die den Gemeinden eingeräumte Autonomie (vgl. Art. 65 KV) und die ihnen damit gewährte Handlungsfreiheit gelten auch im Bereich der Aufsicht, indem diese vom Kanton mit einer gewissen *Zurückhaltung* ausgeübt wird. Dieses aufsichtsrechtliche Konzept beinhaltet, dass bei tatsächlichen oder auch nur vermuteten Unregelmässigkeiten, welche eine besondere Untersuchung, disziplinarische Sanktionen oder anderweitige Massnahmen erfordern, im Sinne der Selbstkontrolle nach dem *«Selbstreinigungsprinzip»* (WICHTERMANN, Kommentar GG/BE, Art. 86 Rz. 2) oder dem *Subsidiaritätsprinzip* in erster Linie die Gemeinde entsprechende Vorkehren ergreifen soll (vgl. Art. 76, Pflichten der Gemeinden).

Abs. 1: Gemäss Art. 67 Abs. 1 KV übt die Regierung die Aufsicht über die Gemeinden und die Träger der interkommunalen Zusammenarbeit aus und nach Art. 74 Abs. 1 KV (und Art. 95 Abs. 1 GG) über die Regionen. Dennoch drängt sich vorab im Sinne der Vollständigkeit des Abschnitts eine Aufzählung der Aufsichtssubjekte (auch) im Gemeindegesetz auf. Die Aufsicht beschränkt sich grundsätzlich auf eine *Rechtskontrolle*, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist (je Abs. 2 von Art. 67 und 74 KV).

Abs. 2: Weil die Aufsicht durch die Gemeinden wesentlicher Bestandteil des Aufsichtskonzepts des Kantons ist, soll die *Mitwirkung der Gemeinden als Pflicht* ausgestaltet sein (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 76).

Art. 76 Pflichten der Gemeinden

Es ist in erster Linie die Gemeinde selber, welche für das Funktionieren ihrer Verwaltung und entsprechend auch für die Behebung von beanstandeten Tatbeständen verantwortlich ist, d. h. es ist ihre Pflicht, notwendigenfalls die erforderlichen Vorkehren anzuordnen («Selbstreinigungsprinzip»). Im Sinne des *Subsidiaritätsprinzips* soll und darf der Kanton erst eingreifen, wenn die Gemeinde ihre Pflicht nicht erfüllt. Dem Prinzip der Selbstverwaltung steht somit das *Prinzip der Selbstverantwortung* gegenüber.

Zwar handelt Art. 76 von der *gemeindeinternen Aufsichtspflicht*. Dennoch ist es richtig, einen solchen Artikel im Abschnitt über die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden aufzunehmen, weil er das kantonale Aufsichtskonzept gegenüber den Gemeinden und ähnlichen Körperschaften zum Ausdruck bringt.

Die angeordneten Massnahmen, welche *verhältnismässig* sein müssen, können z. B. organisatorischer, personeller oder finanzieller Natur sein.

Art. 77 Kantonale Aufsichtsbehörden

Das GG als Organisations- und Rahmenerlass für die Gemeinden ist der Ort, wo im Sinne einer generellen Regelung und im Interesse einer übersichtsmässigen Darstellung die verschiedenen kantonalen Aufsichtsorgane erwähnt werden sollen; das GG bildet in diesem Sinne das *formelle Gemeindeaufsichtsrecht*. Je nachdem, ob im Einzelfall die allgemeine (institutionelle oder *Verbandsaufsicht*) oder aber eine *Fachaufsicht* (wozu auch die Finanzaufsicht gehört) zur Diskussion steht, kommen verschiedene Aufsichtsinstanzen zum Zuge.

Abs. 1: Einige Aufsichtszuweisungen nimmt das GG selbst vor. So hat die *Regierung* die Verfassung zu genehmigen (vgl. Art. 80), sie übt die besondere Finanzaufsicht aus (vgl. Art. 83) oder sie kann die Handlungsfähigkeit der Gemeinde ganz oder teilweise einschränken (vgl. Art. 84 und 85). Dem *Departement für Finanzen und Gemeinden* obliegt die Aufsicht über die Finanzverwaltung von Gemeinden (vgl. Art. 81 Abs. 1).

Abs. 2: Mit der Erwähnung der Fachaufsicht durch *besondere Aufsichtsinstanzen* wird die Aufzählung der insgesamt zuständigen Aufsichtsorgane über die Gemeinden vervollständigt. Es ist dabei Sache der kantonalen Gesetzgebung in den verschiedenen Fachbereichen, die jeweils geltende Aufsicht auszugestalten.

Es gilt der Grundsatz, dass eine kantonale Fachstelle für die Durchsetzung des materiellen Rechts, welches in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt, grundsätzlich selbst befugt und verpflichtet ist. Jene kantonale Stelle hat das kantonale Recht zu vollziehen und durchzusetzen, welche sich von ihrem *Aufgabenbereich* her mit der entsprechenden Materie befasst und welche entsprechend als Aufsichtsbehörde eingesetzt ist.

Art. 78 Aufsichtsrechtliche Abklärung

Diese Bestimmung soll einerseits die Voraussetzungen für ein Einschreiten der kantonalen Aufsichtsbehörden (lit. a), andererseits aber auch das Verhältnis zwischen den Pflichten der Gemeinde gemäss Art. 76 und jenen des Kantons regeln (lit. b). Eine solche, im geltenden Recht fehlende, gesetzgeberische Klarstellung sowohl der aufsichtsrechtlichen Intervention bzw. Befugnisse als auch der Zuständigkeiten im Aufsichtsbereich liegt im *Interesse einer erhöhten Rechtssicherheit*.

Lit. a: Abgesehen davon, dass die Angelegenheit im Zusammenhang mit der Gemeinde als Körperschaft stehen muss, hat die «zuständige Stelle» (vgl. Art. 77) nur dann im Sinne einer «Abklärung» tätig zu werden, wenn die *Angelegenheit aufsichtsrechtlich von Bedeutung* ist, d. h. sie muss die Pflicht des Kantons berühren, wonach dieser das ordnungsgemässe Funktionieren der Gemeinden zu überwachen und allenfalls einzuschreiten hat. Daraus ergibt sich auch, dass nur solche Angelegenheiten aufsichtsrechtlich von Belang sein können, die als Störung oder Gefährdung einer Gemeinde oder des Verhältnisses zwischen einer Gemeinde und dem Kanton erscheinen (z. B. also nicht etwa privatrechtliche Angelegenheiten). Insgesamt hat sich der Kanton bei der Prüfung einer aufsichtsrechtlichen Intervention einer gewissen *Zurückhaltung* zu üben.

Lit. b: Auch im aufsichtsrechtlichen Bereich soll die *Gemeindeautonomie bestmöglich zum Tragen* kommen. Der Gemeinde muss die Möglichkeit gegeben werden bzw. ist es ihre gesetzliche Pflicht, festgestellte Unstimmigkeiten mit ihren Instrumenten und mit den ihr für angebracht erscheinenden Massnahmen beheben zu können.

Art. 79 Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Aufsichtsrechtliche Massnahmen sind aufgrund ihrer Einschränkung der Gemeindeautonomie der sog. *Eingriffsverwaltung* zuzuordnen; für sie gilt seit jeher das Legalitätsprinzip. Sie schliessen i. d. R. an die aufsichtsrechtliche Abklärung gemäss Art. 78 an.

Abs. 1: Abs. 1 regelt im Wesentlichen die *repressive Aufsicht* und damit einhergehende Eingriffe in die Gemeindeautonomie.

Die «*kantonale Spezialgesetzgebung*» umfasst auch die der Regierung gemäss GG zustehenden Befugnisse zur Genehmigung von Gemeindeerlassen (Art. 80), die Finanzaufsicht (Art. 81 ff.) und die Einsetzung eines Regierungskommissärs (Art. 84) bzw. einer Kuratel (Art. 85).

Lit. a: Eine Weisung der Aufsichtsbehörde kann sich grundsätzlich auf *alle Bereiche der Gemeindeverwaltung und der Gemeindeorganisation* beziehen. Gemäss WICHTERMANN, Kommentar GG/BE, Art. 89 Rz. 9, sind etwa folgende Beispiele denkbar:

- Die Gemeinde wird aufgefordert,
- organisatorische Veränderungen vorzunehmen (wenn nur so ein rechtmässiger Zustand hergestellt werden kann)
 - Ersatzwahlen durchzuführen (wenn z. B. ein Organmitglied während der Amtsdauer zurücktritt und die Gemeinde nicht selbst für Ersatz sorgt)
 - Vollzugsaufgaben ordnungsgemäss zu erfüllen usw.

Lit. b: Nicht darunter fallen bloss unzweckmässige Entscheide. Für die Aufhebung solcher Beschlüsse ist das Vorliegen von *Widerrufsgründen* im Sinne von Art. 25 VRG zu fordern.

Lit. c: Hier lässt die Aufsichtsbehörde ersatzweise durch *eigene Fachleute* oder durch *Drittpersonen* für die Gemeinde deren Aufgabenerfüllung sicherstellen. Gerade bei solchen Massnahmen ist aber zentral, dass es sich um wirklich unerlässliche Anordnungen handeln muss.

Abs. 2, 3: Diese Möglichkeiten vervollständigen das Massnahmeninstrumentarium und sind für eine *wirksame und nachhaltige Aufsichtskonzeption* wichtig (vgl. bereits Art. 100 GG).

Art. 80 Besondere Aufsichtsbefugnisse

1. Genehmigung von Gemeindeerlassen

Abs. 1: Mit diesem Wortlaut wird klargestellt, dass nicht nur der Erlass, sondern auch jede nachträgliche Änderung der Gemeindeverfassung (auch solche, welche der Gemeindevorstand gestützt auf Art. 37 Abs. 3 in eigener Kompetenz wahrnehmen kann; vgl. dortige Erläuterungen) der Genehmigung durch die Regierung bedarf.

Abs. 2: Wie die Genehmigungspflicht der Gemeindeverfassung (Abs. 1) bedarf auch die Genehmigung weiterer Gemeindeerlasse durch eine kantonale Behörde aufgrund des Legalitätsprinzips einer eindeutigen *gesetzlichen Grundlage* in einem kantonalen Erlass.

Abs. 3: Entspricht geltendem Art. 96 Abs. 4 GG.

Art. 81 2. Finanzaufsicht

a) Grundsatz

Die Finanzaufsicht über die Gemeinden hat im Zuge der *FA-Reform* (vgl. Botschaft 2013–2014, S. 310 f.) eine Erweiterung von bisher einem (Art. 97 GG) auf neu drei Artikel (97, 97a, 97b GG) erfahren. Konkretisiert wurden die Bestimmungen in der FiAV. Die neue Finanzaufsichtskonzeption ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft und erweist sich bislang als tauglich. Ein Reformbedarf ist nach derart kurzer Zeit nicht auszumachen.

Die gesetzlichen Grundlagen sollen im neuen GG *unverändert übernommen* werden.

Art. 82 b) Tatbestände
Vgl. geltender Art. 97a GG.

Art. 83 c) Besondere Finanzaufsicht
Vgl. geltender Art. 97b GG und Art. 13–15 FiAV.

Art. 84 Einsetzung einer Regierungskommissarin oder eines
Regierungskommissärs

Vgl. geltender Art. 99 GG.

In Ergänzung zu den (ordentlichen) aufsichtsrechtlichen Massnahmen der Art. 79–83 muss der Aufsichtsbehörde auch die Möglichkeit zustehen, *weitergehende Massnahmen* zu treffen.

Abs. 1: Obwohl die Möglichkeit, einen Regierungskommissär einzusetzen, klarerweise eine aufsichtsrechtliche Komponente aufweist, hat sie daneben auch einen die Gemeinde *unterstützenden, begleitenden Charakter*.

Die Massnahme gemäss Abs. 1 ist abzugrenzen von der *Ersatzvornahme* gemäss Art. 79 Abs. 1 lit. c. Bei letzterer kann die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde die entsprechende Massnahme, die für die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen unabdingbar ist, direkt treffen; bei der Massnahme gemäss Art. 84 Abs. 1 setzt die Regierung eine Drittperson zwecks Herstellung geordneter Verhältnisse ein.

Abs. 2: Insbesondere wegen *Ausstandsgründen* kann eine Gemeindebehörde die Beschlussfähigkeit verlieren (vgl. dazu auch Erläuterungen zu Art. 28 Abs. 1). Der Kanton hat (sofern die Gemeinde nicht selber mit entsprechenden Regelungen die fehlende Beschlussfähigkeit behebt) in diesem Fall dafür zu sorgen, dass die notwendigen Beschlüsse dieser Behörde dennoch gefasst werden können.

Abs. 3: Im Gegensatz zur heutigen, der Praxis nicht entsprechenden Regelung, wonach die Kosten des Regierungskommissärs der Gemeinde auferlegt werden «können», soll die *Kostentragung durch die Gemeinde* als Regel gesetzlich verankert werden.

Abs. 4: Hier soll eine *Rückgriffsregelung* aufgenommen werden für den Fall, wo die aufsichtsrechtliche Massnahme durch eine verantwortliche Person verursacht wurde und die Gemeinde die entstandenen Kosten somit überwälzen soll können.

Art. 85 Kuratel
Vgl. geltender Art. 98 GG.

Als einschneidendste Massnahme im aufsichtsrechtlichen Bereich ist der Regierung die Möglichkeit vorbehalten, bei *krassen Missständen* die Kuratel zu verhängen.

Abs. 1 und 2: Die ordentlichen Organe der Gemeinde (oder auch nur einzelne von ihnen) werden damit *sistiert oder ihres Amtes enthoben*.

Auch hier soll in Abs. 1 mit der Formulierung das Verhältnismässigkeits- bzw. Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck gebracht werden.

Die *Dauer der Kuratel* soll so kurz wie möglich gehalten und dann wieder aufgehoben werden, wenn die Gemeinde in der Lage ist, ihre Geschäfte wieder selbständig und ordnungsgemäss zu führen.

Abs. 3: Damit wird klargestellt, dass *sämtliche Befugnisse im betreffenden Bereich* auf den Kurator bzw. die Kuratelkommission übergehen.

Abs. 4: Vgl. Erläuterungen zu Art. 84 Abs. 3.

8. Bürgergemeinden

Art. 86 Rechtsstellung

Gemäss Art. 61 Abs. 2 KV richten sich *Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation* der Bürgergemeinden sowie der *Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde* nach dem Gesetz.

Abs. 1: Formulierung gemäss geltendem Art. 77 Abs. 1 GG.

Abs. 2: Vgl. geltender Art. 78 Abs. 3 GG. Mit dieser Formulierung wird indirekt zum Ausdruck gebracht, dass sich die Aufgaben der Bürgergemeinde von der politischen Gemeinde ableiten, d. h. dass die *Bürgergemeinde von der politischen Gemeinde gewisse Organfunktionen wahrnimmt*.

Abs. 3: Dieser Absatz übernimmt den geltenden Art. 77 Abs. 5 GG. Unter «*Neugründung*» ist dabei die Absicht zu verstehen, in einer Gemeinde, in welcher keine Bürgergemeinde besteht, eine solche zu gründen.

Art. 87 Organisation

Abs. 1: Angesichts des *ingeschränkten Aufgabenkreises* einer Bürgergemeinde rechtfertigt es sich nicht, analog zu den politischen Gemeinden einen Vorstand mit fünf Mitgliedern vorzuschreiben.

Abs. 2: Diese Anforderung ergibt sich aus Art. 91 (*jährliche Rechnungsablage und Zustellung des Berichts ans Departement*). Sie bezieht sich auf die Bürgergemeinden, in welchen zum Vorneherein Bürgerversammlungen stattfinden (und nicht z. B. auf Referendum hin).

Art. 88 Massgebliches Recht

Abs. 1: Die Statuten bilden die *Verfassung* der Bürgergemeinde.

Abs. 2: Vgl. geltender Art. 77 Abs. 4 GG. Es wird klargestellt, dass auch *Änderungen* der entsprechenden (deklaratorischen) Genehmigung bedürfen.

Art. 89 Eigentum

Abs. 1: Die *Ausscheidung des Eigentums* zwischen der politischen und der Bürgergemeinde hatte bis Ende Juni 1984 zu erfolgen (vgl. geltender Art. 103 Abs. 1 GG), andernfalls das Eigentum der politischen Gemeinde zugeordnet wurde (Art. 103 Abs. 2 GG). Mit der vorliegenden Regelung sollen nicht neue Beurteilungskriterien für die Zuordnung von Grundeigentum entweder zur politischen oder zur Bürgergemeinde geschaffen werden. Auch kann eine neue Regelung die Eigentumsverhältnisse zwischen den beiden Gemeindearten nicht rückwirkend anders ordnen.

Das GG 1974 fixierte die Eigentümerstellung der Bürgergemeinde bezüglich der Bürgerlöser auf den 1. September 1874, d.h. dem *Inkrafttreten des Niederlassungsgesetzes*; erst damit hatte die Streitfrage eine definitive positivrechtliche Regelung erfahren. Diese *Fixierung der Eigentumszugehörigkeit* bedeutete aber auch, dass die Austeilung von Bürgerlösern nach Inkrafttreten des Niederlassungsgesetzes für die Beurteilung des Eigentums nicht mehr rechtswirksam sein sollte.

Für das neue GG folgt daraus, dass sich die der Bürgergemeinde zu Eigentum zuerkannten Bürgerlöser weiterhin auf dieses Datum beziehen müssen, andernfalls man die Eigentümerstellung der Bürgergemeinde bezüglich der Bürgerlöser auch auf die weiteren ausdehnen würde.

Abs. 2: Vgl. geltender Art. 79 Abs. 2 GG.

Abs. 3: Eine Auslagerung von Vermögen der Bürgergemeinde auf eine *bürgerliche Genossenschaft* (vgl. geltender Art. 89 Abs. 3 GG) soll nicht mehr möglich sein.

Die *Strukturen und Eigentumsverhältnisse des öffentlichen Vermögens* sollen damit vereinfacht werden (vgl. auch Botschaft 2011–2012, S. 1211, 1224).

Art. 90 Befugnisse

Abs. 1 lit. a: Vgl. Art. 10 ff. KBüG bzw. Art. 3 des totalrevidierten KBüG (Botschaft 2016–2017, S. 758).

Lit. b: Unter diese Befugnis fällt das *Rechnungswesen* ebenso wie alle Entscheide im Zusammenhang mit der *Verwendung des Vermögens und der Erträge* (unter Vorbehalt der Einschränkungen gemäss Art. 46 Abs. 2 betr. Veräusserung von Nutzungsvermögen).

Lit. c: Nach Art. 61 Abs. 2 KV richtet sich der Zusammenschluss der Bürgergemeinde mit der politischen Gemeinde nach dem Gesetz. Die *Folgen* bzw. möglichen *Szenarien* für die Bürgergemeinden bei einem Zusammenschluss der politischen Gemeinden regelt Art. 71 (Bürgergemeinde und Bürgerrecht).

Art. 91 Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht

Vgl. geltender Art. 81a GG.

Abs. 1: Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt selbständig Rechnung abzulegen. Die Stimmbürgerschaft hat einen Anspruch darauf, in transparenter Weise die buchhalterischen Vorgänge zu erfahren und darüber befinden zu können. Für die Bürgergemeinden gilt das FHG gemäss dessen Art. 1 Abs. 4 sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten. Damit *gelten die kantonalen Vorgaben für alle vergleichbaren Tatbestände der Haushalts- und Rechnungsführung*. Generell gilt, dass *keine überspannten Anforderungen an die Rechnungslegung* der Bürgergemeinden gestellt werden. Ein gleiches Regelwerk ist jedoch bei vergleichbaren Tatbeständen wesentlich, gerade auch um eine *konsolidierte Betrachtungsweise* zu ermöglichen. Ausserdem hilft der Verweis auf ein Regelwerk, das bei Streitigkeiten herangezogen werden kann.

Abs. 2: Eine solche Frist erscheint zweckmässig und realistisch. Sie entspricht derjenigen für die politischen Gemeinden (vgl. Art. 47, Finanzhaushalt und Berichterstattung).

9. Regionen

Art. 92 – 108

Seit dem 1. Januar 2016 sind die Rechtsgrundlagen für die mit der Gebietsreform geschaffenen Regionen in Kraft. Auf diesen Grundlagen basieren u. a. die von der Regierung genehmigten Statuten der *11 Regionen*. Wenn in der Vernehmlassung zur vorliegenden Totalrevision Anpassungen im Recht der Regionen gefordert wurden, dann betrafen sie Punkte, welche in der *Anschlussgesetzgebung Gebietsreform* (Botschaft 2013–2014, S. 757 ff.) umstritten waren und vom Grossen Rat explizit so beschlossen wurden (z. B. Stimmengewichtung in der Präsidentenkonferenz, keine Öffentlichkeit der Präsidentenkonferenz). Es erweist sich als verfrüht, bereits nach derart kurzer Zeit in den organisatorischen Grundlagen Anpassungen vorzunehmen.

Im Übrigen wurden die entsprechenden Bestimmungen mit einer *gendergerechten Formulierung* versehen.

Gegenüber dem geltenden Recht wurde im Weiteren einzig nachstehende *materielle Änderung* vorgenommen:

Art. 106 Finanzen

1. Jahresrechnung und Geschäftsbericht

Die Frist wird verkürzt, um Kongruenz mit der Frist für die politischen Gemeinden und Bürgergemeinden herzustellen (vgl. Art. 47 und 91).

10. Schlussbestimmungen

Art. 109 Übergangsbestimmungen

1. Anpassung von kommunalem Recht

Die neuen übergeordneten Vorschriften gelten grundsätzlich ab ihrem *Inkrafttreten*. Bei abweichenden Regelungen in Bezug auf die Anzahl Vorstands- bzw. GPK-Mitglieder sowie in Bezug auf die Ausschlussgründe hat die Gemeinde ihre Rechtsgrundlagen innert verhältnismässiger Frist, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2022, anzupassen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann anderslautendes kommunales Recht entgegengehalten werden.

Art. 110 2. Fraktionen

Abs. 1, 2: Die bereits existierenden Fraktionen können weiterbestehen. Der geltende Art. 71 GG hat unterschiedliche Konstellationen vor Augen (vgl. dazu ausführlich unter Ziff. II.4.5.). Es ist sicherzustellen, dass für die *weiter existierenden Fraktionen* die kantonalen Rechtsgrundlagen bestehen bleiben. So gelten für die Fraktionen nach altem Recht die Bestimmungen über die Aufsicht (Art. 72 GG) oder die Auflösung (Art. 76 GG) weiter.

Abs. 3: Regelt, was die Praxis aus dem geltenden Art. 76 GG abgeleitet hat: Eine Auflösung der Fraktion im Sinne von Art. 76 GG hätte zur Folge, dass alle Rechte und Pflichten der bisherigen Fraktion im Sinne einer *Universal-sukzession* auf die Gemeinde übergehen würden (wie bei der Fusion). Weil die Fraktion als öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht mehr bestehen würde, hätte dies auch die Übertragung des Eigentums auf die Gemeinde zur Folge. Es ist zu vermeiden, dass vor einer Auflösung einer Fraktion noch Vermögensauslagerungen stattfinden und die «Anwartschaft» der Gemeinde so vereitelt wird.

Art. 111 3. Bürgerliche Genossenschaften und bürgerliche Korporationen

Die bereits existierenden bürgerlichen Genossenschaften und bürgerlichen Korporationen können weiterbestehen (*Abs. 1*). Die Schlussbestimmungen sorgen dafür, dass sie über *Rechtsgrundlagen* verfügen (*Abs. 2*) und der Umgang mit dem Vermögen bei einer allfälligen Auflösung vorgezeichnet ist (*Abs. 3*).

Art. 112 4. Bodenerlöskonto

Das Übergangsrecht sieht eine zweckmässige *Auflösung des Bodenerlöskontos* vor (vgl. zum Bodenerlöskonto Erläuterungen unter Ziff. IV.5).

Eine noch vorhandene Verpflichtung wird dem Eigenkapital der politischen Gemeinde zugeschlagen. Das Total des Eigenkapitals verändert sich dadurch nicht. Geldmässig ändert sich ebenfalls nichts, da i.d.R. *keine Kapitaldeckung* besteht.

Art. 113 5. Reservefonds für Bürgerlöser

Vom Bodenerlöskonto zu unterscheiden ist der Reservefonds aus der Veräusserung von Bürgerlösern. Diese Kategorie von Nutzungsvermögen steht oft im *alleinigen Eigentum der Bürgergemeinden*. Auch haben diese das alleinige Verfügungsrecht darüber. Der Erlös aus der Nutzung von Bürgerlösern fällt – im Gegensatz zum übrigen Nutzungsvermögen – der Bürgergemeinde zu. Der Erlös aus dem Verkauf von Bürgerlösern ist einem Reservefonds zuzuweisen, der zur Beschaffung von Realersatz dient. Dieser Fonds wäre in der Bilanz der Bürgergemeinde aufzuführen. In der Praxis hat dieser Fonds keine Bedeutung. Die Übergangsregelung ist vorsorglicher Natur und soll eine zweckmässige Lösung sicherstellen.

Art. 114 6. Bürgerrecht bei Gemeindezusammenschlüssen

Vgl. Botschaft 2016–2017, S. 754 f.

Die Frist von drei Jahren beginnt ab Inkrafttreten des totalrevidierten KBüG.

Art. 3 Abs. 3 KBüG

Formelle Anpassung.

Art. 3 PolG

Neue Marginalie aufgrund der Einfügung eines Art. 3a.

Art. 3a PolG

Entspricht dem geltenden Art. 4a GG, welcher aus Gründen der Sachnähe ins Polizeigesetz aufzunehmen ist. Zum Regelungsinhalt und zum Hintergrund der Bestimmung vgl. Botschaft 2004–2005, S. 882 f.

Art. 5 Abs. 1 GKStG

Die geltende Bestimmung ist obsolet, da unabhängig eines Zusammenschlusses keine neuen Fraktionen mehr gebildet werden können.

VII. Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten. Die Inkraftsetzung der Vorlage ist auf den 1. Juli 2018 vorgesehen. Damit können die Fremdänderungen (insbesondere aufgrund der Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes per 1. Januar 2018) rechtstechnisch reibungslos umgesetzt und überführt werden.

VIII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Auswirkungen beim Kanton

Es sind keine finanziellen Auswirkungen beim Kanton zu erwarten. Der Verzicht auf die Genehmigung von Statuten von Gemeindeverbänden führt nur zu einer geringfügigen Entlastung des Amtes für Gemeinden.

2. Auswirkungen bei den Gemeinden

Die Gemeinden werden durch die vorliegende Revision finanziell nicht belastet. Wo sie den organisatorischen Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes nicht entsprechen, haben sie ihre kommunalen Grundlagen innert einer verhältnismässigen Frist anzupassen. Dies betrifft namentlich die Bestimmungen betreffend Anzahl Vorstands- bzw. GPK-Mitglieder. Die Vereinheitlichung in formeller, gesetzgeberischer Hinsicht kann sukzessive erfolgen.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs kann der Vorstand zudem dem übergeordneten Recht zuwiderlaufende Bestimmungen in eigener Kompetenz anpassen. Dies ist überall dort der Fall, wo die Gemeinde keinerlei Handlungsalternative hat, als einer solchen Anpassung des kommunalen Rechts zuzustimmen. Diese Möglichkeit verhindert administrative Umtriebe und Abstimmungsleerläufe.

3. Auswirkungen bei den Bürgergemeinden und den bürgerlichen Genossenschaften

Die Möglichkeit einer Bürgergemeinde, Vermögenswerte im Zuge eines Zusammenschlusses der politischen Gemeinde auf eine bürgerliche Genossenschaft zu übertragen, wird aufgehoben.

Die bereits errichteten bürgerlichen Genossenschaften können gemäss Schlussbestimmungen auf unbefristete Zeit ebenso weiter bestehen wie allfällig früher errichtete bürgerliche Korporationen.

4. Auswirkungen bei den Fraktionen

Die vorliegende Totalrevision berücksichtigt, dass es verschiedene Formen von Fraktionen gibt, die über eine Gebietsumschreibung hinausgehen; nur noch letzteres wird inskünftig möglich sein. Die prominentesten Fraktionen sind diejenigen der Gemeinde Davos sowie der Gemeinde Luzein (vormals St. Antönien), welche als Gebietskörperschaften ausgestaltet sind. Bestehende Fraktionen können auf unbestimmte Zeit bestehen bleiben. Die Schlussbestimmungen stellen sicher, dass bei einer Auflösung der Fraktionen das vorhandene Vermögen der politischen Gemeinde zufällt.

5. Auswirkungen bei den Regionen

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die 11 Regionen, welche seit dem 1. Januar 2016 tätig sind. Deren Rechtsgrundlagen erfahren mit Ausnahme von Art. 106 keine materiellen Anpassungen.

IX. Gute Gesetzgebung

Die *Ziele der Gemeindereform* (starke, autonome Gemeinden; vgl. im Einzelnen Botschaft 2010–2011, S. 625 f.) widerspiegeln sich in der vorliegenden Totalrevision des Gemeindegesetzes. Die Gesetzgebung richtet sich konsequent an den *Grundsätzen der Notwendigkeit, Subsidiarität und Flexibilität* aus (vgl. Ausführungen unter Ziff. V.1.).

Der Kanton bindet die Gemeinden nur dort an Vorschriften, wo dies sinnvoll, notwendig und im Interesse einer *einheitlichen Rechtsanwendung* im ganzen Kanton ist. Damit berücksichtigt das vorliegende Gesetzgebungsprojekt in optima forma den Auftrag Albertin (vgl. GRP 2015/2016, S. 209 ff.) sowie die Gesetzgebungsrichtlinien des Kantons.

X. Abschreibung Auftrag Albertin

Die Regierung hat in ihrer Antwort auf den Auftrag Albertin betreffend Stärkung der Gemeinden (GRP 2015/2016, S. 209 ff.) darauf hingewiesen, wie sie dem in der Folge vom Grossen Rat überwiesenen Auftrag nachleben wird. Es handelt sich um einen programmatischen Auftrag, der keiner Umsetzung im Rahmen eines spezifischen Gesetzgebungsprojekts bedarf (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 3).

Die von der Regierung am 1. November 2010 (Prot. Nr. 1070) genehmigten Richtlinien für die Rechtsetzung sehen bei der Checkliste «Gute Gesetzgebung» unter dem Kriterium Subsidiarität vor, dass jeweils die Frage zu prüfen ist, ob nicht eine tiefere staatliche Ebene zur Lösung des Problems fähig wäre, was die Notwendigkeit eines kantonalen Erlasses ausschliesst. Was bislang kantonsintern jeweils zu prüfen ist und in der Botschaft an den Grossen Rat zusammenfassend umschrieben wird, kann durchaus offen gelegt werden. Es ist der Regierung ein Anliegen, dass die Auswirkungen einer kantonalen Vorlage in Bezug auf die Auswirkungen auf die Gemeinden transparenter und umfassender dargestellt werden. So soll künftig bereits im Rahmen einer Vernehmlassungsvorlage aufgezeigt werden, welche Auswirkungen die Vorlage auf die Aufgaben der Gemeinden, deren Kompetenzen und Finanzen zeitigt. Falls eine Kantonalisierung einer bisherigen oder neuen Aufgabe angestrebt wird, sind die Gründe hierfür umfassend darzulegen. In genereller Hinsicht ist bei der kantonalen Gesetzgebung konsequent darauf zu achten, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden nicht eingeschränkt, sondern im Gegenteil nach Möglichkeit erhöht wird.

Die den Gemeinden im geltenden Gemeindegesetz zuerkannte Freiheit wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht eingeschränkt, sondern im Gegenteil soweit möglich noch erweitert. So wird den Gemeinden z. B. ein grösserer Handlungsspielraum beim Entscheid überlassen, welche Geschäfte sie der zwingenden Zuständigkeit der Stimmberechtigten unterbreiten wollen. Im Übrigen engen die im Vergleich zum heutigen Recht teilweise detaillierteren Bestimmungen die Gemeinden in ihrer Organisationsfreiheit nicht ein; vielmehr sind sie geeignet, ihnen aufgrund der sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten herausgebildeten und grösstenteils anerkannten Lehre und Praxis gesetzliche Leitplanken zur Seite zu stellen. In der Botschaft zum Gemeindegesetz vom 28. April 1974 wurde u. a. wörtlich ausgeführt: «Noch heute können viele Rechtsfragen aus dem Gemeinwesen nicht zuverlässig und einheitlich beantwortet werden. Ein Teil dieser Rechtsfragen ist wohl in Rekursentscheiden der Regierung, des Grossen Rats und neuerdings des Verwaltungsgerichts behandelt worden. Eine einheitliche Praxis in grösserem Ausmass kam aber noch nicht zustande. Rechtsicherheit und Rechtsgleichheit leiden darunter...» (Botschaft 1973–1974,

S. 121 ff.). Diese Feststellungen lassen sich in etwas abgeschwächter Form auch auf die heutige Vorlage übertragen, indem das neue Gesetz zu einem grossen Teil darauf ausgerichtet ist, für die Organisation der Gemeinden gewonnene Erkenntnisse in Gesetzesform zu kleiden und damit vielfach bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Indem der organisatorische Spielraum der Gemeinden gestärkt wird und keine Verschiebung von Kompetenzen auf den Kanton erfolgt, wird dem Auftrag entsprochen, womit er abgeschrieben werden kann.

XI. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten.
2. Der Totalrevision des Gemeindegesetzes zuzustimmen.
3. Den Auftrag Albertin betreffend Stärkung der Gemeinden abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Die Präsidentin: *Janom Steiner*

Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFG	Amt für Gemeinden
a. M.	anderer Meinung
aRB	altes Rechtsbuch
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BDP	Bürgerlich Demokratische Partei
BE	Bern
betr.	betreffend
BGE	Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung (Lausanne)
BGer	Bundesgericht
BR	Bündner Rechtsbuch
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossen- schaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BWRG	Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12. März 1995 (BR 810.100)
bzw.	beziehungsweise
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
DFG	Departement für Finanzen und Gemeinden des Kantons Graubünden
d. h.	das heisst
Diss.	Dissertation
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)
E.	Erwägung
EGzStPO	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozess- ordnung vom 16. Juni 2010 (BR 350.100)
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetz- buch vom 12. Juni 1994 (BR 210.100)
etc.	et cetera
f., ff.	folgende
FA	Finanzausgleich
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Grau- bünden vom 5. Dezember 2013 (BR 730.200)
FDP	FDP.Die Liberalen
FHG	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubün- den (Finanzhaushaltsgesetz) vom 19. Oktober 2011 (BR 710.100)

FHVG	Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden vom 25. September 2012 (BR 710.200)
FiAV	Verordnung zur Finanzaufsicht über die Gemeinden vom 30. Juni 2015 (BR 175.100)
GG	Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)
GKStG	Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern vom 31. August 2006 (BR 720.200)
GPK	Geschäftsprüfungskommission
GPR	Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 17. Juni 2005 (BR 150.100)
GR	Graubünden
GRP	Grossratsprotokoll (Wortlaut)
HRM2	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2
Hrsg.	Herausgeber
IKZ	Interkommunale Zusammenarbeit
i. d. R.	in der Regel
i. S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
KBüG	Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31. August 2005 (BR 130.100)
KGeolG	Kantonales Geoinformationsgesetz vom 17. Juni 2011 (BR 217.300)
KGÖ	Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz) vom 19. April 2016 (BR 171.000)
KV	Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (BR 110.100)
lit.	litera (Buchstabe)
LU	Luzern
m.a.W.	mit anderen Worten
m.H.	mit Hinweis(en)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnlich
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
PG	Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz) vom 14. Juni 2006 (BR 170.400)
PolG	Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (BR 613.000)

Prot.	Protokoll
PVG	Praxis des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden
RP	Rekurspraxis der Regierung
RTR	Radiotelevisiun Svizra Rumantscha
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SchulG	Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 (BR 421.000)
SHG	Gesetz über die Staatshaftung vom 5. Dezember 2006 (BR 170.050)
sog.	sogenannte
SP	Sozialdemokratische Partei
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRG	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StrG	Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 1. September 2005 (BR 807.100)
SVP	Schweizerische Volkspartei
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VFRR	Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung
VGer	Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden
vgl.	vergleiche
VK	Verfassungskommission
Vorbem.	Vorbemerkungen
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 (BR 370.100)
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZH	Zürich
Ziff.	Ziffer
zit.	Zitiert

Literaturverzeichnis

ALLEMANN HANS-MARTIN, Gemeinde- und Regionalverband im bündnerischen Recht, Diss., Chur 1983

ARN DANIEL/FRIEDERICH UELI/FRIEDLI PETER/MÜLLER MARKUS/MÜLLER STEFAN/ WICHTERMANN JÜRIG (Hrsg.), Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999 (zit. AUTOR, Kommentar GG/BE)

BAUMANN ANDREAS, Aargauisches Gemeinderecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2005

BÄNZIGER/MENGIARDI/TOLLER & PARTNER (Hrsg.), Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden, Chur/Glarus/Zürich 2006 (zit. AUTOR, Kommentar KV/GR)

FETZ URSIN, Gemeindefusion unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Graubünden, Diss., Zürich/Basel/Genf 2009

EHRENZELLER BERNHARD/MASTRONARDI PHILIPPE/SCHWEIZER RAINER J./VALLANDER KLAUS A. (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2002 (zit. AUTOR, St. Galler Kommentar BV)

HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010

HÄNER ISABELLE/RÜSSLI MARKUS/SCHWARZENBACH EVI (Hrsg.), Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich/Basel/Genf 2007 (zit. AUTOR, Kommentar KV/ZH)

HEINIGER ERNST, Der Gemeinderat, Zürich 1957

JAAG TOBIAS (Hrsg.), Dezentralisierung und Privatisierung öffentlicher Aufgaben, Zürich 2000 (zit. AUTOR, Dezentralisierung)

LANGHARD KURT, Die Organisation der politischen Gemeinden des Kantons Graubünden im Spiegel der neueren kantonalen und kommunalen Rechtsetzung, Diss., Zürich 1977

MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013

MÜLLER MARKUS/FELLER RETO (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, Bern 2008 (zit. AUTOR, Bernisches Verwaltungsrecht)

RASCHEIN ROLF/VITAL ANDRI, Bündnerisches Gemeinderecht, 2. Aufl., Chur 1991

RICHLI PAUL/WICKI FRANZ (Hrsg.), Kommentar der Kantonsverfassung Luzern, Bern 2010 (zit. AUTOR, Kommentar KV/LU)

SCHAFFHAUSER RENÉ/POLEDNA TOMAS (Hrsg.), Auslagerung und Privatisierung von staatlichen und kommunalen Einheiten: Rechtsformen und ihre Folgen, St. Gallen 2002 (zit. AUTOR, Auslagerung und Privatisierung)

THALMANN HANS RUDOLF, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Aufl., Wädenswil 2000

UEBERSAX PETER, Erfahrungen und Lehren aus dem «Fall Leukerbad», Beiheft Nr. 42 zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Basel/Genf/München 2005

VINCENZ FORTUNATO, Die Eingemeindungsfrage im Kanton Graubünden, Diss., Zürich 1974

VITAL ANDRI PETER, Das Verfahren in der bündnerischen Gemeindeversammlung, Diss., Zürich 1988

Übersicht Gemeindeorganisation (Stand 1.1.2017)

Gemeinde	Urnen- gemeinde	Gemeinde- versamm- lung	Gemeinde- parlament	Anzahl Vorstands- mitglieder
Albula/Alvra	x	x		7
Andeer		x		5
Andiast		x		5
Arosa	x		x	5
Avers		x		5
Bergün/Bravuogn		x		5
Bever	x	x		5
Bonaduz	x	x		5
Bregaglia	x	x		7
Breil/Brigels	x	x	x	5
Brusio	x	x		9
Buseno		x		5
Calanca		x		5
Cama		x		5
Castaneda		x		5
Casti-Wergenstein		x		5
Cazis	x	x		5
Celerina/Schlarigna		x		7
Chur	x		x	3
Churwalden	x	x		7
Conters i.P.		x		5
Davos	x		x	5
Disentis/Mustér	x		x	5
Domat/Ems	x		x	5
Domleschg	x	x		5 (7 ¹)
Donat		x		5
Falera		x		5
Felsberg	x	x		5

¹ Für die erste Amtsperiode der fusionierten Gemeinde Domleschg (bis Ende 2018) besteht der Gemeindevorstand aus sieben Mitgliedern. Ab der zweiten Amtsperiode besteht der Gemeindevorstand aus fünf Mitgliedern.

Gemeinde	Urnen- gemeinde	Gemeinde- versamm- lung	Gemeinde- parlament	Anzahl Vorstands- mitglieder
Ferrera		x		5
Fideris		x		5
Filisur		x		5
Fläsch		x		5
Flerden		x		5
Flims	x	x		5
Furna		x		5
Fürstenu		x		5
Grono	x		x	5
Grüsch		x		7
Haldenstein		x		5
Hinterrhein		x		5
Ilanz/Glion	x		x	5
Jenaz		x		5
Jenins		x		7
Klosters-Serneus	x		x	5
Küblis		x		5
La Punt-Chamuesch		x		5
Laax		x		5
Landquart	x	x		7
Lantsch/Lenz		x		5
Lohn		x		5
Lostallo		x		5
Lumnezia	x	x		9
Luzern		x		5
Madulain		x		5
Maienfeld		x		5
Maladers		x		5
Malans		x		5
Masein		x		5
Mathon		x		5
Medel (Lucmagn)	x	x		5

Gemeinde	Urnen- gemeinde	Gemeinde- versamm- lung	Gemeinde- parlament	Anzahl Vorstands- mitglieder
Mesocco	x		x	5
Mutten		x		5
Nufenen		x		5
Obersaxen Mundaun	x	x		5
Pontresina		x		7
Poschiavo	x		x	5
Rhätzi		x		5
Rongellen		x		3
Rossa		x		5
Rothenbrunnen		x		5
Roveredo	x		x	5
Safiental	x	x		5
Sagogn		x		5
Samedan	x	x		7
Samnaun	x	x	x	3
San Vittore		x		5
S-chanf	x	x		5
Scharans		x		5
Schiers	x	x		5
Schluain		x		5
Schmitten		x		5
Scuol	x	x		7
Seewis i.P.		x		5
Sils i.D.		x		5
Sils i.E./Segl		x		5
Silvaplana		x		7
Soazza		x		5
Splügen		x		5
St. Moritz	x	x	x	5
Sta. Maria i.C.		x		5
Sufers		x		5
Sumvitg	x	x		5

Gemeinde	Urnen- gemeinde	Gemeinde- versamm- lung	Gemeinde- parlament	Anzahl Vorstands- mitglieder
Surses	x	x		5
Tamins		x		5
Thusis	x	x		7
Trimmis	x	x		5
Trin		x		5
Trun	x	x	x	5
Tschappina		x		5
Tschiertschen-Praden		x		5
Tujetsch	x	x	x	5
Untervaz	x	x		5
Urmein		x		3
Val Müstair	x	x		7
Vals	x	x		5
Valsot		x		5
Vaz/Obervaz	x	x	x	5
Waltensburg/Vuorz		x		5
Zernez	x	x		7
Zillis-Reischen		x		5
Zizers	x	x		7
Zuoz		x		7

Gemeindegesez des Kantons Graubünden (GG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **175.050**
Geändert: 130.100 | 613.000 | 720.200
Aufgehoben: 175.050

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungs- und Regelungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die politischen Gemeinden. Für die Bürgergemeinden, die Regionen und die Gemeindeverbände gilt es sinngemäss, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.

² Es regelt die Grundzüge der Organisation, der Aufgabenerfüllung, der Zusammenarbeit und des Zusammenschlusses von Gemeinden sowie der kantonalen Aufsicht.

Art. 2 Rechtsstellung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 3 Autonomie

¹ Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig. Das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum.

² In diesem Rahmen steht der Gemeinde das Recht zur Gesetzgebung und Verwaltung zu.

Art. 4 Fraktionen

¹ Die Unterteilung des Gemeindegebietes in Fraktionen dient ausschliesslich der geografischen Bezeichnung.

Art. 5 Rechtsetzung

¹ Die Gemeinden regeln die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe in der Gemeindeverfassung, wozu unter anderem auch die Finanzkompetenzen gehören.

² Wichtige Bestimmungen werden in der Form eines Gesetzes erlassen, weniger wichtige in der Form einer Verordnung.

³ Die Erlasse werden amtlich publiziert.

⁴ Die Gemeinden führen ihre Erlasse auf zweckmässige Weise in einer allgemein zugänglichen Sammlung nach.

Art. 6 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Gemeinden informieren die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

² Sofern die Gemeinden das Öffentlichkeitsprinzip einführen, kommen ohne anderslautende Regelungen die Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip zur Anwendung.

Art. 7 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane und der übrigen im Dienste der Gemeinden stehenden Personen für Schaden, den sie in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 8 Strafbefugnisse

¹ Die Gemeinden können auf Widerhandlungen gegen ihre Erlasse Busse androhen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

² Bussen dürfen nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Strafandrohung verhängt werden.

³ Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen finden auch auf die Strafbestimmungen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

2. Organisation

Art. 9 Allgemein

¹ Den Gemeinden steht im Rahmen des übergeordneten Rechts die Organisationsfreiheit zu.

Art. 10 Gemeindeorgane 1. Allgemein

¹ Obligatorische Organe der Gemeinden bilden die Gesamtheit der Stimmberechtigten, der Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission. Die kantonale Spezialgesetzgebung und die Gemeinden können zusätzliche Gemeindeorgane vorsehen.

² Die Gemeinden können die Gemeindeversammlung durch ein Gemeindeparlament ersetzen oder ergänzen.

³ In Gemeinden ohne Gemeindeparlament unterbreitet der Gemeindevorstand, in Gemeinden mit Gemeindeparlament das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung.

Art. 11 2. Protokolle a) Protokollführung und Protokollauflage

¹ Die Gemeindeorgane führen gesonderte Protokolle, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert. Die Publikation von Protokollen in elektronischen Medien ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

³ Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Art. 12 b) Einsichtnahme

¹ Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen und der öffentlichen Sitzungen des Gemeindeparlamentes stehen jedermann zur Einsicht offen.

² Ohne anderslautendes kommunales Recht wird die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Art. 13 Stimmberechtigte

1. Allgemein

¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde.

² Sie üben ihre Rechte nach Massgabe der Verfassung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

³ Die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach der Verfassung des Kantons Graubünden und nach dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

⁴ Die Gemeinden können bestimmen, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sie das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer beziehungsweise Ausländerinnen und Ausländer in Gemeindeangelegenheiten einführen wollen.

Art. 14 2. Unübertragbare Befugnisse in Gemeinden ohne Gemeindeparlament

¹ In Gemeinden ohne Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse den Stimmberechtigten nicht entzogen werden:

- a) Wahl des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission;
- b) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze;
- c) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
- d) Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt;
- e) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
- f) weitere Befugnisse gemäss kantonaler Spezialgesetzgebung.

Art. 15 3. Unübertragbare Befugnisse in Gemeinden mit Gemeindeparlament

¹ In Gemeinden mit Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse den Stimmberechtigten nicht entzogen werden:

- a) Wahl des Gemeindeparlamentes und des Gemeindevorstandes;
- b) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung;
- c) Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt;
- d) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;

e) weitere Befugnisse gemäss kantonaler Spezialgesetzgebung.

² Die Gemeinden bestimmen, dass die übrigen gemäss Artikel 14 den Stimmberechtigten vorbehaltenen Geschäfte entweder dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterstellt sind.

Art. 16 4. Politische Rechte

¹ Die politischen Rechte in der Gemeinde sind nach Massgabe der Gemeindeverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden gewährleistet.

² In Gemeinden mit Gemeindeversammlung kann jede und jeder Stimmberechtigte vom Vorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

³ Das Initiativrecht der Stimmberechtigten besteht für Geschäfte, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.

Art. 17 5. Abstimmungs- und Wahlverfahren

¹ Die Gemeinden regeln das Abstimmungs- und Wahlverfahren im Rahmen des übergeordneten Rechts selber. Subsidiär gelten die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 18 6. Konsultativabstimmungen

¹ Die Gemeinden können Konsultativabstimmungen durchführen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren.

Art. 19 7. Wiedererwägung

¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

² Vor Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 20 Urnenabstimmung

¹ In der Gemeindeverfassung werden jene Geschäfte bezeichnet, welche der Urnenabstimmung unterliegen.

² Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung beziehungsweise vom Gemeindepárament vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Art. 21 Gemeindeversammlung
1. Beschlussfähigkeit, Verfahren

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

³ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 22 2. Öffentlichkeit, Ausstand

¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

⁴ Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung nicht.

Art. 23 Gemeindeparlament
1. Zusammensetzung, Befugnisse

¹ Die Gemeindeverfassung bestimmt insbesondere die Mitgliederzahl und die Befugnisse des Gemeindeparlamentes.

Art. 24 2. Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen des Gemeindeparlamentes sind öffentlich. Der vollständige oder teilweise Ausschluss der Öffentlichkeit wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

Art. 25 Gemeindebehörden
1. Wählbarkeit

¹ Jede und jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

² In den Gemeindevorstand und ins Gemeindeparlament wählbar sind Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt der Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.

³ Das Gemeinderecht kann für die Wahl in eine Kommission mit Beratungsfunktion die Wohnsitzpflicht in der Gemeinde verlangen.

Art. 26 2. Ersatzwahlen

¹ Entsteht durch das Ausscheiden einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers während der laufenden Amtsperiode eine Vakanz, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

² Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt, nimmt eine allfällige Stellvertreterin oder ein allfälliger Stellvertreter anstelle des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes an den Verhandlungen der Behörde teil.

Art. 27 3. Wahlen in verschiedene Ämter

¹ Wird eine Person in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sie sich für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

² Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Artikel 32 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

³ Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Artikel 32 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Art. 28 4. Teilnahme, Beschlussfähigkeit

¹ Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 29 5. Stimmpflicht

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen in kleinen Entscheidungsgremien, wie etwa Behörden oder Kommissionen, ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 30 6. Ausschluss der Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.

Art. 31 7. Unvereinbarkeit

¹ Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Bestimmt die Gemeinde keinen hierfür massgebenden Beschäftigungsgrad, gilt jede Anstellung als Unvereinbarkeitsgrund.

² Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeindeangestellte im Sinne von Absatz 1 können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

³ Die Gemeindeverfassung kann weitere Unvereinbarkeitsgründe vorsehen.

Art. 32 8. Ausschlussgründe

¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

² Dieselben Ausschlussgründe gelten auch für die gleichzeitige Einsitznahme im Gemeindevorstand und in der Geschäftsprüfungskommission.

³ In der Gemeindeverfassung können weitere Ausschlussgründe vorgesehen werden.

Art. 33 9. Ausstand

¹ Mitglieder einer Gemeindebehörde haben bei der Behandlung einer Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 32 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 32 stehende Person angehört, in Ausstand zu treten.

³ Im Bereich der Rechtspflege richtet sich der Ausstand nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 34 10. Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Mitglieds des Vorstandes entscheidet der Gemeindevorstand im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die diesen vorgesetzte Behörde.

Art. 35 Gemeindevorstand

1. Allgemein

¹ Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

² Er führt und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung.

Art. 36 2. Organisation

¹ Der Gemeindevorstand besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten konstituiert er sich selber.

² Er hat die Verwaltungstätigkeit nach zweckmässigen Organisationsgrundsätzen auszurichten.

Art. 37 3. Befugnisse

¹ Der Gemeindevorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Gemeindevorstand kann Verordnungen erlassen.

³ Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, kann der Gemeindevorstand die Änderung in eigener Kompetenz beschliessen.

⁴ Der Gemeindevorstand darf den Entscheid über eine ihm zustehende Kompetenz nur dann einem übergeordneten Organ delegieren, wenn sich dies aus objektiven Gründen und aufgrund einer ausserordentlichen Situation als unabdingbar erweist.

Art. 38 4. Vorberatungspflicht

¹ Der Gemeindevorstand hat alle Geschäfte, welche der Gemeindeversammlung oder gegebenenfalls dem Gemeindeparlament vorzulegen sind, vorzubereiten und Antrag zu stellen.

² Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten beziehungsweise des Gemeindeparlamentes und stellt sie diesen rechtzeitig zu beziehungsweise publiziert sie auf angemessene Weise.

Art. 39 5. Vertretung der Gemeinde nach aussen

¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde nach aussen.

² In der Regel führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Gemeindegeschreiberin oder dem Gemeindegeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für Geschäfte im Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes.

³ Ohne entgegenstehende kommunale Regelung können die weiteren Gemeindebehörden ihre Vertretung für die Abgabe von rechtswirksamen Erklärungen gegenüber Dritten selber bezeichnen.

Art. 40 6. Übertragung von Befugnissen

¹ Durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz können einzelne Befugnisse, welche ordentlicherweise dem Vorstand zustehen, besonderen Behörden oder Kommissionen übertragen werden.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Organisation von ständigen Kommissionen werden in einem Erlass der Gemeinde geregelt, soweit keine übergeordneten Vorschriften bestehen.

³ Die ordentlichen Gemeindeorgane können für die Behandlung einzelner in ihre jeweilige Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit keine übergeordneten Vorschriften bestehen.

Art. 41 Geschäftsprüfungskommission
1. Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² In Gemeinden mit einem Gemeindeparlament können die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission diesem angehören.

³ Die Geschäftsprüfungskommission bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 42 2. Rechnungs- und Geschäftsprüfung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeinde schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

² Neben der Geschäftsprüfungskommission kann die Gemeinde Sachverständige mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung betrauen.

Art. 43 3. Weitere Befugnisse

¹ Für die Vornahme ausserordentlicher Prüfungen kann die Geschäftsprüfungskommission Sachverständige beiziehen.

² Insbesondere bei Geschäften mit finanziellen Auswirkungen kann der Gemeindevorstand die Geschäftsprüfungskommission beratend beiziehen.

3. Gemeindevermögen und Finanzhaushalt

Art. 44 Gemeindevermögen

¹ Unter Vorbehalt des anerkannten Eigentums der Bürgergemeinde beziehungsweise anderer öffentlich-rechtlicher Eigentümsträger steht das Gemeindevermögen im Eigentum der politischen Gemeinde.

Art. 45 Nutzungsvermögen
1. Bestand, Nutzungsberechtigung

¹ Das Nutzungsvermögen besteht aus Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösem, Gemeinatzungsrecht, Beholzungs- und Weiderechten.

² Nutzungsberechtigt sind die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger und niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger in gleicher Weise.

Art. 46 2. Veräusserung

¹ Grundstücke, welche zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehören, sollen nicht veräussert werden, wenn dadurch die Gesamtheit der öffentlichen Nutzungen gleicher Art erheblich eingeschränkt wird.

² Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Veräusserungen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder für die Ausführung von Werken, welche im öffentlichen Interesse liegen.

³ Der Erlös aus der ausnahmsweisen Veräusserung von Nutzungsvermögen und der Ertrag aus dessen Nutzung fliessen in den Finanzhaushalt der politischen Gemeinde.

Art. 47 Finanzhaushalt und Berichterstattung

¹ Die Haushaltsführung und die Rechnungslegung richten sich nach den Grundsätzen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden sowie der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden.

² Bis spätestens Ende September des Folgejahres sind dem Departement die von der Gemeindeversammlung oder vom Parlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission einzureichen.

4. Aufgaben

Art. 48 Grundsatz

¹ Die Gemeinden erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben sowie alle örtlichen Angelegenheiten, die das kantonale Recht nicht oder nicht abschliessend regelt und die nicht in den Kompetenzbereich der Bürgergemeinde fallen.

Art. 49 Übernahme von Aufgaben

¹ Die Gemeinden übernehmen selbstgewählte Aufgaben durch Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

² Wird im Rahmen der Aufgabenerfüllung in die Rechtsstellung der Einwohnerinnen und Einwohner eingegriffen, bedarf es für die Aufgabenübernahme einer formellen gesetzlichen Grundlage.

Art. 50 Träger der Aufgaben

¹ Die Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben selber.

² Sie können die Aufgabenerfüllung in der Regel durch Erlass oder Vertrag auch Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

³ Die Übertragungsgrundlage regelt insbesondere:

- a) die Art und den Umfang der Aufgabe;
- b) die Rechtsform des Aufgabenträgers;
- c) die Finanzierung;
- d) die Aufsicht;
- e) bei einer Anstalt die Organisation.

Art. 51 Aufsicht

¹ Die ausgelagerten Trägerschaften beziehungsweise deren Aufgabenerfüllung stehen unter der Aufsicht der Gemeinde.

5. Interkommunale Zusammenarbeit

Art. 52 Allgemeines 1. Rechtsformen

¹ Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können die Gemeinden in der Form öffentlich-rechtlicher Verträge mit und ohne Rechtspersönlichkeit oder in der Form privatrechtlicher Gemeindeverbindungen zusammenarbeiten.

Art. 53 2. Rechtsgrundlage

¹ Die Zusammenarbeit erfordert eine Rechtsgrundlage zwischen den Gemeinden, welche insbesondere Folgendes regelt:

- a) die beteiligten Gemeinden;
- b) die Rechtsform der Zusammenarbeit;
- c) die Art und den Umfang der gemeinsamen Aufgabe;
- d) die Finanzierung und die Kostenverteilung;
- e) die Auflösung beziehungsweise Beendigung der Zusammenarbeit.

² Die Rechtsgrundlage für den Gemeindeverband und die gemeinsame Anstalt regelt überdies deren Organisation.

³ Die Rechtsgrundlage gewährleistet auf angemessene Weise die politischen Mitwirkungsrechte der beteiligten Gemeinden beziehungsweise deren Stimmberechtigten.

Art. 54 3. Pflicht zur Zusammenarbeit

¹ Sofern wichtige öffentliche Interessen es erfordern, kann die Regierung Gemeinden zu einer Zusammenarbeit gemäss Artikel 52 beziehungsweise zur Weiterführung einer solchen verpflichten.

² Sofern die Zusammenarbeit es erfordert, legen die Gemeinden innert Frist einen Zusammenarbeitsvertrag vor. Können sie sich nicht einigen, wird der Vertrag von der Regierung ausgearbeitet und beschlossen.

³ Das Anhörungsrecht der Gemeinden ist gewährleistet.

⁴ Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 55 Gemeindeverband
 1. Begriff und Entstehung

¹ Der Gemeindeverband dient der Erfüllung einer Gemeindeaufgabe.

² Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Er erlangt die Rechtspersönlichkeit nach Annahme der Statuten durch die Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden.

Art. 56 2. Rechtliche Stellung

¹ Der Gemeindeverband tritt im Umfang seiner Aufgabe an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden und hat in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten.

² Er kann für die übernommene Aufgabe Gebühren und Beiträge erheben sowie allfällige Subventionen beanspruchen.

Art. 57 3. Organe

¹ Der Gemeindeverband weist mindestens folgende Organe auf:

- a) die Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden;
- b) den Verbandsvorstand;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 58 4. Statuten

¹ Die Statuten des Verbandes regeln die Grundzüge der Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden.

² Zusätzlich zu den von Artikel 53 geforderten Regelungsbereichen enthalten die Statuten insbesondere Bestimmungen über:

- a) den Namen, den Sitz und den Zweck des Verbandes;
- b) die Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten;
- c) die Mitwirkungsrechte der Mitgliedgemeinden und der Stimmberechtigten, insbesondere auch über deren Ausgabenbefugnisse;
- d) den Beitritt und den Austritt von Gemeinden;
- e) die Haftung einer Gemeinde nach dem Austritt;
- f) die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Vermögens und die Tilgung von Schulden.

³ Die Mitgliedgemeinden beschliessen über die Statuten nach dem massgebenden Verfahren ihrer Gemeindeverfassung.

⁴ Änderungen der Statuten in Bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgabe bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden.

Art. 59 Gemeinsame Anstalt

¹ Erfüllen die Gemeinden eine Aufgabe in der Form der gemeinsamen Anstalt, richten sich die Anforderungen an die Übertragungsgrundlage nach Artikel 50.

Art. 60 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

¹ Im Rahmen der grenzüberschreitenden interkommunalen Zusammenarbeit sind die Gemeinden befugt, in lokalen Angelegenheiten mit ausserkantonalen und ausländischen Nachbargemeinden Verträge abzuschliessen. Diese sind der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

6. Zusammenschluss von Gemeinden und Änderung von Gemeindegrenzen

Art. 61 Grundsatz und Förderung von Zusammenschlüssen

¹ Gemeinden können sich zusammenschliessen.

² Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden durch materielle und immaterielle Leistungen.

³ Die Regierung definiert nach Anhörung der Gemeinden Förderräume. Diese orientieren sich an Kriterien für die Bildung von starken Gemeinden.

Art. 62 Zusammenschlussverhandlungen

¹ Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament kann dem Gemeindevorstand den Auftrag zur Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden erteilen. Der Gemeindevorstand kann auch von sich aus solche Verhandlungen führen.

² Befindet sich eine Gemeinde in finanziellen, personellen oder organisatorischen Schwierigkeiten, kann sie von der Regierung zur Aufnahme solcher Verhandlungen mit Gemeinden im Förderraum verpflichtet werden.

Art. 63 Zusammenschlussvertrag

1. Grundsatz

¹ Grundlage für die Abstimmung über den Zusammenschluss bildet ein schriftlicher Zusammenschlussvertrag.

² Dieser bedarf der Genehmigung durch die Regierung, welche ihn auf die Rechtmässigkeit prüft. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 64 2. Inhalt

¹ Der Zusammenschlussvertrag regelt insbesondere:

- a) die beteiligten Gemeinden;
- b) den Namen und das Wappen;
- c) die Grundzüge der künftigen kommunalen Organisation;
- d) die Zugehörigkeit der neuen Gemeinde zur Region und zum Wahlkreis;
- e) die Zusammensetzung eines Übergangsvorstandes;
- f) die Zuständigkeiten für die Erarbeitung und den Erlass der künftigen Verfassung und allfälliger weiterer Rechtsgrundlagen;
- g) ein allfälliges Quorum;
- h) den Zeitpunkt des Zusammenschlusses.

Art. 65 3. Verfahren

¹ Die Vorstände der beteiligten Gemeinden erläutern der Stimmbevölkerung das Abstimmungsverfahren und den Inhalt der Abstimmung in einer schriftlichen Botschaft.

² Für die Abstimmungen in den einzelnen Gemeinden gilt das jeweilige kommunale Recht.

Art. 66 4. Anordnung der Regierung

¹ Die Regierung kann eine Abstimmung über einen Zusammenschlussvertrag in einer Gemeinde anordnen, sofern deren Mitwirkung innerhalb des Förderraumes für die Bildung einer neuen Gemeinde erforderlich erscheint.

Art. 67 5. Übergangorgane

¹ Nach Inkrafttreten des Zusammenschlussvertrages ist der Übergangsvorstand für die vorbereitenden und koordinativen Aufgaben der zusammengeschlossenen Gemeinde zuständig.

² Nach Inkrafttreten des Zusammenschlussvertrages bilden die Stimmberechtigten der bisherigen Gemeinden den Stimmkörper für Belange der zusammengeschlossenen Gemeinde.

³ Vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses sind für die neue Gemeinde wenigstens eine Verfassung und ein Steuergesetz zu erlassen, sofern der Zusammenschlussvertrag nicht die Übernahme des bestehenden Rechts statuiert.

Art. 68 6. Beständigkeit des Zusammenschlussvertrages

¹ Die Anpassung von Bestimmungen des Zusammenschlussvertrages ist ohne anderslautende Regelung grundsätzlich frühestens 15 Jahre nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses über das ordentliche kommunale Rechtsetzungsverfahren möglich.

² Bestimmungen des Zusammenschlussvertrages, welche dem Minderheitenschutz dienen, können grundsätzlich ohne anderslautende Regelung frühestens nach 15 Jahren mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden angepasst werden. Nach Ablauf von 25 Jahren ist die Anpassung mit einfachem Mehr möglich.

³ Vom Zusammenschlussvertrag abweichende Regelungen bedürfen vor Ablauf der Fristen der Zustimmung der Regierung.

Art. 69 Rechtswirkungen des Zusammenschlusses

1. Allgemein

¹ Die zusammengeschlossene Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der sich zusammenschliessenden Gemeinden. Sie übernimmt die Rechte und Pflichten sowie die Gut-haben und Verbindlichkeiten aller bisherigen Gemeinden.

² Die zusammengeschlossene Gemeinde tritt im Umfang der bisherigen Regelungen gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privaten an die Stelle der bisherigen Gemeinden.

Art. 70 2. Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die interkommunalen Zusammenarbeitsformen zwischen den sich zusammenschliessenden Gemeinden lösen sich ohne Weiteres auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses auf.

² Rechtserlasse der interkommunalen Zusammenarbeit, welche für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben der zusammengeschlossenen Gemeinde weiterhin notwendig sind, gehen ins kommunale Recht über.

³ Auch ohne ausdrückliche Bestimmung in den entsprechenden Rechtsgrundlagen kann eine Gemeinde im Falle eines Gemeindezusammenschlusses mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten auf das Inkrafttreten des Zusammenschlusses aus der interkommunalen Zusammenarbeit austreten.

Art. 71 3. Bürgergemeinde und Bürgerrecht

¹ Schliessen sich zwei oder mehrere Gemeinden zusammen und besteht in mindestens einer eine Bürgergemeinde, so verfügt auch die zusammengeschlossene Gemeinde über eine solche, sofern sich nicht alle Bürgergemeinden vor dem Zusammenschluss aufgelöst haben.

² Das Bürgerrecht richtet sich nach der politischen Gemeinde. Personen mit Bürgerrecht der sich zusammenschliessenden Gemeinden erhalten das Bürgerrecht der neuen politischen Gemeinde.

³ Sie können innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gegen Gebühr beantragen, dass im Personenstandsregister hinter dem neuen Bürgerrecht in Klammern der Name einer früheren Heimatgemeinde als Hinweis auf die Herkunft eingetragen wird.

Art. 72 Verfügung durch den Grossen Rat

¹ Der Grosse Rat kann den Zusammenschluss einer Gemeinde mit einer oder mehreren Gemeinden verfügen, wenn:

- a) eine Gemeinde infolge ihrer geringen Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner oder unzureichender personeller oder eigener finanzieller Kräfte (Ressourcen) dauernd ausserstande ist, den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und ihre Aufgaben zu erfüllen;
- b) das Mitwirken ablehnender Gemeinden für die Abgrenzung oder Aufgabenerfüllung einer neuen Gemeinde unentbehrlich ist, sofern eine Mehrheit der anderen betroffenen Gemeinden dem Zusammenschluss zugestimmt hat.

² Die Unentbehrlichkeit gemäss Absatz 1 Litera b beurteilt sich insbesondere aufgrund der Geografie, der Raumentwicklung, dem Territorium, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Funktionalität der Dienste sowie des Beitrages der Gemeinde an personellen und finanziellen Ressourcen.

³ Das Verfahren wird auf Antrag des Übergangsvorstandes der sich zusammenschliessenden Gemeinden oder durch Verfügung der Regierung eingeleitet.

⁴ Die betroffenen Gemeinden sind vorgängig anzuhören.

⁵ Der Beschluss des Grossen Rates ist endgültig.

Art. 73 Inkraftsetzung

¹ Der Zusammenschluss tritt durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Der Beschluss ist endgültig.

Art. 74 Gemeindegrenzen

¹ Die Gemeinden können Änderungen ihrer Gemeindegrenzen vereinbaren. Die Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.

7. Aufsicht

Art. 75 Grundsatz

¹ Die Gemeinden, die Bürgergemeinden, die Regionen sowie die Träger der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 52 unterstehen der kantonalen Aufsicht.

² Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Aufsicht verpflichtet.

Art. 76 Pflichten der Gemeinden

¹ Werden in einer Gemeinde Unregelmässigkeiten festgestellt, so veranlasst das zuständige Gemeindeorgan die erforderlichen Abklärungen und trifft die notwendigen Massnahmen.

Art. 77 Kantonale Aufsichtsbehörden

¹ Die kantonale Aufsicht wird ausgeübt durch:

- a) die Regierung;
- b) die Departemente.

² Die Fachaufsicht richtet sich nach den spezialgesetzlichen Regelungen.

Art. 78 Aufsichtsrechtliche Abklärung

¹ Die zuständige kantonale Stelle nimmt auf aufsichtsrechtliche Anzeige hin oder von Amtes wegen nähere Abklärungen vor, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass die ordnungsgemässe Verwaltung durch rechtswidriges Handeln der Gemeindeorgane oder auf andere Weise ernsthaft gestört oder gefährdet wird; und
- b) die Gemeinde die Angelegenheit nicht gemäss Artikel 76 selber ordnet.

Art. 79 Aufsichtsrechtliche Massnahmen

¹ Neben den in der kantonalen Spezialgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen kann die zuständige kantonale Aufsichtsinstanz insbesondere:

- a) Weisungen erteilen;
- b) widerrechtliche Beschlüsse von Gemeindeorganen aufheben, sofern dies unerlässlich ist;
- c) Ersatzvornahmen treffen.

² Bei schwerer Amtspflichtverletzung oder wiederholter Weigerung, Anordnungen der kantonalen Aufsichtsstellen zu befolgen, kann die Regierung Mitglieder von Gemeindebehörden ihres Amtes entheben.

³ Die Regierung kann ihre Anordnungen an Gemeindebehörden unter Hinweis auf die Strafandrohung von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erlassen.

Art. 80 Besondere Aufsichtsbefugnisse
1. Genehmigung von Gemeindeerlassen

¹ Der Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung unterliegen der deklaratorischen Genehmigung durch die Regierung.

² Die Genehmigung anderer Gemeindeerlasse richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Spezialgesetzgebung.

³ Die Genehmigung schliesst die Anfechtung einer Vorschrift durch Beschwerde nicht aus.

Art. 81 2. Finanzaufsicht
a) Grundsatz

¹ Die Regierung überträgt dem Departement die Finanzaufsicht über die Gemeinden.

² Im Rahmen der Finanzaufsicht wird insbesondere geprüft, ob die Grundsätze über die Steuerung des Haushalts und der Rechnungslegung gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden sowie der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden eingehalten werden.

³ Werden diese Grundsätze nicht eingehalten, ordnet das Departement die erforderlichen Erhebungen an und beantragt der Regierung die notwendigen Massnahmen.

Art. 82 b) Tatbestände

¹ Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere bei folgenden Tatbeständen ein:

- a) die Verschuldung hat einen kritischen Wert erreicht oder steuert auf einen solchen hin;
- b) es wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen oder ein solcher ist aufgrund des negativen Trends bei der Selbstfinanzierung zu befürchten;
- c) die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungslegung werden in erheblicher Weise missachtet.

² Gemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichtes planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf einen kritischen Wert führen könnten, haben dies vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden.

Art. 83 c) Besondere Finanzaufsicht

¹ Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann die Regierung eine Gemeinde, eine Bürgergemeinde, eine Region oder einen Gemeindeverband einer besonderen Finanzaufsicht unterstellen.

² Die Unterstellung erfolgt in drei unterschiedlichen Interventionsstufen:

- a) Beratung und Beistand;
- b) Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen der Aufsichtsstelle, einschliesslich der Genehmigung von Beschlüssen mit grösserer finanzieller Tragweite;
- c) Kuratel.

³ Die Regierung legt die Kriterien sowie die Massnahmen der einzelnen Interventionsstufen fest.

Art. 84 Einsetzung einer Regierungskommissarin oder eines Regierungskommissärs

¹ Die Regierung kann von sich aus oder auf Gesuch der Gemeinde eine Regierungskommissarin oder einen Regierungskommissär einsetzen, um Kontrollmassnahmen auszuüben, Streitigkeiten gütlich beizulegen, eine gestörte Ordnung wieder herzustellen, einen umstrittenen Sachverhalt abzuklären sowie Gemeindebehörden bei der Erledigung schwieriger Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.

² Ist eine Gemeindebehörde im Einzelfall nicht beschluss- oder handlungsfähig, kann die Regierungskommissarin oder der Regierungskommissär in eigener Kompetenz anstelle der Gemeindebehörde oder unter deren Mitwirken einen Entscheid fällen.

³ Die Kosten sind in der Regel der Gemeinde aufzuerlegen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Staatshaftung.

Art. 85 Kuratel

¹ Ist die ordnungsgemässe Verwaltung einer Gemeinde nicht auf andere Weise gewährleistet, kann die Regierung eine Gemeinde unter vorübergehende Kuratel setzen und hierfür eine Kuratorin oder einen Kurator beziehungsweise eine Kuratelkommission einsetzen.

² Die Regierung kann die Kuratel auch auf bestimmte Gebiete der Gemeindeverwaltung oder auf die Befugnisse von einzelnen Gemeindeorganen beziehungsweise Gemeindebehörden beschränken.

³ Mit der Anordnung der Kuratel gehen die Befugnisse der Gemeindeorgane beziehungsweise der Gemeindebehörden auf die Kuratorin oder den Kurator beziehungsweise auf die Kuratelkommission über.

⁴ Die Gemeinde hat die Kosten der Kuratel dem Kanton zu erstatten.

8. Bürgergemeinden

Art. 86 Rechtsstellung

¹ Die Bürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

² Besteht keine Bürgergemeinde, erfüllt die politische Gemeinde deren Aufgaben.

³ Die Errichtung neuer Bürgergemeinden ist ausgeschlossen.

Art. 87 Organisation

¹ Organe der Bürgergemeinde sind die Bürgerinnen und Bürger, welche ihre Rechte an der Bürgerversammlung oder an der Urne ausüben, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Bürgervorstand und die Geschäftsprüfungskommission.

² Die Bürgergemeinde beruft wenigstens einmal jährlich eine Bürgerversammlung ein.

Art. 88 Massgebliches Recht

¹ Die Bürgergemeinde regelt die Grundzüge ihrer Organisation in den Statuten.

² Die Statuten wie auch jede Änderung derselben bedürfen der deklaratorischen Genehmigung durch das Departement. Der Entscheid des Departements ist endgültig.

Art. 89 Eigentum

¹ Der Bürgergemeinde steht das Eigentum zu:

- a) an den der bürgerlichen Sozialhilfe dienenden Grundstücken und Anstalten, sofern die Bürgergemeinde die Aufgaben der bürgerlichen Sozialhilfe selbst wahrnimmt oder der politischen Gemeinde entsprechende Beiträge leistet;
- b) an den Grundstücken, als deren Eigentümerin sie im eidgenössischen Grundbuch eingetragen ist;
- c) an den Grundstücken, an denen sie anderweitig rechtsgenügend ausgewiesene Eigentümerstellung hat;
- d) an den Grundstücken, die von ihr bis zum 1. September 1874 als Bürgerlöser ausgeteilt wurden.

² Das bürgerliche Vermögen dient ausschliesslich der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse. Jede Ausschüttung oder Verteilung von Erträgen oder Vermögen an die Mitglieder der Bürgergemeinde ist mit Ausnahme eines Naturalnutzens von geringfügigem Wert ausgeschlossen.

³ Die Auslagerung von Vermögen der Bürgergemeinde in andere Rechtsträger als die politische Gemeinde ist nicht zulässig.

Art. 90 Befugnisse

¹ Die Bürgergemeinde entscheidet über:

- a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b) die Verwaltung ihres Vermögens;
- c) den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde.

² Im Rahmen ihrer Mittel setzt sie sich zum Wohl der Allgemeinheit ein.

Art. 91 Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht

¹ Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen.

² Bis Ende September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres sind dem Departement die genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

9. Regionen

Art. 92 Grundsatz

¹ Die Regionen dienen der wirkungsvollen Erfüllung von Aufgaben der zugehörigen Gemeinden.

² Sie nehmen überdies nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung die ihnen vom Kanton übertragenen Aufgaben wahr.

³ Die Beschlüsse der Regionen sind verbindlich.

Art. 93 Rechtliche Stellung

¹ Die Regionen treten im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben an die Stelle der betreffenden Gemeinden beziehungsweise des Kantons mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen.

Art. 94 Aufgabenübertragung

¹ Die Übertragung von Aufgaben durch die Gemeinden an die Region erfolgt mittels Leistungsvereinbarung, welche ausschliesslich die betreffenden Gemeinden verpflichtet. Die Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen.

² Die Region und die Gemeinden regeln die Voraussetzungen über die Rückübernahme einer übertragenen Aufgabe.

Art. 95 Zusammenarbeit mit anderen Regionen

¹ Die Regionen können die ihnen übertragenen Aufgaben gemeinsam erfüllen. Ohne einvernehmliche Lösung ist die einwohnermässig grösste Region für die entsprechende Organisation verantwortlich, wofür sie angemessen zu entschädigen ist.

² Die Einzelheiten sind mittels Leistungsvereinbarung zu regeln.

³ Die Region kann bei überregionalen Aufgaben die benachbarte Region oder einzelne Gemeinden beiziehen oder konsultieren. Die beigezogenen oder konsultierten Regionen oder Gemeinden haben kein Stimmrecht.

Art. 96 Organisation

¹ Die Organe der Region sind:

- a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohnerinnen und Regionseinwohner;
- b) die Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz;
- c) der Regionalausschuss;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

² Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann auf die Bestellung eines Regionalausschusses verzichtet werden.

³ In den Regionen ohne Regionalausschuss werden dessen Aufgaben durch die Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz wahrgenommen oder durch diese der Geschäftsstelle delegiert, sofern es sich um blossе Verwaltungstätigkeiten handelt.

Art. 97 Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohnerinnen und Regionseinwohner

¹ Die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohnerinnen und Regionseinwohner bildet das oberste Organ der Region.

² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass und Änderung der Statuten, welche unter anderem das für die Mitarbeitenden geltende Personalrecht enthalten;

-
- b) Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist;
 - c) Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat;
 - d) Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs;
 - e) Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenzen anderer Organe übersteigen, wobei die Statuten das fakultative Referendum vorsehen können.

³ Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck und die Regionaufgaben bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.

⁴ Für andere Erlasse und Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Art. 98 Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz
1. Zusammensetzung, Weisungsrecht

¹ In der Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz nehmen die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionsgemeinden beziehungsweise nimmt ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten werden.

² In Regionen mit weniger als fünf Regionsgemeinden nimmt zusätzlich wenigstens ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz. Die Stimmabgabe erfolgt durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten beziehungsweise dort, wo diese oder dieser nicht Einsitz nimmt, durch ein anderes Vorstandsmitglied.

³ Der Gemeindevorstand kann der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter verbindliche Weisungen erteilen.

⁴ Die Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz bezeichnet aus ihrer Mitte eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretende.

Art. 99 2. Aufgaben

¹ Der Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Regionalausschusses, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird;
- b) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- c) Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben;
- d) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite;
- e) Entscheid über frei bestimmbare, einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Regelung in den Statuten der Region.

² Der Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 100 3. Beschlussfassung, Stimmkraft

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

² Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gilt die Sachvorlage als abgelehnt.

³ Bei Wahlen und Abstimmungen verfügt jede Gemeinde bis tausend Einwohnerinnen und Einwohner über eine Stimme. Pro weitere tausend Einwohnerinnen und Einwohner oder für einen Bruchteil davon erhält die Gemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Gemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Gemeinden.

⁴ Wird eine Region beim Entscheid über eine Frage, welche zwingend einer Regelung bedarf, wiederholt blockiert, so kann sie die Regierung um Unterstützung ersuchen. Ein allfälliger Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 101 Regionalausschuss

1. Zusammensetzung

¹ Die Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Regionalausschuss, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird.

² In der Regel nimmt aus der gleichen Gemeinde nur ein Mitglied Einsitz im Regionalausschuss.

³ Die oder der Vorsitzende der Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz nimmt von Amtes wegen Einsitz und leitet den Regionalausschuss.

Art. 102 2. Aufgaben

¹ Der Regionalausschuss ist die Verwaltungsbehörde der Region. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Geschäftsstelle, des übrigen Geschäftsstellenpersonals und des weiteren Regionalpersonals gemäss den Statuten;
- b) Vertretung der Region nach aussen;
- c) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz mit entsprechender Antragstellung.

² Die Statuten der Region regeln die weiteren Aufgaben des Regionalausschusses.

Art. 103 3. Beschlussfassung

¹ Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Beschlussfassung erfolgt durch Handmehr. Vorbehältlich von Ausstandsgründen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 104 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei ihr nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.

² Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

³ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Region zuhanden der Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

⁴ Im Einvernehmen mit dem Regionalausschuss kann die Rechnungsprüfung privaten Sachverständigen übertragen werden.

Art. 105 Politische Rechte

¹ Die politischen Rechte der Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohnerinnen und Regionseinwohner sind gewährleistet.

² Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Regionseinwohnerinnen und Regionseinwohner beziehungsweise ein Viertel der Gemeinden im Regionsgebiet kann die Abstimmung über ein in ihre Zuständigkeit fallendes Geschäft verlangen.

³ Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Regionseinwohnerinnen und Regionseinwohner kann eine Abstimmung über die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse der Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz verlangen.

⁴ Das Verfahren richtet sich subsidiär nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 106 Finanzen

1. Jahresrechnung und Geschäftsbericht

¹ Die Region hat spätestens bis Ende September des Folgejahres jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Der Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich.

² Nach Beendigung des Rechnungsjahres sind die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht bis spätestens Ende September des Folgejahres dem Departement zuzustellen.

Art. 107 2. Finanzierung, Gemeindebeiträge, Haftung

¹ Die Finanzierung der Region und die Gemeindebeiträge werden in den Regionsstatuten ebenso geregelt wie die Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten der Region.

Art. 108 Aufsicht

¹ Die Statuten der Region wie auch jede nachträgliche Änderung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit überprüft.

10. Schlussbestimmungen

Art. 109 Übergangsbestimmungen

1. Anpassung von kommunalem Recht

¹ Für die Anpassung des kommunalen Rechts an die Artikel 32 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes wird den Gemeinden eine Frist bis zum 31. Dezember 2022 eingeräumt.

Art. 110 2. Fraktionen

¹ Bestehende Fraktionen können bestehen bleiben.

² Für die Dauer ihres Bestehens gelten die für sie massgebenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (Stand 1. Januar 2017) fort.

³ Wird eine Fraktion aufgelöst, fällt ihr Vermögen der politischen Gemeinde zu. Vermögensauslagerungen sind nicht zulässig.

Art. 111 3. Bürgerliche Genossenschaften und bürgerliche Korporationen

¹ Bereits errichtete bürgerliche Genossenschaften und bürgerliche Korporationen können bestehen bleiben.

² Für die Dauer ihres Bestehens gelten die für sie massgebenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (Stand 1. Januar 2017) fort.

³ Löst sich die bürgerliche Genossenschaft oder die bürgerliche Korporation auf, fällt ihr Vermögen der politischen Gemeinde zu.

Art. 112 4. Bodenerlöskonto

¹ Für die Verwendung der vorhandenen Verpflichtung in einem Bodenerlöskonto gilt innerhalb der Übergangsfrist von Artikel 109 der Artikel 38 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (Stand 1. Januar 2017) fort.

² Eine allfällig danach noch vorhandene Verpflichtung wird dem Eigenkapital der politischen Gemeinde zugeschlagen.

Art. 113 5. Reservefonds für Bürgerlöser

¹ Für die Verwendung eines Reservefonds für Bürgerlöser gilt innerhalb der Übergangsfrist von Artikel 109 der Artikel 80 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (Stand 1. Januar 2017) fort.

² Ein allfällig danach noch vorhandener Reservefonds wird dem Eigenkapital der Bürgergemeinde zugeschlagen.

Art. 114 6. Bürgerrecht bei Gemeindezusammenschlüssen

¹ Personen mit Bürgerrecht von Gemeinden, die sich vor dem Inkrafttreten des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden vom ... zusammengeschlossen haben, können gegen Gebühr innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden beantragen, dass ihr Gemeindebürgerrecht im Personenstandsregister nach neuem Recht eingetragen wird.

II.

1.

Der Erlass "Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG)" BR [130.100](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 (geändert)

~~³ Artikel 78 Absatz 3~~ **Artikel 86 Absatz 2** des Gemeindegesetzes¹⁾ findet entsprechende Anwendung.

2.

Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR [613.000](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 3

~~Aufgaben der Gemeinden~~

1. Aufgaben (Überschrift geändert)

Art. 3a (neu)

2. Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Kundgebungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Gemeinde.

² Die Gemeinden sind verpflichtet, vor Erteilung einer Bewilligung mit der Kantonspolizei Rücksprache zu nehmen, wenn ein polizeilicher Einsatz zu erwarten ist.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

3.

Der Erlass "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)" BR [720.200](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BR [175.050](#)

Art. 5 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben*

III.

Der Erlass "Gemeindegesezt des Kantons Graubünden" BR [175.050](#) (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Lescha da vischnancas dal chantun Grischun (LV)

Dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	175.050
Midà:	130.100 613.000 720.200
Aboli:	175.050

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

1. Disposiziuns generalas

Art. 1 Champ d'applicaziun e da regulaziun

¹ Questa lescha vala per las vischnancas politicas. Per las vischnancas burgaisas, per las regiuns e per las corporaziuns da vischnancas vala ella conform al senn, uschenavant che la lescha na dispona expressivamain nagut auter.

² La lescha regla ils tratgs fundamentals da l'organisaziun, da l'adempliment da las incumbensas, da la collavuraziun e da la fusiun da vischnancas sco er da la surveglianza chantunala.

Art. 2 Status giuridic da las vischnancas

¹ Las vischnancas èn corporaziuns territorialas da dretg public cun atgna personalitad giuridica.

Art. 3 Autonomia

¹ Las vischnancas reglan independentamain lur fatschentas en il rom dal dretg surordinà. Il dretg chantunal las conceda ina libertad d'agir uschè gronda sco pussaivel.

² En quest rom ha la vischnanca il dretg da legislaziun e d'administraziun.

Art. 4 Fracziuns

¹ La sutdivisiun dal territori communal en fracziuns serva unicamain a la designaziun geografica.

Art. 5 Legislaziun

¹ Las vischnancas reglan ils tratgs fundamentals da lur organisaziun e las cumpetenzas da lur organs en la constituziun communal; latiers tutgan tranter auter er las cumpetenzas finanzialas.

² Disposiziuns impurtantas vegnan relaschadas en furma d'ina lescha, disposiziuns main impurtantas en furma d'ina ordinaziun.

³ Ils relaschs vegnan publitgads uffizialmain.

⁴ Las vischnancas actualiseschan lur relaschs en moda cunvegenta en ina collecziun generalmain accessibla.

Art. 6 Infurmaziun da la publicitad

¹ Las vischnancas infurmeschan periodicamain ed en moda adequata la publicitad davart fatschentas d'in interess general.

² En vischnancas che introduceschan il princip da trasparenza vegnan applitgadas las disposiziuns da la lescha davart il princip da trasparenza, cun resalva da regulaziuns divergentas.

Art. 7 Responsabladad

¹ La responsabladad per donns ch'ils organs comunals e las ulteriuras personas ch'èn en servetsch da las vischnancas chaschunan exequind lur activitad da servetsch, sa drizza tenor la lescha davart la responsabladad dal stadi.

Art. 8 Cumpetenzas penalas

¹ En cas da cuntravenziuns cunter lur relaschs pon las vischnancas smanatschar cun multa. Resalvadas restan las disposiziuns penalas dal chantun e da la confederaziun.

² Multas dastgan vegnir pronunziadas mo sin basa d'ina smanatscha penala ch'è fixada expressivamain en ina lescha.

³ Las disposiziuns generalas che valan per il dretg penal chantunal vegnan applitgadas conform al senn er per las disposiziuns penalas da las vischnancas.

⁴ La procedura sa drizza tenor la lescha introductiva tar il cudesch da procedura penala svizzer.

2. Organisaziun

Art. 9 Chaussas generalas

¹ En il rom dal dretg surordinà pon las vischnancas s'organisar libramain.

Art. 10 Organs communalas 1. chaussas generalas

¹ Ils organs obligatorics da las vischnancas èn la totalità da las personas cun dretg da votar, la suprastanza communal e la cumissiun da gestiun. La legislaziun chantunala speziala e las vischnancas pon prevair ulteriurs organs communalas.

² Las vischnancas pon remplazzar u cumplettar la radunanza communal cun in parlament communal.

³ En vischnancas senza parlament communal suttametta la suprastanza communal ed en vischnancas cun parlament communal il parlament a las personas cun dretg da votar las fatschentas che duain vegnir deliberadas.

Art. 11 2. protocols a) protocollaziun ed exposiziun dals protocols

¹ Ils organs communalas fan protocols separads che infurmeschan almain davart ils conclus, davart ils resultats da las elecziuns sco er davart eventualas contestaziuns concernent la violaziun da disposiziuns da cumpetenzza e da procedura. Ils protocols ston vegnir suttascrits da la protocollista u dal protocollist e – suenter l'approvaziun expressiva u taciturna – da la parsura u dal parsura.

² Il protocol da la radunanza communal vegn publictà il pli tard 1 mais suenter la radunanza en la moda ch'è usitada al lieu. Resguardond las disposiziuns davart la protecziun da datas dastgan ils protocols vegnir publictgads en medias electronicas.

³ Protestas cunter il protocol da la radunanza communal ston vegnir inoltradas en scrit a la suprastanza communal entaifer il termin d'exposiziun da 30 dis. Quellas vegnan tractadas a chaschun da la proxima radunanza communal, e sin quai vegn approvà il protocol.

Art. 12 b) invista

¹ Dals protocols da las radunanzas communalas publicas e da las sesidas publicas dal parlament communal pon mintgina e mintgin prender invista.

² Cun resalva da dretg communal divergent vegni mo permiss da prender invista dals protocols da la suprastanza communal e da las ulteriuras autoritads communalas, sch'i pon vegnir fatgs valair interess degns da vegnir protegids.

³ Al dretg da prender invista poi vegnir satisfatg cun consegnar in extract dal protocol.

Art. 13 Persunas cun dretg da votar

1. chaussas generalas

¹ En lur totalitad furman las persunas cun dretg da votar l'organ suprem da la vischnanca.

² A norma da la constituziun exerciteschan ellas lur dretgs en la radunanza communal u a l'urna.

³ Il dretg da votar en chaussas communalas sa drizza tenor la constituziun dal chantun Grischun e tenor la lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun.

⁴ Las vischnancas pon decider sche, sut tge premissas ed en tge dimensiun ch'ellas vulan introducir il dretg da votar e d'eleger en chaussas communalas per Svizras e Svizzers a l'exteriur respectivamain per persunas estras.

Art. 14 2. cumpetenzas intransmissiblas en vischnancas senza parlament communal

¹ En vischnancas senza parlament communal na dastgan las persunas cun dretg da votar betg vegnir privadas da las suandantas cumpetenzas:

- a) eleger la suprastanza communal e la cumissiun da gestiun;
- b) relaschar e midar la constituziun communal e las leschas communalas;
- c) approvar il preventiv ed il quint communal sco er fixar il pe da taglia;
- d) decider da furmar ina corporaziun da vischnancas u da sa participar ad ina tala respectivamain da sortir d'ina tala;
- e) decider da fusiunar cun autras vischnancas;
- f) autras cumpetenzas tenor la legislaziun chantunala speziala.

Art. 15 3. cumpetenzas intransmissiblas en vischnancas cun parlament communal

¹ En vischnancas cun parlament communal na dastgan las persunas cun dretg da votar betg vegnir privadas da las suandantas cumpetenzas:

- a) eleger il parlament communal e la suprastanza communal;
- b) relaschar e midar la constituziun communal;
- c) decider da furmar ina corporaziun da vischnancas u da sa participar ad ina tala respectivamain da sortir d'ina tala;
- d) decider da fusiunar cun autras vischnancas;
- e) autras cumpetenzas tenor la legislaziun chantunala speziala.

² Las vischnancas decidan, sche las ulteriuras fatschentas tenor l'artitgel 14, ch'èn resalvadas a las persunas cun dretg da votar, èn suttamessas ubain al referendum facultativ ubain al referendum obligatoric.

Art. 16 4. dretgs politics

¹ Ils dretgs politics en la vischnanca èn garantids a norma da la constituiziun communal e da la lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun.

² En vischnancas cun radunanza communal po mintga persuna cun dretg da votar pretender che la suprastanza infurmeschia davart il stadi u davart la liquidaziun d'ina fatschenta communal. Il scleriment sto vegnir dà il pli tard en la proxima radunanza communal. L'infurmaziun po vegnir spustada u refusada, sch'ella stat en cuntradicziun cun interess considerabels da la vischnanca u da terzas persunas.

³ Il dretg d'iniziativa da las persunas cun dretg da votar vala per fatschentas ch'èn sutmessas al referendum obligatoric u facultativ.

Art. 17 5. procedura da votaziun e d'elecziun

¹ En il rom dal dretg surordinà reglan las vischnancas sezzas la procedura da votaziun e d'elecziun. Subsidiarmain valan las prescripziuns da la lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun.

Art. 18 6. votaziuns consultativas

¹ Las vischnancas pon far votaziuns consultativas.

² La procedura sa drizza tenor la procedura da votaziun ordinaria.

Art. 19 7. reponderaziun

¹ In conclus da la radunanza communal u da la votaziun a l'urna po vegnir sutmess a tala da tut temp per al reponderar. Resalvads restan ils dretgs da terzas persunas.

² Avant la scadenza dad 1 onn suenter l'entrada en vigur d'in conclus sto ina reponderaziun vegnir tractada mo, sche quella vegn concludida cun ina maiortad da dus terzs da las votantas e dals votants a chaschun da la decisiun da la fatschenta.

Art. 20 8. Votaziun a l'urna

¹ En la constituiziun communal vegnan designadas quellas fatschentas che vegnan decididas a l'urna.

² Cun excepziun da las elecziuns sto la radunanza communal respectivamain il parlament communal tractar ordavant las fatschentas che vegnan decididas a l'urna e las deliberar per mauns da la votaziun a l'urna ensemen cun ina recumandaziun per la votaziun.

Art. 21 9. Radunanza communal

1. abilitad da decider, procedura

¹ Mintga radunanza communal che vegn convocada confirm a l'urden è abla da decider.

² Decisiuns dastgan vegnir prendidas mo davart objects da tractativa che figureschan sin la glista da tractandas, la quala è vegnida communitgada almain 10 dis avant la radunanza communal.

³ Sche quai è raschunavel, sto la violaziun da disposiziuns da cumpetenzas e da procedura vegnir contestada immediatamain. Cas cuntrari scroda il dretg da recurs.

Art. 22 2. publicitad, recusaziun

¹ Las radunanzas communalas èn publicas.

² Davart l'admissibilitad da registraziuns u transmissiuns visualas e sonoras decida la radunanza communal. Mintga persuna cun dretg da votar po pretender che sias remartgas e ses votums na vegnian betg registrads.

³ L'exclusiun da personas senza dretg da votar vegn ordinada, sche quai è necessari pervia d'interess publics u privats predominants per singulas fatschentas.

⁴ Ils motivs da recusaziun decisivs per las autoritads na valan betg per las partecipantas ed ils partecipants da la radunanza communal.

Art. 23 Parlament communal

1. cumposiziun, cumpetenzas

¹ La constituziun communal fixescha en spezial il dumber da commembras e commembers e las cumpetenzas dal parlament communal.

Art. 24 2. publicitad

¹ Las sesidas dal parlament communal èn publicas. L'exclusiun cumpletta u parziala da la publicitad vegn ordinada, sche quai è necessari pervia d'interess publics u privats predominants per singulas fatschentas.

Art. 25 Autoritads communalas

1. elegibilitad

¹ Mintga persuna cun dretg da votar po vegnir elegida en in'autoridad communal.

² En la suprastanza communal ed en il parlament communal pon vegnir elegidas personas che han – il pli tard il mument da las elecziuns – lur domicil en la vischnanca. Il domicil sto restar per l'entira durada d'uffizi en la vischnanca.

³ Per l'elecziun en ina cumissiun cun funcziun da cussegliaziun po il dretg communal pretender l'obligaziun d'avair domicil en la vischnanca.

Art. 26 2. elecziuns substitutivas

¹ Sch'i resulta in post vacant pervia da l'extrada da la titulara u dal titular d'in uffizi durant la perioda d'uffizi currenta, sto vegnir fatga in'elecziun substitutiva per il rest da la perioda d'uffizi, nun che la proxima elecziun ordinaria haja lieu entaifer ils proxims 9 mais. Per l'elecziun substitutiva valan las medemas disposiziuns sco per las elecziuns ordinaras.

² Sche las premissas per far in'elecziun substitutiva n'èn betg ademplidas, sa participescha in'eventuala substituta u in eventual substitut a las tractativas da l'autorità per la commembra u il commember ordinari sorti.

Art. 27 3. elecziuns en differents uffizis

¹ Sch'ina persuna vegn elegida en differents uffizis ch'excludan in l'auter, sto ella sa decider per in da quests uffizis.

² Sch'i existan motivs d'exclusiun en il senn da l'artitgel 32 e sche las elecziuns han lieu il medem mument, è elegida quella persuna che ha survegni dapli vuschs. Sche candidatas e candidats han survegni tuttina bleras vuschs, decida la sort.

³ Sch'ina da las persunas, tranter las qualas igl exista in motiv d'exclusiun en il senn da l'artitgel 32, vegn elegida e sche la segunda persuna è en uffizi, senza che la reelecziun da la segunda persuna fiss necessaria a medem temp sco l'elecziun da l'emprima persuna, è l'elecziun nunvalaivla.

Art. 28 4. participaziun, abilitad da decider

¹ Cun resalva da motivs perstgisabels èn las commembras ed ils commembers da las autoritads obligads da sa participar a las sesidas.

² In'autorità è abla da decider, sche almain la maiorità da sias commembras e da ses commembers è preschenta ed ha il dretg da votar.

Art. 29 5. obligaziun da votar

¹ En cas da votaziuns e d'elecziuns en gremis da decisiun pitschens, sco per exempel en autoritads u en cumissiuns, è mintga commembra e commember obligà da votar e d'eleger. Resalvadas restan las disposiziuns davart la recusaziun.

Art. 30 6. exclusiun da la publicità

¹ Las tractativas da las autoritads n'èn betg publicas.

Art. 31 7. incumpatibilitad

¹ In'emploiada communal u in emploià communal na dastga betg appartegnair a l'autorità, a la quala ella u el è suttaless directamain. Sche la vischnanca na fixescha betg in grad d'occupaziun decisiv en quest regard, vala mintga engaschament sco motiv d'incumpatibilitad.

² Commembras e commembers da la suprastanza communal sco er emploiadas communalas ed emploiads comunals en il senn da l'alinea 1 na dastgan betg appartegnair a la cumissiun da gestiuin.

³ La constituziun communal po prevar ulteriurs motivs d'incumpatibilitad.

Art. 32 8. motifs d'exclusiun

¹ Persunas parentas e quinadas en lingia directa, fragliuns, conjugalas e conjugals sco er persunas che vivan en in partenadi registrà u che mainan facticamain ina communitad da vita na dastgan betg appartegnair a medem temp a la medema autoritad communal.

² Ils medems motifs d'exclusiun valan er per appartegnair a medem temp a la suprastanza communal ed a la cumissiun da gestiun.

³ En la constituiun communal pon vegnir previs ulteriurs motifs d'exclusiun.

Art. 33 9. recusaziun

¹ Las commembras ed ils commembers d'ina autoritad communal ston prender recusaziun, sch'i vegn tractada ina fatschenta, da la quala els sezs u ina persuna che stat cun els en ina relaziun d'exclusiun en il senn da l'artitgel 32 han in interess personal direct per la fatschenta.

² Las commembras ed ils commembers da la cumissiun da gestiun ston prender recusaziun, sch'i vegnan controlladas la contabilitad e la gestiun d'ina autoritad u d'in uffizi, a la quala appartegna ina persuna che stat cun els en ina relaziun d'exclusiun en il senn da l'artitgel 32.

³ En il sector da la giurisdicziun sa drizza la recusaziun tenor las disposiziuns da la lescha davart la giurisdicziun administrativa.

Art. 34 10. obligaziun da discreziun

¹ Las commembras ed ils commembers d'autoritads sco er employiadas communalas ed employiads comunals e persunas privatas ch'adempleschan incumbensas publicas èn obligads a la discreziun en fatschentas ch'els han adempli en lur posiziun uffiziala u da servetsch, uschenavant ch'igl exista in interess public u privat predominant da tegnair secret las fatschentas u sch'ina prescripziun speziala prevesa quai.

² Davart l'aboliziun da l'obligaziun da discreziun d'ina commembra u d'in commember da la suprastanza decida la suprastanza en recusaziun da la commembra u dal commember pertutgà; davart l'aboliziun da l'obligaziun da discreziun d'ulteriuras persunas ch'èn suttamessas a tala, decida lur autoritad superiura.

Art. 35 Suprastanza communal
1. chaussas generalas

¹ La suprastanza communal è l'autoritad directiva da la vischnanca. Ella planisescha e coordinescha las activitads communalas.

² Ella maina e surveglia l'administraziun communal.

Art. 36 2. organisaziun

¹ La suprastanza communal consista per regla d'almain tschintg commembras e commembers. Cun excepziun da la presidenta communal u dal president communal sa constituescha ella sezza.

² Ella sto concepir l'activitad administrativa tenor princips organisatorics adequats.

Art. 37 3. cumpetenzas

¹ La suprastanza communal ademplescha tut las incumbensas che n'èn betg attribuidas ad in auter organ tras il dretg surordinà u tras il dretg communal.

² La suprastanza communal po relaschar ordinaziuns.

³ Sch'il dretg communal sto vegnir adattà al dretg surordinà e sche la vischnanca n'ha nagina libertad da regulaziun en quest regard, po la suprastanza communal concluder la midada en atgna cumpetenzas.

⁴ Ina decisiun davart ina da sias atgnas cumpetenzas dastga la suprastanza communal delegar ad in organ surordinà mo, sche quai è indispensabel per motivs objectivs e pervia d'ina situaziun extraordinaria.

Art. 38 4. obligaziun da predeliberaziun

¹ La suprastanza communal sto tractar ordavant e far ina proposta per tut las fatschentas che ston vegnir suttamessas a la radunanza communal u eventualmain al parlament communal.

² En cas da fatschentas d'ina impurtanza pli gronda per la vischnanca elavura la suprastanza communal ina missiva per mauns da las persunas cun dretg da votar u dal parlament communal ed als trametta a temp questa missiva respectivamain publitgescha la missiva en moda adequata.

Art. 39 5. represchentanza da la vischnanca vers anora

¹ La suprastanza communal represchenta la vischnanca vers anora.

² Per regla suttascriba la presidenta communal u il president communal ensemen cun in'ulteriura commembra u in ulteriur commember da la suprastanza u cun la chanzlista communal u il chanzlist communal en moda giuridicamain lianta las fatschentas en il sector da cumpetenzas da la suprastanza communal.

³ Cun resalva d'ina regulaziun communal divergenta pon las ulteriuras autoritads communalas designar sezzas la represchentanza che fa decleraziuns giuridicamain liantas envers terzas persunas.

Art. 40 6. delegaziun da cumpetenzas

¹ Tras la costituziun communal u tras leschas communalas pon singulas cumpetenzas, ch'èn per ordinari chausa da la suprastanza, vegnir surdadas ad autoritads spezialas u a cumissiuns spezialas.

² Las incumbensas, las cumpetenzas e l'organisaziun da cumissiuns permanentas vegnan regladas en in relasch communal, uschenavant ch'i n'existan naginas prescripziuns surordinadas.

³ Per tractar singulas fatschentas che tutgan a lur agen champ da cumpetenzas respectiv pon ils organs communs ordinaris nominar cumissiuns temporaras, uschenavant ch'i n'existan naginas prescripziuns surordinadas.

Art. 41 Cumissiun da gestiun
1. cumposiziun e constituziun

¹ La cumissiun da gestiun sa cumpona d'almain trais commembras e commembers.

² En vischnancas cun parlament communal dastgan las commembras ed ils commembers da la cumissiun da gestiun appartegnair al parlament communal.

³ La cumissiun da gestiun designescha ina presidenta u in president or da ses ravugl.

Art. 42 2. revisiun da quints e controlla da gestiun

¹ Il pli tard suenter mintga clusiun dal quint annual controllescha la cumissiun da gestiun che la contabilitad e la gestiun da la vischnanca correspundian a las prescripziuns. Ella suttametta a la vischnanca in rapport en scrit e fa ina proposta.

² Ultra da la cumissiun da gestiun po la vischnanca incumbensar expertas ed experts cun la revisiun da quints e cun la controlla da gestiun.

Art. 43 3. ulteriuras cumpetenzas

¹ Per far controllas extraordinarias po la cumissiun da gestiun engaschar expertas ed experts.

² En spezial per fatschentas cun consequenzas finanzialas po la suprastanza communal consultar e sa laschar cussegljar da la cumissiun da gestiun.

3. Facultad communal e finanzas

Art. 44 Facultad communal

¹ Cun resalva da la proprietad renconuschida da la vischnanca burgaisa respectivamain d'auters proprietaris da dretg public è la facultad communal en proprietad da la vischnanca politica.

Art. 45 Facultad d'utilisaziun
1. cumposiziun, dretg d'utilisaziun

¹ La facultad d'utilisaziun sa cumpona dad alps, da pastgiras da diever cuminaivel, da gaud, da sorts communalas, da dretgs da pasculaziun cumina, da dretgs da far laina e da dretgs da pasculaziun.

² Las burgaisas communalas ed ils burgais communal che abitan en la vischnanca sco er las burgaisas svizras ed ils burgais svizzers ch'èn domiciliads en la vischnanca han ils medems dretgs d'utilisaziun.

Art. 46 2. alienaziun

¹ Bains immobigliars che appartegnan a la facultad d'utilisaziun da la vischnanca na duain betg vegnir alienads, sche quai restrenscha considerablmain la totaliad da las utilisaziuns publicas da medem gener.

² Exceptadas da questa restricziun èn alienaziuns per ademplir incumbensas publicas u per realisar ovras d'interess public.

³ Il retgav d'alienaziuns excepziunalas da facultad d'utilisaziun ed il retgav da sia utilisaziun van a favur da las finanzas da la vischnanca politica.

Art. 47 Finanzas e rapport

¹ La gestiun da las finanzas ed il rendaquint sa drizzan tenor ils princips da la lescha da finanzas dal chantun Grischun sco er da l'ordinaziun da finanzas per las vischnancas.

² Fin il pli tard la fin da settember da l'onn suandant ston vegnir inoltrads al departament il quint annual ch'è vegni approvà da la radunanza communal u dal parlament ed il rapport da la cumissiun da gestiun.

4. Incumbensas

Art. 48 Princip

¹ Las vischnancas adempleschan las incumbensas che las èn vegnidas surdadas sco er tut las fatschentas localas ch'il dretg chantunal na regla betg u betg definitivamain e che na tutgan betg al champ da cumpetenzza da la vischnanca burgaisa.

Art. 49 Surpigliada d'incumbensas

¹ Incumbensas che las vischnancas tschernan sezzas surpiglian ellas tras in relasch u tras in conclus da l'organ communal cumpetent.

² Sche l'adempliment da las incumbensas chaschuna ina intervenziun en il status giuridic da las abitantas e dals abitants, dovri ina basa giuridica formala per pudair surpigliar las incumbensas.

Art. 50 Responsabladad per las incumbensas

¹ Las vischnancas adempleschan sezzas lur incumbensas.

² Ellas pon – per regla a maun d'in relasch u d'in contract – surdar l'adempliment da las incumbensas er a terzas parts e crear u sa participar ad organisaziuns da dretg public e privat.

³ La basa da surdada regla en spezial:

- a) il gener e la dimensiun da l'incumbensa;
- b) la furma giuridica dal pertader da las incumbensas;
- c) la finanziaziun;
- d) la surveglianza;
- e) en cas d'ina instituziun: l'organisaziun.

Art. 51 Surveglianza

¹ Ils pertaders excorporads respectivamain l'ademplant da lur incumbensas èn suttamesa a la surveglianza da la vischnanca.

5. Collavuraziun intercommunala

Art. 52 Chaussas generalas 1. furmas giuridicas

¹ Per ademplant tschertas incumbensas pon las vischnancas collavurar en furma da contracts da dretg public cun e senza persunalitad giuridica u en furma da colliaziuns da vischnancas da dretg privat.

Art. 53 2. basa giuridica

¹ La collavuraziun premetta ina basa giuridica tranter las vischnancas che regla en spezial il suandant:

- a) las vischnancas participadas;
- b) la furma giuridica da la collavuraziun;
- c) il gener e la dimensiun da l'incumbensa cuminaivla;
- d) la finanziaziun e la repartiziun dals custs;
- e) la schliaziun respectivamain la terminaziun da la collavuraziun.

² La basa giuridica per la corporaziun da vischnancas e per l'instituziun cuminaivla regla ultra da quai lur organisaziun.

³ La basa giuridica garantescha en moda adequata ils dretgs da cundecisiun politics da las vischnancas participadas respectivamain da lur persunas cun dretg da votar.

Art. 54 3. obligaziun da collavuraziun

¹ Sche interess publics impurtants pretendan quai, po la regenza obligar tschertas vischnancas da collavurar tenor l'artitgel 52 respectivamain da cuntinuar cun ina tala collavuraziun.

² Sche la collavuraziun pretenda quai, preschantan las vischnancas in contract da collavuraziun entaifer in termin fixà. Sch'ellas na chattan nagina cuvegna, vegn il contract elavurà e concludì da la regenza.

³ Il dretg d'audiziun da las vischnancas è garanti.

⁴ La decisiun da la regenza è definitiva.

Art. 55 Corporaziun da vischnancas
1. noziun e furmaziun

¹ La corporaziun da vischnancas serva ad ademplir ina incumbensa communal.

² Ella è ina corporaziun territoriala da dretg public cun atgna personalitad giuridica.

³ Ella survegn la personalitad giuridica, suenter che las persunas cun dretg da votar da las vischnancas commembras han approvà ils statuts.

Art. 56 2. posiziun giuridica

¹ En la dimensiun da sia incumbensa surpiglia la corporaziun da vischnancas la posiziun da las vischnancas associadas ed ha en quest sector lur dretgs e lur obligaziuns.

² Per l'incumbensa surpigliada po ella incassar taxas e contribuziuns sco er pretender eventualas subvenziuns.

Art. 57 3. organs

¹ La corporaziun da vischnancas ha almain ils suandants organs:

- a) las persunas cun dretg da votar da las vischnancas commembras;
- b) la suprastanza da la corporaziun;
- c) la cumissiun da gestiun.

Art. 58 4. statuts

¹ Ils statuts da la corporaziun reglan ils tratgs fundamentals da la collavuraziun da las vischnancas participadas.

² Ultra dals champs da regulaziun tenor l'artitgel 53 cuntregnan ils statuts en spezial disposiziuns davart:

- a) il num, la sedia e l'intent da la corporaziun;
- b) ils organs da la corporaziun e lur cumpetenzas;
- c) ils dretgs da cooperaziun da las vischnancas commembras e da las persunas cun dretg da votar, cunzunt er lur cumpetenzas da far expensas;
- d) la participaziun e l'extrada da vischnancas;
- e) la responsabladad d'ina vischnanca suenter l'extrada;
- f) la schliaziun da la corporaziun, l'utilisaziun da la facultad ed il pajament da debits.

³ Las vischnancas commembras concludan davart ils statuts tenor la procedura decisiva da lur constituziun communal.

⁴ Midadas dals statuts che concernan l'intent da la corporaziun e l'incumbensa da la corporaziun ston vegnir approvadas da tut las vischnancas commembras.

Art. 59 Instituziun cuminaivla

¹ Sche las vischnancas adempleschan ina incumbensa en furma d'ina instituziun cuminaivla, sa drizzan las pretensiuns envers la basa da surdada tenor l'artitgel 50.

Art. 60 Collavuraziun transcunfinala

¹ En il rom da la collavuraziun intercomunala transcunfinala èn las vischnancas autorisadas da far – en fatschentas localas – contracts cun vischnancas vischinas extrachantunales ed estras. Quests contracts ston vegnir communitgads a la regenza.

6. Fusiun da vischnancas e midada da cunfins communalis

Art. 61 Princip e promoziun da fusiuns

¹ Vischnancas pon fusiunar ina cun l'autra.

² Il chantun promova la fusiun da vischnancas tras prestaziuns materialas ed immaterialas.

³ Suentar avair tadlà las vischnancas definescha la regenza spazis da promoziun. Quels s'orienteschan tenor criteris ch'èn decisivs per la furmaziun da vischnancas fermas.

Art. 62 Contractivas da fusiun

¹ La radunanza communal u il parlament communal po surdar a la suprastanza communal l'incumbensa da cumenzar cun tractativas da fusiun cun autras vischnancas. La suprastanza communal po er manar da sai anora talas tractativas.

² Sch'ina vischnanca ha difficultads finanzialas, persunalas u organisatoricas, po ella vegnir obligada da la regenza da cumenzar cun talas tractativas cun vischnancas entaifer il spazi da promoziun.

Art. 63 Contract da fusiun

1. princip

¹ La basa per la votaziun davart la fusiun è in contract da fusiun en scrit.

² Quest contract sto vegnir approvà da la regenza, ch'examinescha la legalitad dal contract. La decisiun da la regenza è definitiva.

Art. 64 2. cuntegn

¹ Il contract da fusiun regla en spezial:

- a) las vischnancas participadas;
- b) il num e la vopna;
- c) ils tratgs fundamentals da l'organisaziun communal futura;
- d) l'appartegnientscha da la nova vischnanca a la regiun ed al circul electoral;
- e) la cumposiziun d'ina suprastanza transitorica;

-
- f) las cumpetenzas per elavurar e per relaschar la constituziun futura ed eventualas ulteriuras basas giuridicas;
 - g) in eventual quorum;
 - h) la data da la fusiun.

Art. 65 3. procedura

¹ Las suprastanzas da las vischnancas partecipadas explitgeschan a las personas cun dretg da votar la procedura da votaziun ed il cuntegn da la votaziun en ina missiva en scrit.

² Per las votaziuns en las singulas vischnancas vala il dretg communal respectiv.

Art. 66 4. ordinaziun da la regenza

¹ La regenza po ordinar ad ina vischnanca da votar davart in contract da fusiun, sche sia cooperaziun para necessaria per furmar ina nova vischnanca entaifer il spazi da promoziun.

Art. 67 5. organs transitorics

¹ Sunter l'entrada en vigur dal contract da fusiun è cumpetenta la suprastanza transitorica per las incumbensas da preparaziun e da coordinaziun da la vischnanca fusiunada.

² Sunter l'entrada en vigur dal contract da fusiun furman las personas cun dretg da votar da las anteriuras vischnancas il corpus da votantas e votants per ils fatgs da la vischnanca fusiunada.

³ Avant l'entrada en vigur da la fusiun ston vegnir relaschadas almain ina constituziun ed ina lescha da taglia per la nova vischnanca, nun ch'il contract da fusiun statueschia la surpigliada dal dretg existent.

Art. 68 6. valaivladad dal contract da fusiun

¹ Cun resalva d'ina regulaziun divergenta pon disposiziuns dal contract da fusiun da princip vegnir adattadas sur la procedura legislativa communal ordinaria il pli baud 15 onns suenter l'entrada en vigur da la fusiun.

² Cun resalva d'ina regulaziun divergenta pon disposiziuns dal contract da fusiun, che servan a la proteenziun da minoritads, da princip vegnir adattadas il pli baud suenter 15 onns cun ina maioritad qualifitgada da dus terzs da las votantas e dals votants. Sunter la scadenza da 25 onns è in'adattaziun pussaivla cun ina maioritad simpla.

³ Avant la scadenza dals termins ston regulaziuns che divergeschan dal contract da fusiun vegnir approvadas da la regenza.

Art. 69 Effects giuridics da la fusiun

1. chaussas generalas

¹ La vischnanca fusiunada è successura legala da las vischnancas fusiunantas. Ella surpiglia ils dretgs e las obligaziuns sco er las facultads ed il debits da tut las anteriuras vischnancas.

² En la dimensiun da las regulaziuns vertentas surpiglia la vischnanca fusiunada la posiziun da las anteriuras vischnancas envers autras corporaziuns da dretg public u envers persunas privatas.

Art. 70 2. collavuraziun intercommunal

¹ Las furmas da la collavuraziun intercommunal tranter las vischnancas fusiunantas sa schlian senz'auter cun la data da l'entrada en vigur da la fusiun.

² Relaschs giuridics da la collavuraziun intercommunal ch'èn er vinavant necessaris per ademplir las incumbensas communalas da la vischnanca fusiunada, vegnan integrads en il dretg communal.

³ Er senza che las basas giuridicas correspundentas cuntegnian ina disposiziun explicita, po ina vischnanca – en cas d'ina fusiun da vischnancas – sortir da la collavuraziun intercommunal per la data da l'entrada en vigur da la fusiun, observond in termin da desditga d'almain 3 mais.

Art. 71 3. vischnanca burgaisa e dretg da burgais

¹ Sche duas u pliras vischnancas fusiuneschan e sche almain ina da questas vischnancas ha ina vischnanca burgaisa, survegn er la vischnanca fusiunada ina vischnanca burgaisa, nun che tut las vischnancas burgaisas sajan vegnidas schliadas avant la fusiun.

² Il dretg da burgais sa drizza tenor la vischnanca politica. Persunas cun dretg da burgais da las vischnancas fusiunantas survegnan il dretg da burgais da la nova vischnanca politica.

³ Entaifer 3 onns suenter l'entrada en vigur da la fusiun pon ellas dumandar – cunter ina taxa – ch'il num d'ina anteriura vischnanca burgaisa vegnia inscrit en il register da stadi civil en parantesas davos il nov dretg da burgais sco renviament a la derivanza.

Art. 72 Disposiziun tras il cussegl grond

¹ Il cussegl grond po disponer la fusiun d'ina vischnanca cun ina u cun pliras vischnancas, sche:

- a) ina vischnanca n'è permanentain betg en cas da satisfar a las pretensiuns da la lescha e d'ademplir sias incumbensas, perquai ch'ella ha paucas abitantas ed abitants u perquai che las forzas personalas u las atgnas forzas finanzialas (resursas) èn insuffizientas;

b) la cooperaziun da vischnancas refusantas è indispensabla per furmar ina nova vischnanca u per ademplir sias incumbensas, en cas ch'ina maiortad da las autras vischnancas pertutgadas ha approvà la fusiun.

² L'indispensabladad tenor l'alineia 1 litera b vegn giuditgada en spezial sin basa da la geografia, dal svilup territorial, dal territori, dal svilup economic, da la funcziunalitad dals servetschs sco er da la contribuiziun da la vischnanca a las resursas persunalas e finanzialas.

³ La procedura vegn instradada sin dumonda da la suprastanza transitorica da las vischnancas fusiunantas u tras ina disposiziun da la regenza.

⁴ Las vischnancas pertutgadas ston l'emprim vegnir tadladas.

⁵ Il conclus dal cussegl grond è definitiv.

Art. 73 Entrada en vigur

¹ La fusiun entra en vigur tras il conclus dal cussegl grond. Il conclus è definitiv.

Art. 74 Cunfins communal

¹ Las vischnancas pon fixar midadas da lur cunfins communal. Las cunvegns ston vegnir approvadas da la regenza per esser valaivlas.

7. Surveglianza

Art. 75 Princip

¹ Las vischnancas, las vischnancas burgaisas, las regiuns sco er ils purtaders da la collavuraziun intercomunala en il senn da l'artitgel 52 èn suttamess a la surveglianza chantunala.

² Las vischnancas èn obligadas da cooperar tar la surveglianza.

Art. 76 Obligaziuns da las vischnancas

¹ Sch'i vegnan constatadas irregularitads en ina vischnanca, procura l'organ communal cumpetent per ils scleriments necessaris e prenda las mesiras ch'i dovra.

Art. 77 Autoritads chantunals da surveglianza

¹ La surveglianza chantunala vegn exequida:

- a) da la regenza;
- b) dals departaments.

² La surveglianza specifica sa drizza tenor las regulaziuns da las leschas spezialas.

Art. 78 Scleriment da surveglianza

¹ Sin basa d'ina annunzia tenor il dretg da surveglianza u d'uffizi fa il post chantunal scleriments pli detagliads, sche:

- a) igl exista in suspect motivà che l'administraziun regulara vegnia disturbada u periclitada seriusamain tras in agir illegal dals organs communalas u en outra moda; e
- b) la vischnanca na regla betg sezza la chaussa tenor l'artitgel 76.

Art. 79 Mesiras da surveglianza

¹ Ultra da las mesiras previstas en la legislaziun chantunala speziala po l'istanza chantunala da surveglianza cunzunt:

- a) dar directivas;
- b) abolir conclus illegals d'organs communalas, sche quai è indispensabel;
- c) pronunziar execuziuns d'uffizi.

² En cas che obligaziuns d'uffizi vegnan violadas grevamain u en cas ch'i vegn refusà repetidamain d'observar ordinaziuns da las instanzas chantunalas da surveglianza, po la regenza destituir commembras e commembers d'autoritads communalas da lur uffizi.

³ La regenza po relaschar sias ordinaziuns a las autoritads communalas cun renviar a la smanatscha da chasti da l'artitgel 292 dal cudesch penal svizzer.

Art. 80 Cumpetenzas da surveglianza spezialas

1. approvaziun da relaschs communalas

¹ Il relasch e la midada da la constituziun communalala èn suttaless a l'approvaziun declarativa tras la regenza.

² L'approvaziun d'auters relaschs communalas sa drizza tenor las prescripziuns da la legislaziun speziala respectiva.

³ L'approvaziun n'excluda betg ch'ina prescripziun possia vegnir contestada tras in recurs.

Art. 81 2. surveglianza da las finanzas

a) princip

¹ La regenza surdat al departament la surveglianza da las finanzas da las vischnancas.

² En il rom da la surveglianza da las finanzas vegni examinà en spezial, sch'i vegnan observads ils principis da la gestiun da las finanzas e dal rendaquint tenor la lescha da finanzas dal chantun Grischun sco er tenor l'ordinaziun da finanzas per las vischnancas.

³ Sche quests principis na vegnan betg observads, ordinescha il departament las retschertgas necessarias e propona a la regenza las mesiras basegnaivlas.

Art. 82 b) causals

¹ Il post da surveglianza intervegn cunzunt tar ils suandants causals:

- a) l'indebitament ha cuntanschì ina dimensiun critica u va en direcziun d'ina tala;
- b) i vegn cumprovà in deficit da bilantscha u in tal sto vegnir temì pervia da la tendenza negativa tar l'atgna finanziaziun;
- c) ils princìps da la gestiun da las finanzas e dal rendaint vegnan violads considerablmain.

² Sche vischnancas planiseschan da far expensas singulas u periodicas ubain da renunziar ad entradas e sche quai pudess augmentar l'indebitament ad ina dimensiun critica, ston ellas annunziar ordavant lur intenziun al post da surveglianza.

Art. 83 c) surveglianza speziala da las finanzas

¹ Sin basa dal resultat d'in scleriment da la situaziun finanziala po la regenza suttametter ina vischnanca, ina vischnanca burgaisa, ina regiun u ina corporaziun da vischnancas ad ina surveglianza speziala da las finanzas.

² Questa subordinaziun ha lieu sin trais differents stgalims d'intervenziun:

- a) cussegliaziun ed assistenza;
- b) assistenza cun cumpetenzas d'intervenziun pli vastas per il post da surveglianza, inclusiv l'approvaziun da conclus d'ina impurtanza finanziala pli gronda;
- c) curatella.

³ La regenza fixescha ils criteris e las mesiras dals singuls stgalims d'intervenziun.

Art. 84 Nominaziun d'ina cumissaria u d'in cumissari da la regenza

¹ La regenza po nominar da sai anora u sin dumonda da la vischnanca ina cumissaria u in cumissari da la regenza per exequir mesiras da controlla, per liquidar dispitas a la buna, per restabilir in urden disturbà, per sclerir in fatg dispitaivel sco er per sustegnair e per cussegliar las autoritads communalas tar la liquidaziun da fatschentas difficilas.

² Sch'ina autoritad communal n'è betg abla da decider u d'agir en il cas singul, po la cumissaria u il cumissari da la regenza prender ina decisiun en atgna cumpetenza empè da l'autoritad communal u cun la cooperaziun da tala.

³ Ils custs ston per regla vegnir adossads a la vischnanca.

⁴ Resalvadas restan las disposiziuns da la lescha davart la responsabladad dal stadi.

Art. 85 Curatella

¹ Sche l'administraziun regulara d'ina vischnanca na po betg vegnir garantida en outra moda, po la regenza metter ina vischnanca sut curatella temporara e nominar per quest intent ina curatura u in curatur respectivamain ina cumissiun da curatella.

² La regenza po er restrenscher la curatella a tscherts secturs da l'administraziun communal u a las cumpetenzas da singuls organs communalas respectivamain da singulas autoritads communalas.

³ Cun ordinar la curatella vegnan las cumpetenzas dals organs communalas respectivamain da las autoritads communalas transferidas a la curatura u al curatur respectivamain a la cumissiun da curatella.

⁴ La vischnanca sto restituir al chantun ils custs da la curatella.

8. Vischnancas burgaisas

Art. 86 Status giuridic

¹ La vischnanca burgaisa è ina corporaziun da dretg public.

² Sch'i n'exista nagina vischnanca burgaisa, ademplescha la vischnanca politica sias incumbensas.

³ La fundaziun da novas vischnancas burgaisas è esclusa.

Art. 87 Organisaziun

¹ Ils organs da la vischnanca burgaisa èn las burgaisas ed ils burgais, ch'exequeschan lur dretgs a la radunanza da burgais u a l'urna, la suprastanza da burgais, che sa cumpona d'almain trais commembras e commembers, e la cumissiun da gestiun.

² La vischnanca burgaisa convochescha almain ina giada per onn ina radunanza da burgais.

Art. 88 Dretg decisiv

¹ La vischnanca burgaisa regla ils tratgs fundamentals da sia organisaziun en ils statuts.

² Ils statuts sco er mintga midada da tals èn suttaless a l'approvaziun declarativa tras il departament. La decisiun dal departament è definitiva.

Art. 89 Proprietad

¹ La vischnanca burgaisa è proprietaria:

- a) dals bains immobigliars e da las instituziuns che servan a l'agid social da las burgaisas e dals burgais, sche la vischnanca burgaisa ademplescha senza las incumbensas dal provediment da las burgaisas e dals burgais u paja contribuziuns correspudentas a la vischnanca politica;
- b) dals bains immobigliars, dals quals ella è inscritta en il register funsil federal sco proprietaria;
- c) dals bains immobigliars, envers ils quals ella ha in auter status da proprietad cumprovà en moda giuridicamain sufficienta; u

d) dals bains immobigliars ch'ella ha reparti fin il 1. da settember 1874 sco sorts da burgaisas e burgais.

² La facultad burgaisa serva exclusivamain ad ademplir incumbensas ch'èn d'in interess public. Mintga distribuziun u repartiziun da retgavs u da facultad a las commembras ed als commembers da las vischnancas burgaisas è esclusa, cun excepziun d'ina utilisaziun en naturalias da pitschna valor.

³ Igl è scumandà d'externalisar la facultad da la vischnanca burgaisa ad auters subjects giuridics che a la vischnanca politica.

Art. 90 Cumpetenzas

¹ La vischnanca burgaisa decida davart:

- a) la concessiun dal dretg da burgais communal;
- b) l'administraziun da sia facultad;
- c) la fusiun cun la vischnanca politica.

² En il rom da ses meds s'engascha ella per il bainesser da la generalitad.

Art. 91 Quint annual e rapport da gestiun

¹ Mintga onn ston las vischnancas burgaisas render quint davart tut lur finanzas.

² Fin la fin da settember da l'onni che suonda l'onni da gestiun ston vegnir tramesa al departament il quint annual approvà ed il rapport da la cumissiun da gestiun.

9. Regiuns

Art. 92 Princip

¹ Las regiuns servan ad ademplir efficaciamain incumbensas da las vischnancas appartegentas.

² A norma da la legislaziun speziala adempleschan ellas plinavant las incumbensas che las vegnan attribuidas tras il chantun.

³ Ils conclus da las regiuns èn liants.

Art. 93 Status giuridic

¹ En la dimensiun da las incumbensas surdadas ad ellas entran las regiuns en la posiziun da las vischnancas respectivas respectivamain dal chantun; cumprais è il dretg d'incassar taxas e contribuziuns e da pretender eventualas subvenziuns.

Art. 94 Surdada d'incumbensas

¹ Las incumbensas vegnan surdadas da las vischnancas a la regiun tras ina convegna da prestaziun che oblighescha exclusivamain las vischnancas pertutgadas. La cumpetenzza sa drizza tenor las cumpetenzas finanzialas respectivas.

² La regiun e las vischnancas reglan las premissas per prender enavos ina incumbensa surdada.

Art. 95 Collavuraziun cun autras regiuns

¹ Las regiuns pon ademplier cuminaivlamain las incumbensas che las èn vegnidas surdadas. Sch'i na vegn betg chattada ina soluziun consensuala, surpiglia la regiun cun las pli bleras abitantas ed ils pli blers abitants la responsabladad per l'organisaziun correspundenta, ed ella vegn indemnizada commensuradamain per quai.

² Ils detagls vegnan reglads tras ina cunvegna da prestaziun.

³ En cas d'incumbensas surregionalas po la regiun consultar la regiun vischina u singulas vischnancas. Las regiuns u vischnancas consultadas n'han nagin dretg da votar.

Art. 96 Organisaziun

¹ Ils organs da la regiun èn:

- a) la totaliad da las abitantas e dals abitants da la regiun cun dretg da votar;
- b) la conferenza da las presidentas e dals presidents;
- c) la cumissiun regiunala;
- d) la cumissiun da gestiun.

² Nua che las relaziuns giustifitgeschan quai, poi vegnir desistì da nominar ina cumissiun regiunala.

³ En regiuns senza cumissiun regiunala vegnan las incumbensas da la cumissiun ademplidas tras la conferenza da las presidentas e dals presidents u delegadas da quella al secretariat, sch'i sa tracta mo d'activitads administrativas.

Art. 97 Totaliad da las abitantas e dals abitants da la regiun cun dretg da votar

¹ La totaliad da las abitantas e dals abitants da la regiun cun dretg da votar furma l'organ suprem da la regiun.

² En spezial ha el las suandantas incumbensas:

- a) relaschar e midar ils statuts, che cuntengan tranter auter il dretg da personal che vala per las collavuraturas ed ils collavuratur;
- b) decider davart projects, cunter ils quals è reussi il referendum facultativ;
- c) decider davart projects e davart fatschentas ch'èn vegnids suttamess da la conferenza da las presidentas e dals presidents per laschar prender ina decisiun;
- d) decider davart iniziativas che pertutgan lur champ da cumpetenzza;
- e) decider davart expensas che surpassan las cumpetenzas d'auters organs; en quest connex pon ils statuts prevair il referendum facultativ.

³ Midadas dals statuts che concernan l'intent e las incumbensas da la regiun ston vegnir approvadas da la maioritad da las vischnancas.

⁴ Per auters relaschs e conclus dovri la maioritad da las votantas e dals votants.

Art. 98 Conferenza da las presidentas e dals presidents

1. cumposiziun, dretg da dar directivas

¹ Da la conferenza da las presidentas e dals presidents fan part almain las presidentas communalas ed ils presidents communal da las vischnancas da la regiun u in'otra commembra respectivamain in auter commember da la suprastanza communal. En cas d'impediment pon els vegnir represchentads d'ina outra commembra u d'in auter commember da la suprastanza communal.

² En regiuns cun main che tschintg vischnancas fa almain in'ulteriura commembra u in ulteriur commember da la suprastanza communal part da la conferenza da las presidentas e dals presidents. Votar votescha la presidenta communal u il president communal u, sche quella u quel na fa betg part da la conferenza da las presidentas e dals presidents, in'otra commembra u in auter commember da la suprastanza.

³ La suprastanza communal po dar directivas liantas a la represchentanza communal.

⁴ La conferenza da las presidentas e dals presidents nominescha or da ses ravugl ina parsura u in parsura e las substituziuns respectivias.

Art. 99 2. incumbensas

¹ La conferenza da las presidentas e dals presidents ha principalmain las suandantas incumbensas:

- a) eleger la cumissiun regionala, nun ch'i vegnia desisti da nominar ina tala;
- b) eleger la cumissiun da gestiun;
- c) relaschar prescripziuns d'execuziun per ademplir las incumbensas surdadas;
- d) approvar il preventiv, il quint annual ed ils credits d'impegn;
- e) decider davart expensas unicas e periodicas ch'èn disponibilas libramain tenor la regulaziun en ils statuts da la regiun.

² La conferenza da las presidentas e dals presidents ha dal rest tut las cumpetenzas che na vegnan betg delegadas ad in auter organ tras il dretg federal u chantunal u tras il dretg da la regiun.

Art. 100 3. decisiuns, forza da las vuschs

¹ Mintga conferenza da las presidentas e dals presidents che vegn convocada conform a l'urden è abla da decider.

² Tar elecziuns e votaziuns decida la maioritad da las vuschs represchentadas. En cas da paritad da las vuschs vegn l'elecziun decidida cun trair la sort, en cas da votaziuns vala la fatschenta sco refusada.

³ Tar elecziuns e votaziuns ha mintga vischnanca fin 1000 abitantas ed abitants ina vusch. Per mintga ulteriuras 1000 abitantas ed abitants u per ina part da quai survegn la vischnanca ina vusch supplementara. Ina singula vischnanca na dastga betg avair dapli vuschs che tut las ulteriuras vischnancas ensemen.

⁴ Sch'ina regiun vegn bloccada repetidamain en sia decisiun davart ina dumonda che sto vegnir reglada obligatoricamain, po ella dumandar il sustegn da la regenza. In'eventuala decisiun da la regenza è definitiva.

Art. 101 Cumissiu regiunala
1. cumposiziun

¹ La conferenza da las presidentas e dals presidents elegia ina cumissiu regiunala or da ses ravugl, nun ch'i vegnia desisti da nominar ina tala.

² Per regla fa mo ina commembra u in commember da la medema vischnanca part da la cumissiu regiunala.

³ La parsura u il parsura da la conferenza da las presidentas e dals presidents fa d'uffizi part da la cumissiu regiunala e maina quella.

Art. 102 2. incumbensas

¹ La cumissiu regiunala è l'autorità administrativa da la regiun. Ella ha principalmain las suandantas incumbensas:

- a) eleger il secretariat, l'ulteriur personal dal secretariat e l'ulteriur personal regiunal tenor ils statuts;
- b) represchentar la regiun vers anora;
- c) preparar las fatschentas per mauns da la conferenza da las presidentas e dals presidents e formular las propostas correspondentas.

² Ils statuts da la regiun reglan las ulteriuras incumbensas da la cumissiu regiunala.

Art. 103 3. conclus

¹ La cumissiu regiunala è abla da concluder, sche la maiortad da sias commembras e da ses commembers è preschenta.

² Ils conclus vegnan prendids en ina votaziun averta. Cun resalva da motivs da recusaziun è mintga commembra e commember obligà da votar.

³ En cas da parità da las vuschs vegn l'elecziun decidida cun trair la sort, en cas da votaziuns decida la parsura u il parsura.

Art. 104 Cumissiu da gestiun

¹ La cumissiu da gestiun sa cumpona da trais commembras e commembers da las cumissions da gestiun da las vischnancas da la regiun, ma da la medema cumissiu da gestiun communal dastga derivar maximalmain ina commembra u in commember.

² La perioda d'uffizi dura 4 onns. Il temp d'uffizi maximal importa 12 onns.

³ Il pli tard suenter mintga clusiun dal quint annual controllescha la cumissiu da gestiun la contabilitad e la gestiun da la regiun per mauns da la conferenza da las presidentas e dals presidents. Il rapport da controlla sto vegnir publicgà en moda adequata en las vischnancas da la regiun.

⁴ En enclegientscha cun la cumissiun regionala po la revisiun da quints vegnir surdada ad expertas ed experts privats.

Art. 105 Dretgs politics

¹ Ils dretgs politics da la totalitad da las abitantas e dals abitants da la regiun cun dretg da votar èn garantids.

² Almain in dieschavel da las abitantas e dals abitants cun dretg da votar da la regiun respectivamain in quart da las vischnancas dal territori da la regiun po pretender ina votaziun davart ina fatschenta ch'appartegna a sia cumpetenza.

³ Almain in dieschavel da las abitantas e dals abitants cun dretg da votar da la regiun po pretender ina votaziun davart ils conclus da la conferenza da las presidentas e dals presidents che suttastattan al referendum.

⁴ La procedura sa drizza subsidiarmain tenor las disposiziuns da la lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun.

Art. 106 Finanzas

1. quint annual e rapport da gestiun

¹ Mintga onn, fin il pli tard la fin da settember da l'onn suandant, sto la regiun render quint davart tut sias finanzas e suttametter in rapport da gestiun davart sia activitad. Il rapport da gestiun è accessibel a la publicitad.

² Suenten la finiziun da l'onn da gestiun ston il quint annual ed il rapport da gestiun vegnir tramess al departament fin il pli tard la fin da settember da l'onn suandant.

Art. 107 2. finanziaziun, contribuziuns communalas, responsabladad

¹ Tant la finanziaziun da la regiun e las contribuziuns communalas sco er la responsabladad da las vischnancas per obligaziuns da la regiun vegnan regladas en ils statuts da la regiun.

Art. 108 Surveglianza

¹ Ils statuts da la regiun sco er mintga midada posteriura ston vegnir suttamess a la regenza per l'approvaziun; la regenza controllescha la legitimitad dals statuts e da las midadas.

10. Disposiziuns finalas

Art. 109 Disposiziuns transitoricas

1. adattaziun dal dretg communal

¹ Per adattar il dretg communal a l'artitgel 32 alinea 2, a l'artitgel 36 alinea 1 ed a l'artitgel 41 alinea 1 da questa lescha vegn concedi a las vischnancas in termin fin ils 31 da december 2022.

Art. 110 2. fracziuns

¹ Fracziuns existentas dastgan exister vinavant.

² Per la durada da lur existenza valan er vinavant las disposiziuns da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun dals 28 d'avrigl 1974 (stadi dal 1. da schaner 2017) ch'èn decisivas per ellas.

³ Sch'ina fracziun vegn schliada, va sia facultad a la vischnanca politica. Externalisaziuns da facultad n'èn betg admissiblas.

Art. 111 3. associaziuns burgaisas e corporaziuns burgaisas

¹ Associaziuns burgaisas e corporaziuns burgaisas gia fundadas dastgan exister vinavant.

² Per la durada da lur existenza valan er vinavant las disposiziuns da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun dals 28 d'avrigl 1974 (stadi dal 1. da schaner 2017) ch'èn decisivas per ellas.

³ Sche l'associaziun burgaisa u la corporaziun burgaisa sa schlia, va sia facultad a la vischnanca politica.

Art. 112 4. conto per il retgav or da la vendita da terren

¹ Per l'utilisaziun da l'obligaziun existenta sin in conto per il retgav or da la vendita da terren vala er vinavant l'artitgel 38 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun dals 28 d'avrigl 1974 (stadi dal 1. da schaner 2017) entaifer il termin transitoric da l'artitgel 109.

² Sch'igl è suenter eventualmain anc avant maun in'obligaziun, vegn quella attribuida a l'agen chapital da la vischnanca politica.

Art. 113 5. fond da reservas per sorts da burgaisas e burgais

¹ Per l'utilisaziun d'in fond da reservas per sorts da burgaisas e burgais vala er vinavant l'artitgel 80 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun dals 28 d'avrigl 1974 (stadi dal 1. da schaner 2017) entaifer il termin transitoric da l'artitgel 109.

² Sch'igl è suenter eventualmain anc avant maun in fond da reservas, vegn quel attribui a l'agen chapital da la vischnanca burgaisa.

Art. 114 6. dretg da burgais en cas da fusiuns da vischnancas

¹ Persunas cun dretg da burgais da vischnancas che han fusiunà avant l'entrada en vigur da la lescha dal dretg da burgais dal chantun Grischun dals ..., pon dumandar entaifer 3 onns suenter l'entrada en vigur da la lescha dal dretg da burgais dal chantun Grischun – cunter ina taxa – che lur dretg da burgais communal vegnia inscrit en il register da stadi civil tenor il dretg nov.

II.

1.

Il relasch "Lescha dal dretg da burgais dal chantun Grischun (LDBchant)" DG [130.100](#) (versiun dals 01-01-2018) vegn midà sco suonda:

Art. 3 al. 3 (midà)

~~L'artitgel 78 alinea 3~~ **L'artitgel 86 alinea 2** da la lescha da vischnancas¹⁾ vegn applitgà correspondentamain.

2.

Il relasch "Lescha da polizia dal chantun Grischun (LPol)" DG [613.000](#) (versiun dals 01-01-2017) vegn midà sco suonda:

Art. 3

~~Incumbensas~~ **Vischnancas**

~~da las vischnancas~~ **1. incumbensas (Titel midà)**

Art. 3a (nov)

2. utilisaziun da terren public

¹⁾ Per manifestaziuns sin terren public dovri ina permissiun da la vischnanca competenta.

²⁾ Las vischnancas èn obligadas da consultar la polizia chantunala avant che dar ina permissiun, sch'i sto vegnir fatg quint che la polizia stoppia entrar en acziun.

³⁾ La permissiun po vegnir concedida cun cundiziuns e cun pretensiuns.

3.

Il relasch "Lescha davart las taglias communalas e davart las taglias da baselgia (LTCTB)" DG [720.200](#) (versiun dals 01-01-2017) vegn midà sco suonda:

Art. 5 al. 1 (aboli)

¹⁾ *aboli*

III.

Il relasch "Lescha da vischnancas dal chantun Grischun" DG [175.050](#) (versiun dals 01-01-2016) vegn aboli.

¹⁾ DG [175.050](#)

IV.

Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Legge sui comuni del Cantone dei Grigioni (LCom)

Del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	175.050
Modificato:	130.100 613.000 720.200
Abrogato:	175.050

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

1. Disposizioni generali

Art. 1 Campo di applicazione e settore contemplato

¹ La presente legge si applica ai comuni politici. Salvo disposizione contraria esplicita della presente legge, essa si applica per analogia ai comuni patriziali, alle regioni e alle corporazioni di comuni.

² Essa disciplina i tratti essenziali dell'organizzazione, dell'adempimento dei compiti, della collaborazione e dell'aggregazione di comuni nonché della vigilanza cantonale.

Art. 2 Stato giuridico dei comuni

¹ I comuni sono enti territoriali di diritto pubblico con personalità giuridica propria.

Art. 3 Autonomia

¹ I comuni disciplinano i loro affari autonomamente nel quadro del diritto sovraordinato. Il diritto cantonale concede loro il più ampio margine di manovra possibile.

² Entro tali limiti, al comune spetta il diritto all'attività normativa e all'amministrazione.

Art. 4 Frazioni

¹ La suddivisione del territorio comunale in frazioni serve esclusivamente alla denominazione geografica.

Art. 5 Attività normativa

¹ I comuni disciplinano nello statuto comunale i tratti essenziali della loro organizzazione e le competenze dei loro organi, tra le quali rientrano tra l'altro anche le competenze finanziarie.

² Disposizioni importanti vengono emanate sotto forma di legge, quelle meno importanti sotto forma di ordinanza.

³ Gli atti normativi vengono pubblicati ufficialmente.

⁴ I comuni tengono a giorno in modo opportuno i propri atti normativi in una collezione accessibile a chiunque.

Art. 6 Informazione del pubblico

¹ I comuni informano periodicamente e in forma adeguata il pubblico in merito ad affari di interesse generale.

² Qualora i comuni introducano il principio di trasparenza, in assenza di disposizioni contrarie si applicano le disposizioni della legge sul principio di trasparenza.

Art. 7 Responsabilità

¹ La responsabilità degli organi comunali e delle altre persone al servizio del comune per danni da essi cagionati nell'esercizio della loro attività di servizio è regolata dalla legge sulla responsabilità dello Stato.

Art. 8 Facoltà di punire

¹ I comuni hanno la facoltà di comminare multe per infrazioni contro i loro atti normativi. Sono fatte salve le disposizioni penali del Cantone e della Confederazione.

² Le multe possono essere inflitte solo sulla base di un'esplicita comminatoria di pena prevista dalla legge.

³ Le disposizioni generali valide per il diritto penale cantonale si applicano per analogia anche alle disposizioni penali dei comuni.

⁴ La procedura è regolata dalla legge d'applicazione del Codice di diritto processuale penale svizzero.

2. Organizzazione

Art. 9 In generale

¹ Nei limiti del diritto sovraordinato, ai comuni spetta la libertà di organizzarsi.

Art. 10 Organi comunali

1. In generale

¹ Gli organi obbligatori dei comuni sono costituiti dall'insieme degli aventi diritto di voto, dal municipio e dalla commissione della gestione. La legislazione speciale cantonale e i comuni possono prevedere organi comunali supplementari.

² I comuni possono prevedere che l'assemblea comunale sia sostituita o affiancata da un parlamento comunale.

³ Nei comuni senza parlamento comunale spetta al municipio sottoporre gli affari agli aventi diritto di voto per la decisione, nei comuni con parlamento comunale questo compito spetta al parlamento.

Art. 11 2. Verballi

a) Redazione ed esposizione di verballi

¹ Gli organi comunali redigono verballi separati che forniscono informazioni almeno riguardo alle decisioni, ai risultati di elezioni nonché a eventuali contestazioni concernenti la violazione di disposizioni di competenza e procedurali. Essi devono essere firmati dal verbalista e, dopo la loro approvazione esplicita o tacita, dal presidente.

² Il verbale dell'assemblea comunale viene pubblicato secondo l'uso locale al più tardi un mese dopo l'assemblea. La pubblicazione di verballi nei media elettronici è ammessa nel rispetto delle disposizioni in materia di protezione dei dati.

³ Le opposizioni al verbale dell'assemblea comunale devono essere presentate per iscritto al municipio entro il termine di esposizione di 30 giorni. Esse vengono trattate in occasione della prossima assemblea comunale, in seguito il verbale viene approvato.

Art. 12 b) Presa in visione

¹ I verballi delle assemblee comunali pubbliche e quelli delle sedute pubbliche del parlamento comunale possono essere presi in visione da chiunque.

² In assenza di un regolamento comunale contrario, la presa in visione di verballi del municipio e delle rimanenti autorità comunali viene concessa soltanto se possono essere fatti valere interessi degni di essere salvaguardati.

³ Al diritto di presa in visione può essere dato seguito mediante la consegna di un estratto del verbale.

Art. 13 Aventi diritto di voto

1. In generale

¹ Gli aventi diritto di voto formano nel loro insieme l'organo supremo del comune.

² Essi esercitano i loro diritti a norma dello statuto in occasione dell'assemblea comunale o alle urne.

³ Il diritto di voto in affari comunali è regolato dalla Costituzione del Cantone dei Grigioni e dalla legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni.

⁴ I comuni possono decidere se, a quali condizioni e in quale misura vogliono introdurre il diritto di voto e di elezione per gli Svizzeri all'estero e per gli stranieri in affari comunali.

Art. 14 2. Competenze non trasferibili nei comuni senza parlamento comunale

¹ Nei comuni senza parlamento comunale, le seguenti competenze non possono essere sottratte agli aventi diritto di voto:

- a) elezione del municipio e nomina della commissione della gestione;
- b) emanazione e modifica dello statuto comunale e delle leggi comunali;
- c) approvazione del preventivo e del rendiconto annuale, nonché la determinazione del tasso fiscale;
- d) decisione relativa alla creazione di una corporazione di comuni oppure relativa all'adesione o all'uscita;
- e) decisione relativa all'aggregazione con altri comuni;
- f) altre competenze secondo la legislazione speciale cantonale.

Art. 15 3. Competenze non trasferibili nei comuni con parlamento comunale

¹ Nei comuni con parlamento comunale, le seguenti competenze non possono essere sottratte agli aventi diritto di voto:

- a) elezione del parlamento comunale e del municipio;
- b) emanazione e modifica dello statuto comunale;
- c) decisione relativa alla creazione di una corporazione di comuni oppure relativa all'adesione o all'uscita;
- d) decisione relativa all'aggregazione con altri comuni;
- e) altre competenze secondo la legislazione speciale cantonale.

² I comuni stabiliscono se i rimanenti affari riservati agli aventi diritto di voto conformemente all'articolo 14 siano soggetti o a referendum facoltativo o a referendum obbligatorio.

Art. 16 4. Diritti politici

¹ I diritti politici nel comune sono garantiti a norma dello statuto comunale e della legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni.

² Nei comuni con assemblea comunale ogni avente diritto di voto può richiedere al municipio raggugli riguardo allo stato o all'evasione di un affare comunale. Il raggugli va fornito al più tardi nella susseguente assemblea comunale. Il rilascio di tali raggugli può essere rinviato se vi si oppongono importanti interessi del comune o di terzi.

³ Il diritto di iniziativa degli aventi diritto di voto è dato per affari soggetti a referendum obbligatorio o facoltativo.

Art. 17 5. Procedura di votazione e di elezione

¹ I comuni disciplinano autonomamente la procedura di votazione e di elezione nel quadro del diritto sovraordinato. In via sussidiaria trovano applicazione le prescrizioni della legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni.

Art. 18 6. Votazioni consultive

¹ I comuni possono svolgere votazioni consultive.

² La procedura si conforma alla procedura di votazione ordinaria.

Art. 19 7. Riesame

¹ Una decisione dell'assemblea comunale o adottata in votazione per urna può sempre essere riesaminata. Sono fatti salvi diritti di terzi.

² Prima della decorrenza di un anno dall'entrata in vigore di una decisione, un riesame può essere preso in considerazione se questa possibilità viene stabilita dalla maggioranza di due terzi dei votanti in occasione della presa di decisione relativa all'affare.

Art. 20 Votazione alle urne

¹ Nello statuto comunale sono definiti gli affari che sottostanno alla votazione alle urne.

² Fatta eccezione per le elezioni, gli affari che sottostanno alla votazione alle urne devono essere discussi in via preliminare dall'assemblea comunale o dal parlamento comunale e licenziati a destinazione della votazione alle urne, accludendo una raccomandazione di voto.

Art. 21 Assemblea comunale

1. Numero legale, procedura

¹ Ogni assemblea comunale regolarmente convocata è in numero legale.

² Possono essere prese decisioni soltanto su pratiche figuranti nell'ordine del giorno, che deve essere comunicato almeno dieci giorni prima dell'assemblea comunale.

³ Se ciò risulta ragionevolmente esigibile, la violazione di disposizioni di competenza e procedurali deve essere contestata immediatamente. In caso contrario il diritto di ricorso decade.

Art. 22 2. Carattere pubblico, ricsuazione

¹ Le assemblee comunali sono pubbliche.

² L'assemblea comunale decide in merito all'ammissione di registrazioni o trasmissioni di immagini e audio. Ogni persona avente diritto di voto può esigere che i propri interventi ed espressioni di voto non vengano registrati.

³ L'esclusione di persone non aventi diritto di voto viene ordinata se lo richiedono interessi pubblici o privati preponderanti riguardo a singoli affari.

⁴ I motivi di ricsuazione determinanti per le autorità non valgono per i partecipanti all'assemblea comunale.

Art. 23 Parlamento comunale

1. Composizione, poteri

¹ Lo statuto comunale stabilisce in particolare il numero di membri e i poteri del parlamento comunale.

Art. 24 2. Carattere pubblico

¹ Le sedute del parlamento comunale sono pubbliche. L'esclusione completa o parziale del pubblico viene ordinata se lo richiedono interessi pubblici o privati preponderanti riguardo a singoli affari.

Art. 25 Autorità comunali

1. Eleggibilità

¹ Ogni avente diritto di voto può essere eletto in seno a un'autorità comunale.

² Possono essere elette in seno al municipio e al parlamento comunale le persone che al più tardi al momento delle elezioni sono domiciliate nel comune. Il domicilio deve essere mantenuto durante l'intero periodo di carica.

³ Per la nomina in seno a una commissione con funzione consultiva, il diritto comunale può richiedere l'obbligo di domicilio nel comune.

Art. 26 2. Elezioni suppletive

¹ Se durante un periodo di carica dovesse risultare un posto vacante a seguito della partenza del titolare di una carica, per il periodo di carica rimanente si deve procedere a un'elezione suppletiva, qualora la prossima elezione ordinaria non abbia luogo entro i prossimi nove mesi. Per l'elezione suppletiva fanno stato le stesse disposizioni vigenti per le elezioni ordinarie.

² Se non sono soddisfatte le condizioni per lo svolgimento di un'elezione suppletiva, alle deliberazioni all'interno dell'autorità partecipa un eventuale supplente al posto del membro ordinario uscito di carica.

Art. 27 3. Nomina a cariche diverse

¹ Se una persona viene nominata a cariche diverse che si escludono a vicenda, deve optare per una delle due cariche.

² Se sussistono motivi di esclusione ai sensi dell'articolo 32, in caso di nomina contemporanea è eletta la persona che ha ottenuto più voti. Se i candidati hanno ottenuto lo stesso numero di voti, decide la sorte.

³ Se viene eletta una delle persone tra le quali sussiste un motivo di esclusione ai sensi dell'articolo 32 e l'altra persona è attualmente in carica senza che contemporaneamente all'elezione della prima persona sia prevista la rielezione della seconda, l'elezione non è valida.

Art. 28 4. Partecipazione, numero legale

¹ Fatti salvi motivi validi, i membri di autorità sono tenuti a partecipare alle sedute.

² Un'autorità è in numero legale se almeno la maggioranza dei suoi membri è presente e ha diritto di voto.

Art. 29 5. Obbligo di votare

¹ In caso di votazioni ed elezioni all'interno di piccoli organi decisionali come ad esempio autorità o commissioni, ogni membro è tenuto a esprimere il proprio voto. Sono fatte salve le disposizioni sulla ricsuzione.

Art. 30 6. Esclusione del pubblico

¹ I dibattiti di autorità non sono pubblici.

Art. 31 7. Incompatibilità

¹ Un impiegato comunale non può far parte dell'autorità a lui direttamente preposta. Se il comune non stabilisce un grado di occupazione determinante, ogni rapporto d'impiego è considerato motivo di incompatibilità.

² I membri del municipio e gli impiegati comunali ai sensi del capoverso 1 non possono far parte della commissione della gestione.

³ Lo statuto comunale può prevedere altri motivi di incompatibilità.

Art. 32 8. Motivi di esclusione

¹ Parenti e affini in linea diretta, fratelli e sorelle, coniugi e persone che vivono in un'unione domestica registrata o in una convivenza di fatto, non possono essere contemporaneamente membri della medesima autorità comunale.

² I medesimi motivi di esclusione valgono anche per la contemporanea carica in seno al municipio e alla commissione della gestione.

³ Lo statuto comunale può prevedere ulteriori motivi di esclusione.

Art. 33 9. Ricusazione

¹ I membri di un'autorità comunale devono ricusarsi nella trattazione di una pratica, se essi stessi oppure una persona che si trova con essi in stato di esclusione ai sensi dell'articolo 32 vi ha un interesse personale diretto.

² I membri della commissione della gestione devono ricusarsi durante la verifica della contabilità e della gestione di un'autorità o di un ufficio pubblico di cui fa parte una persona che si trova con loro in stato di esclusione ai sensi dell'articolo 32.

³ In ambito giudiziario la ricusazione è regolata dalle disposizioni della legge sulla giustizia amministrativa.

Art. 34 10. Obbligo del segreto

¹ I membri di autorità nonché gli impiegati comunali e i privati che adempiono compiti pubblici sono tenuti a serbare il silenzio su affari di cui sono venuti a conoscenza svolgendo la loro funzione ufficiale o di servizio se esiste un interesse pubblico o privato preponderante alla segretezza o se lo prevede una prescrizione particolare.

² In merito alla soppressione dell'obbligo del segreto di un municipale decide il municipio con la ricusazione del municipale interessato; in merito a quella per le altre persone che vi sono assoggettate decide l'autorità superiore a queste ultime.

Art. 35 Municipio

1. In generale

¹ Il municipio è l'autorità direttiva del comune. Esso pianifica e coordina le attività del comune.

² Esso dirige e sorveglia l'amministrazione comunale.

Art. 36 2. Organizzazione

¹ Il municipio è composto di norma da almeno cinque membri. Fatta eccezione per il sindaco, esso si costituisce da sé.

² Esso deve svolgere l'attività amministrativa secondo principi organizzativi adeguati.

Art. 37 3. Poteri

¹ Il municipio adempie tutti i compiti non attribuiti a un altro organo dal diritto di rango superiore oppure dal diritto comunale.

² Il municipio può emanare ordinanze.

³ Se il diritto del comune deve essere adeguato al diritto di rango superiore e il comune non dispone di alcun margine normativo al riguardo, il municipio può decidere la modifica di propria competenza.

⁴ Il municipio può delegare la decisione relativa a una competenza che gli spetta a un organo di rango superiore soltanto se ciò risulta indispensabile per motivi oggettivi a seguito di una situazione straordinaria.

Art. 38 4. Obbligo di discussione preliminare

¹ Il municipio deve discutere in via preliminare tutti gli affari che devono essere presentati all'assemblea comunale o eventualmente al parlamento comunale e formulare le relative proposte.

² Per gli affari di portata più ampia per il comune, il municipio elabora un messaggio a destinazione degli aventi diritto di voto o del parlamento comunale e lo trasmette loro tempestivamente o lo pubblica in maniera adeguata.

Art. 39 5. Rappresentanza del comune verso l'esterno

¹ Il municipio rappresenta il comune verso l'esterno.

² Di norma, il sindaco detiene, insieme a un altro membro del municipio o al segretario comunale, la firma giuridicamente vincolante per affari che rientrano nella sfera di competenza del municipio.

³ In assenza di una regolamentazione comunale contraria, le altre autorità comunali possono designare esse stesse i propri rappresentanti competenti per fornire a terzi spiegazioni giuridicamente vincolanti.

Art. 40 6. Delega di poteri

¹ Singoli poteri che normalmente spettano al municipio possono essere delegati, per statuto o legge comunale, ad autorità o commissioni speciali.

² Fatta salva l'esistenza di prescrizioni di rango superiore, i compiti, le competenze e l'organizzazione di commissioni permanenti vengono disciplinati in un atto normativo comunale.

³ Fatta salva l'esistenza di prescrizioni di rango superiore, gli organi comunali ordinari possono istituire commissioni non permanenti per la trattazione di singoli affari che rientrano nella loro competenza.

Art. 41 Commissione della gestione

1. Composizione e costituzione

¹ La commissione della gestione è composta da almeno tre membri.

² Nei comuni con un parlamento comunale, i membri della commissione della gestione possono far parte di tale parlamento.

³ La commissione della gestione designa un presidente nominato tra i propri membri.

Art. 42 2. Revisione dei conti e della gestione

¹ Al più tardi dopo ogni chiusura dell'esercizio annuale, la commissione della gestione verifica la legittimità dei conti e della gestione del comune. Essa presenta al comune un rapporto scritto e formula una proposta.

² Oltre che alla commissione della gestione, il comune può affidare la revisione dei conti e della gestione a esperti.

Art. 43 3. Altri poteri

¹ La commissione della gestione può avvalersi di esperti per lo svolgimento di revisioni straordinarie.

² In particolare in caso di affari con conseguenze finanziarie, il municipio può chiamare a consulto la commissione della gestione.

3. Patrimonio comunale e gestione finanziaria

Art. 44 Patrimonio comunale

¹ Fatta salva la proprietà riconosciuta del comune patriziale o di altri proprietari di diritto pubblico, il patrimonio comunale è di proprietà del comune politico.

Art. 45 Patrimonio di congodimento

1. Consistenza, diritto di congodimento

¹ Il patrimonio di congodimento consiste in alpi, pascoli comunitari, boschi, appezzamenti comunali, diritto di libero pascolo, diritti allo sfruttamento dei boschi e di pascolo.

² I cittadini originari del comune e ivi domiciliati hanno gli stessi diritti di congodimento dei cittadini svizzeri domiciliati nel comune.

Art. 46 2. Alienazione

¹ Le proprietà fondiarie che appartengono al patrimonio di congodimento del comune non devono essere alienate se con ciò vengono notevolmente limitati nel loro complesso i congodimenti pubblici dello stesso genere.

² Sono escluse da queste limitazioni le alienazioni effettuate per l'adempimento di compiti pubblici o per la costruzione di opere che rientrano nel pubblico interesse.

³ Il ricavo dell'alienazione di patrimonio di congodimento cui si procede in via eccezionale e proventi conseguiti dalla sua utilizzazione confluiscono nel bilancio pubblico del comune politico.

Art. 47 Gestione finanziaria e presentazione del rapporto

¹ La gestione finanziaria e la presentazione dei conti sono regolate dai principi della legge sulla gestione finanziaria del Cantone dei Grigioni nonché dell'ordinanza sulla gestione finanziaria per i comuni.

² Entro la fine di settembre dell'anno successivo, il rendiconto annuale approvato dall'assemblea comunale o dal parlamento deve essere presentato al Dipartimento unitamente al rapporto della commissione della gestione.

4. Compiti

Art. 48 Principio

¹ I comuni svolgono i compiti loro delegati e si occupano di tutte le questioni locali non disciplinate o non disciplinate in maniera esaustiva dal diritto cantonale che non rientrano nella sfera di competenza del comune patriziale.

Art. 49 Assunzione di compiti

¹ I comuni si assumono compiti di propria scelta tramite atto normativo o decisione dell'organo comunale competente.

² Se nel quadro dell'adempimento dei compiti si interviene nello stato giuridico degli abitanti, l'assunzione di compiti deve essere fondata su una base legale formale.

Art. 50 Ente responsabile dei compiti

¹ I comuni adempiono autonomamente i loro compiti.

² Essi possono delegare l'adempimento dei compiti, di norma tramite atto normativo o contratto, anche a terzi e creare organizzazioni di diritto pubblico e privato o partecipare a tali organizzazioni.

³ La base di delega disciplina in particolare:

- a) il tipo e l'entità del compito;
- b) la forma giuridica dell'ente responsabile del compito;
- c) il finanziamento;
- d) la vigilanza;
- e) in caso di istituto l'organizzazione.

Art. 51 Vigilanza

¹ Gli enti esterni e l'adempimento dei loro compiti sono soggetti alla vigilanza del comune.

5. Collaborazione intercomunale

Art. 52 In generale 1. Forme giuridiche

¹ Per l'adempimento di determinati compiti, i comuni possono collaborare tramite contratti di diritto pubblico con o senza personalità giuridica o nella forma di unioni di comuni di diritto privato.

Art. 53 2. Base giuridica

¹ La collaborazione richiede una base giuridica tra i comuni che disciplini in particolare:

-
- a) i comuni coinvolti;
 - b) la forma giuridica della collaborazione;
 - c) il tipo e l'entità del compito comune;
 - d) il finanziamento e la ripartizione dei costi;
 - e) lo scioglimento e la cessazione della collaborazione.

² La base giuridica per la corporazione di comuni e l'istituto comune disciplina inoltre l'organizzazione di questi ultimi.

³ La base giuridica garantisce in maniera adeguata i diritti di partecipazione politica dei comuni partecipanti e dei loro aventi diritto di voto.

Art. 54 3. Obbligo di collaborazione

¹ Se lo richiedono importanti interessi pubblici, il Governo può obbligare i comuni a collaborare conformemente all'articolo 52 e a proseguire una tale collaborazione.

² Se la collaborazione lo richiede, i comuni presentano, entro il termine fissato, un contratto di collaborazione. Se non riescono ad accordarsi, il contratto viene elaborato e deciso dal Governo.

³ Il diritto dei comuni di essere sentiti è garantito.

⁴ La decisione del Governo è definitiva.

Art. 55 Corporazione di comuni

1. Definizione e costituzione

¹ La corporazione di comuni serve all'adempimento di un compito comunale.

² Essa è un ente di diritto pubblico con personalità giuridica propria.

³ Essa acquisisce la personalità giuridica con l'accettazione dello statuto da parte degli aventi diritto di voto dei comuni aderenti.

Art. 56 2. Stato giuridico

¹ La corporazione di comuni subentra ai comuni aderenti in misura del suo compito e in questo ambito ne assume i diritti e i doveri.

² Essa può riscuotere emolumenti e contributi per il compito assunto e richiedere eventuali sovvenzioni.

Art. 57 3. Organi

¹ La corporazione di comuni presenta almeno i seguenti organi:

- a) gli aventi diritto di voto dei comuni aderenti;
- b) il consiglio direttivo della corporazione;
- c) la commissione della gestione.

Art. 58 4. Statuto

¹ Lo statuto della corporazione disciplina i tratti essenziali della collaborazione tra i comuni aderenti.

² Oltre ai settori disciplinati secondo quanto previsto dall'articolo 53, lo statuto contiene in particolare disposizioni concernenti:

- a) il nome, la sede e lo scopo della corporazione;
- b) gli organi della corporazione e le loro competenze;
- c) i diritti di partecipazione dei comuni aderenti e degli aventi diritto di voto, in particolare anche le loro competenze in materia di spese;
- d) l'adesione e l'uscita di comuni;
- e) la responsabilità di un comune dopo l'uscita;
- f) lo scioglimento della corporazione, l'impiego del patrimonio e l'estinzione di debiti.

³ I comuni aderenti decidono in merito allo statuto secondo la procedura prevista dal loro statuto comunale.

⁴ Le modifiche allo statuto concernenti lo scopo e i compiti della corporazione necessitano del consenso di tutti i comuni aderenti.

Art. 59 Istituto comune

¹ Se i comuni adempiono un compito nella forma di istituto comune, i requisiti posti alla base di delega sono regolati dall'articolo 50.

Art. 60 Collaborazione transfrontaliera

¹ Nell'ambito della collaborazione intercomunale transfrontaliera, in affari locali i comuni sono autorizzati a stipulare contratti con comuni limitrofi extracantonali e stranieri. I contratti devono essere resi noti al Governo.

6. Aggregazione di comuni e modifica di confini comunali

Art. 61 Principio e promozione di aggregazioni

¹ I comuni possono aggregarsi.

² Il Cantone promuove l'aggregazione di comuni tramite prestazioni materiali e immateriali.

³ Sentiti i comuni, il Governo definisce aree di promozione. Queste aree si conformano ai criteri finalizzati alla creazione di comuni forti.

Art. 62 Trattative sull'aggregazione

¹ L'assemblea comunale o il parlamento comunale possono conferire al municipio l'incarico di avviare trattative sull'aggregazione con altri comuni. Il municipio può anche condurre autonomamente trattative in tal senso.

² Se un comune si trova in difficoltà a livello finanziario, di personale od organizzativo, può essere obbligato dal Governo ad avviare simili trattative con comuni dell'area di promozione.

Art. 63 Contratto di aggregazione

1. Principio

¹ La base per la votazione sull'aggregazione è costituita da un contratto di aggregazione scritto.

² Questo contratto necessita dell'approvazione del Governo, che ne verifica la legittimità. La decisione del Governo è definitiva.

Art. 64 2. Contenuto

¹ Il contratto di aggregazione disciplina in particolare:

- a) i comuni coinvolti;
- b) il nome e lo stemma;
- c) i tratti essenziali della futura organizzazione comunale;
- d) l'appartenenza del nuovo comune alla regione e al circondario elettorale;
- e) la composizione di un municipio transitorio;
- f) le competenze relative all'elaborazione e all'emanazione del futuro statuto e di eventuali altre basi giuridiche;
- g) un eventuale quorum;
- h) il momento dell'aggregazione.

Art. 65 3. Procedura

¹ I municipi dei comuni coinvolti spiegano la procedura e il contenuto della votazione in un messaggio scritto a destinazione degli aventi diritto di voto.

² Per le votazioni nei singoli comuni fa stato il rispettivo diritto comunale.

Art. 66 4. Ordine del Governo

¹ Il Governo può ordinare una votazione su un contratto di aggregazione in un comune, se la collaborazione di quest'ultimo all'interno dell'area di promozione appare necessaria per la creazione di un nuovo comune.

Art. 67 5. Organi transitori

¹ Dopo l'entrata in vigore del contratto di aggregazione, il municipio transitorio è competente per i compiti di preparazione e coordinamento del comune nato dall'aggregazione.

² Una volta entrato in vigore il contratto di aggregazione, gli aventi diritto di voto dei comuni precedenti costituiscono l'organo di voto per questioni del comune nato dall'aggregazione.

³ Prima dell'entrata in vigore dell'aggregazione, per il nuovo comune devono essere emanati almeno uno statuto e una legge fiscale, se il contratto di aggregazione non prevede la ripresa del diritto esistente.

Art. 68 6. Invariabilità del contratto di aggregazione

¹ In assenza di una regolamentazione contraria, in linea di principio l'adeguamento di disposizioni del contratto di aggregazione è possibile al più presto 15 anni dopo l'entrata in vigore dell'aggregazione, tramite la procedura legislativa comunale ordinaria.

² In assenza di una regolamentazione contraria, in linea di principio le disposizioni del contratto di aggregazione che servono a tutelare le minoranze possono essere adeguate al più presto dopo 15 anni con una maggioranza qualificata dei due terzi dei votanti. Dopo 25 anni, l'adeguamento è possibile a maggioranza semplice.

³ Prima della scadenza dei termini, le regolamentazioni divergenti dal contratto di aggregazione necessitano del consenso del Governo.

Art. 69 Effetti giuridici dell'aggregazione

1. In generale

¹ Il comune nato dall'aggregazione è successore in diritto dei comuni aggregati. Esso rileva i diritti e i doveri nonché i crediti e le obbligazioni di tutti i comuni precedenti.

² Il comune nato dall'aggregazione subentra ai comuni aggregati nella misura delle regolamentazioni precedenti nei confronti di altri enti di diritto pubblico o di privati.

Art. 70 2. Collaborazione intercomunale

¹ Le forme di collaborazione intercomunale tra i comuni aggregati si sciogliono senz'altro al momento dell'entrata in vigore dell'aggregazione.

² Gli atti normativi della collaborazione intercomunale tuttora necessari per l'adempimento dei compiti comunali del comune nato dall'aggregazione vengono trasferiti nel diritto comunale.

³ Anche in assenza di una disposizione esplicita nelle corrispondenti basi giuridiche, in caso di aggregazione di comuni un comune può disdire l'accordo di collaborazione intercomunale rispettando un termine di disdetta di almeno tre mesi con effetto all'entrata in vigore dell'aggregazione.

Art. 71 3. Comune patriziale e attinenza

¹ Se due o più comuni si aggregano e in almeno un comune esiste un comune patriziale, anche il comune nato dall'aggregazione dispone di un comune patriziale, a meno che prima dell'aggregazione non siano stati sciolti tutti i comuni patriziali.

² L'attinenza si conforma al comune politico. Le persone con attinenza dei comuni in via di aggregazione acquisiscono l'attinenza del nuovo comune politico.

³ Entro tre anni dall'entrata in vigore dell'aggregazione, esse possono richiedere, dietro pagamento di un emolumento, che nel registro dello stato civile, a destra della nuova attinenza, venga iscritto tra parentesi il nome del precedente comune di attinenza quale indicazione dell'origine.

Art. 72 Decisione del Gran Consiglio

¹ Il Gran Consiglio può decidere l'aggregazione di un comune con uno o più comuni, se:

- a) un comune, a seguito del suo esiguo numero di abitanti o delle insufficienti capacità (risorse) in termini di personale o finanziarie proprie, è durevolmente incapace di soddisfare i requisiti di legge e di adempiere i propri compiti;
- b) la collaborazione di comuni che rifiutano l'aggregazione è indispensabile per la creazione di un nuovo comune o per l'adempimento dei compiti di quest'ultimo, qualora la maggioranza degli altri comuni interessati abbia acconsentito all'aggregazione.

² L'indispensabilità di cui al capoverso 1 lettera b si valuta in particolare sulla base della geografia, dello sviluppo territoriale, del territorio stesso, dello sviluppo economico, della funzionalità dei servizi nonché del contributo del comune alle risorse umane e finanziarie.

³ La procedura viene avviata su richiesta del municipio transitorio del comune in via di aggregazione o per decisione del Governo.

⁴ Vanno previamente sentiti i comuni interessati.

⁵ La decisione del Gran Consiglio è definitiva.

Art. 73 Entrata in vigore

¹ L'aggregazione entra in vigore con decisione del Gran Consiglio. La decisione è definitiva.

Art. 74 Confini comunali

¹ I comuni possono concordare modifiche dei propri confini comunali. Per essere validi, gli accordi necessitano dell'approvazione del Governo.

7. Vigilanza

Art. 75 Principio

¹ I comuni, i comuni patriziali, le regioni nonché gli enti della collaborazione intercomunale ai sensi dell'articolo 52 sono soggetti alla vigilanza cantonale.

² I comuni sono tenuti a collaborare alla vigilanza.

Art. 76 Doveri dei comuni

¹ Se in un comune vengono constatate delle irregolarità, l'organo comunale competente dà avvio agli accertamenti richiesti e prende i provvedimenti necessari.

Art. 77 Autorità cantonali di vigilanza

¹ La vigilanza cantonale viene esercitata:

- a) dal Governo;
- b) dai Dipartimenti.

² La vigilanza tecnica è disciplinata da regolamentazioni di leggi speciali.

Art. 78 Accertamento in materia di vigilanza

¹ Il servizio cantonale competente procede, su segnalazione di vigilanza o d'ufficio, ad accertamenti più approfonditi se:

- a) sussiste il sospetto fondato che l'amministrazione regolare sia seriamente disturbata o minacciata da azioni illecite degli organi comunali o in altro modo e se
- b) il comune non regola autonomamente l'affare conformemente all'articolo 76.

Art. 79 Misure di vigilanza

¹ Oltre alle misure previste dalla legislazione speciale cantonale, l'autorità di vigilanza cantonale competente può in particolare:

- a) impartire istruzioni;
- b) annullare decisioni illecite di organi comunali se ciò è inevitabile;
- c) disporre esecuzioni sostitutive.

² In caso di grave violazione dei doveri d'ufficio o di reiterato rifiuto di dare seguito a ingiunzioni delle autorità cantonali di vigilanza, il Governo può destituire membri di autorità comunali.

³ Il Governo può emanare le sue ingiunzioni ad autorità comunali con rimando alla comminatoria di pena di cui all'articolo 292 del Codice penale svizzero.

Art. 80 Particolari poteri di vigilanza
1. Approvazione di atti normativi comunali

¹ L'emanazione e la modifica dello statuto comunale sono soggette all'approvazione dichiarativa da parte del Governo.

² L'approvazione di altri atti normativi comunali è retta dalle prescrizioni della relativa legislazione speciale.

³ L'approvazione non esclude l'impugnazione di una prescrizione mediante ricorso.

Art. 81 2. Vigilanza finanziaria
a) Principio

¹ Il Governo delega al Dipartimento la vigilanza finanziaria sui comuni.

² Nel quadro della vigilanza finanziaria viene esaminato in particolare se sono rispettati i principi della gestione finanziaria e della presentazione dei conti conformemente alla legge sulla gestione finanziaria del Cantone dei Grigioni nonché all'ordinanza sulla gestione finanziaria per i comuni.

³ Se tali principi non sono rispettati, il Dipartimento ordina i rilevamenti richiesti e chiede al Governo di adottare i provvedimenti necessari.

Art. 82 b) Fattispecie

¹ L'organo di vigilanza interviene in particolare qualora si dovessero verificare le seguenti fattispecie:

- a) l'indebitamento ha raggiunto un valore critico o va in questa direzione;
- b) viene presentato un disavanzo di bilancio o è da temere un tale risultato a causa della tendenza negativa nell'autofinanziamento;
- c) i principi della gestione finanziaria e della presentazione dei conti vengono disattesi in misura considerevole.

² I comuni che pianificano uscite una tantum o ricorrenti oppure la rinuncia a entrate devono notificarle previamente all'organo di vigilanza se ciò potrebbe portare l'indebitamento a valori critici.

Art. 83 c) Vigilanza finanziaria particolare

¹ A seconda dell'esito di un accertamento della situazione finanziaria, il Governo può assoggettare un comune, un comune patriziale, una regione o una corporazione di comuni a una vigilanza finanziaria particolare.

² L'assoggettamento avviene secondo tre livelli di intervento diversi:

- a) consulenza e assistenza;
- b) assistenza con poteri di intervento ampliati dell'organo di vigilanza, compresa l'approvazione di decisioni di ampia portata finanziaria;
- c) curatela.

³ Il Governo stabilisce i criteri, nonché le misure dei singoli livelli di intervento.

Art. 84 Nomina di un commissario governativo

¹ Il Governo può nominare, di propria iniziativa o su richiesta di un comune, un commissario governativo per esercitare misure di controllo, risolvere controversie in via bonaria, ripristinare un ordine pubblico turbato, chiarire una fattispecie contestata, nonché assistere e consigliare le autorità comunali nella risoluzione di questioni difficili.

² Se nel singolo caso un'autorità comunale non è in numero legale o non è in grado di agire, il commissario governativo può prendere una decisione di propria competenza in vece dell'autorità comunale o in collaborazione con quest'ultima.

³ Di norma i costi sono a carico del comune.

⁴ Sono fatte salve le disposizioni della legge sulla responsabilità dello Stato.

Art. 85 Curatela

¹ Se l'amministrazione regolare di un comune non è garantita in altro modo, il Governo può assoggettare un comune a curatela temporanea e designare a tale scopo un curatore o una commissione di curatela.

² Il Governo può limitare la curatela anche a determinati settori dell'amministrazione comunale o alle competenze di singoli organi o autorità comunali.

³ Con la disposizione della curatela le competenze degli organi comunali o delle autorità comunali passano al curatore o alla commissione di curatela.

⁴ Il comune deve rimborsare al Cantone le spese della curatela.

8. Comuni patriziali

Art. 86 Stato giuridico

¹ Il comune patriziale è una corporazione di diritto pubblico.

² Se non esiste un comune patriziale, i suoi compiti vengono svolti dal comune politico.

³ È esclusa l'istituzione di nuovi comuni patriziali.

Art. 87 Organizzazione

¹ Gli organi del comune patriziale sono i cittadini, che esercitano i loro diritti in occasione dell'assemblea patriziale o alle urne, la sovrananza patriziale, composta da almeno tre membri, e la commissione della gestione.

² Il comune patriziale convoca un'assemblea patriziale almeno una volta all'anno.

Art. 88 Diritto determinante

¹ Il comune patriziale disciplina i tratti essenziali della propria organizzazione nello statuto.

² Lo statuto come ogni modifica dello stesso necessitano dell'approvazione dichiarativa del Dipartimento. La decisione del Dipartimento è definitiva.

Art. 89 Proprietà

¹ Rientrano nelle proprietà del comune patriziale:

-
- a) i fondi e gli istituti destinati all'assistenza sociale patriziale, se il comune patriziale si assume autonomamente i compiti dell'assistenza sociale patriziale o se versa relativi contributi al comune politico;
 - b) i fondi dei quali figura nel registro fondiario federale quale proprietario;
 - c) i fondi dei quali la proprietà è in altro modo riconosciuta in modo giuridicamente sufficiente;
 - d) i fondi da esso distribuiti prima del 1° settembre 1874 quali lotti patriziali.

² Il patrimonio patriziale serve esclusivamente all'adempimento di compiti di interesse pubblico. Qualsiasi distribuzione o ripartizione di ricavi o patrimonio ai membri del comune patriziale è esclusa, fatta eccezione per un beneficio in natura di scarso valore.

³ Il trasferimento di patrimonio del comune patriziale a soggetti giuridici diversi dal comune politico non è ammesso.

Art. 90 Poteri

¹ Il comune patriziale decide in merito:

- a) alla concessione dell'attinenza comunale;
- b) all'amministrazione del proprio patrimonio;
- c) all'unione con il comune politico.

² Nei limiti dei propri mezzi esso si impegna per il bene della collettività.

Art. 91 Rendiconto annuale e rapporto di gestione

¹ I comuni patriziali devono ogni anno rendere conto dell'intera gestione finanziaria.

² Entro la fine di settembre dell'anno successivo all'anno contabile, il rendiconto annuale deve essere presentato al Dipartimento unitamente al rapporto della commissione della gestione.

9. Regioni

Art. 92 Principio

¹ Le regioni servono all'adempimento efficace di compiti dei comuni aderenti.

² Inoltre, assumono i compiti loro delegati dal Cantone a norma della legislazione speciale.

³ Le decisioni delle regioni sono vincolanti.

Art. 93 Stato giuridico

¹ In misura dei compiti loro delegati, le regioni subentrano ai comuni in questione, rispettivamente al Cantone, ciò che comprende il diritto di riscuotere emolumenti e contributi e di richiedere eventuali sussidi.

Art. 94 Delega di compiti

¹ La delega di compiti dai comuni alla regione avviene tramite accordo di prestazioni, il quale vincola esclusivamente i comuni interessati. La competenza si conforma alle rispettive competenze finanziarie.

² La regione e i comuni disciplinano le condizioni per tornare a occuparsi di un compito delegato.

Art. 95 Collaborazione con altre regioni

¹ Le regioni possono adempiere in comune i compiti loro delegati. In assenza di una soluzione consensuale, la regione più grande per numero di abitanti è responsabile per la corrispondente organizzazione e per questo deve essere adeguatamente indennizzata.

² I dettagli vanno disciplinati tramite accordo di prestazioni.

³ In caso di compiti sovraregionali, la regione può fare capo o chiamare a consulto la regione confinante o singoli comuni. Le regioni o i comuni cui si è fatto capo o che sono stati chiamati a consulto non hanno diritto di voto.

Art. 96 Organizzazione

¹ Gli organi della regione sono:

- a) l'insieme degli abitanti della regione aventi diritto di voto;
- b) la conferenza dei sindaci;
- c) il comitato regionale;
- d) la commissione della gestione.

² Laddove le circostanze lo giustificano, è possibile rinunciare alla nomina di un comitato regionale.

³ Nelle regioni senza comitato regionale, i compiti di quest'ultimo vengono assunti dalla conferenza dei sindaci o da questa delegati al segretariato, se si tratta di mere attività amministrative.

Art. 97 Insieme degli abitanti della regione aventi diritto di voto

¹ L'insieme degli abitanti della regione aventi diritto di voto costituisce l'organo supremo della regione.

² Ad esso competono in particolare i seguenti compiti:

- a) emanazione e modifica dello statuto nel quale è tra l'altro disciplinato il diritto del personale valido per i collaboratori;
- b) decisione in merito a progetti contro i quali è riuscito il referendum facoltativo;
- c) decisione in merito a progetti e affari che la conferenza dei sindaci ha presentato per la decisione;
- d) decisione in merito a iniziative nel quadro del settore di competenza;

e) decisione in merito a uscite che superano le competenze di altri organi; lo statuto può prevedere il referendum facoltativo.

³ Le modifiche dello statuto relative allo scopo e ai compiti della regione necessitano del consenso della maggioranza dei comuni.

⁴ Per altri atti normativi e altre decisioni è necessaria la maggioranza dei votanti.

Art. 98 Conferenza dei sindaci

1. Composizione, diritto di impartire istruzioni

¹ La conferenza dei sindaci è costituita dai sindaci dei comuni della regione o da altri membri del municipio. In caso di impedimento possono essere rappresentati da un altro membro del municipio.

² Nelle regioni con meno di cinque comuni, si aggiunge almeno un altro membro del municipio. Il voto viene espresso dal sindaco oppure, nel caso in cui egli non faccia parte della conferenza dei sindaci, da un altro membro del municipio.

³ Il municipio può impartire istruzioni vincolanti al rappresentante del comune.

⁴ La conferenza dei sindaci designa un presidente e il suo vice scegliendo tra i propri membri.

Art. 99 2. Compiti

¹ Alla conferenza dei sindaci competono essenzialmente i seguenti compiti:

- a) nomina del comitato regionale, se non si rinuncia alla costituzione dello stesso;
- b) nomina della commissione della gestione;
- c) emanazione di prescrizioni d'esecuzione per l'adempimento dei compiti delegati;
- d) approvazione del preventivo, del conto annuale e dei crediti d'impegno;
- e) decisione in merito a uscite liberamente determinabili, una tantum e ricorrenti conformemente alla regolamentazione prevista dallo statuto della regione.

² Alla conferenza dei sindaci spettano inoltre tutti i poteri che il diritto federale o cantonale oppure il diritto della regione non attribuiscono a un altro organo.

Art. 100 3. Presa delle decisioni, forza di voto

¹ Ogni conferenza dei sindaci regolarmente convocata può deliberare validamente.

² In caso di nomine e votazioni decide la maggioranza dei voti rappresentati. In caso di parità di voti in caso di nomine decide la sorte, in caso di votazioni l'oggetto è considerato respinto.

³ In caso di nomine e votazioni, ogni comune fino a mille abitanti dispone di un voto. Il comune riceve un voto supplementare per ogni ulteriore insieme di mille abitanti o sua frazione. Un singolo comune non può disporre di più voti rispetto alla totalità degli altri comuni.

⁴ Se una regione viene ripetutamente bloccata nella decisione in merito a una questione che va assolutamente disciplinata, può chiedere aiuto al Governo. Un'eventuale decisione del Governo è definitiva.

Art. 101 Comitato regionale
1. Composizione

¹ La conferenza dei sindaci nomina un comitato regionale scegliendo tra i propri membri, se non si rinuncia alla costituzione di un tale comitato.

² Di norma, un solo membro di uno stesso comune siede nel comitato regionale.

³ Il presidente della conferenza dei sindaci siede d'ufficio nel comitato regionale e lo dirige.

Art. 102 2. Compiti

¹ Il comitato regionale è l'autorità amministrativa della regione. Gli competono essenzialmente i seguenti compiti:

- a) nomina del segretariato, del rimanente personale del segretariato e dell'ulteriore personale della regione secondo lo statuto;
- b) rappresentanza della regione verso l'esterno;
- c) preparazione degli affari a destinazione della conferenza dei sindaci, con corrispondente proposta.

² Lo statuto della regione disciplina gli ulteriori compiti del comitato regionale.

Art. 103 3. Presa delle decisioni

¹ Il comitato regionale è in numero legale se è presente la maggioranza dei membri.

² Le decisioni vengono prese per alzata di mano. Ogni membro è tenuto a esprimere il proprio voto, fatta salva la presenza di motivi di ricasazione.

³ In caso di parità di voti in caso di nomine decide la sorte, in caso di votazioni decide il presidente.

Art. 104 Commissione della gestione

¹ La commissione della gestione è composta da tre membri delle commissioni della gestione dei comuni della regione; essa non può essere composta da più di un membro proveniente dalla stessa commissione della gestione.

² Il periodo di carica è di quattro anni. La funzione può essere esercitata per al massimo dodici anni.

³ La commissione della gestione, al più tardi dopo la chiusura di ciascun esercizio annuale, sottopone a revisione la contabilità e la gestione della regione a destinazione della conferenza dei sindaci. Il rapporto di revisione va pubblicato in forma adeguata nei comuni della regione.

⁴ In accordo con il comitato regionale, la revisione dei conti può essere delegata a esperti privati.

Art. 105 Diritti politici

¹ I diritti politici dell'insieme degli abitanti della regione aventi diritto di voto sono garantiti.

² Almeno un decimo degli abitanti della regione aventi diritto di voto oppure un quarto dei comuni nel territorio regionale può richiedere la votazione in merito a un affare che rientra nella sua competenza.

³ Almeno un decimo degli abitanti della regione aventi diritto di voto può richiedere una votazione in merito alle decisioni della conferenza dei sindaci soggette a referendum.

⁴ La procedura si conforma in via sussidiaria alle disposizioni della legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni.

Art. 106 Finanze

1. Conto annuale e rapporto di gestione

¹ La regione deve rendere conto annualmente dell'intera gestione finanziaria e presentare un rapporto di gestione sulla propria attività entro fine settembre dell'anno successivo. Il rapporto di gestione è accessibile al pubblico.

² Dopo la chiusura dell'esercizio, il conto annuale e il rapporto di gestione devono essere trasmessi al Dipartimento al più tardi entro fine settembre dell'anno successivo.

Art. 107 2. Finanziamento, contributi dei comuni, responsabilità

¹ Nello statuto della regione vengono disciplinati il finanziamento della regione e i contributi dei comuni, al pari della responsabilità dei comuni per obbligazioni assunte dalla regione.

Art. 108 Vigilanza

¹ Lo statuto della regione come pure ogni modifica successiva vanno sottoposti per approvazione al Governo, che ne esamina la legittimità.

10. Disposizioni finali**Art. 109** Disposizioni transitorie

1. Adeguamento del diritto comunale

¹ Ai comuni viene accordato un termine fino al 31 dicembre 2022 per adeguare il diritto comunale all'articolo 32 capoverso 2, all'articolo 36 capoverso 1 e all'articolo 41 capoverso 1 della presente legge.

Art. 110 2. Frazioni

¹ Le frazioni esistenti possono continuare a esistere.

² Per la durata della loro esistenza continuano a fare stato le disposizioni della legge sui comuni del Cantone dei Grigioni del 28 aprile 1974 (stato 1° gennaio 2017) per esse determinanti.

³ In caso di scioglimento di una frazione, il suo patrimonio viene attribuito al comune politico. Non sono ammessi trasferimenti di patrimonio.

Art. 111 3. Consorzi patriziali e corporazioni patriziali

¹ Consorzi patriziali e corporazioni patriziali già costituiti possono continuare a esistere.

² Per la durata della loro esistenza continuano a fare stato le disposizioni della legge sui comuni del Cantone dei Grigioni del 28 aprile 1974 (stato 1° gennaio 2017) per essi determinanti.

³ In caso di scioglimento di un consorzio patriziale o di una corporazione patriziale, il rispettivo patrimonio viene attribuito al comune politico.

Art. 112 4. Conto dei ricavi delle vendite di terreno

¹ Per l'utilizzazione dell'impegno esistente in un conto dei ricavi delle vendite di terreno continua a fare stato, durante il termine transitorio di cui all'articolo 109, l'articolo 38 della legge sui comuni del Cantone dei Grigioni del 28 aprile 1974 (stato 1° gennaio 2017).

² Un impegno in seguito eventualmente ancora esistente viene attribuito al capitale proprio del comune politico.

Art. 113 5. Fondo di riserva per lotti patriziali

¹ Per l'utilizzazione di un fondo di riserva per lotti patriziali continua a fare stato, durante il termine transitorio di cui all'articolo 109, l'articolo 80 della legge sui comuni del Cantone dei Grigioni del 28 aprile 1974 (stato 1° gennaio 2017).

² Un fondo di riserva in seguito eventualmente ancora esistente viene attribuito al capitale proprio del comune patriziale.

Art. 114 6. Attinenza in caso di aggregazioni di comuni

¹ Entro tre anni dall'entrata in vigore della legge sulla cittadinanza del Cantone dei Grigioni, le persone con attinenza di comuni aggregatisi prima dell'entrata in vigore della legge sulla cittadinanza del Cantone dei Grigioni del ... possono chiedere, dietro pagamento di un emolumento, che la loro attinenza comunale venga iscritta nel registro dello stato civile secondo il nuovo diritto.

II.

1.

L'atto normativo "Legge sulla cittadinanza del Cantone dei Grigioni (LCCit)" CSC [130.100](#) (stato 1 gennaio 2018) è modificato come segue:

Art. 3 cpv. 3 (modificato)

³ Si applica per analogia l'~~articolo 78 capoverso 3~~**articolo 86 capoverso 2** della legge sui comuni¹⁾.

2.

L'atto normativo "Legge sulla polizia del Cantone dei Grigioni (LPol)" CSC [613.000](#) (stato 1 gennaio 2017) è modificato come segue:

Art. 3

~~Compiti Comuni~~

~~dei comuni~~**1. Compiti (titolo modificato)**

Art. 3a (nuovo)

2. Utilizzo del suolo pubblico

¹ Manifestazioni su suolo pubblico necessitano di un'autorizzazione del comune competente.

² Se ci si deve attendere un intervento della polizia, i comuni sono tenuti a conferire con la Polizia cantonale prima di rilasciare un'autorizzazione.

³ L'autorizzazione può essere vincolata a condizioni e oneri.

3.

L'atto normativo "Legge sulle imposte comunali e di culto (LImpCC)" CSC [720.200](#) (stato 1 gennaio 2017) è modificato come segue:

Art. 5 cpv. 1 (abrogato)

¹ *Abrogato*

III.

L'atto normativo "Legge sui comuni del Cantone dei Grigioni" CSC [175.050](#) (stato 1 gennaio 2016) è abrogato.

¹⁾ CSC [175.050](#)

IV.

La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Geltendes Recht

Gemeindengesetz des Kantons Graubünden

Vom 28. April 1974 (Stand 1. Januar 2016)

Vom Volke angenommen am 28. April 1974¹⁾

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 * I. Geltungs- und Regelungsbereich

¹ Diesem Gesetz unterstehen die politischen Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regionen und die Gemeindeverbände. *

² Es regelt im Wesentlichen die Grundzüge der Organisation, der Finanzordnung, der interkommunalen Zusammenarbeit, des Zusammenschlusses von Gemeinden sowie der kantonalen Aufsicht.

Art. 2 * II. Gemeindeautonomie

¹ Die Gemeinde ist in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen Bereich nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt.

² Im Rahmen ihrer Autonomie steht der Gemeinde das Recht zur Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung zu.

Art. 3 * III. Aufgaben

¹ Die Gemeinden besorgen die Aufgaben, die sich ihnen zum Wohle der Allgemeinheit stellen und die nicht ausschliesslich vom Bund oder vom Kanton erfüllt werden. Sie fördern die kulturelle, soziale sowie wirtschaftliche Entwicklung und erlassen die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen.

² Im Rahmen der grenzüberschreitenden interkommunalen Zusammenarbeit sind die Gemeinden befugt, in lokalen Angelegenheiten mit ausserkantonalen und ausländischen Nachbargemeinden Verträge abzuschliessen. Diese sind der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

¹⁾ B vom 28. Juni 1973, 121; GRP 1973/74, 221, 237, 246 (erste Lesung), 489 (zweite Lesung); vgl. dazu Art. 40 Kantonsverfassung, BR [110.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 * ...

Art. 4a * IV. Benützung des öffentlichen Grundes *

¹ Kundgebungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Gemeinde.

² Die Gemeinden sind verpflichtet, vor Erteilung einer Bewilligung mit der Kantonspolizei Rücksprache zu nehmen, wenn ein polizeilicher Einsatz zu erwarten ist.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Art. 5 V. Strafbefugnisse *

¹ Die Gemeinden sind befugt, auf Widerhandlungen gegen ihre Gesetze, Verordnungen und Reglemente Busse anzudrohen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

² Bussen dürfen nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Strafandrohungen ausgefällt werden.

³ Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen finden auch auf die Strafbestimmungen der Gemeinden sinngemäss Anwendung. *

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾. *

Art. 5a * Gleichstellung der Geschlechter

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

2. Gemeindeorgane

Art. 6 * I. Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Gemeindeorgan. Sie üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung oder, soweit es die Gemeindeverfassung vorsieht, an der Urne aus.

² Weitere ordentliche Organe der Gemeinde sind der Gemeindevorstand sowie die Geschäftsprüfungskommission. Die Gemeinden können zusätzliche Gemeindeorgane vorsehen.

³ Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, können durch die Gemeindeverfassung

a) zu bestimmende Entscheidungsbefugnisse, die ordentlicherweise der Gemeindeversammlung zustehen, einem Gemeindepapament übertragen werden;

¹⁾ BR [350.100](#)

- b) der Entscheid der Gemeindeversammlung durch die Urnenabstimmung ersetzt und die Beratung von der Gemeindeversammlung auf ein Gemeindeparlament übertragen werden.

Art. 7 * II. Stimmrecht

¹ Für die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten ist das kantonale Gesetz über die politischen Rechte massgebend.

Art. 8 * III. Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung
1. Allgemeines

¹ In der Gemeindeversammlung oder an der Urne wird über alle Angelegenheiten entschieden, die nach dem Recht der Gemeinde oder gemäss kantonaler Gesetzgebung der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu unterbreiten sind.

² Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 9 2. Unübertragbare Befugnisse
a) Gemeinden ohne Gemeindeparlament *

¹ In Gemeinden ohne Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden: *

- a) * die Wahl des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission;
- b) die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze, mit Ausnahme dazugehöriger Ausführungsbestimmungen;
- c) * die Genehmigung des Budgets und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
- d) die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
- e) * der Erwerb, die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten; für dingliche Verfügungen untergeordneter Natur und für Grenzbereinigungen sowie für Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik der Gemeinden kann der Vorstand als zuständig erklärt werden;
- f) * die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte und die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung¹⁾;
- g) * die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche im Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;
- h) die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;

¹⁾ vgl. dazu insbesondere das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden zur Errichtung von Wasserkraften, BR [810.100](#), und GAV dazu, BR [810.110](#)

- i) * die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
- k) * die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Art. 10 b) Gemeinden mit Gemeindeparlament *

¹ In Gemeinden mit Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden: *

- a) * die Wahl des Gemeindeparlamentes und des Vorstandes, sofern sie nach der Gemeindeverfassung nicht den Stimmberechtigten von Fraktionen zusteht;
- b) * die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;
- c) die Bewilligung von Ausgaben, die eine im Gemeinderecht festzusetzende Summe überschreiten;
- d) * die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte mit einer Dauer von über 30 Jahren sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung¹⁾;
- e) * die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
- f) * die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

² Gemeindegesetze, Budget, Steuerfuss und Jahresrechnung sowie die Geschäfte gemäss Artikel 9 Litera e sind dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. *

Art. 11 3. Politische Rechte

¹ Das Initiativrecht, das Vorschlagsrecht und das Petitionsrecht in der Gemeinde sind nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte²⁾ gewährleistet. *

² Jeder Stimmberechtigte kann in der Gemeindeversammlung vom Vorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung periodisch in angemessener Weise über ihre Tätigkeit. *

¹⁾ vgl. dazu insbesondere das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden zur Errichtung von Wasserkraften, BR [810.100](#), und GAV dazu, BR [810.110](#)

²⁾ BR [150.100](#)

Art. 12 4. Verfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach dem Recht der Gemeinde. Subsidiär gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte¹⁾. *

² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 13 5. Wiedererwägung

¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 14 IV. Vorstand

1. Befugnisse, Zusammensetzung

¹ Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

² Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern. *

Art. 15 2. Vertretung der Gemeinde nach aussen

¹ Der Vorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

² Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 16 * 3. Vorberatung der Geschäfte

¹ Der Vorstand hat alle Geschäfte, welche der Gemeindeversammlung, gegebenenfalls dem Gemeindeparlament oder der Urnenabstimmung vorzulegen sind, vorzubereiten und Antrag zu stellen.

Art. 17 V. Übertragung von Befugnissen

¹ Durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz kann die Ausübung einzelner Befugnisse, welche ordentlicherweise dem Vorstand zustehen, besonderen Behörden, Ausschüssen oder Kommissionen übertragen werden.

¹⁾ BR [150.100](#)

Art. 18 VI. Prüfungsorgane

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeinde schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. *

² Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Gemeinde überdies das kantonale Gemeindeinspektorat¹⁾ oder private Sachverständige betrauen.

Art. 19 VII. Abstimmungen und Wahlen

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen, die vom Vorstand, von besonderen Behörden, von einem Ausschuss oder einer Kommission vorgenommen werden, ist jedes Mitglied zur Abgabe der Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 20 * ...

Art. 21 * IX. Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern

¹ Ein ständiger Gemeindeangestellter kann der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

² Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Art. 22 X. Ausschlussgründe

¹ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. *

² In der Gemeindeverfassung können weitere Ausschlussgründe vorgesehen werden.

Art. 23 * XI. Ausstandsgründe

¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 22 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 22 stehenden Person angehören, in Ausstand zu treten.

¹⁾ Nunmehr Amt für Gemeinden

³ Im Bereich der Rechtspflege richtet sich der Ausstand nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾. *

Art. 24 XII. Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane

¹ Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften²⁾.

Art. 25 XIII. Protokolle
1. Protokollführung

¹ Für die Gemeindeversammlung, den Gemeindevorstand und jede weitere Gemeindebehörde sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 26 2. Einsichtnahme

¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und der öffentlichen Sitzungen des Gemeindeparlamentes stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. *

² Die Einsicht in die Protokolle des Vorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

3. Eigentum und Verwaltung des Gemeindevermögens

Art. 27 * I. Bestand

¹ Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch;
- b) aus dem Verwaltungsvermögen;
- c) aus dem Nutzungsvermögen;
- d) aus dem Finanzvermögen.

Art. 28 II. Eigentum

¹ Das Eigentum am Gemeindevermögen steht unter Vorbehalt von Artikel 79 der politischen Gemeinde zu.

¹⁾ BR [370.100](#)

²⁾ BR [170.050](#)

Art. 29 * III. Verwaltung

¹ Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens nach den anerkannten Finanzhaushaltsgrundsätzen.

² Die Bilanz ist durch planmässige Abschreibungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen. *

Art. 30 IV. Nutzungsvermögen

1. Zweck und Nutzungsberechtigung

¹ Das Nutzungsvermögen der Gemeinde dient nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse der Sicherstellung der Holzversorgung der Einwohner und der Weidebewirtschaftung durch die landwirtschaftlichen Betriebe.

² Nutzungsberechtigt sind die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger und niedergelassenen Schweizerbürger in gleicher Weise.

Art. 31 2. Weidenutzung im besonderen

¹ Für die Nutzung von Weiderechten ist die Zahl der Tiere massgebend, welche der Nutzungsberechtigte mit dem auf Gemeindegebiet geernteten Futter durchgewintert hat.

² Können mehr Tiere zugelassen werden, so trifft die Gemeinde eine ihren Verhältnissen angepasste Regelung der Nutzungsberechtigung. *

Art. 32 * ...

Art. 33 4. Nutzungstaxen und Kostenbeiträge

¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinse. *

² Bürger und Niedergelassene sind in Bezug auf die Höhe der Nutzungstaxen gleichgestellt. *

³ ... *

⁴ ... *

⁵ Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Art. 34 5. Veräusserung

¹ Grundstücke, welche zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehören, sollen nicht veräussert werden, wenn dadurch die Gesamtheit der öffentlichen Nutzungen gleicher Art erheblich eingeschränkt wird.

² Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Veräusserungen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder für die Ausführung von Werken, welche im öffentlichen Interesse liegen.

³ Verfügungen, für welche gemäss Artikel 81 Litera d die Zustimmung der Bürgergemeinde erforderlich ist, dürfen erst 30 Tage nach erfolgter Zustimmung in das Grundbuch eingetragen werden. *

Art. 35 6. Dauernde Nutzungsrechte

¹ Der Veräusserung ist die Begründung von Bau- und Quellenrechten sowie anderen dinglichen oder persönlichen Nutzungsrechten mit einer Dauer von 30 oder mehr Jahren gleichgestellt.

Art. 36 7. Verpfändung

¹ Zur Errichtung von Pfandrechten am Nutzungsvermögen der Gemeinde und der Bürgergemeinde ist die Bewilligung der Regierung erforderlich. Der Entscheid der Regierung ist endgültig. Verpfändungen ohne Bewilligung sind nichtig. *

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts¹⁾.

Art. 37 * ...

Art. 38 9. Bodenerlöskonto

¹ Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist.

² Dem Bodenerlöskonto dürfen Mittel, die aus Veräusserungen von Nutzungsvermögen der Bürgergemeinde stammen oder für welche gemäss Artikel 81 Litera d die Zustimmung der Bürgergemeinde erforderlich ist, nur auf Grund eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der politischen und der Bürgergemeinde entnommen werden. *

³ Das Bodenerlöskonto wird von der politischen Gemeinde verwaltet.

4. Gemeinwerk, Steuern und andere Abgaben

Art. 39 I. Grundsatz

¹ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren. *

² Die Steuern sind so festzulegen, dass der Finanzhaushalt der Gemeinde auf die Dauer ausgeglichen bleibt. Besondere Leistungen sind soweit möglich und zumutbar verursachergerecht durch Kausalabgaben zu finanzieren. Ausgaben dürfen dabei nur soweit getätigt werden, wie sie nötig, wirtschaftlich und tragbar sind. *

¹⁾ SR [282.11](#)

³ ... *

⁴ ... *

Art. 40 * ...

Art. 41 2. Regelung

¹ Die Einführung und Ordnung des Gemeinwerkes ist Sache der Gemeinde.

² ... *

Art. 42 * ...

Art. 43 * ...

Art. 44 * ...

Art. 44a * ...

Art. 45 * ...

Art. 46 * ...

Art. 47 * ...

Art. 48 * ...

5. Rechnungswesen

Art. 49 Buchführung und Jahresrechnung

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, über ihren gesamten Finanzhaushalt Buch zu führen und jährlich Rechnung abzulegen. *

² Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt. Für die politischen Gemeinden gelten die Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen vorliegen. *

³ Für die Regionen und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gelten die Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen vorliegen. *

⁴ Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind dem Departement die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen. *

6. Interkommunale Zusammenarbeit

Art. 50 * I. Grundsatz, Formen und anwendbares Recht *

¹ Zur Besorgung bestimmter Aufgaben können sich Gemeinden wie folgt verbinden:

- a) * ...
- b) * als Gemeindeverband;
- c) als Gemeindeverbindung ohne Rechtspersönlichkeit;
- d) als gemeinsame Anstalt;
- e) als privatrechtliche Gemeindeverbindung.

² Die Gemeinden können bestimmte Aufgaben der Region übertragen. *

³ ... *

⁴ ... *

⁵ Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Formen der Gemeindeverbindungen sinngemäss Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen vorliegen. *

Art. 51 * II. Gemeindeverbände
1. Begriff und Entstehung *

¹ Gemeindeverbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften. *

² Sie erlangen die Rechtspersönlichkeit nach Annahme der Statuten durch die Mitgliedgemeinden mit der Genehmigung durch die Regierung, welcher auch jede nachträgliche Änderung bedarf. Der Entscheid der Regierung ist endgültig. *

Art. 52 * 2. Statuten *

¹ Die Statuten enthalten Bestimmungen über:

- a) Name, Sitz und Zweck des Verbandes;
- b) die notwendigen Organe und deren Zuständigkeiten;
- c) die Art der Vertretung der Gemeinden in den Verbandsorganen;
- d) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- e) das Verfahren für Beschlüsse allgemeinverbindlicher, insbesondere finanzieller Natur, für die Aufstellung des Voranschlages und der Rechnung sowie für deren Prüfung;
- f) die Finanzierung der Aufgaben, insbesondere über die von den Gemeinden zu erbringenden Leistungen;
- g) den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie das Verfahren zur Feststellung von Ansprüchen und Verpflichtungen einer austretenden Gemeinde gegenüber dem Verband;
- h) die Haftung für Verbindlichkeiten des Verbandes;

- i) * die Auflösung des Verbandes, wobei diese im Falle von Gemeindezusammenschlüssen mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zwingend auf den Fusionszeitpunkt hin erfolgen kann, sowie die Verwendung des Vermögens und die Tilgung von Schulden;
- k) das Initiativrecht der Gemeinden und der Stimmberechtigten;
- l) * das Referendum der Gemeinden und der Stimmberechtigten gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, insbesondere welche deren finanzielle Kompetenzen übersteigen.

² Die Statuten können im Übrigen weitere der Erfüllung des Verbandszweckes dienende Vorschriften enthalten.

Art. 53 * 3. Unübertragbare Befugnisse der Stimmberechtigten *

¹ Folgende Befugnisse dürfen der Gesamtheit der Stimmberechtigten nicht entzogen werden: *

- a) der Erlass der Statuten, welcher der Zustimmung aller Gemeinden bedarf;
- b) * die Änderung der Statuten, wofür in Bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich ist;
- c) Beschlüsse über Ausgaben, deren Höhe die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigt, wobei die Statuten auch das fakultative Referendum vorsehen können.

² Erlasse auf Gesetzesstufe sind wenigstens dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

³ Für andere Erlasse und Beschlüsse können die Statuten ein anderes Verfahren vorsehen.

Art. 54 * 4. Rechtliche Stellung *

¹ Die Gemeindeverbände treten im Umfang ihrer Aufgaben an die Stelle des Kantons beziehungsweise der ihnen angeschlossenen Gemeinden und haben in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen. *

² Sie erlassen die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen generell-abstrakten Erlasse und schliessen die notwendigen Verträge ab.

Art. 55 * 5. Beitrittsverfügung *

¹ Ist die Lösung der einem Gemeindeverband übertragenen öffentlichen Aufgaben nur möglich, wenn auch Gemeinden mitwirken, die ihm nicht beigetreten sind, so kann die Regierung ihren Beitritt anordnen, sofern zwei Drittel der für diese Aufgabenerfüllung notwendigen Gemeinden diesem Verband bereits angehören. *

² Ebenso kann die Regierung die Aufnahme einer Gemeinde anordnen, wenn diese vom Verband ohne zureichende Gründe abgelehnt wird.

³ Der Verband und die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

⁴ Die Beitrittsverfügung der Regierung ist endgültig. *

Art. 56 * 6. Jahresrechnung und Geschäftsbericht *

¹ Die Gemeindeverbände haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. *

² Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht sind öffentlich aufzulegen. *

³ Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind Jahresrechnung und Geschäftsbericht dem Departement zuzustellen. *

Art. 57 * ...

Art. 58 * ...

Art. 59 * ...

Art. 60 * III. Gemeindeverbindungen ohne Rechtspersönlichkeit

¹ Für Gemeindeverbindungen ohne Rechtspersönlichkeit gelten die Bestimmungen über das entsprechende zivilrechtliche Verhältnis als subsidiäres öffentliches Recht.

Art. 61 * ...

Art. 62 * ...

Art. 62' * IV. Regionen
1. Grundsatz

¹ Die Regionen dienen der wirkungsvollen Erfüllung von Aufgaben der zugehörigen Gemeinden.

² Sie nehmen überdies nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung die ihnen vom Kanton übertragenen Aufgaben wahr.

³ Die Beschlüsse der Regionen sind verbindlich.

Art. 62a * 2. Rechtliche Stellung

¹ Die Regionen treten im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben an die Stelle der betreffenden Gemeinden beziehungsweise des Kantons mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen.

Art. 62b * 3. Aufgabenübertragung

¹ Die Übertragung von Aufgaben durch die Gemeinden an die Region erfolgt mittels Leistungsvereinbarung. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden. Die Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen.

² Region und Gemeinden regeln die Voraussetzungen über die Rückübernahme einer übertragenen Aufgabe.

Art. 62c * 4. Zusammenarbeit mit anderen Regionen

¹ Die Regionen können die ihnen übertragenen Aufgaben gemeinsam erfüllen. Ohne einvernehmliche Lösung ist die einwohnermässig grösste Region für die entsprechende Organisation verantwortlich, wofür sie angemessen zu entschädigen ist.

² Die Einzelheiten sind mittels Leistungsvereinbarung zu regeln.

³ Die Region kann bei überregionalen Aufgaben die benachbarte Region oder einzelne Gemeinden beiziehen oder konsultieren. Die Beigezogenen oder Konsultierten haben kein Stimmrecht.

Art. 62d * 5. Organisation

¹ Die Organe der Region sind:

- a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner;
- b) die Präsidentenkonferenz;
- c) der Regionalausschuss;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

² Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann auf die Bestellung eines Regionalausschusses verzichtet werden.

³ In den Regionen ohne Regionalausschuss werden dessen Aufgaben durch die Präsidentenkonferenz wahrgenommen oder durch diese der Geschäftsstelle delegiert, sofern es sich um blosser Verwaltungstätigkeit handelt.

Art. 62e * 6. Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner

¹ Die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner bildet das oberste Organ der Region.

² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass und Änderung der Statuten, welche unter anderem das für die Mitarbeitenden geltende Personalrecht enthalten;
- b) Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist;
- c) Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat;
- d) Entscheide über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs;
- e) Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenzen anderer Organe übersteigen, wobei die Statuten das fakultative Referendum vorsehen können.

³ Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck und die Regionsaufgaben bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.

⁴ Für andere Erlasse und Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Art. 62f * 7. Präsidentenkonferenz
a) Zusammensetzung, Weisungsrecht

¹ In der Präsidentenkonferenz nehmen die Präsidenten der Regionsgemeinden beziehungsweise nimmt ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten werden.

² In Regionen mit weniger als fünf Regionsgemeinden nimmt zusätzlich wenigstens ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Gemeindepräsidenten beziehungsweise dort, wo dieser nicht Einsitz nimmt, durch ein anderes Vorstandsmitglied.

³ Der Gemeindevorstand kann dem Gemeindevertreter verbindliche Weisungen erteilen.

⁴ Die Präsidentenkonferenz bezeichnet aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Art. 62g * b) Aufgaben

¹ Der Präsidentenkonferenz obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Regionalausschusses, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird;
- b) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- c) Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben;
- d) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite;
- e) Entscheid über frei bestimmbare, einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Regelung in den Statuten der Region.

² Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 62h * c) Beschlussfassung, Stimmkraft

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

² Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gilt die Sachvorlage als abgelehnt.

³ Bei Wahlen und Abstimmungen verfügt jede Gemeinde bis tausend Einwohner über eine Stimme. Pro weitere tausend Einwohner oder für einen Bruchteil davon erhält die Gemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Gemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Gemeinden.

⁴ Wird eine Region beim Entscheid über eine Frage, welche zwingend einer Regelung bedarf, wiederholt blockiert, so kann sie die Regierung um Unterstützung ersuchen. Ein allfälliger Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 62i * 8. Regionalausschuss
a) Zusammensetzung

¹ Die Präsidentenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Regionalausschuss, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird.

² In der Regel nimmt aus der gleichen Gemeinde nur ein Mitglied Einsitz im Regionalausschuss.

³ Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz nimmt von Amtes wegen Einsitz und leitet den Regionalausschuss.

Art. 62k * b) Aufgaben

¹ Der Regionalausschuss ist die Verwaltungsbehörde der Region. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Geschäftsstelle, des übrigen Geschäftsstellenpersonals und des weiteren Regionalpersonals gemäss den Statuten;
- b) Vertretung der Region nach aussen;
- c) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz mit entsprechender Antragstellung.

² Die Statuten der Region regeln die weiteren Aufgaben des Regionalausschusses.

Art. 62l * c) Beschlussfassung

¹ Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Beschlussfassung erfolgt durch Handmehr. Vorbehältlich von Ausstandsgründen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 62m * 9. Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.

² Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

³ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Region zuhanden der Präsidentenkonferenz. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

⁴ Im Einvernehmen mit dem Regionalausschuss kann die Rechnungsprüfung privaten Sachverständigen übertragen werden.

Art. 62n * 10. Politische Rechte

¹ Die politischen Rechte der Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner sind gewährleistet.

² Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Regionseinwohner beziehungsweise ein Viertel der Gemeinden im Regionsgebiet kann die Abstimmung über ein in ihre Zuständigkeit fallendes Geschäft verlangen.

³ Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Regionseinwohner kann eine Abstimmung verlangen über die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse der Präsidentenkonferenz.

⁴ Das Verfahren richtet sich subsidiär nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 62o * 11. Finanzen

a) Jahresrechnung und Geschäftsbericht

¹ Die Region hat spätestens bis Ende Juni jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Der Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich.

² Nach Beendigung des Rechnungsjahres sind die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht innert Jahresfrist dem Departement zuzustellen.

Art. 62p * b) Finanzierung, Gemeindebeiträge, Haftung

¹ Die Finanzierung der Region und die Gemeindebeiträge werden in den Regionsstatuten ebenso geregelt wie die Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten der Region.

Art. 62q * 12. Aufsicht

¹ Die Statuten der Region wie auch jede nachträgliche Änderung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten, welche sie auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft.

7. Auslagerung von Gemeindeaufgaben ***Art. 63 *** I. Ausgelagerte Trägerschaften

1. Formen

¹ Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Private übertragen.

² Sie kann der ausgelagerten Trägerschaft die mit der übertragenen Aufgabe verbundenen Vermögensbestandteile in den Formen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen.

³ Die Aufgaben können durch Erlass, Verfügung oder Vertrag zugewiesen oder übertragen werden.

Art. 64 * 2. Statuten

¹ Die Statuten der ausgelagerten Trägerschaft haben insbesondere zu regeln:

- a) Art und Umfang der zu erbringenden Leistung;
- b) die Grundzüge der Organisation;
- c) die Finanzierungsgrundsätze.

Art. 65 * 3. Aufsicht

¹ Die ausgelagerten Trägerschaften bzw. deren Aufgabenerfüllung stehen unter der Aufsicht der Gemeinde.

Art. 66 * ...

Art. 67 * ...

Art. 68 * ...

Art. 69 * ...

Art. 70 * ...

Art. 71 2. Arten und Rechtsstellung

¹ Die Fraktionen sind, wenn die Gemeindeverfassung nichts anderes bestimmt, Verwaltungsorganisationen der Gemeinde ohne Rechtspersönlichkeit.

² Sie können jedoch öffentlichrechtliche Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes bilden. *

³ Ausnahmsweise können Fraktionen auch als Gebietskörperschaften konstituiert werden. *

⁴ Das einer Fraktion nachgewiesenermassen zustehende Eigentum und die damit verbundene Rechtspersönlichkeit werden anerkannt.

Art. 72 * 3. Aufsicht

¹ Die Fraktionsverwaltung unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Gemeindevorstandes. Dieser entscheidet in erster Instanz über Beschwerden gegen die Fraktionsversammlung und gegen den Fraktionsvorstand.

² Alle Erlasse der Fraktionen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Gemeinde.

Art. 73 4. Fraktionen als Gebietskörperschaften
a) Pflicht der Gemeinde

¹ Wenn in einer Gemeinde Fraktionen als Gebietskörperschaften bestehen, hat die Gesetzgebung der Gemeinde insbesondere deren Aufgaben zu bestimmen sowie die Art der Finanzierung der Aufgabenerfüllung zu regeln. *

² Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Gemeinden finden auf die Fraktionen sinngemäss Anwendung.

Art. 74 * ...

Art. 75 * c) Bildung neuer Fraktionen

¹ Die Bildung neuer Fraktionen als Gebietskörperschaften ist nur bei einem Zusammenschluss von Gemeinden zulässig. Sie bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 76 d) Auflösung

¹ Wenn keine genügenden Gründe für die Beibehaltung einer Fraktion vorliegen oder wenn eine Fraktion ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäss erfüllt, kann sie aufgehoben werden:

- a) durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinde und der Fraktion oder
- b) * auf Antrag des Vorstandes der Gemeinde oder der Fraktion durch die Regierung; der Entscheid der Regierung ist endgültig.

8. Bürgergemeinde und bürgerliche Korporationen¹⁾

Art. 77 I. Bürgergemeinde
1. Rechtsstellung

¹ Die Bürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

² Auf die Bürgergemeinde sind, soweit dieser Abschnitt keine besonderen Vorschriften enthält, die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeinde sinngemäss anwendbar.

³ In Gemeinden mit Gemeindeparlament sind die Bürgergemeinden befugt, von Artikel 9 Litera e abweichende Bestimmungen zu erlassen. *

⁴ Die Statuten der Bürgergemeinde bedürfen der Genehmigung durch das Departement. Der Entscheid des Departementes ist endgültig. *

⁵ Die Errichtung neuer Bürgergemeinden ist ausgeschlossen. *

¹⁾ Vgl. dazu Art. 40 Abs. 9 Kantonsverfassung, BR [110.100](#)

Art. 78 2. Organisation

¹ Organe der Bürgergemeinde sind die Bürgerversammlung, der Bürgervorstand und die Rechnungsrevisoren.

² Durch die Statuten können die Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche Mitglieder der Bürgergemeinde sind, als Vorstandsmitglieder der Bürgergemeinde bezeichnet werden. *

³ Besteht keine Bürgergemeinde, erfüllt die politische Gemeinde deren Aufgaben. *

Art. 79 3. Eigentum

¹ Der Bürgergemeinde steht das Eigentum zu:

- a) * an den der bürgerlichen Sozialhilfe dienenden Grundstücken und Anstalten, sofern die Bürgergemeinde die Aufgaben der bürgerlichen Sozialhilfe selbst wahrnimmt oder der politischen Gemeinde entsprechende Beiträge leistet;
- b) an den von ihr bereits am 1. September 1874 ausgeteilten Bürgerlösern;
- c) an den Grundstücken, die sie seit 1. September 1874 aus eigenen Mitteln erworben hat;
- d) am Nutzungsvermögen, als dessen Eigentümerin sie bereits im eidgenössischen Grundbuch eingetragen ist oder an dem ihr Eigentum seit 30 Jahren in rechtsgenügender Weise anerkannt und unangefochten geblieben ist.

² Das bürgerliche Vermögen dient ausschliesslich der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse. Die Ausschüttung oder Verteilung von Erträgen oder Vermögen an die Mitglieder der Bürgergemeinde ist nicht gestattet. *

³ Die Auslagerung von Vermögen in andere Rechtsträger als die politische Gemeinde ist mit Ausnahme von Artikel 89 Absatz 3 nicht gestattet. *

Art. 80 4. Nutzung der Bürgerlöser

¹ Soweit davon Gebrauch gemacht wird, ist die Nutzung der Bürgerlöser den Mitgliedern der Bürgergemeinde vorbehalten. *

² Der Erlös aus dem Verkauf von Bürgerlösern ist in der Regel einem Reservefonds zuzuweisen und soll in erster Linie zur Beschaffung von Realersatz dienen.

Art. 81 5. Befugnisse

¹ Wohnen mindestens sieben stimmbfähige Bürger in der Bürgergemeinde und sind sie im Sinne von Artikel 78 als Bürgergemeinde organisiert, so entscheidet diese: *

- a) über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht;
- b) über die Verwaltung des bürgerlichen Armengutes und der Bürgerlöser;
- c) über die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des in ihrem Eigentum stehenden Vermögens;
- d) über die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind;

- e) über die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde;
- f) * über den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde.

Art. 81a * 6. Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht

¹ Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen. *

² Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind dem Departement die Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

Art. 82 Bürgerliche Genossenschaften *

¹ Wo innerhalb der Gemeinde bürgerliche Genossenschaften mit eigenem Vermögen bestehen, haben sie dieses ausschliesslich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu verwenden. *

² Sie sind zu dessen bestimmungsgemässer Verwaltung in gleicher Weise verpflichtet wie die Gemeinde und die Bürgergemeinde. Jede Verteilung von Geldbeträgen unter die Mitglieder, seien es Kapitalerträge oder Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken oder anderen Vermögenswerten, ist ihnen gleich wie den Bürgergemeinden untersagt.

9. Gemeindegrenzen und Zusammenschluss von politischen Gemeinden *

Art. 83 I. Gemeindegrenzen
1. Abgrenzungs- und Vermarkungspflicht

¹ Die Gemeinden haben ihr Gebiet gegeneinander abzugrenzen und zu vermarken¹⁾.

² Jede Gemeinde ist verpflichtet, auf Begehren der Nachbargemeinde dazu Hand zu bieten.

³ Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Festsetzung der Gemeindegrenzen, wenn sich eine solche aus wichtigen Gründen aufdrängt, durch die Regierung. Der Entscheid der Regierung ist endgültig. *

Art. 84 2. Grenzvereinbarung

¹ Vereinbarungen der Gemeinden über die Festsetzung und Änderung ihrer Territorialgrenzen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 85 * ...

¹⁾ Vgl. dazu Art. 26 ff. GrV über die Grundbuchvermessung und Vermarkung im Kanton Graubünden, BR [217.250](#)

Art. 86 4. Streitigkeiten

¹ Können sich die Gemeinden über den Verlauf ihrer Territorialgrenzen nicht einigen, so entscheidet das Verwaltungsgericht.

Art. 87 * II. Zusammenschluss 1. Begriff

¹ Durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden können sich diese zusammenschliessen, aufheben oder ihr Gebiet verändern.

Art. 88 * 2. Inkraftsetzung

¹ Der Zusammenschluss tritt durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Der Beschluss ist endgültig.

Art. 89 * 3. Bürgergemeinde und Bürgerrecht

¹ Schliessen sich zwei oder mehrere politische Gemeinden zusammen, müssen sich auch die Bürgergemeinden deckungsgleich zusammenschliessen. *

² Das Bürgerrecht richtet sich nach der politischen Gemeinde. *

³ Lösen sich die Bürgergemeinden im Zuge eines Zusammenschlusses der politischen Gemeinden auf, kann das bürgerliche Vermögen in bürgerliche Genossenschaften ausgelagert werden. *

Art. 90 * ...

Art. 91 * 5. Vereinbarung

¹ Die beteiligten Gemeinden regeln die neuen Rechtsverhältnisse in einer Vereinbarung. *

² Diese bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Der Entscheid der Regierung ist endgültig. *

³ Können sich die Gemeinden nicht einigen, so entscheidet die Regierung endgültig.

Art. 92 * 6. Konsultativ- und Quorumsabstimmungen

¹ Im Rahmen von Projekten und Verhandlungen über einen Gemeindezusammenschluss können auch Konsultativ- und Quorumsabstimmungen vorgenommen werden.

Art. 93 * 7. Förderung durch den Kanton

¹ Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden.

² Er unterstützt den Zusammenschluss mit einem Förderbeitrag. Art und Umfang werden in der Finanzausgleichsgesetzgebung geregelt.

³ Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann er Art und Umfang bisheriger Leistungen an einzelne der betroffenen Gemeinden für eine angemessene Übergangsfrist garantieren oder Leistungen an zusätzliche Investitionen erbringen.

⁴ Der Entscheid über den Förderbeitrag ist endgültig. *

Art. 94 * 8. Verfügung durch den Grossen Rat

¹ Der Grosse Rat kann den Zusammenschluss einer Gemeinde mit einer oder mehreren Gemeinden verfügen, wenn

- a) eine Gemeinde infolge ihrer geringen Einwohnerzahl und unzureichender personeller oder eigener finanzieller Kräfte (Ressourcen) dauernd ausserstande ist, den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und ihre Aufgaben zu erfüllen;
- b) das Mitwirken ablehnender Gemeinden für die Abgrenzung und Aufgabenerfüllung einer neuen Gemeinde unentbehrlich ist, sofern eine Mehrheit der anderen betroffenen Gemeinden dem Zusammenschluss zugestimmt hat.

² Die betroffenen Gemeinden sind vorgängig anzuhören.

³ Der Beschluss des Grossen Rates ist endgültig. *

10. Aufsicht *

Art. 95 * I. Grundsatz

¹ Die Regierung übt im Sinne der Kantonsverfassung die Aufsicht über die Gemeinden und die Träger der interkommunalen Zusammenarbeit sowie über die Regionen aus. *

² Entscheide der Regierung gemäss diesem Abschnitt sind unter Vorbehalt der Entscheide gemäss Artikel 100 Absatz 1 endgültig. *

Art. 96 II. Besondere Aufsichtsbefugnisse

1. Genehmigung von Gemeindeerlassen

¹ Der Erlass und die Änderung von Gemeindeverfassungen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. *

² ... *

³ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Genehmigung von Erlassen der Gemeinde¹⁾.

⁴ Die Genehmigung schliesst die Anfechtung einer Vorschrift durch Beschwerde nicht aus.

¹⁾ Vgl. dazu insbesondere Art. 42 und 77 dieses Gesetzes.

Art. 97 * 2. Finanzaufsicht
a) Grundsatz *

¹ Die Regierung überträgt dem Departement die Aufsicht über die Finanzverwaltung von Gemeinden.

² Im Rahmen der Finanzaufsicht wird insbesondere geprüft, ob die Grundsätze der Artikel 29, 39 ff. und 49 dieses Gesetzes eingehalten werden.

³ Werden die Grundsätze einer ordnungsgemässen Finanzverwaltung nicht beachtet, ordnet das zuständige Departement die erforderlichen Erhebungen an und beantragt der Regierung die notwendigen Massnahmen.

⁴ ... *

Art. 97a * b) Tatbestände

¹ Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere bei folgenden Tatbeständen ein:

- a) die Verschuldung hat einen kritischen Wert erreicht oder steuert auf einen solchen hin;
- b) es wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen oder ein solcher ist aufgrund des negativen Trends bei der Selbstfinanzierung zu befürchten;
- c) die Grundsätze der Haushaltsführung und Rechnungslegung werden in erheblicher Weise missachtet.

² Gemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzicht planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf einen kritischen Wert führen könnten, haben diese vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden.

Art. 97b * c) Besondere Finanzaufsicht

¹ Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann die Regierung eine Gemeinde, eine Bürgergemeinde, eine Region oder einen Gemeindeverband einer besonderen Finanzaufsicht unterstellen.

² Die Unterstellung erfolgt in drei unterschiedlichen Interventionsstufen:

- a) Beratung und Beistand;
- b) Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen der Aufsichtsstelle, einschliesslich der Genehmigung von Beschlüssen mit grösserer finanzieller Tragweite;
- c) Kuratel.

³ Die Regierung legt die Kriterien sowie die Massnahmen der einzelnen Interventionsstufen fest.

Art. 98 3. Kuratel, Voraussetzung, Wirkung

¹ Wenn Anordnungen der Regierung oder Bedingungen und Auflagen auf Grund des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich¹⁾ nicht ausreichen oder nicht befolgt werden, kann die Regierung eine Gemeinde unter zeitweilige Kuratel stellen.

² Die Regierung kann die Kuratel auch auf bestimmte Gebiete der Gemeindeverwaltung oder auf die Ausübung der Befugnisse einzelner Gemeindebehörden beschränken. *

³ Mit der Anordnung der Kuratel gehen die Befugnisse der Gemeindeorgane auf den von der Regierung eingesetzten Kurator oder auf die von ihr eingesetzte Kuratelkommission über. *

⁴ Der Kurator oder die Kuratelkommission unterstehen der Aufsicht der Regierung. *

⁵ Die Gemeinde hat die Kosten der Kuratel dem Kanton zu erstatten. *

Art. 99 4. Abordnung eines Regierungskommissärs

¹ Die Regierung kann einen Regierungskommissär abordnen, um einzelne Kontrollmassnahmen auszuüben, Streitigkeiten gütlich beizulegen, gestörte Ordnung wieder herzustellen, einen umstrittenen Sachverhalt abzuklären sowie Gemeindebehörden bei der Ordnung schwieriger Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.

² Ist eine Gemeindebehörde im Einzelfall nicht beschluss- oder handlungsfähig, kann der Regierungskommissär in eigener Kompetenz anstelle der Gemeindebehörde einen Entscheid fällen. *

³ Die Kosten können der Gemeinde auferlegt werden. *

Art. 100 5. Sanktionen

¹ Die Regierung kann ihre Anordnungen an Gemeindebehörden unter Hinweis auf die Strafandrohung von Artikel 292 StGB²⁾ erlassen.

² Bei schwerer Amtspflichtverletzung oder dauernder Weigerung, Anordnungen der kantonalen Aufsichtsinstanzen zu befolgen, steht der Regierung gegenüber Mitgliedern von Gemeindebehörden das Recht der Amtsentsetzung zu.

Art. 101 III. Vollstreckungshilfe

¹ Der Kanton leistet wenn nötig den Gemeinden auf ihr Ersuchen hin Vollstreckungshilfe.

² Insbesondere können den Gemeinden die kantonalen Polizeiorgane zur Verfügung gestellt werden. *

¹⁾ BR [730.200](#)

²⁾ SR [311.0](#)

11. Schlussbestimmungen

Art. 102 I. Aufgehobenes Recht

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts aufgehoben, insbesondere:

- a) Artikel 12, 13 und 14 des Gesetzes über die Niederlassung von Schweizerbürgern vom 12. Juni 1874¹⁾ und die Ausführungsbestimmungen dazu vom 2. Oktober 1919²⁾ und vom 27. Mai 1958³⁾;
- b) Artikel 160 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 5. März 1944⁴⁾;
- c) Artikel 5 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962⁵⁾.

Art. 103 II. Eigentumsausscheidung

¹ Die rechtsgenügeliche Ausscheidung des der Bürgergemeinde gemäss Artikel 79 zustehenden Eigentums ist innert zehn Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.

² Innert dieser Frist nicht der Bürgergemeinde zuerkanntes Eigentum gehört der politischen Gemeinde.

³ Die übrigen bürgerlichen Armenfonds sowie die der bürgerlichen Sozialhilfe dienenden Grundstücke und Anstalten gehen in das Eigentum der politischen Gemeinde über, sofern die Bürgergemeinde die Aufgaben der bürgerlichen Sozialhilfe nicht selbst wahrnimmt oder der politischen Gemeinde keine entsprechenden Beiträge leistet. *

Art. 103a * III. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 31. August 2006

¹ Die Kreise haben innert zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Zusammensetzung des Kreisrates in der Verfassung zu regeln.

Art. 103b * IV. Bürgerliche Korporationen *

¹ Bestehende bürgerliche Korporationen unterstehen den Bestimmungen von Artikel 82.

¹⁾ BR 130.200

²⁾ aRB 32

³⁾ AGS 1958, 86 (§§ 2 und 3)

⁴⁾ aRB 260 (EG zum ZGB siehe BR 210.100)

⁵⁾ AGS 1962, 186 (Gesetz siehe BR 150.100)

Art. 103c * V. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 23. April 2014
betreffend Regionalverbände
1. Gültiges Recht

¹ Die Regionalverbände können die ihnen übertragenen Aufgaben bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen erfüllen. Für diese Regionalverbände gelten für die Dauer ihres Bestehens die Bestimmungen von Artikel 1 und 50 bis 59 beziehungsweise die für Regionalverbände im Weiteren massgebenden Bestimmungen fort.

² Regionalverbände, welche keine Aufgaben mehr erfüllen, werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgelöst, womit für sie die Bestimmungen gemäss Absatz 1 hinfällig werden.

Art. 103d * 2. Vermögen und Verbindlichkeiten

¹ Ein allfällig vorhandenes Verbandsvermögen beziehungsweise allfällige Verbindlichkeiten sind je nach ihrer Kostenbeteiligung beziehungsweise ihrer Beitragspflicht auf die Regionalverbandsgemeinden zu verteilen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen oder sich die Regionalverbandsgemeinden nicht anderweitig einigen. Die Regionalverbände teilen den Abschluss des Liquidationsverfahrens und damit gleichzeitig ihre Auflösung der Regierung mit.

Art. 103e * 3. Auflösungsarbeiten

¹ Die letzten Organe des Regionalverbandes sind über dessen Auflösungszeitpunkt hinaus dafür verantwortlich, dass die Auflösungsarbeiten ordnungsgemäss zu Ende geführt werden. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

² Die Rechnungsabnahme für das letzte Jahr der aufgelösten Regionalverbände erfolgt durch die entsprechende Region beziehungsweise durch jene Region, welcher die Mehrzahl der ehemaligen Regionalverbandsgemeinden gebietsmässig zugewiesen wurde. Die Rechnungsabnahme des Regionalverbandes Nordbünden wird durch die Region Plessur vorgenommen.

Art. 103f * 4. Archive

¹ Die letzten Organe der Regionalverbände sind dafür verantwortlich, dass eine ordnungsgemässe Archivierung und Übergabe stattfindet.

Art. 103g * 5. Arbeitsmittel, Mobiliar und Grundstücke

¹ Die Regionalverbände treten der Region die zum Zeitpunkt des Übertrags vorhandenen und von der Region benötigten Arbeitsmittel, das benötigte Mobiliar sowie benötigte Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte entschädigungslos ab. Der Grundbucheintrag erfolgt auf Anmeldung der Region gebührenfrei.

² Kommt über die Zuordnung von Grundstücken und beschränkten dinglichen Rechten zwischen dem Regionalverband und der Region keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung endgültig.

Art. 103h * 6. Region

¹ Die Präsidenten der Regionsgemeinden bilden ein Übergangsorgan, das für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Region auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Einteilung des Kantons in Regionen sorgt. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

² Die Statuten sind nach Massgabe von Artikel 62e zu erlassen.

³ Die Statuten sind der Regierung spätestens bis zum letzten Monat vor Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen zur Genehmigung einzureichen.

Art. 104 VI. Inkrafttreten *

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹⁾.

¹⁾ Mit RB vom 10. Juni 1974 auf den 1. Juli 1974 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
28.04.1974	01.07.1974	Erlass	Erstfassung	-
12.06.1994	12.06.1994	Art. 79 Abs. 1, a)	geändert	-
12.06.1994	12.06.1994	Art. 103 Abs. 3	eingefügt	-
12.03.1995	01.07.1995	Art. 9 Abs. 1, f)	geändert	-
12.03.1995	01.07.1995	Art. 10 Abs. 1, d)	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 5a	eingefügt	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 10 Abs. 1, b)	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 20	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 27	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 29	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 31 Abs. 2	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 32	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 33 Abs. 1	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 33 Abs. 2	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 33 Abs. 3	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 33 Abs. 4	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 34 Abs. 3	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 37	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 38 Abs. 2	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 39 Abs. 1	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 39 Abs. 2	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 39 Abs. 3	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 39 Abs. 4	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 40	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 41 Abs. 2	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 45	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 46	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 47	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 48	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 49 Abs. 1	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 50	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 62	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Titel 7.	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 63	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 64	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 65	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 66	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 67	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 68	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 69	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 70	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 71 Abs. 2	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 71 Abs. 3	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 72	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 73 Abs. 1	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 74	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 85	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 89	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 91	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 96 Abs. 2	aufgehoben	-
20.10.2004	01.07.2005	Art. 4a	eingefügt	-
20.10.2004	01.07.2005	Art. 101 Abs. 2	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 1	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 2	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 3	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 4	aufgehoben	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 4a	Titel geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 5	Titel geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 6	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 7	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 8	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 9	Titel geändert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
07.12.2005	01.07.2006	Art. 9 Abs. 1, a)	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 9 Abs. 1, e)	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 9 Abs. 1, i)	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 9 Abs. 1, k)	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 10	Titel geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 10 Abs. 1	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 10 Abs. 1, a)	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 10 Abs. 1, e)	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 10 Abs. 1, f)	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 11 Abs. 1	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 11 Abs. 3	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 12 Abs. 1	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 14 Abs. 3	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 16	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 18 Abs. 1	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 21	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 22 Abs. 1	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 23	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 26 Abs. 1	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 50	Titel geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 50 Abs. 1, a)	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 50 Abs. 1, b)	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 50 Abs. 3	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 51	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 52	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 53	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 54	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 55	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 56	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 57	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 58	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 59	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 60	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 77 Abs. 3	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 81 Abs. 1, f)	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 81a	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Titel 9.	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 87	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 90	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 91 Abs. 1	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 93	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 94	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Titel 10.	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 95	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 96 Abs. 1	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 97	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 98 Abs. 2	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 98 Abs. 3	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 98 Abs. 4	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 98 Abs. 5	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 99 Abs. 2	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 99 Abs. 3	eingefügt	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 36 Abs. 1	geändert	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2009	Art. 42	aufgehoben	-
31.08.2006	01.01.2009	Art. 43	aufgehoben	-
31.08.2006	01.01.2009	Art. 44	aufgehoben	-
31.08.2006	01.01.2009	Art. 44a	aufgehoben	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 51 Abs. 2	geändert	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 55 Abs. 4	eingefügt	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 61	totalrevidiert	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 75	totalrevidiert	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 76 Abs. 1, b)	geändert	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 83 Abs. 3	geändert	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 88	totalrevidiert	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 91 Abs. 2	geändert	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 93 Abs. 4	eingefügt	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 94 Abs. 3	eingefügt	2006, 3310

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
31.08.2006	01.01.2007	Art. 95 Abs. 2	eingefügt	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 103a	eingefügt	2006, 3311
31.08.2006	01.01.2007	Art. 104	Titel geändert	2006, 3311
16.06.2010	01.01.2011	Art. 5 Abs. 3	geändert	2010, 2402
16.06.2010	01.01.2011	Art. 5 Abs. 4	eingefügt	2010, 2402
16.06.2010	01.01.2011	Art. 23 Abs. 3	eingefügt	2010, 2550
16.02.2011	01.07.2011	Art. 92	totalrevidiert	-
19.10.2011	01.12.2012	Art. 29 Abs. 2	geändert	-
19.10.2011	01.01.2013	Art. 49 Abs. 2	geändert	-
19.10.2011	01.01.2013	Art. 49 Abs. 3	geändert	-
19.10.2011	01.01.2013	Art. 49 Abs. 4	eingefügt	-
19.10.2011	01.01.2013	Art. 81a Abs. 1	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 50 Abs. 4	aufgehoben	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 77 Abs. 4	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 77 Abs. 5	eingefügt	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 78 Abs. 2	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 78 Abs. 3	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 79 Abs. 2	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 79 Abs. 3	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 80 Abs. 1	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 81 Abs. 1	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 82	Titel geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 82 Abs. 1	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 89 Abs. 1	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 89 Abs. 2	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 89 Abs. 3	eingefügt	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 103b	eingefügt	-
18.11.2014	01.01.2016	Art. 97	Titel geändert	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 97 Abs. 4	aufgehoben	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 97a	eingefügt	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 97b	eingefügt	2014-031
13.01.2015	01.01.2016	Art. 1 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 1, c)	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 1, g)	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 1, i)	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 10 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 10 Abs. 1, e)	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 10 Abs. 2	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 49 Abs. 3	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 50 Abs. 1, a)	aufgehoben	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 50 Abs. 2	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 50 Abs. 3	aufgehoben	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 50 Abs. 5	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 51	Titel geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 51 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 52	Titel geändert	2015-005
13.01.2015	01.02.2015	Art. 52 Abs. 1, i)	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 52 Abs. 1, l)	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 53	Titel geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 53 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 53 Abs. 1, b)	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 54	Titel geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 54 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 55	Titel geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 55 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 56	Titel geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 56 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 56 Abs. 2	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 56 Abs. 3	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 57	aufgehoben	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 58	aufgehoben	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 59	aufgehoben	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 61	aufgehoben	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62'	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62a	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62b	eingefügt	2015-005

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62c	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62d	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62e	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62f	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62g	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62h	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62i	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62k	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62l	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62m	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62n	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62o	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62p	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62q	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 90	aufgehoben	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 95 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 103b	Titel geändert	2015-005
13.01.2015	01.02.2015	Art. 103c	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.02.2015	Art. 103d	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.02.2015	Art. 103e	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.02.2015	Art. 103f	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.02.2015	Art. 103g	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.02.2015	Art. 103h	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 104	Titel geändert	2015-005

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	28.04.1974	01.07.1974	Erstfassung	-
Art. 1	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 1 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 2	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 3	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 4	07.12.2005	01.07.2006	aufgehoben	-
Art. 4a	20.10.2004	01.07.2005	eingefügt	-
Art. 4a	07.12.2005	01.07.2006	Titel geändert	-
Art. 5	07.12.2005	01.07.2006	Titel geändert	-
Art. 5 Abs. 3	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 2402
Art. 5 Abs. 4	16.06.2010	01.01.2011	eingefügt	2010, 2402
Art. 5a	26.11.2000	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 6	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 7	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 8	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 9	07.12.2005	01.07.2006	Titel geändert	-
Art. 9 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 9 Abs. 1, a)	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 9 Abs. 1, c)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 9 Abs. 1, e)	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 9 Abs. 1, f)	12.03.1995	01.07.1995	geändert	-
Art. 9 Abs. 1, g)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 9 Abs. 1, i)	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 9 Abs. 1, i)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 9 Abs. 1, k)	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 10	07.12.2005	01.07.2006	Titel geändert	-
Art. 10 Abs. 1	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 10 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 10 Abs. 1, a)	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 10 Abs. 1, b)	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 10 Abs. 1, d)	12.03.1995	01.07.1995	geändert	-
Art. 10 Abs. 1, e)	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 10 Abs. 1, e)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 10 Abs. 1, f)	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 10 Abs. 2	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 11 Abs. 1	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 11 Abs. 3	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 12 Abs. 1	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 14 Abs. 3	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 16	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 18 Abs. 1	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 20	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 21	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 22 Abs. 1	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 23	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 23 Abs. 3	16.06.2010	01.01.2011	eingefügt	2010, 2550
Art. 26 Abs. 1	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 27	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 29	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 29 Abs. 2	19.10.2011	01.12.2012	geändert	-
Art. 31 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 32	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 33 Abs. 1	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 33 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 33 Abs. 3	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 33 Abs. 4	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 34 Abs. 3	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 36 Abs. 1	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3310
Art. 37	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 38 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 39 Abs. 1	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 39 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 39 Abs. 3	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 39 Abs. 4	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 40	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 41 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 42	31.08.2006	01.01.2009	aufgehoben	-
Art. 43	31.08.2006	01.01.2009	aufgehoben	-
Art. 44	31.08.2006	01.01.2009	aufgehoben	-
Art. 44a	31.08.2006	01.01.2009	aufgehoben	-
Art. 45	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 46	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 47	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 48	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 49 Abs. 1	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 49 Abs. 2	19.10.2011	01.01.2013	geändert	-
Art. 49 Abs. 3	19.10.2011	01.01.2013	geändert	-
Art. 49 Abs. 3	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 49 Abs. 4	19.10.2011	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 50	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 50	07.12.2005	01.07.2006	Titel geändert	-
Art. 50 Abs. 1, a)	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 50 Abs. 1, a)	13.01.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-005
Art. 50 Abs. 1, b)	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 50 Abs. 2	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 50 Abs. 3	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 50 Abs. 3	13.01.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-005
Art. 50 Abs. 4	14.02.2012	01.07.2012	aufgehoben	-
Art. 50 Abs. 5	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 51	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 51	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-005
Art. 51 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 51 Abs. 2	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3310
Art. 52	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 52	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-005
Art. 52 Abs. 1, i)	13.01.2015	01.02.2015	geändert	2015-005
Art. 52 Abs. 1, j)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 53	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 53	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-005
Art. 53 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 53 Abs. 1, b)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 54	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 54	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-005
Art. 54 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 55	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 55	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-005
Art. 55 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 55 Abs. 4	31.08.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 3310
Art. 56	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 56	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-005
Art. 56 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 56 Abs. 2	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 56 Abs. 3	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 57	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 57	13.01.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-005
Art. 58	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 58	13.01.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-005
Art. 59	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 59	13.01.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-005
Art. 60	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 61	31.08.2006	01.01.2007	totalrevidiert	2006, 3310
Art. 61	13.01.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-005
Art. 62	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 62'	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62a	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62b	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62c	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62d	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62e	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 62f	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62g	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62h	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62i	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62k	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62l	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62m	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62n	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62o	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62p	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62q	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Titel 7.	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 63	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 64	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 65	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 66	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 67	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 68	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 69	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 70	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 71 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 71 Abs. 3	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 72	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 73 Abs. 1	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 74	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 75	31.08.2006	01.01.2007	totalrevidiert	2006, 3310
Art. 76 Abs. 1, b)	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3310
Art. 77 Abs. 3	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 77 Abs. 4	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Art. 77 Abs. 5	14.02.2012	01.07.2012	eingefügt	-
Art. 78 Abs. 2	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Art. 78 Abs. 3	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Art. 79 Abs. 1, a)	12.06.1994	12.06.1994	geändert	-
Art. 79 Abs. 2	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Art. 79 Abs. 3	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Art. 80 Abs. 1	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Art. 81 Abs. 1	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Art. 81 Abs. 1, f)	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 81a	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 81a Abs. 1	19.10.2011	01.01.2013	geändert	-
Art. 82	14.02.2012	01.07.2012	Titel geändert	-
Art. 82 Abs. 1	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Titel 9.	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 83 Abs. 3	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3310
Art. 85	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 87	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 88	31.08.2006	01.01.2007	totalrevidiert	2006, 3310
Art. 89	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 89 Abs. 1	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Art. 89 Abs. 2	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Art. 89 Abs. 3	14.02.2012	01.07.2012	eingefügt	-
Art. 90	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 90	13.01.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-005
Art. 91	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 91 Abs. 1	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 91 Abs. 2	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3310
Art. 92	16.02.2011	01.07.2011	totalrevidiert	-
Art. 93	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 93 Abs. 4	31.08.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 3310
Art. 94	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 94 Abs. 3	31.08.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 3310
Titel 10.	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 95	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 95 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 95 Abs. 2	31.08.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 3310
Art. 96 Abs. 1	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 96 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 97	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 97	18.11.2014	01.01.2016	Titel geändert	2014-031
Art. 97 Abs. 4	18.11.2014	01.01.2016	aufgehoben	2014-031
Art. 97a	18.11.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-031
Art. 97b	18.11.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-031
Art. 98 Abs. 2	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 98 Abs. 3	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 98 Abs. 4	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 98 Abs. 5	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 99 Abs. 2	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 99 Abs. 3	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 101 Abs. 2	20.10.2004	01.07.2005	geändert	-
Art. 103 Abs. 3	12.06.1994	12.06.1994	eingefügt	-
Art. 103a	31.08.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 3311
Art. 103b	14.02.2012	01.07.2012	eingefügt	-
Art. 103b	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-005
Art. 103c	13.01.2015	01.02.2015	eingefügt	2015-005
Art. 103d	13.01.2015	01.02.2015	eingefügt	2015-005
Art. 103e	13.01.2015	01.02.2015	eingefügt	2015-005
Art. 103f	13.01.2015	01.02.2015	eingefügt	2015-005
Art. 103g	13.01.2015	01.02.2015	eingefügt	2015-005
Art. 103h	13.01.2015	01.02.2015	eingefügt	2015-005
Art. 104	31.08.2006	01.01.2007	Titel geändert	2006, 3311
Art. 104	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-005

Auszug aus dem Geltenden Recht

Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG)

Vom 13. Juni 2017

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **130.100**
Geändert: 175.050
Aufgehoben: 130.100

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 21. Februar 2017,

beschliesst:

I.

1. Grundlagen

Art. 3 Gemeinderecht

¹ Soweit die Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons keine Bestimmungen enthalten, haben die Bürgergemeinden Vorschriften über die Erteilung, Zusicherung und Verweigerung des Gemeindebürgerrechts zu erlassen.

² Sie haben insbesondere die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren zu regeln.

³ Artikel 78 Absatz 3 des Gemeindegesetzes¹⁾ findet entsprechende Anwendung.
Inkrafttretens dieses Gesetzes.

¹⁾ BR [175.050](#)

Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)

Vom 20. Oktober 2004 (Stand 1. Januar 2017)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 79 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Juni 2004²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden erfüllen die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen polizeilichen Aufgaben. Sie können für die Aufgaben, die Ausbildung und Ausrüstung der Gemeindepolizei eigene Vorschriften erlassen.

² Erfüllt die Gemeindepolizei ihre Aufgaben in Uniform oder bewaffnet, ist eine angemessene polizeiliche Ausbildung erforderlich.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ Seite 859

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)

Vom 31. August 2006 (Stand 1. Januar 2017)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 31 und Art. 94 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006³⁾,

beschliesst:

2. Die Steuern der Gemeinden

2.1. DIREKTE STEUERN

Art. 5 Fraktionssteuer

¹ Zur Erleichterung von Gemeindegemeinschaften kann die Gemeinde den Fraktionen, die als Gebietskörperschaften ausgestaltet sind, für die Dauer von zehn Jahren die Erhebung von Einkommens- und Vermögenssteuern delegieren.

² Bestehende Fraktionen mit Gebietskörperschaft, die am 1. Januar 2009 eine Einkommens- und Vermögenssteuer erheben, können dies für die Dauer von zehn Jahren weiterhin tun.

³ Artikel 4 findet sinngemäss Anwendung.

¹⁾ GRP 2006/2007, 188

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 181

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

